Parlamentsdienste

Services du Parlement

Servizi del Parlamento

Servetschs dal parlament

Dokumentationsdienst
3003 Bern
Tel. 031 322 97 44
Fax 031 322 82 97
doc@pd.admin.ch

91.034 Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs. Änderung

× **151**/91.034 *n* **Schuldbetreibung und Konkurs.** Änderung Gesetz

Botschaft und Gesetzesentwurf vom 8. Mai 1991 (BBl III, 1) über die Änderung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG).

N *Steinegger,* Borel François, Couchepin, Dünki, Eggenberger, Epiney, Fischer-Hägglingen, Fischer-Sursee, Hess Peter, Leuenberger Ernst, Müller, Nabholz, Oehler, Perey, Rechsteiner, Rutishauser, Sandoz, Scherrer Jürg, Stamm Luzi, Thür, Wanner, Züger (22)

S *Kommission für Rechtsfragen*

1993 2. März. Beschluss des Nationalrates abweichend vom Entwurf des Bundesrates.

1993 22. September. Beschluss des Ständerates abweichend vom Beschluss des Nationalrates.

Bericht des Bundesamtes für Justiz zuhanden der Kommission für Rechtsfragen des Ständerates (BBl 1994 I, 1315) «Neuregelung des Eintrittsrechts der Konkursverwaltung in zweiseitige Verträge nach Artikel 211 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG)».

1994 16. Juni. Beschluss des Ständerates abweichend vom Beschluss des Nationalrates.

1994 22. September. Beschluss des Nationalrates abweichend vom Beschluss des Ständerates.

1994 29. November. Beschluss des Ständerates abweichend vom Beschluss des Nationalrates.

1994 5. Dezember. Beschluss des Nationalrates: Zustimmung.

1994 16. Dezember. Beschluss des Ständerates: Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen.

1994 16. Dezember. Beschluss des Nationalrates: Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen.

Bundesblatt V, 995; Referendumsfrist bis 27. März 1995

Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale

Nationalrat – Conseil national

1993 Frühjahrssession – 8. Tagung der 44. Amtsdauer
Session de printemps – 8e session de la 44e législature

Erste Sitzung – Première séance

Montag, 1. März 1993, Nachmittag
Lundi 1er mars 1993, après-midi

14.30 h

Vorsitz – Présidence: Herr Schmidhalter

Präsident: Ich eröffne die Frühjahrssession 1993.
Zuerst eine Mitteilung: Das Büro beantragt unserem Rat, von Montag, 26. April 1993, bis Donnerstag, 29. April 1993, eine ausserordentliche Session durchzuführen. – Sie sind damit einverstanden.

91.034

Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs. Aenderung
Loi fédérale sur la poursuite pour dettes et la faillite. Modification

Botschaft und Gesetzentwurf vom 8. Mai 1991 (BBl III 1)
Message et projet de loi du 8 mai 1991 (FF III 1)
Kategorie III, Art. 68 GRN – Catégorie III, art. 68 RCN

Antrag der Kommission
Eintreten
Proposition de la commission
Entrer en matière

Steinegger, Berichterstatter: Für die Eintreibung von Geldschulden stellt der Staat ein besonderes Verfahren zur Verfügung, nämlich das Schuldbetreibungsverfahren. Es handelt sich in der Schweiz um Bundesrecht. Für die übrige Zwangsvollstreckung sind ja die Kantone zuständig, welche diese Materie in ihren Zivilprozessordnungen regeln.
Die historischen Vollstreckungsrechte sind nach unserem heutigen Verständnis den Schuldnern gegenüber sehr hart gewesen. Man hat wortbrüchige Schuldner in Haft gesetzt; wir haben den Schuldverhaft auch in der Schweiz erst mit Artikel 59 Absatz 3 der Bundesverfassung abgeschafft.
Unser heutiges Recht kennt keine Haftung des Schuldners mit seiner Person – wir sind humaner geworden –, sondern der Schuldner haftet mit seinem Vermögen. Das heutige Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) ist in einer Volksabstimmung im November 1889 angenommen, am 1. Januar 1892 in Kraft gesetzt und sehr oft revidiert worden.
Bei der aktuellen Revision wurde auf eine Totalrevision verzichtet, weil man keine andere oder bessere Alternative gefunden hat. Der Bundesrat hat eine Partialrevision vorgeschlagen. Dieser Revision ist allerdings eine umfassende Ueberprüfung des geltenden Rechts vorausgegangen, und unter Berücksichtigung der bisherigen Rechtsprechung sowie von Kritiken und Anregungen aus Wissenschaft und Praxis sollen Systemwidrigkeiten beseitigt und Lücken geschlossen werden. Es handelt sich also um eine «sanfte» Renovation.
Die Vorlage konzentriert sich auf die Behördenorganisation, das Verfahren, die Stärkung der Gläubigerrechte und auf punktuelle Verbesserungen des Schuldnerschutzes.
Ihre Kommission wünschte auch Verbesserungen im Sanierungsrecht. Eine Expertengruppe erhielt in der Folge den Auftrag, Vorschläge zu erarbeiten, um das Nachlassvertragsrecht besser auf das Verfahrensziel Unternehmungssanierung auszurichten. Die Kommission hat in der Folge die Vorschläge der Expertengruppe zum Problembereich Unternehmungssanierung und private Schuldenbereinigung weitgehend übernommen.
Schliesslich sind im Zusammenhang mit der Liquidation von Bankinstituten und der Revision der Konvention 18 betreffend die Auszahlung von Spareinlagen und Gehaltskontoguthaben bei Zwangsliquidation einer Bank bei der Schweizerischen Bankiervereinigung einige Probleme aufgetaucht, welche ebenfalls geregelt wurden.
Seit dem 1. Januar 1992 ist das Abkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen – das sogenannte Lugano-Uebereinkommen – in Kraft. Ursprünglich hatte man kaum Probleme zwischen SchKG und Lugano-Uebereinkommen gesehen. Heute wird in Wissenschaft und Praxis jedoch die Auffassung vertreten, dass das Zusammenspiel zwischen SchKG und Lugano-Uebereinkommen einige Probleme aufwirft und dass eine Koordination notwendig ist. Es geht um die Ausgestaltung des Sanierungssicherungsmittels gemäss Artikel 39 des Uebereinkommens, damit der inländische Gläubiger gegenüber dem Lugano-Gläubiger nicht benachteiligt wird.
Im weiteren steht die Schaffung einer schweizerischen vollstreckbaren öffentlichen Urkunde zur Diskussion.
Im Rahmen der Beratungen Ihrer Kommission war es aber nicht möglich, systemkonforme und ausgereifte Vorschläge zu erarbeiten. Eine Expertengruppe des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes wird sich nun dieses Problems annehmen, um für die Beratungen im Zweitrat Vorschläge machen zu können.

Noch eine Bemerkung zur volkswirtschaftlichen Bedeutung. In der Schweiz werden jährlich zirka 1,4 Millionen Zahlungsbefehle ausgestellt. Der Verlust, den die Volkswirtschaft beispielsweise 1990 erlitten hat, betrug über 1,4 Milliarden Franken. Dabei sind die Pfändungen und der Schaden durch Verzicht auf Konkurs nicht eingerechnet. Wir rechnen in der Schweiz jährlich mit einem Gesamtverlust von 4 bis 5 Milliarden Franken.
Eine Frage ist vom Bundesrat noch zu beantworten, nämlich wie es mit der Weiterbearbeitung des Entwurfs für ein Bundesgesetz über die Sanierung und die Zwangsliquidation von Banken steht. Hierzu wünschte die Kommission eine Information, welche wir noch nicht erhalten haben.
Ihre Kommissionssprecher werden sich in der Detailberatung bei der Kommentierung der vielen Artikel der Zurückhaltung befleissigen. Nur da, wo Sie Fragen aufwerfen, bei Diskrepanz zwischen Minderheit und Mehrheit werden wir das Wort ergreifen.

Präsident: Darf ich die Damen und Herren darauf aufmerksam machen, dass diejenigen, welche sich unterhalten, nicht mehr Lärm machen sollten, als die, welche schlafen. Das wäre für diejenigen, die zuhören möchten, sehr angenehm. Ich bitte Sie, ein bisschen ruhiger zu sein.

M. **Guinand,** rapporteur: Le Conseil fédéral nous propose d'adopter une révision de la loi sur la poursuite pour dettes et la faillite: en français, la LP, en allemand, la SchKG. La LP est plus que centenaire, puisqu'elle a été adoptée le 11 avril 1889. C'est une bonne vieille loi comme on les faisait d'antan, et le Conseil fédéral a estimé qu'il n'y avait pas lieu de proposer l'adoption d'une nouvelle loi, mais qu'il suffisait de l'adapter sur la base d'un réexamen complet de la loi de 1889.
Au moment où l'on assiste, hélas! à une augmentation considérable des cas d'insolvabilité et de faillite, il est judicieux, en effet, de mettre à jour cette loi, de la compléter et de prendre en considération les effets parfois désastreux pour l'économie et l'emploi de certaines faillites. Nous pensons que le projet qui vous est présenté, et qui est issu des travaux de votre commission, répond à ces préoccupations. La commission a tenu quatre séances, dont trois de deux jours, au cours desquelles de nombreuses questions techniques ont été examinées. Nous nous abstiendrons de les reprendre dans ce débat en plénum.
En ce qui concerne l'entrée en matière, un bref débat a eu lieu au sein de la commission, car elle n'était pas en soi combattue. La commission a cependant examiné une proposition de renvoi au Conseil fédéral, destinée à permettre à ce dernier de compléter son projet par des mesures destinées à favoriser l'assainissement de certaines entreprises. Finalement, ce renvoi n'a pas été nécessaire, dans la mesure où le Département fédéral de justice et police a été à même de demander à un groupe d'experts d'élaborer des propositions dans un délai suffisamment court, pour que la commission soit à même d'en traiter et d'introduire ce chapitre dans la révision proposée. C'est ce qui a été fait et qui nous permet aujourd'hui de débattre d'un projet incluant de nouvelles règles en matière d'assainissement. Nous reviendrons dans la discussion de détail sur les points les plus importants et les plus discutés de la révision proposée.
Dans ce débat d'entrée en matière, on se bornera à de brèves remarques. Comme l'explique le Conseil fédéral dans son message, la révision a pour but de moderniser la loi et son langage dans le sens d'une réorganisation des autorités, de l'affinement de la procédure, du renforcement des droits des créanciers et d'une amélioration de la protection des débiteurs. Dans ce domaine qui traite de l'insolvabilité, il s'agit en effet de trouver l'équilibre des intérêts entre créanciers et débiteurs et d'éviter que les intérêts des uns l'emportent sur ceux des autres. La lutte contre les abus dans la procédure de poursuite et de faillite est, à cet égard, importante. La commission a pu s'en convaincre en prenant connaissance de la jurisprudence du Tribunal fédéral en la matière. A cet égard, les nouvelles règles relatives à la poursuite qu'un créancier peut introduire après la délivrance d'un acte de défaut de biens, en invoquant le retour à meilleure fortune du débiteur, devraient améliorer une situation qui a souvent conduit à des abus. La suppression des privilèges dans la faillite et le remplacement des cinq classes actuelles de créanciers par trois classes seulement doit être approuvée comme une mesure garantissant davantage d'égalité lors de la faillite. Nous reviendrons dans la discussion de détail sur la question du droit de consultation, qui devrait à la fois garantir une protection des débiteurs et prendre en considération les intérêts légitimes de futurs créanciers.
La question du minimum vital et des biens saisissables ou partiellement saisissables n'a certes pas fait l'unanimité de la commission. Nous y reviendrons aussi dans la discussion de détail. Les données fondamentales de cette question n'ont toutefois pas été remises en cause.
En définitive, ce sont avant tout les propositions relatives aux mesures d'assainissement, introduites en cours de débat, qui devraient attirer l'attention. Certes, il ne s'agit pas de propositions révolutionnaires du type de celles existant par exemple aux Etats-Unis et qui permettent non seulement un assainissement, mais une véritable procédure de réorganisation des entreprises en difficulté financière. Une telle procédure, dont on ne doit pas a priori exclure l'examen, ne pouvait pas s'inscrire dans une révision de la LP. Elle ne pourrait être envisagée que sur la base de travaux approfondis, accompagnés d'une procédure adéquate de consultation.
Ce qui est proposé aujourd'hui constitue néanmoins un progrès important dans la recherche de solutions qui devraient permettre de sauver tout ou partie d'une entreprise menacée, et par là tenir compte de la nécessité de mesures visant à sauvegarder l'emploi. En donnant au juge de la faillite et aux créanciers eux-mêmes la possibilité d'envisager une procédure concordataire, on crée une procédure nouvelle qui devrait permettre de tenir compte de ces intérêts. Il en est de même de la possibilité qui sera désormais offerte de céder à un tiers tout ou partie d'une entreprise pour lui permettre de continuer l'exploitation ou de la reprendre sur de nouvelles bases.
Enfin, la possibilité qui serait offerte à un débiteur non soumis à la poursuite par voie de faillite d'assainir sa situation financière doit également être saluée comme une mesure adéquate, permettant de résoudre certaines situations personnelles particulièrement douloureuses. Nous reviendrons sur le détail de la procédure prévue à cet effet.
Nous vous invitons donc à entrer en matière sur le projet du Conseil fédéral complété par la commission et qui a été accepté au vote sur l'ensemble par 21 voix sans opposition. Nous ajouterons cependant que certaines questions devront sans doute encore être revues par le Conseil des Etats, voire dans une procédure ultérieure. Il s'agit en particulier des adaptations commandées par la Convention de Lugano que la commission n'a pas pu examiner et qui devraient encore faire l'objet d'études et de propositions du Département fédéral de justice et police.

Dünki: Unsere Fraktion hat die heute zur Diskussion stehende Vorlage zur Revision des SchKG gründlich geprüft. Es kann von keiner Seite bestritten werden, dass eine Anpassung eines unserer ältesten Bundesgesetze dringend notwendig und sinnvoll ist. Das bisherige SchKG war ein gutes, brauchbares Gesetz. Sonst hätte man es schon früher gründlich überarbeiten müssen.
Heute geht es nur darum, die Bestimmungen weiterzuentwickeln und so zu gestalten, dass sie der jetzt vorherrschenden Rechtsauffassung entsprechen. Mit grossem Dank und in Anerkennung der vorzüglichen Arbeit stellen wir mit Genugtuung fest, dass dies der vorberatenden Kommission gelungen ist. Sie können das daraus ersehen, dass nur wenige Minderheitsanträge vorliegen und diese nicht einmal von grosser Bedeutung sind. Dabei ist doch zu beachten, dass das Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz keine einfache Materie ist. Es gilt zwei sich diametral entgegenstehende Interessen wahrzunehmen: dasjenige des Gläubigers und dasjenige des sogenannten «geplagten» Schuldners.
Es musste eine Lösung gefunden werden, die keine Seite be-

nachteiligt. Es gibt nämlich nicht nur gute Gläubiger und schlechte Schuldner, sondern es kann auch umgekehrt sein. Darum müssen wir die gesetzlichen Grundlagen ausgewogen gestalten. Ich bin davon überzeugt, dass dies der Kommission wirklich gelungen ist. Den redlichen Schuldnern wird Schonung und wirtschaftliche Weiterexistenz gewährt, anderseits wird es den unverantwortlichen Gläubigern erschwert, sich zu Lasten der Schuldner ungerechtfertigt zu bereichern.
Die LdU/EVP-Fraktion ist für Eintreten auf die Vorlage. Damit Zeit gewonnen wird, nehme ich bereits zu den umstrittenen Punkten Stellung.
Bei Artikel 8a schliesst sich die Mehrheit unserer Fraktion den Ueberlegungen der Kommissionsminderheit (Vollmer) an. Es geht hier um das Recht auf Einsicht in das Betreibungsregister bzw. um die Auszüge, die bestellt werden können, wenn ein glaubhaftes Interesse nachgewiesen ist. Der Persönlichkeitsschutz des Schuldners hat einen grossen Stellenwert. Hingegen darf nicht ausser acht gelassen werden, dass viele Gläubiger oder Lieferanten, die ein Gesuch um Einsicht in die Protokolle des Betreibungsamtes stellen, nur wissen wollen, ob der potentielle Geschäftspartner kreditwürdig ist. Die Kreditwürdigkeit muss sicher in Frage gestellt werden, wenn eine Person öfter betrieben wird. Oft erfolgen aber Betreibungen böswillig und ohne Rechtstitel. Solchen Schuldnern könnten Nachteile entstehen, wenn das Einsichtsrecht wie bisher liberal gehandhabt wird. Wir stimmen der Einschränkung im Bewusstsein zu, dass auch der Antrag der Kommissionsminderheit seine Tücken hat.
Bei Artikel 93 Absatz 1 müssen wir uns bei allem Verständnis für die Anliegen der Kommissionsminderheit (Rechsteiner) dem Mehrheitsantrag anschliessen. Kein Gesetz kann generell bestimmen, was für einen Schuldner unentbehrlich ist und was für ihn zur minimalen Lebensqualität gehört. Die Verhältnisse sind von Fall zu Fall verschieden. Was für den einen absolut nötig ist, muss bei einem anderen als Luxus bezeichnet werden. Was hier vorgeschlagen wird, ist eine übertriebene, überspitzte Formulierung. Für die Berechnung des betreibungsrechtlichen Notbedarfes ist der Betreibungsbeamte auf einen Ermessensspielraum angewiesen. Nur über dieses Ermessen kann eine Lösung gefunden werden, die dem Einzelfall gerecht wird. Betreibungsbeamte sind keine Unmenschen. Sie handeln im grossen und ganzen nach gesundem Menschenverstand. Das Ermessen des Beamten hat sich an Richtlinien zu orientieren. Es ist ein «gebundenes» Ermessen. Individuelle Lösungen sind besonders in diesem Bereich besser als globale Beurteilungen.
Wir glauben, dass nach Ziffer 8 von Artikel 92 Absatz 1 auch Fürsorgeleistungen grundsätzlich pfändbar sein sollen. Wenn sie dies nicht sind, werden wir Empfänger von Fürsorgeleistungen besserstellen als Schuldner mit einem Arbeitseinkommen. Der Schuldner, der einen Lohn empfängt, muss sich eine Lohnpfändung bis auf das betreibungsrechtliche Existenzminimum gefallen lassen; der Empfänger von Fürsorgeleistungen, der unter Umständen über Beiträge verfügt, die über dem betreibungsrechtlichen Existenzminimum liegen, könnte die Unpfändbarkeit der Fürsorgeleistungen geltend machen. Wir sind für gleich lange Spiesse.
Zu Artikel 93: Wir sind der Meinung, dass es im Einzelfall sehr schwer ist, das soziale Existenzminimum mit Richtlinien festzulegen; es ist in jedem Fall individuell unterschiedlich hoch. Subjektive Begriffe gehören nicht in ein derart wichtiges Gesetz.
Noch zwei Bemerkungen: Wir begrüssen natürlich die wichtigste Neuerung, nämlich die Schuldensanierung für Schuldner, die nicht der Konkursbetreibung unterliegen. Die Einsetzung von amtlichen Sachwaltern muss als grosser Fortschritt bezeichnet werden. Hier können wir vielen eine echte Hilfe gewähren. Wie das in der Praxis funktionieren wird, darüber wird der Kommissionspräsident berichten.
Zur Abschaffung des Sportelsystems: Obschon einige Betreibungsbeamte wegen ihrer unkontrollierbaren Sporteleinnahmen auf die Barrikade gehen, finden wir den Vorschlag des Bundesrates und der Kommission gut und vernünftig. Sollten Anträge eingehen, die den alten Zustand belassen oder welche die Regelungen den Kantonen anheimstellen wollen, müssten sie von unserer Seite bekämpft werden. Die Beamten sollen von den Gemeinden gut bezahlt werden; darum gehören die Einnahmen auch in die Gemeindekasse. Alles, was im Geheimen passiert, ist sowieso mysteriös. Satte Pfründen sind in unserem Staat abzuschaffen. Heute ist Transparenz gefragt. Wir können dabei auch für mehr Steuergerechtigkeit sorgen. Ich bezweifle, dass die Sporteleinnahmen in der Steuererklärung immer richtig aufgeführt sind. Diese Posten sind schwer kontrollierbar. Aber eben: Wenn man dem Hund auf den Schwanz tritt, dann bellt er.
Der langen Rede kurzer Sinn: Die LdU/EVP-Fraktion empfiehlt Ihnen, auf die Vorlage einzutreten, bei Artikel 8a dem Antrag der Minderheit und bei den Artikeln 92 und 93 den Anträgen der Kommissionsmehrheit zuzustimmen. Vor allem liegt uns daran, dass die Institution «private Schuldensanierung» eingeführt und das Sportelunwesen abgeschafft wird.

Thür: Die grüne Fraktion beurteilt dieses Gesetz überwiegend positiv. In der Kommission konnte in den meisten wesentlichen Punkten ein Konsens erzielt werden; das äussert sich darin, dass sehr wenige Minderheitsanträge eingereicht wurden, obwohl heute ein sehr umfangreicher Gesetzestext zur Diskussion steht.
Positiv beurteilen wir die Neuregelung der absolut unpfändbaren und beschränkt pfändbaren Leistungen. Ein bedeutendes Revisionsziel war die Beschränkung der Konkursprivilegien auf das sozialpolitisch Gebotene und Notwendige. Das ist unserer Ansicht nach gelungen. Wichtig ist sodann, dass dem Gläubiger die Geltendmachung neuen Vermögens gegenüber dem Verlustscheinschuldner erleichtert wird. Die bessere Ausgestaltung der Anfechtungsklage zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität möchte ich ebenfalls als positiven Punkt erwähnen. Das Nachlassvertragsrecht wird gegenüber dem bundesrätlichen Entwurf, der bereits wesentliche Neuerungen brachte, vollständig neu konzipiert.
Die Kommission hat eine beachtliche Arbeit geleistet und geeignete rechtliche Instrumente entwickelt, damit sanierungswürdige Unternehmen im Interesse von gefährdeten Arbeitsplätzen künftig besser über die Runden gebracht werden können. Dieser Punkt gewinnt gerade in der jetzigen Rezessionsphase besonderes Gewicht.
Positiv beurteilen wir sodann die Verjährung der Verlustscheinforderungen. Wir begrüssen auch, dass neu das Recht auf Einsicht in das Betreibungsregister sachlich beschränkt wird. Allerdings bedauern wir, dass die Kommissionsmehrheit der weiter gehenden Beschränkung, wie sie die Kommissionsminderheit vorschlägt, nicht gefolgt ist. Wir müssen uns bewusst sein, dass ein allzu grosszügiges Recht auf Einsicht in das Betreibungsregister stets eine Persönlichkeitsverletzung beinhalten kann. Wir erachten es deshalb als richtig und wichtig, wenn ein Unterschied gemacht wird zwischen Personen, die der Konkursbetreibung unterliegen, und den übrigen, gewöhnlichen Schuldnern, wie das im Antrag der Minderheit Vollmer zu Artikel 8a vorgeschlagen wird.
Bei Personen, die der Konkursbetreibung unterliegen, handelt es sich in der Regel um Kaufleute, um Personen, die sich im Wirtschaftsleben bereits exponiert haben oder exponieren wollen und deshalb mit einer strengen Ueberprüfung ihrer finanziellen Situation rechnen müssen. Sie sind in der Regel im Handelsregister eingetragen und müssen schon deshalb eine viel grössere Publizität ihrer Aktivitäten in Kauf nehmen.
Der «Normalsterbliche» aber – so meint die grüne Fraktion – soll nicht damit rechnen müssen, dass irgendwer grundlos Auskunft über Betreibungen erhält, gegen die er bereits Rechtsvorschlag erhoben hat. Darum geht es beim Minderheitsantrag zu Artikel 8a.
Wenn man nämlich berücksichtigt, dass sehr häufig völlig unbegründete Betreibungen angehoben werden, die immer einen Makel zurücklassen, liegt es auf der Hand, dass ein Einsichtsrecht nur in solchen Fällen bewilligt werden darf, wo schon das Fortsetzungsbegehren gestellt worden ist. Liegt nämlich ein solches Begehren vor, dann heisst das, dass der Betroffene höchstwahrscheinlich zu Recht betrieben worden ist. Dann soll auch ein grösserer Kreis mit der Einsichtsgewährung Schutz erhalten.

Das gleiche gilt, wenn der Auskunftssuchende wenigstens dartut, dass er einen Forderungstitel hat. Ein Gläubiger sollte an sich auch in seinem eigenen Interesse nur dann Kenntnis über Betreibungen von Forderungen erhalten, wenn sie zu Recht bestehen. Was bringt es ihm, wenn er von einem Schuldner weiss, dass gegen diesen zehn Betreibungen im Gesamtbetrag von 100 000 Franken angehoben worden sind, wenn sich im Verlaufe der verschiedenen Betreibungsverfahren herausstellt, dass allesamt haltlos gewesen sind? Möglicherweise hat er bis zu diesem Zeitpunkt dann bereits aufgrund dieser Auskunft Geschäfte mit diesem Schuldner nicht abgeschlossen, die er sonst abgeschlossen hätte.
Der Minderheitsantrag Vollmer ist deshalb – vor allem aus Gründen des Datenschutzes und auch im Interesse des Gläubigers – wichtig. Ich bitte Sie deshalb, hier der Minderheit Vollmer zu folgen.
Herr Loeb François hat in der Zwischenzeit auch einen Antrag zu Artikel 8a eingereicht. Der Antrag tönt in Absatz 1bis Buchstaben a und b gut. Da kann man ihn unterstützen. Beim Buchstaben c ist der Antrag aber problematisch, weil sich doch die Frage stellt, ob er gegenüber der jetzigen allgemeinen Fassung nicht eine wesentliche Ausdehnung bringt.
Wir bedauern es sodann, dass die Kommissionsmehrheit der Idee des Bundesrates, zugunsten des Schuldners eine negative Feststellungsklage einzuführen, nicht gefolgt ist. Wir sind der Ueberzeugung, dass diese Klagemöglichkeit einen wesentlichen Schutz jenes Schuldners gebracht hätte, gegen den zu Unrecht eine Betreibung eingeleitet worden ist. Mit der negativen Feststellungsklage könnte er sich auch in jenen Fällen, wo ein Rechtsvorschlag aus rechtlichen oder anderen Gründen unterblieben ist, vor Beendigung der Betreibung zur Wehr setzen, wenn er der Ueberzeugung ist, dass er bei Zuhilfenahme aller Beweismöglichkeiten diese Forderung abwenden könnte. Heute muss er das Betreibungsverfahren zuerst über sich ergehen lassen und dann in Kauf nehmen, dass ihm Vermögenswerte abgenommen werden, die er dann erst in einer späteren Phase, in einem neuen Prozess, mit einer Rückforderungsklage wieder zurückholen kann, wenn er dartun kann, dass die Forderung zu Unrecht bestanden hat. Das ist schon aus Gründen der Verfahrensökonomie unsinnig.
Damit mit dem Instrument der negativen Feststellungsklage kein Missbrauch getrieben worden wäre, hätte der Richter nach der bundesrätlichen Konzeption die Möglichkeit gehabt, diese Betreibung weiterlaufen zu lassen, wenn ihm die Klage als aussichtslos erschienen wäre. Es ist schade, dass sich die Mehrheit mit diesem Instrument nicht anfreunden konnte.
Die grüne Fraktion unterstützt diesen Antrag.
Wichtig ist uns sodann der Vorschlag der Minderheit Rechsteiner zu Artikel 93: Es geht hier um die Frage des betreibungsrechtlichen Existenzminimums. Neu sollte nicht mehr nur das betreibungsrechtliche, sondern das weiter gefasste «soziale Existenzminimum» geschützt werden, wenn es darum geht, den pfändbaren Teil eines Einkommens festzustellen.
Abgesehen davon, dass die stark wachsende sogenannte neue Armut nach einer Neufassung des Existenzminimums ruft, müssen wir dies auch im Interesse der öffentlichen Finanzen tun. Bekanntlich liegt heute das betreibungsrechtliche Existenzminimum bedeutend unter dem Existenzminimum, das von der Schweizerischen Konferenz für öffentliche Fürsorge (SKöF) festgestellt wird und als Richtsatz für die Bemessung der materiellen Hilfe gilt. Wenn das betreibungsrechtliche Existenzminimum stark unter dem sogenannten SKöF-Existenzminimum liegt, besteht die Gefahr, dass der betriebene Schuldner, der dem Betreibungsamt einen grösseren Anteil seines Lohnes abgeben muss, als er zur Sicherung seiner Existenz braucht, den Fehlbetrag auf dem Fürsorgeamt wieder geltend macht. Das führt dann dazu, dass die öffentliche Hand, die heute durch Fürsorgeleistungen ohnehin massiv in Anspruch genommen wird, mit wachsenden Fürsorgeleistungen Gläubiger im Prinzip subventioniert. Das ist unsinnig, und wir bitten Sie deshalb, auch hier der Minderheit zu folgen.
Im Zusammenhang mit der Umschreibung der unpfändbaren Vermögenswerte stellt sich die Frage, ob die Liste den heutigen Lebensbedingungen besser angepasst werden sollte. Die Minderheit Borel François tut dies. Wir unterstützen auch diesen Antrag, obwohl er nicht die gleiche Bedeutung hat wie die übrigen Minderheitsanträge.
Wesentlich scheint uns indessen in diesem Zusammenhang, dass die Fürsorgeleistungen auf jeden Fall zu den unpfändbaren Vermögenswerten gezählt werden. Es wäre absurd und sicher nicht im öffentlichen Interesse liegend, wenn das Gemeinwesen einen Schuldner mit Fürsorgeleistungen unterstützte, die dann auch noch zur Befriedigung von Ansprüchen von Gläubigern herangezogen werden könnten. Das darf im Interesse der öffentlichen Gelder nicht passieren. Ich bitte Sie deshalb eindringlich, den Antrag der Minderheit Rechsteiner zu Artikel 92 Absatz 1 Ziffer 8 zu unterstützen.
Insgesamt sind wir der Ueberzeugung, dass ein sehr gutes Gesetz vorliegt, weshalb wir für Eintreten stimmen. In der Detailberatung werden wir dann die erwähnten Minderheitsanträge unterstützen.

Frau **Nabholz:** Wie der Kommissionspräsident in seinem Eintretensvotum ausgeführt hat, werden Jahr für Jahr erhebliche Verluste durch Konkurse erlitten. Wenn man die Gesamtverluste zusammenrechnet, muss man von etwa 3 Milliarden Franken im Jahre ausgehen. Diese Zahlen zeigen mit aller Deutlichkeit auf, von welchem Stellenwert die vorliegende Revision ist, die eines unserer ältesten Gesetze betrifft.
Obgleich man bedauern mag, dass anstelle einer Totalrevision bloss so etwas wie eine «totale Partialrevision» vorgenommen worden ist, darf man festhalten, dass die Vorlage die Anforderungen an ein handhabbares, den modernen Bedürfnissen angepasstes Schuldbetreibungs- und Konkursrecht zu erfüllen vermag. Zu begrüssen sind die Aufnahme der langjährigen, bewährten Bundesgerichtspraxis ins Gesetz und die systematischen Verbesserungen. Beides trägt wesentlich zur Benutzerfreundlichkeit dieses oft auch von Nichtjuristen angewandten Gesetzes bei.
Positiv werten wir die substantiellen Verbesserungen zugunsten der Gläubiger wie etwa die Straffung der Privilegienordnung, die Neugliederung absolut unpfändbarer Leistungen und alle Vorkehrungen, die eine Prellung des Gläubigers erschweren. Aber auch die vorgenommenen Verbesserungen für den ehrlichen Schuldner – wie die Neugestaltung des Einsichtsrechts, die verlängerten Fristen für den Verwertungsaufschub, die Einsprachemöglichkeit bei Arrest oder die Verjährung von Verlustscheinforderungen – sind zu begrüssen.
Mit Befriedigung dürfen wir feststellen, dass das revidierte Gesetz am Grundgedanken des Interessenausgleichs zwischen Gläubiger und Schuldner nicht rüttelt. Von besonderer Bedeutung ist dabei die vorgenommene Differenzierung, die dem redlichen Schuldner Schonung und Möglichkeiten der wirtschaftlichen Weiterexistenz gewährt, dem trölerischen, unredlichen oder gar wirtschaftskriminellen Schuldner indes möglichst das Handwerk legen will. Damit verbindet sich nicht zuletzt auch die Hoffnung, dass mit dem revidierten SchKG ein Beitrag zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität geleistet werden kann.
Etwa ein Viertel der Konkurseröffnungen betreffen sogenannte Privatkonkurse, die aufgrund von Insolvenzerklärungen von nicht im Handelsregister eingetragenen Schuldnern erfolgen. Ein ansehnlicher Teil dieser Konkurse hat stossende Formen angenommen. Mit der Erklärung der Zahlungsunfähigkeit und der nachfolgenden Konkurseröffnung wird nicht die möglichst gleichmässige Befriedigung der Gläubiger angestrebt, sondern es wird bezweckt, hängige Betreibungen und Lohnpfändungen zu beseitigen, um während des Verfahrens frei über das Einkommen verfügen zu können respektive danach weitere Betreibungen durch Einrede des mangelnden neuen Vermögens zu verunmöglichen. Solchen Machenschaften kann dank des neu geschaffenen Rechts des Richters, Anträge auf Konkurseröffnung auch abzulehnen, und dank der wirtschaftlichen Betrachtungsweise der Frage des neuen Vermögens hoffentlich wirksam begegnet werden.
Andererseits wird dem redlichen Schuldner geholfen, einem möglichen Konkurs zu entgehen, indem als echte Neuerung Ansätze zu einem Sanierungsrecht gewagt worden sind. Der Konkurs eines Unternehmens berührt ja bekanntlich bei wei-

tem nicht nur die Interessen von Gläubiger und Schuldner. Involviert sind auch Dritte, seien dies Arbeitnehmer, regionale Interessen oder Interessen einer ganzen Branche. Darum hat man zum Beispiel in den USA oder in Frankreich eigentliches Sanierungsrecht geschaffen. Der Werterhaltung einer Unternehmung kommt eine erhebliche Bedeutung zu. Ein Konkurs ist aber immer ein Wertzerstörer. An der Möglichkeit der Sanierung als Chance für das Ueberleben besteht daher ein allgemeines Interesse. Der Konkursaufschub, wie ihn das revidierte Aktienrecht in Artikel 725a OR vorsieht, sowie die ursprünglichen Vorschläge des Bundesrates im Rahmen des Nachlassvertrages gehen zwar in die richtige Richtung, müssen aber als zu zögerlich und vor allem zu kurz greifend bezeichnet werden.
Die im Rahmen der Kommissionsarbeit mit Hilfe einer Expertengruppe vorgenommene Erweiterung des Gesetzes darf als willkommene Ergänzung betrachtet werden. Allerdings möchten wir betonen, dass damit das Thema Sanierung nicht endgültig abgehakt werden darf. Dieser erste Schritt sollte vielmehr dazu einladen, im Rahmen einer künftigen Totalrevision der Erhaltung von Unternehmen ein besonderes Augenmerk zu schenken.
Ein weiterer Bereich, der unserer Aufmerksamkeit bedarf und bei dem allenfalls der Ständerat noch nachhaken sollte, betrifft das Zusammenspiel von SchKG und dem dieses Jahr in Kraft getretenen Lugano-Uebereinkommen.
Es scheint, dass hier noch Unebenheiten ausgemerzt werden müssen, um ein reibungsloses Nebeneinander dieser beiden Rechtsbereiche zu gewährleisten. Ohne dass die Möglichkeit der Vollstreckbarerklärung von schweizerischen Urkunden mit entsprechender Wirkung geschaffen wird, sind ausländische Gläubiger mit vollstreckbaren öffentlichen Titeln nämlich gegenüber den schweizerischen Gläubigern bevorzugt.
Namens der FDP-Fraktion beantrage ich Ihnen Eintreten auf die Vorlage und Zustimmung zu allen Anträgen der Kommissionsmehrheit. Zu den Minderheitsanträgen werden wir im Rahmen der Detailberatung noch Stellung nehmen.

Präsident: Die SD/Lega-Fraktion ist für Eintreten, und ich wäre für ein bisschen Ruhe im Saal.

Hess Peter: Wenn wir uns heute mit dem Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs befassen, so haben wir es mit einer Rechtsmaterie zu tun, die wenig politische Brisanz aufweist.
Ich nehme auch an – Hand aufs Herz –, dass sich nur wenige unter Ihnen mit dieser doch eher trockenen Angelegenheit auseinandergesetzt haben, sei es mangels eigener einschlägiger Erfahrung, sei es, weil sie den Juristen das Feld nicht streitig machen wollen.
Mehr als in früheren Zeiten, wo mit Schuldenmachen, Pfändung und Konkurs zum Teil tiefgreifende Ehrenfolgen verbunden waren, betrachten wir das Schuldbetreibungs- und Konkursrecht heute primär als Verfahrensrecht. Es stellt Gläubigern und Schuldnern rasch verfügbare, klar geregelte und straffe Behelfe zur Verfügung, wenn es darum geht, Forderungsausstände summarisch zu überprüfen und gegebenenfalls zum Inkasso zu bringen, oder wenn Bedarf besteht, in finanzielle Schwierigkeiten geratene Unternehmen zu sanieren. Das Bundesgesetz vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs hat sich in der Praxis sehr bewährt. Wo nötig, haben Lehre und Rechtsprechung weitgehend gesicherte Auslegungshilfen und Anwendungsregeln ausgearbeitet.
Gewandelte Lebensverhältnisse und Anschauungen sowie neue Arten von wirtschaftlichen Aktivitäten stellen aber auch für das altehrwürdige Schuldbetreibungs- und Konkursrecht ein neues Umfeld dar. Die CVP-Fraktion begrüsst daher, dass es mit der vorliegenden Teilrevision gelingt, das Gesetz modern auszugestalten, auf die heutigen Bedürfnisse auszurichten und trotzdem an den bewährten Verfahrensgrundsätzen festzuhalten.
Die CVP-Fraktion stellt sich insbesondere voll hinter die zentralen Revisionspunkte, die da sind: Uebernahme der bundesgerichtlichen Rechtsprechung und der zahlreichen heute in Verordnungen und Kreisschreiben festgehaltenen Verfahrensregeln ins Gesetz – damit erzielen wir erhöhte Rechtssicherheit –; Verbesserung der Behördenorganisation und des Verfahrens – damit stärken wir das Vertrauen in die Rechtsanwendung –; Stärkung der Gläubigerrechte und des Schuldnerschutzes sowie schliesslich Bekämpfung von Missbräuchen, z. B. im Bereich der Pfändung neuen Vermögens oder des Privatkonkurses. In der Detailberatung werden wir bei den umstrittenen Bestimmungen den Anträgen der Mehrheit folgen.
Gestatten Sie mir noch ein Wort zur Neuregelung des Nachlassverfahrens: Erst aufgrund eines Auftrages der Kommission hat die Verwaltung in verdankenswerter Weise auch das Nachlassverfahren einer generellen Prüfung unterzogen. Diese Arbeit hat zwar nicht zu einem grundsätzlich neuartigen Sanierungsverfahren gemäss amerikanischem oder deutschem Muster geführt, doch sind die von der Kommission verabschiedeten Verbesserungen bemerkenswert und verdienen unsere Unterstützung. Hervorzuheben sind insbesondere die Möglichkeit, dass auch ein Gläubiger das Nachlassverfahren beantragen kann, sowie erweiterte Kompetenzen für den Sachwalter, provisorisches Stundungsverfahren, Sanierung von Privatpersonen in einem aussergerichtlichen Verfahren usw.
Richtig ist der neue Grundsatz, dass angesichts der Bedeutung von Sanierungsverfahren für die Volkswirtschaft sowie für die betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht mehr auf die subjektive Frage der Sanierungswürdigkeit, sondern primär auf die objektive Frage nach der Sanierungsfähigkeit abgestellt wird.
Alles in allem betrachten wir die Revisionsvorlage als zweckdienlich, ausgewogen und zukunftsgerichtet.
Namens der CVP-Fraktion empfehle ich Ihnen daher Eintreten auf die Vorlage und Zustimmung zu den Anträgen der Kommissionsmehrheit.

M. **Poncet:** Il a été rappelé tout à l'heure que la loi dont nous nous occupons aujourd'hui est plus que centenaire. Il n'est donc pas surprenant qu'elle ait eu besoin d'être modifiée à certains égards. Par définition, une loi sur la poursuite pour dettes et la faillite a un caractère technique marqué. Il s'agit de réglementer la façon dont s'organise une saisie, une faillite, un sursis concordataire et autres domaines dont il faut bien admettre qu'ils ne passionnent que quelques éminents techniciens du droit. Mais la façon dont une société traite la dette d'argent ou l'échec de l'entreprise est aussi une manière pour elle d'exprimer son échelle des valeurs. De ce point de vue, les modifications qui nous sont proposées aujourd'hui reflètent une approche plus économique et moins moralisatrice de la dette d'argent. Une entreprise peut faire faillite – et doit même faire faillite dans certains cas – sans qu'il faille y voir autre chose que l'effet normal du jeu de la concurrence et d'un ensemble de facteurs économiques et commerciaux.
Si l'on veut donc se risquer à une synthèse nécessairement incomplète de ce que représente la modification, on peut dire qu'elle comprend deux éléments principaux: d'abord, un ensemble de règles à caractère technique qu'il s'agissait de codifier pour reprendre l'évolution née de la jurisprudence du Tribunal fédéral. Entrent donc dans cette catégorie les problèmes relatifs à la saisie, certaines questions de responsabilité et d'autres points qui, finalement, sont assez mineurs. Plus importantes, en revanche, sont par exemple les dispositions qui commencent à donner la possibilité à un débiteur, voire dans certains cas à ses créanciers, de réorganiser son patrimoine ou ses activités, d'assainir sa situation dans une certaine mesure, bref, de faire en partie ce que le droit américain et le droit français, parmi d'autres, permettent depuis longtemps de faire sur une plus grande échelle.
Par conséquent, on peut et on doit sérieusement se demander si l'ouvrage que nous allons approuver aujourd'hui atteindra lui aussi l'état de vénérable centenaire, alors que, par exemple, les Etats économiquement développés – parmi eux, bien sûr, la Suisse – éprouvent les plus grandes difficultés à s'entendre sur ce que doivent être les effets internationaux d'une faillite. Aujourd'hui encore, si une entreprise multinationale suisse devait faire faillite, il n'est nullement certain – il est même douteux à certains égards – que les décisions de l'auto-

rité suisse, compétente à raison du siège en Suisse de la société faillie, soient vraiment reconnues et pleinement appliquées à l'extérieur de nos frontières. Il y a là une situation à laquelle il conviendrait de remédier sans se dissimuler qu'un véritable droit international de la faillite mettra longtemps à voir le jour, tout au moins si l'on entend par là l'équivalent de ce qui se fait aux Etats-Unis, mais cette fois-ci à l'échelon européen.
D'autres sujets pourraient être évoqués dans le même esprit, mais je ne le ferai pas, d'abord parce que nous en sommes au stade de l'entrée en matière et ensuite parce que, comme le rappelait le président, personne n'écoute de toute façon; il est par conséquent inutile d'intervenir!
Au stade de l'entrée en matière, le groupe libéral se borne donc à observer que, dans l'ensemble, la révision est heureuse et qu'elle comprend certaines innovations bienvenues, même si l'on aurait pu aller plus loin dans divers domaines.
Le groupe libéral votera l'entrée en matière et acceptera dans l'ensemble les propositions de majorité, en se réservant de revenir sur différents points pendant la discussion de détail.

Fischer-Hägglingen: Da das Eintreten unbestritten ist, kann ich mich kurz fassen. Die Schwerpunkte der Revision sind richtig gesetzt und berücksichtigen die Bedürfnisse der Praxis. Die SVP-Fraktion wird für Eintreten stimmen. In der Detailberatung wird sie sich den Mehrheitsanträgen anschliessen. Ich bitte Sie, bei Artikel 8a dem Antrag Loeb François und bei Artikel 27 meinem Antrag zuzustimmen.

Rechsteiner: Nicht nur in der Dritten Welt tickt die Schuldenbombe, und nicht nur für die öffentlichen Haushalte wird die Verschuldung zu einem immer grösseren Problem. Auch die Privatverschuldung nimmt immer mehr zu.
Wie eine EG-Studie zeigt, hat sich das Konsumkreditvolumen allein in der Schweiz in den Jahren 1980 bis 1987 verdoppelt. Das liegt zwar noch unter den Zuwachsraten einiger anderer Länder, doch holt die Schweiz auch hier auf. Die Verschuldung bzw. Ueberschuldung von immer mehr privaten Haushalten ist eines der Kennzeichen, welche nach dem übereinstimmenden Befund der bis heute vorliegenden kantonalen Armutsstudien die sogenannte neue Armut prägen.
Die Ursachen der privaten Ueberschuldung sind vielfältig. Dazu gehören die stark wachsende Arbeitslosigkeit genauso wie die zu hohen Auslagen und Kosten beispielsweise für die Miete bei niedrigen Löhnen, die steigenden Scheidungsraten genauso wie der Zusammenbruch persönlicher Beziehungen, der Einkommensausfall wegen Erkrankung und Invalidität ebenso wie die im Verhältnis zum Lohn überhöhten Konsumkredite.
Von besonderer Brisanz ist heute der Zusammenhang mit der Arbeitslosigkeit. Nicht nur sind immer mehr Fälle bekannt, in denen arbeitslos gewordene Menschen vor dem Gang zum Arbeitsamt zuerst einmal einen Kredit aufnehmen, damit der Verlust der sozialen Stellung gegen aussen nicht sichtbar wird. Bei Langzeitarbeitslosigkeit drohen längerfristig – auch bei bescheidenen Ansprüchen – fast immer Ueberschuldung, Armut und Fürsorgeabhängigkeit.
Leider geht die Botschaft des Bundesrates auf die Armutsproblematik, die in engem Zusammenhang mit der Schuldbetreibung steht, fast überhaupt nicht ein. Gegenüber den Arbeitslosen leistet sie sich gar den zynischen Satz, dass ihnen wohl zugemutet werden könne, sich in ihren Ansprüchen zu bescheiden.
Um so grösseres Gewicht haben für den Bundesrat die Interessen der Gläubiger, deren Rechte in der Vorlage in verschiedener Hinsicht auf Kosten der Schuldnerinnen und Schuldner gestärkt werden. So soll der sogenannte Privatkonkurs erschwert werden. Diese Erschwerung ist nicht nur grundsätzlich fragwürdig, sondern läuft auch neuen internationalen Erkenntnissen zuwider, z. B. den Ergebnissen einer der neuesten EG-Studien über die Ueberschuldung der privaten Haushalte, die gerade die Einführung eines solchen Institutes wie dasjenige des Privatkonkurses fordern, den wir ja in der Schweiz seit langem kennen.
Im Sinne auch der amerikanischen «fresh start policy», der Möglichkeit des wirtschaftlichen Neubeginns, ist es nicht nur richtig, sondern auch aktuell, den Privatkonkurs gegenüber heute nicht oder wenigstens nicht erheblich zu erschweren.
In diesem Sinne empfehlen wir Ihnen die Zustimmung zu einem Antrag Marti Werner, der das Beibehalten des bisherigen Rechtes empfiehlt. Aber mit Blick auf den möglichen Rechtsmissbrauch im Zusammenhang mit Alimentenforderungen ist auch die Fassung der Kommission als Kompromiss noch akzeptabel.
Nicht akzeptabel ist demgegenüber, dass das betreibungsrechtliche Existenzminimum auch in Zukunft unter dem sozialen Existenzminimum liegen soll. Es ist heute allgemein anerkannt, dass das Recht auf ein soziales Existenzminimum Grundrechtsqualität hat. Weshalb dieses Grundrecht gegenüber Gläubigern im Betreibungsverfahren, beispielsweise gegenüber den Kleinkreditbanken, nicht gelten soll, ist nicht zu begründen. Die einzige Ausnahme, die sich hier rechtfertigt, sind die Alimentenforderungen.
Als ausserordentlich positives Ergebnis der Kommissionsberatungen ist andererseits – gerade im Zusammenhang mit der Armutsproblematik – die Einführung des neuen Rechtsinstitutes der einvernehmlichen privaten Schuldenbereinigung zu werten.
Viele Schuldnerinnen und Schuldner sind erfahrungsgemäss mit der Bereinigung ihrer finanziellen Situation und in den Verhandlungen mit oft unzimperlichen Gläubigern – man denke an die Praktiken verschiedener Inkassobüros – völlig überfordert. Um so wichtiger ist es, dass sie in Zukunft in einer so aussichtslosen Lage weniger versucht sind, sich dubiosen Sanierern anzuvertrauen, die am Schluss niemanden sonst als sich selber sanieren.
Wie praxistauglich das neue Rechtsinstitut ist, wird die Zukunft zeigen müssen. Wichtig ist, dass die Erfahrungen mit der einvernehmlichen privaten Schuldenbereinigung in der Praxis ausgewertet werden und das Verfahren nötigenfalls entsprechend verbessert wird, z. B. dann, wenn sich die Fristen namentlich für die Stundung – wie anzunehmen ist – als zu kurz erweisen oder wenn sich zeigt, dass bei der Nachlassbehörde direkt ein Amt für die Organisation solcher Verfahren eingerichtet werden sollte, wie das Professor Walder vorschlägt. Immerhin befinden wir uns mit diesem Rechtsinstitut grundsätzlich auf dem richtigen Weg.
Die übrigen Anträge der Kommission müssen aus unserer Sicht unterschiedlich gewürdigt werden. Zu begrüssen sind die organisatorischen Verbesserungen, beispielsweise bei der Behördenorganisation, wie auch die längst fällige Einführung der Verjährung von Verlustscheinforderungen.
Positiv ist auch, dass die vom Bundesrat vorgeschlagene Erschwerung des Ausländerarrestes von der Kommission rückgängig gemacht worden ist. Sie hätte nur der Kapitalflucht aus der Dritten Welt und denjenigen Banken gedient, die an dieser Kapitalflucht interessiert sind.
Positiv gewürdigt werden darf ferner, dass die Kommission die Forderungen der Pensionskassen im Konkurs der Arbeitgeber nach wie vor privilegiert behandeln will: Das ist sozialpolitisch ein Minimum, nachdem die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit dem Konkurs des Arbeitgebers nicht noch zusätzlich ihre Ansprüche gegenüber der Pensionskasse verlieren sollen.
Bedauerlich ist es andererseits, dass die Kommissionsmehrheit die vom Bundesrat vorgeschlagene Einführung der negativen Feststellungsklage abgelehnt hat. Negativ gewertet werden muss ebenso, dass nach Auffassung von Bundesrat und Kommissionsmehrheit der Datenschutz bei der Einsicht ins Betreibungsregister für die Schuldnerinnen und Schuldner nicht gelten soll, indem auch Einsicht in Betreibungen gewährt wird, die sich im nachhinein als haltlos erweisen. Es wäre ferner wünschbar gewesen, dass das Unternehmenssanierungsrecht nicht nur wie vorgeschlagen verbessert, sondern unter Berücksichtigung der Interessen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer völlig neu gestaltet worden wäre.
Gesamthaft gesehen beantragt Ihnen die SP-Fraktion Eintreten auf die Vorlage, wobei wir Sie bitten, den Minderheitsanträgen vor allem im Zusammenhang mit der Armutsproblematik zuzustimmen.

M. **Borel** François: Nous vous recommandons d'entrer en matière. Le projet que vous présente la commission est meilleur sur un point que celui du Conseil fédéral puisqu'il prévoit des dispositions permettant l'assainissement des entreprises. Nous avons d'ailleurs pu compter sur le conseiller fédéral concerné et ses services pour réaliser cela, et je crois que c'est l'une des raisons principales pour lesquelles il faut entrer en matière. Il y a vraiment un bon projet dans ce domaine, qui n'est certes pas révolutionnaire, mais qui constitue un premier pas dans la bonne direction. Il n'aurait pas été possible dans le cadre de la modification de cette loi d'introduire des mesures telles que celles qui sont prévues, aux Etats-Unis par exemple, comme l'ont mentionné les rapporteurs.
En ce qui concerne la protection des débiteurs, le projet du Conseil fédéral partait clairement du principe qu'il n'y a pas de gentils créanciers et de méchants débiteurs, ou l'inverse, mais qu'il fallait nuancer les choses. Il est vrai qu'il ne tient guère compte de la dimension sociale, du réel problème social que constitue la pauvreté dans notre pays. On peut regretter que, sur certains points, la commission ne soit pas allée aussi loin que le Conseil fédéral dans la protection des débiteurs, qu'elle n'ait pas suivi certaines propositions de minorité pour améliorer la protection des débiteurs. Nous vous encourageons donc à soutenir, dans la discussion de détail, quelques propositions de minorité qui tendent véritablement à améliorer, de manière très nuancée, la protection de ces débiteurs.
Je mentionnerai encore une proposition de minorité qui consiste à faire en sorte que les prestations d'assistance publique ne puissent être saisies. Ce serait en effet aberrant que, dans le cadre d'une saisie, un créancier obtienne ce qui lui est dû aux dépens, non pas du débiteur, mais des pouvoirs publics.
Je vous engage donc à soutenir les propositions de minorité afin d'améliorer la protection des débiteurs et je dis bravo à la commission pour avoir introduit des mesures permettant l'assainissement des entreprises.

Dreier: Die APS-Fraktion stimmt der Neuordnung des SchKG zu und ist für Eintreten. Die Vorlage macht uns insgesamt einen guten Eindruck, wenngleich wir zu einzelnen Punkten Kritik anmelden. So erachten wir es als nicht sinnvoll, dass das Sportelsystem in einem Zeitpunkt aufgegeben wird, wo männiglich von zusätzlichen Privatisierungen spricht, und es in Kantonen, wo es eingeführt ist, z. B. Schwyz und teilweise Aargau, abgeschafft werden soll. Ich glaube aber, dass die Betroffenen über den Ständerat versuchen sollten, ihr Anliegen dort nochmals einzubringen, es sei denn, es werde hier ein Antrag eingegeben, der zur Stunde jedoch nicht vorliegt. Wir würden diesen Antrag unterstützen.
Wir lehnen sämtliche Minderheitsanträge ab, weil wir der Auffassung sind, es sollte auch noch Politiker geben, welche die Rechte des Gläubigers hochhalten und nicht nur in überrissenem Schuldnerschutz machen wollen. Die Erschwerung des Privatkonkurses wird von uns ausdrücklich begrüsst.
Wir werden im weiteren den Antrag von Kollege Loeb François zu Artikel 8a Absatz 1bis unterstützen, weil er eine wünschenswerte Präzisierung mit sich bringt. Es ist in der Tat nicht einzusehen, weshalb die Auskunftsmöglichkeit und Auskunftspflicht vor dem Eingang von Geschäftsverbindungen erschwert werden soll, nur um einem überrissenen Datenschutz zu genügen. Die Interessen des Gläubigers siedeln wir hier eindeutig höher an.
Im weiteren werden wir auch den Antrag von Kollege Fischer-Hägglingen zu Artikel 27 Absatz 1 Ziffer 3 unterstützen.

Bundesrat **Koller:** Diese, so möchte ich sagen, grosse Teilrevision des SchKG fällt in eine Zeit wirtschaftlicher Rezession. Die Zahlen sprechen eine klare Sprache: In den letzten Jahren wurden jährlich etwa 1,3 Millionen Zahlungsbefehle zugestellt. Im Jahre 1991 waren es sogar 1,64 Millionen. Die Zahl der Pfändungen kletterte von 1980 bis 1991 von rund 400 000 auf 618 000. Die Zahl der Konkurseröffnungen stieg von rund 3000 im Jahre 1980 auf 7648 im Jahre 1991. Die Schätzungen bezüglich des letzten Jahres beziffern sich auf 9500 Konkurseröffnungen, was bedeuten würde, dass sich die Zahl in einem Jahrzehnt verdreifacht hätte. Von der Gesamtzahl der Konkurse laufen nur etwa 5 Prozent im ordentlichen Verfahren ab. Das summarische Verfahren ist also längst zum ordentlichen Verfahren geworden.
Sorge macht uns auch die starke Zunahme der sogenannten Privatkonkurse, der Insolvenzerklärungen. Mindestens die Hälfte aller Konkurse der letzten Jahre waren Privatkonkurse. Demgegenüber zeigen die Nachlassverträge gerade eine umgekehrte Entwicklung: Im Jahre 1980 kamen noch 95 Nachlassverträge zustande, im Jahre 1991 waren es nur 88, im Jahre 1990 sogar nur 58. Die volkswirtschaftlichen Folgeschäden der Insolvenzen können wir leider nur schätzen. Frau Nabholz hat die Zahl von 3 Milliarden Franken genannt. Meine Mitarbeiter schätzen, dass sich die volkswirtschaftlichen Schäden von Verlustscheinen eher gegen 4 Milliarden Franken pro Jahr bewegen.
Trotzdem ergab die Ueberprüfung des SchKG durch die Expertenkommission, durch den Bundesrat und auch durch Ihre Kommission, dass eine Totalrevision dieses Gesetzes nicht angebracht ist.
Dieses Bundesgesetz ist tatsächlich unser ältestes Bundesgesetz: Es stammt aus dem Jahre 1889. Es hat sich bewährt und bloss Teilrevisionen erlebt: Im Jahre 1895 wurde die Oberaufsicht über das Betreibungs- und Konkurswesen vom Bundesrat an das Bundesgericht abgetreten, im Jahre 1924 – auch dies ist ein Ausdruck der Zeit – wurde die Notstundung und im Jahre 1949 der Liquidationsvergleich eingeführt.
Es lohnt sich vielleicht, einen Moment darüber nachzudenken, worin wohl die Zeitlosigkeit des SchKG liegt. Eine entscheidende Stärke des SchKG ist sicher seine konzise Redaktion, gleichsam der Mut zur Lücke. Die Praxis hat dadurch sehr viel Raum erhalten, um wichtige Anliegen situationsgerecht zu verwirklichen. Dies gilt beispielsweise im Rahmen der Einkommenspfändung, des Einsichtsrechts, der Rechtsöffnung, des Arrestes usw. Die Zeitlosigkeit unseres SchKG hängt also wesentlich mit seiner Flexibilität zusammen. Wir alle, Expertenkommission, Bundesrat und vorberatende Kommission, sind daher zum Schluss gekommen, dass die Substanz dieses über hundertjährigen Gesetzes nach wie vor gesund und erhaltenswert ist.
Diese, wenn Sie mir den etwas populären Ausdruck erlauben, «Erfolgsstory» des SchKG hängt sicher auch damit zusammen, dass es vor hundert Jahren gelang, einen Kompromiss zwischen der Deutsch- und der Welschschweiz zu finden. In der Deutschschweiz dominierte die Betreibung auf Konkurs, in der Welschschweiz die Betreibung auf Pfändung. Der historische Kompromiss ist hier offenbar sehr gut gelungen.
Dass das SchKG trotz seiner hundert Jahren nicht veraltet ist, hängt wohl aber vor allem damit zusammen, dass es in erster Linie Verfahrensrecht ist. Verfahrensrecht unterliegt offenbar viel weniger dem Wertewandel. SchKG ist zwar nicht nur Verfahrensrecht; wie gerade die neuen Vorschriften über die Sanierung zeigen, formuliert es auch Verfahrensziele, beispielsweise die Erhaltung der Unternehmungen.
Schliesslich dürfen wir festhalten, dass sich das SchKG im Verlaufe der Zeit von einer Arena der unerbittlichen Abrechnung des Gläubigers mit dem säumigen Schuldner zu einem Instrument des Interessenausgleiches, auch zur Berücksichtigung von Drittinteressen, entwickelt hat. Gerade in dieser Richtung machen wir mit dem neuen Sanierungsrecht einen weiteren wichtigen Schritt.
Wir schlagen Ihnen lediglich eine grosse Teilrevision vor. Kodifiziert werden bewährte bundesgerichtliche Leitsätze und sichere Erkenntnisse der Lehre. Ins Gesetz aufgenommen werden auch kardinale Verordnungsbestimmungen. Weder die Expertenkommission noch der Bundesrat, noch Ihre Kommission haben gefunden, dass Anlass zu einem Systemwechsel und damit zu einer Totalrevision besteht.
Ich danke den Fraktionssprechern für die gute Aufnahme der Vorlage. Wir haben – unter dem Eindruck der wirtschaftlichen Rezession – während der Beratungen in der Kommission die Behandlung eines Teils des Gesetzes stark vorangetrieben: Es ist dies das Sanierungsrecht, auf das ich noch eingehender zu sprechen kommen werde.
Es wäre verfehlt zu meinen, es handle sich bei dieser Revision

gleichsam nur um ein Nachführen von Rechtsprechung. Das neue Gesetz, das wir Ihnen präsentieren, enthält durchaus auch wichtige Neuerungen, zum Teil sogar solche innovativer Art. Da ich nicht mehr darauf zu sprechen kommen werde, möchte ich die wichtigsten Neuerungen hier kurz nennen:
– die Abschaffung des Sportelwesens;
– die Neuregelung des Rechts auf Einsicht in die Betreibungsregister;
– die (allerdings umstrittene) zusätzliche negative Feststellungsklage zur Vervollständigung des Schuldnerschutzes aus materiellrechtlichen Gründen;
– die systematische Neuregelung der Pfändbarkeit beziehungsweise der Unverpfändbarkeiten;
– die Verjährbarkeit von Verlustscheinforderungen;
– die Bekämpfung rechtsmissbräuchlicher Insolvenzerklärungen;
– die Bekämpfung des Missbrauchs von Konkursverlustscheinen (Verfahren in bezug auf neues Vermögen);
– die Verbesserung des Schutzes der Arrestbetroffenen;
– die Verlängerung der paulianischen Anfechtungsfristen;
– die Erhöhung des Sparprivilegs im Bankengesetz auf 30 000 Franken;
– ein besserer Schutz der Depotwerte der Bankkunden.
Auf zwei Neuerungen möchte ich noch etwas näher eingehen.
Eine ganz zentrale Neuerung stellt die Beschränkung der Konkursprivilegien dar – ich verweise auf Artikel 219. Heute herrscht bei den Konkursprivilegien ein richtiger Wildwuchs, wie das der grosse SchKG-Gelehrte Professor Amonn treffend formuliert hat. Wir möchten nun diese Konkursprivilegien auf das sozial Gebotene und Notwendige beschränken. Es sollen nur noch Gläubiger privilegiert sein, die zum Schuldner in einem besonderen Abhängigkeitsverhältnis stehen und die auf eine vorgängige, d. h. möglichst vollständige Befriedigung besonders angewiesen sind. Das sind die Arbeitnehmer, die Alimentengläubiger, die Kinder, die Kleinsparer, aber auch die Unfall- und Vorsorgeversicherten. Nur eine scheinbare Ausnahme von diesem sozialen Grundsatz stellt die Beibehaltung des Privilegs der Pensionskassen dar. Da dieses Privileg letzt lich ganz eminent im Interesse der Versicherten liegt, fügt es sich durchaus konsequent in dieses System des qualifizierten Sozialschutzes ein.
Diese fast spektakuläre Straffung der Privilegien ist aber auch im Hinblick auf das neue Sanierungsrecht von grosser Bedeutung, denn weniger Konkursprivilegien bedeuten mehr Substrat zugunsten der nichtprivilegierten Gläubiger. Und auf diese Gläubiger kommt es ja bei einem Nachlassvertrag an. Ist die Aktivmasse von den privilegierten Gläubigern – wie heute – bereits leergeräumt, hat ein Nachlassvertrag, also womöglich eine Sanierung, von vornherein keine Chance. Mit anderen Worten: Diese Straffung der Konkursprivilegien erhöht die Sanierungschance eines Unternehmens. Das war auch der Hauptgrund, weshalb dieser wichtige Revisionsvorschlag trotz gewissen Härten schliesslich allgemein Zustimmung fand, wenn auch zugegebenerweise zum Teil zähneknirschende – auch der Bund musste ein Opfer bringen, da das Privileg der Verrechnungssteuer weggefallen ist.
Im Falle einer Bankeninsolvenz sollen die Bankkunden besser geschützt werden. Das geschieht einerseits durch die inflationsbedingte Erhöhung des Sparprivilegs auf 30 000 Franken. Das entspricht übrigens dem Betrag, den Sie aus der Konvention XVIII der Schweizerischen Bankiervereinigung kennen. Sodann wird in Anlehnung an das Anlagefondsgesetz ein spezielles Absonderungsverfahren – im Gegensatz zum Aussonderungsverfahren für Depotwerte – eingeführt. Durch die neue, sehr weite Legaldefinition der Depotwerte erfährt das Kundendepot einen umfassenden Schutz.
Mit dieser Revision bekämpfen wir sodann den Missbrauch der Attraktivität des Konkursverlustscheines. Natürlich soll es ein wichtiges Ziel des Konkursverlustscheines bleiben, dem Privatschuldner einen Neuanfang zu ermöglichen. Solange ein Konkursschuldner nicht zu neuem Vermögen gekommen ist, schützt ihn also auch weiterhin eine entsprechende Einrede.
Für den Nachweis des Vorliegens von neuem Vermögen trägt aber nicht mehr der Gläubiger die volle Beweislast, sondern den Schuldner trifft eine Mitwirkungspflicht. Er kann sich nicht mehr darauf beschränken, zu bestreiten, dass neues Vermögen vorhanden ist.
Ausserdem können unter bestimmten Voraussetzungen Vermögenswerte Dritter in die Vollstreckung einbezogen werden, sofern der Schuldner darüber wirtschaftlich verfügt, sofern es sich also um wirtschaftliches Schuldnervermögen handelt.
Wir möchten mit diesen Neuerungen verhindern, dass jemand – was gelegentlich schon als Bonmot erzählt wird – von Konkurs zu Konkurs reicher werden kann.
Eine zweite zentrale Neuerung stellt das neue Sanierungsrecht dar. Bereits die Vorlage des Bundesrates wies gewisse Ansätze in dieser Richtung auf. Aufgrund der Kommissionsarbeiten haben wir jedoch eine Expertenkommission beauftragt, in Sachen Sanierungsrecht noch einen gewichtigen Schritt weiter zu gehen und ein eigentliches System der Unternehmenssanierung auch in unserem Recht zu ermöglichen. Dabei handelt es sich – das sei gleich vorweg gesagt – um äusserst vielschichtige Aufgaben, die weit über jene der Juristen hinausgehen. Es geht um wichtige unternehmenspolitische Entscheide. Aufgabe des SchKG kann dabei lediglich sein, ein adäquates rechtliches Verfahren zur Verfügung zu stellen. Die Sanierungschance steht und fällt vor allem mit der frühzeitigen Erkennung der Krankheitssymptome eines Unternehmens. Es geht vor allem um Fragen der Unternehmensorganisation und der Reorganisation der Unternehmensstruktur. Es geht um Fragen des Ersatzes von untauglichem Management und um weitere Probleme.
Das SchKG wäre zweifellos überfordert, wenn es alle diese materiellen Grundentscheidungen der Unternehmensverfassung lösen müsste und vom SchKG gleichsam ein legislatorisches Gesamtwerk der Sanierung verlangt würde. Es finden sich weitere sanierungsrechtliche Vorschriften etwa im Aktien- und im Steuerrecht.
Bestehen oder untergehen? Sanieren oder liquidieren? Dies sind die Schicksalsfragen jedes Unternehmens im Rahmen der Marktwirtschaft. Es kann nicht Aufgabe des SchKG sein, wirtschaftliche Strukturpolitik zu betreiben. Das SchKG muss sich notwendigerweise auf die verfahrensrechtliche Seite beschränken, aber das heisst nicht, dass man einer minimalistischen Lösung das Wort reden muss.
Die Vorlage, wie sie jetzt von der Kommission aufgrund dieses Expertenberichtes präsentiert wird, ist auf der Höhe der Zeit. Ihre Grundsätze bestehen in folgendem: Entscheidendes Kriterium für die Bewilligung der Nachlassstundung ist neu die objektive Sanierungschance des Unternehmens. Auf das bisherige, subjektive, tendenziell willkürliche Kriterium der Nachlasswürdigkeit des Schuldners kommt es künftig nicht mehr an. Es geht nicht darum, die persönliche Karriere eines Schuldners zu schützen, sondern objektiv ein überlebensfähiges Unternehmen und alle damit verknüpften Drittinteressen – beispielsweise der Arbeitnehmer, der Zulieferer usw. – zu schützen.
Folgerichtig kann das Sanierungsverfahren neu nicht mehr nur auf Antrag des Schuldners, sondern auch auf Antrag eines Gläubigers oder gar von Amtes wegen eingeleitet werden. Sollen auch die genannten Interessen Dritter geschützt werden, so darf der Sanierungsversuch nicht nur vom Kalkül des Schuldners oder eines seiner Gläubiger abhängen. Nur so lassen sich sogenannte Kettenkonkurse vermeiden.
Neu ist sodann auch, dass die Sanierungsfähigkeit nicht mehr wie bisher bloss von der statischen Bilanzsituation abhängig gemacht wird. Das neue Recht möchte ganz entscheidend von der erwarteten Ertragslage ausgehen. Diese längst fällige Abkehr von einer rein statischen Betrachtungsweise im Konkursrecht ist ein entscheidender Fortschritt des neuen Gesetzes. Der Nachlassrichter kann neu auch sofort eine provisorische Stundung von höchstens zwei Monaten Dauer verfügen und provisorisch einen Sachwalter einsetzen; damit wird die wichtige Reaktionszeit erheblich verkürzt. Zudem ist die geltende Stundungsdauer von vier bis sechs Monaten viel zu kurz. Neu darf sie insgesamt bis zwölf Monate betragen, was einer Verdoppelung gleichkommt.
Das adäquate Krisenmanagement des gefährdeten Unternehmens während der Stundung ist für das Gelingen einer Sanie-

rung entscheidend. Wir schlagen daher diesbezüglich ein Stufenmodell der Eingriffsintensität vor: Bei Eignung kann das bisherige Management, die bisherige Geschäftsführung, unter Aufsicht des Sachwalters weiter funktionieren. Die nächste Stufe ist, dass der Sachwalter Weisungen erteilen und gewisse Geschäfte von seiner Zustimmung abhängig machen kann. Genügt auch dies nicht, so kann der Nachlassrichter als letzte Stufe dem Sachwalter die Geschäftsführung ganz oder teilweise übertragen.
Dies bedeutet eine echte Stärkung der Funktion des Sachwalters, zumal auch mehrere Sachwalter und auch juristische Personen als solche eingesetzt werden dürfen.
Dank diesem neuen Krisenmanagement kann der Nachlassrichter bei Zuwiderhandlung des Schuldners gegen die Weisungen des Sachwalters sachgerechter reagieren. Statt unter sofortigem Abbruch der Sanierungsübung und damit unter Preisgabe des Unternehmens wie bisher einfach die Stundung zu widerrufen, soll er eben in einem solchen Fall härter in die Unternehmensgeschicke und damit in die Befugnisse des Managements eingreifen können.
Eingeführt wird weiter ein zusätzliches, alternatives Gläubigerquorum. Der Nachlassvertrag gilt neu auch dann als angenommen, wenn nur ein Viertel der Gläubiger, die mindestens drei Viertel der Forderungen vertreten, zugestimmt hat. Die Sanierung soll also nicht mehr am fehlenden absoluten Kopfmehr kleiner Gläubiger scheitern; denn diese kleinen Gläubiger gehen erfahrungsgemäss eher auf eine rasche Liquidation als auf eine langfristige Sanierung des Unternehmens aus.
Beim Stichwort Sanierung ist jedoch nicht nur an Unternehmen zu denken; auch Privatpersonen sind heute oft überschuldet. Ich habe Ihnen einleitend gesagt, dass mehr als die Hälfte der Konkurse heute sogenannte Privatkonkurse sind. Wir haben daher auch hier nach einer Sanierungsmöglichkeit gesucht. Das Nachlassvertragsrecht und damit unser ordentliches Sanierungsrecht können auch von diesen Privatpersonen – also den Nichtunternehmern – angerufen werden, indem wir ein neues Verfahren, die sogenannte einvernehmliche private Schuldenbereinigung, zur Verfügung stellen. Es ist dies ein einfaches Nachlassverfahren. Der Schuldner erhält eine befristete Stundung und die Hilfe eines gerichtlich ernannten Sachwalters, der mit den Gläubigern verhandelt und eine Verständigungslösung sucht.
Wir hoffen, dass dieses neue Verfahren zur Eindämmung der besorgniserregenden Zahl von Privatkonkursen beitragen wird.
Dieses Nachlassvertragsrecht wird auch in seiner neuen Form in erster Linie auf die Autonomie der Beteiligten abstellen. Es bleibt dem Beteiligten und nicht dem Diktat eines omnipotenten Richters oder einer Amtsstelle überlassen, die im Einzelfall vernünftige Lösung zu suchen und sich darüber zu verständigen.
Wir schlagen Ihnen also keineswegs ein etatistisches Sanierungsrecht vor, das den Staat – sei es den Richter oder eine Amtsstelle – zum Krisenmanager oder Unternehmer macht, sondern ein Sanierungsrecht, das den Beteiligten sehr viel materielle Entscheidungsfreiheit belässt, die Chancen der Sanierung gegenüber dem heutigen Rechtszustand aber ganz wesentlich erhöht.
Erlauben Sie mir noch ein Wort zur Europakompatibilität des neuen SchKG. Diese Frage ist im wesentlichen gleichbedeutend mit der Frage der Vereinbarkeit dieser Teilrevision mit dem sogenannten Abkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Lugano-Uebereinkommen).
Wie Sie wissen, ist das Lugano-Uebereinkommen für unser Land seit dem 1. Januar 1992 in Kraft. Es ist ein Parallelabkommen zu einem EG-internen Uebereinkommen, das bezweckt, dessen Regeln auf den ganzen EG/Efta-Raum auszudehnen und damit für ganz Westeuropa ein einheitliches Gerichtsstands- und Exequaturrecht zu schaffen.
Das Bundesamt für Justiz hat für das Inkrafttreten des Lugano-Uebereinkommens Erläuterungen publiziert und Wege aufgezeigt, wie das Lugano-Uebereinkommen und das hundert Jahre ältere SchKG pragmatisch in Uebereinstimmung gebracht werden können.
Ich muss trotzdem offen gestehen: Die bisherigen Erfahrungen mit dem Lugano-Uebereinkommen und den Umsetzungsmodellen sind noch klein. Das Zusammenspiel ist nicht ideal. Selbst die Erläuterungen des Bundesamtes für Justiz haben nicht verhindern können, dass sich die Praxis in den Kantonen unterschiedlich, ja zum Teil sogar gegensätzlich entwickelt hat. Zu erwähnen sind etwa die fehlende Feinabstimmung des Lugano-Exequaturverfahrens mit dem Einleitungsverfahren des SchKG. Die zugelassenen Einreden sind leider weiterhin unterschiedlich; nach wie vor ist auch die Frage einer schweizerischen öffentlichen Urkunde offen, die, wie jene des Uebereinkommens, aus sich selbst vollstreckbar wäre.
Diese Problemkreise sind äusserst heikel, und wir haben noch wenig Erfahrung. Ich bin Ihrer Kommission daher dankbar, dass sie sich damit einverstanden erklärt hat, dass der Bundesrat eine Expertengruppe einsetzt, die noch in diesem Jahr einen Bericht zur Kompatibilität des revidierten SchKG mit dem Lugano-Uebereinkommen erstatten wird. Wir hoffen, dass wir diese Frage im Ständerat und im Rahmen der Differenzenbereinigung auch hier im Nationalrat befriedigend lösen können.
Schliesslich hat mich Ihr Berichterstatter, Herr Steinegger, noch gefragt, wie es mit dem Nachlassrecht für die Banken stehe. Herr Kollege Stich, der dafür zuständig ist, hat mir mitgeteilt, dass die Absicht bestehe, das Nachlassrecht für die Banken wiederaufzunehmen, sobald die SchKG-Revision abgeschlossen ist. Er meinte allerdings, der alte Vorentwurf bedürfe noch einer eingehenden Ueberarbeitung.
In diesem Sinne bin ich Ihnen für die gute Aufnahme dieser Vorlage dankbar, einer zwar sehr technischen Vorlage, die aber für die Betroffenen – sowohl für die Gläubiger als für die Schuldner, aber auch für Arbeitnehmer und Dritte – von sehr grosser Bedeutung ist.
In diesem Sinne beantrage ich Eintreten.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
L'entrée en matière est décidée sans opposition

Titel und Ingress; Ziff. I Titel, Einleitung, Randtitel; Art. 1, 2
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule; ch. I titre, introduction, titre marginal; art. 1, 2
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 3
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag Bircher Peter
.... zu besolden. Die Besoldungsregelung ist Sache der Kantone.

Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition Bircher Peter
.... fixe. La rémunération est l'affaire des cantons.

Bircher Peter: Mein Antrag ist harmlos und bescheiden. Ich möchte mich für das Sportelsystem nicht noch gross verwenden. Aber ich möchte einerseits etwas mehr Flexibilität in die Sache hineinbringen und andererseits mit dem vorgeschlagenen Zusatz die Zuständigkeit der Kantone in den Besoldungsfragen doch noch etwas verdeutlichen.
Auf Seite 23 der Botschaft stehen doch etwas abstruse Sätze, zum Beispiel: «Der Entschädigung eines Beamten entsprechend seinen Amtshandlungen haftet überdies etwas Unwürdiges an .... Ein Beamter hat die Pflichten zu erfüllen, die sein

Amt mit sich bringt. Tut er dies, so verdient er seinen Lohn unabhängig von der Anzahl der Amtshandlungen, die er vornimmt.»
Wir haben in verschiedenen Kantonen – ich weiss, es ist nicht überall gleich geregelt – sehr grosse Unterschiede in der Arbeitsbelastung der Betreibungsbeamten, je nach Organisation. Mein Plädoyer zielt auf eine einigermassen aufwandgerechte Besoldung, die man zum Beispiel jährlich aufgrund der Statistik der effektiv durchgeführten Betreibungen festlegt.
Ich stelle mich also hinter den Grundsatz, dass die Besoldung fest sein soll, dass aber verdeutlicht wird, dass diese Regelung in den Details – aufwandgerecht usw. – Sache der Kantone sein soll. Diese Flexibilität scheint mir unbedingt nötig, vor allem auch deshalb, weil es gerade in ländlichen Regionen sehr erwünscht ist, dass der Betreibungsbeamte nicht unbedingt in die kommunale oder regionale Verwaltung eingebunden ist. Es bestehen hier häufig Nebenamtfunktionen eines Bankbeamten oder eines Treuhänders usw. In diesem Fall muss man dem effektiven Aufwand gerecht werden.
Ich bitte Sie, diesen Antrag anzunehmen, der ausdrücklich das Sportelsystem in der bisherigen Form nicht mehr aufnehmen, aber dem effektiven Aufwand mehr Rechnung tragen will.

Steinegger, Berichterstatter: Herr Bircher, die von Ihnen aufgeworfenen Fragen haben auch die Kommission beschäftigt, und ich bin der Meinung, dass Sie den Antrag aufgrund der Ausführungen der Kommissionssprecher zurückziehen könnten:
Mit Artikel 3 soll – sofern der Bundesrat gleicher Auffassung ist – das sogenannte Sportelsystem abgeschafft werden, d. h., die Betreibungs- und Konkursbeamten sind nicht mehr durch die beim Gläubiger oder Schuldner erhobenen Gebühren zu besolden, sondern durch das zuständige Gemeinwesen, sei das Gemeinde oder Kanton. Gebührengläubiger ist das Gemeinwesen, das seinerseits die Betreibungs- und Konkursbeamten besoldet. Es ist keine feste Jahresbesoldung vorgeschrieben. Das würde zu einem Vollamt führen. Ausschlaggebend ist, dass das Gemeinwesen zur Besoldung verpflichtet wird. Es kann sich dabei um Teilzeitverhältnisse, Hauptämter oder Nebenämter handeln. Die Besoldung kann über ein Fixum oder nach Aufwand erfolgen. Es sind z. B. auch kombinierte Lösungen mit Grundbesoldung und variablen Zulagen möglich. Die Aufwandentschädigung kann sich nach den verschiedensten Methoden errechnen: Zeitaufwand, Anzahl Fälle, Schwierigkeiten usw. Es ist ausgeschlossen, dass man sich praktisch über die Gebühren, die beim Schuldner oder Gläubiger geholt werden, bezahlen lässt; dafür ist vielmehr das Gemeinwesen zuständig. Es ist ausdrücklich die Meinung, dass es Sache der Kantone ist, diese Besoldung im einzelnen zu regeln, und dass es nicht beispielsweise Aufgabe der Bundesaufsichtsbehörden wäre, aufgrund dieses Artikels irgendeine Regelung zu treffen.
Die Kommission hat sich mit dem Antrag Bircher Peter nicht befassen können. Wir gehen eindeutig davon aus, dass die Regelung der Besoldung Angelegenheit der Kantone ist und dass diese zusätzliche Erwähnung nicht notwendig ist.

M. **Guinand,** rapporteur: Il ne s'agit pas, à l'article 3, d'imposer aux cantons l'engagement de préposés à plein temps ni d'intervenir dans la détermination de la rémunération qui reste bien l'affaire des cantons. Je ne suis pas sûr, par conséquent, que l'amendement de M. Bircher Peter soit nécessaire.
En posant le principe de la rémunération fixe, le droit fédéral veut simplement interdire la pratique qui consiste à rémunérer les préposés aux offices des poursuites et faillites en fonction des actes de poursuite qu'ils accomplissent. Une telle pratique conduit, en effet, à la multiplication d'actes, parfois inutiles, et fait dépendre la rémunération du préposé du bon vouloir du débiteur ou du créancier selon les actes qu'il veut bien entreprendre. Donc, l'article 3 a pour seul sens d'empêcher une rémunération à l'acte. Pour le surplus, les cantons restent libres de prévoir une rémunération en fonction d'un taux d'occupation des préposés, voire un système de rémunération à forfait, mais non plus à la pièce.

Bundesrat **Koller:** Was Herr Bircher Peter mit seinem Antrag eigentlich wünscht, ergibt sich tatsächlich aus allgemeinen Prinzipien. Was wir mit Artikel 3 – offenbar in vollständiger Uebereinstimmung mit Herrn Bircher – beabsichtigten, war ein Verbot des Sportelwesens, des berühmt-berüchtigten «Gebührenschindens».
Im übrigen greifen wir überhaupt nicht in die Organisationsautonomie der Kantone ein. Es steht den Kantonen vollständig frei, im Rahmen des Prinzips der festen Besoldung und damit unter Beachtung des Verbots des Sportelsystems irgendein Besoldungssystem anzuwenden. Wir schreiben von Bundes wegen auch in keiner Weise ein Vollamt vor, sondern es ist durchaus möglich, dass das nebenamtlich getan wird oder in Kombination mit anderen öffentlichen Aemtern, z. B. mit der Führung des Grundbuches.
Deshalb rennen Sie, Herr Bircher, mit Ihrem Antrag offene Türen ein. Diese Klarstellungen der Kommissionsreferenten und des Bundesrates sollten Ihnen den Rückzug Ihres Antrages ermöglichen.

Bircher Peter: Ich danke für diese Ausführungen, und ich entnehme ihnen, dass damit die unhaltbaren Sätze auf Seite 23 der Botschaft dahin gehend relativiert worden sind, dass man der Aufwandgerechtigkeit nachleben will. Damit ziehe ich meinen Antrag zurück.

Angenommen gemäss Antrag der Kommission
Adopté selon la proposition de la commission

Art. 4, 5
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 6
Antrag der Kommission
Abs. 1
.... den Schaden verschuldet haben. Auf die Beamten und Angestellten, ihre Hilfspersonen, die Angehörigen der Aufsichts- und Gerichtsbehörden sowie der Polizei kann er nur Rückgriff nehmen, wenn sie den Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht haben.
Abs. 2
Der Kanton kann ....

Art. 6
Proposition de la commission
Al. 1
.... qui l'ont causé par leur faute. Il ne peut exercer une action récursoire contre les préposés et les employés, leurs auxiliaires, les membres des autorités de surveillance et des autorités judiciaires, ainsi que contre la police, que lorsqu'ils ont causé un dommage intentionnellement ou par négligence grave.
Al. 2
Le canton peut exiger des sûretés ....

Angenommen – Adopté

Art. 7, 7a, 8
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 8a
Antrag der Kommission
Mehrheit
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Minderheit
(Vollmer, Borel François, von Felten, Hubacher, Nabholz, Rechsteiner, Thür, Wanner)

Abs. 1
Wer ein Interesse glaubhaft macht, kann über Personen, die nach Artikel 39 der Konkursbetreibung unterliegen, die Protokolle und Register der Betreibungs- und Konkursämter einsehen und sich Auszüge daraus geben lassen.
Abs. 2
Gegenüber anderen Personen besteht dieses Recht nur in bezug auf Betreibungen, deren Fortsetzung bereits verlangt worden ist (Art. 88 und 154). Ist die Fortsetzung noch nicht verlangt, so erhält nur Einsicht, wer dem Betreibungsamt einen Forderungstitel gegen die betroffene Person vorlegt.
Abs. 3
Die Aemter erteilen Dritten über eine Betreibung keine Auskunft, wenn:
a. die Betreibung nichtig ist oder aufgrund einer Beschwerde oder eines Urteils aufgehoben worden ist;
b. der Schuldner während des Einleitungsverfahrens bezahlt oder der Gläubiger die Betreibung zurückgezogen hat;
c. der Schuldner mit einer Rückforderungsklage obsiegt hat.
Abs. 4 (neu)
Das Einsichtsrecht Dritter erlischt fünf Jahre nach Abschluss des Verfahrens. Gerichts- und Verwaltungsbehörden können jedoch im Interesse eines Verfahrens, das bei ihnen hängig ist, weiterhin Auszüge verlangen.

Antrag Loeb François
Abs. 1bis (neu)
Glaubhaftmachung eines Interesses liegt insbesondere vor, wenn:
a. das Auskunftsgesuch in unmittelbarem Zusammenhang mit Abschluss oder Abwicklung eines Vertrages erfolgt;
b. der Gesuchsteller mit der betroffenen Person in wirtschaftlichem Wettbewerb steht oder in solchen treten will;
c. das Auskunftsgesuch im Auftrag eines Dritten zwecks Ueberprüfung der Kreditwürdigkeit der betroffenen Person erfolgt und der Dritte mit der betroffenen Person in einem Vertragsverhältnis steht oder in ein solches treten wil.

Art. 8a
Proposition de la commission
Majorité
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Minorité
(Vollmer, Borel François, von Felten, Hubacher, Nabholz, Rechsteiner, Thür, Wanner)
Al. 1
Toute personne peut consulter les procès-verbaux et les registres des offices de poursuites et de faillites concernant des personnes soumises à la poursuite par voie de faillite en vertu de l'article 39, et s'en faire délivrer des extraits, à condition qu'elle rende son intérêt vraisemblable.
Al. 2
A l'égard des autres personnes, le droit de consultation ne porte que sur les poursuites dont la continuation a déjà été demandée (art. 88 et 154). Lorsque tel n'est pas encore le cas, seul celui qui présente à l'office des poursuites un titre de créance relatif à la personne concernée obtient le droit de consultation.
Al. 3
Les offices ne donnent aucun renseignement à des tiers sur:
a. les poursuites nulles ainsi que sur celles qui ont été annulées sur plainte ou à la suite d'un jugement;
b. les poursuites dans lesquelles le débiteur s'est acquitté de sa dette pendant la phase introductive ou sur celles que le créancier a retirées;
c. les poursuites pour lesquelles le débiteur a obtenu gain de cause dans l'action en répétition de l'indu.
Al. 4 (nouveau)
Le droit de consultation des tiers s'éteint cinq ans après la clôture de la procédure. Cependant, les autorités judiciaires et administratives peuvent encore demander la délivrance d'un extrait.

Proposition Loeb François
Al. 1bis (nouveau)
Cet intérêt est rendu vraisemblable en particulier lorsque:
a. la demande d'extrait résulte d'un lien direct avec la conclusion ou la liquidation d'un contrat;
b. le requérant se trouve ou est sur le point d'être en situation de concurrence économique avec la personne concernée;
c. la demande d'extrait est faite sur mandat d'une tierce personne dans le but d'examiner le bien-fondé d'une demande de crédit, alors que le tiers a un lien contractuel ou en voie d'être établi avec la personne concernée.

Vollmer, Sprecher der Minderheit: Wer sich nicht besonders mit dieser Materie befasst hat, wird vielleicht nicht ohne weiteres verstehen, welches Anliegen die Minderheit mit diesem Artikel 8a vertritt.
Artikel 8a regelt insbesondere die Einsichtsrechte Dritter gegenüber Personen, gegen welche Betreibungsverfahren laufen oder früher gelaufen sind. Gläubiger, allenfalls auch solche, welche vor einem Vertragsabschluss stehen, sollen damit die Möglichkeit haben, die Solvenz ihres Schuldners zu überprüfen.
Damit – das ist sehr wichtig – werden aber auch Datenschutzinteressen des Schuldners tangiert. Es ist aufgrund der ursprünglichen Fassung des Bundesrates ohne weiteres möglich, dass neugierige Nachbarn völlig ausserhalb ordentlicher Geschäftsbeziehungen – ein sogenanntes Interesse lässt sich aufgrund kleiner Forderungen leicht nachweisen – Einblick in die Register der Betreibungs- und Konkursämter nehmen können. Uebrigens wird man dabei auch auf Forderungen stossen, welche gegenüber dem Schuldner zu Unrecht gestellt worden sind. Der Gesetzgeber muss darum unbedingt eine Interessenabwägung zwischen den Einsichtsbegehren des Gläubigers und der Respektierung des Persönlichkeitsschutzes des Schuldners machen.
Der Minderheitsantrag versucht, diese Interessenabwägung differenziert zu machen, auch im Interesse des Schuldners. Ist das sogenannte Fortsetzungsbegehren in einem Betreibungsverfahren noch nicht gestellt, soll die Ausübung des Einsichtsrechts gegenüber Personen, die nicht der Betreibung auf Konkurs unterliegen, von der Vorlage eines Forderungstitels abhängig sein. Damit wird eine klare Situation geschaffen. Wir unterscheiden also in bezug auf die Person des Schuldners, ob sie im Handelsregister eingetragen ist oder ob es sich um eine Privatperson handelt, die nicht in geschäftlichen Beziehungen steht und selber nicht im Handelsregister eingetragen ist.
Für den Verkehr zwischen Geschäftsleuten ändert der Antrag der Minderheit nichts. Dort kommt im gleichen Sinne dieses Einsichtsrecht des Gläubigers zur Anwendung. Hingegen sollen Privatpersonen als Pfändungsschuldner vor allem dann geschützt werden, wenn eine Betreibung noch gar nicht fortgesetzt worden ist. Ist dies noch nicht der Fall, muss der Einsichtverlangende dem Betreibungsamt einen formellen Forderungstitel gegen die betreffende Person vorlegen können. Wird nämlich gemäss der Fassung der Mehrheit nur auf das Glaubhaftmachen abgestellt, dann besteht die Gefahr, dass das Einsichtsrecht wie ein Rechtsöffnungsverfahren gehandhabt wird. Dies bietet Privaten einen völlig ungenügenden Persönlichkeitsschutz.
Mit dem Minderheitsantrag bezwecken wir, dass die im neuen Datenschutzgesetz festgeschriebenen Grundsätze auch bei dieser Gesetzesrevision respektiert werden. Das muss in jedem Fall Aufgabe dieses Rates sein. Es stellt sich dabei die berechtigte Frage, ob die Fassung der Minderheit den Geschäftsgang mit reinen Privatkunden beeinträchtigt. Muss beispielsweise eine Bank im Zusammenhang mit einer Kreditgewährung denn nicht die Möglichkeit haben, die Betreibungsregister einzusehen? Natürlich, wird man sagen, muss diese Möglichkeit bestehen.
Wir wollen hier ganz klar feststellen, dass die vorgeschlagene Beschränkung der Einsichtsrechte nur gegenüber Dritten zur Anwendung kommen soll. Der Schuldner selber kann jederzeit Einblick nehmen und Auszüge verlangen. Das heisst, dass potentielle Gläubiger, also beispielsweise eine Bank, vor der Kreditgewährung vom Schuldner im Rahmen ihrer Geschäftsbedingungen die Vorlegung eines vollständigen Auszuges aus dem Betreibungsregister verlangen können. Sie

sollen jedoch gegenüber Privaten nicht ohne deren Wissen und Dazutun selbständig bei den Betreibungsämtern Einblick verlangen können.
In diesem Zusammenhang möchte ich eine Bemerkung zum Antrag Loeb François anbringen: Herr Loeb möchte dieses Einsichtsrecht sogar noch ausdehnen. Ihm ist es offenbar vor allem ein Anliegen, dass den Inkassofirmen, welche darauf spezialisiert sind, Auskünfte einzuholen oder Geld einzutreiben, die Einsicht leichter gewährt wird, als dies Dritten gegenüber der Fall wäre.
So weit dürfen wir in keinem Falle gehen. Wenn eine Unternehmung selber Kreditkarten abgeben und die Bonität ihres Kunden prüfen will, soll sie vom Kunden ordentlicherweise einen Auszug aus dem Betreibungsregister verlangen; dann kann sie diese Bonität überprüfen. Sie muss es nicht hinterrücks machen; sie muss es nicht ohne Wissen und ohne Dazutun des Schuldners oder des zukünftigen Kreditkartenherausgebers machen. Wir sollten hier nicht unnötigerweise – weil es dem Geist des Datenschutzgesetzes vollständig widersprechen würde – eine neue Schleuse öffnen, wodurch allfällige Kreditkartenherausgeber von sich aus, ohne dass der Schuldner selber diesen Nachweis erbringt, ohne weitere Verpflichtungen Einblick in die Betreibungsregister nehmen können. Privatpersonen sollen mit dem Antrag der Minderheit gegenüber Dritten vor unnötiger Schnüffelei geschützt werden.
Der Minderheitsantrag verbessert in Artikel 8a Absatz 3 (bei der Aufzählung der Verweigerungsgründe) im übrigen auch die ursprüngliche Fassung von Absatz 2 des Entwurfes des Bundesrates. Dort, wo der Schuldner im Einleitungsverfahren bezahlt oder der Gläubiger die Betreibung zurückgezogen hat – auch das passiert in sehr vielen Fällen –, darf Dritten grundsätzlich keine Auskunft gegeben werden.
Wenn ich Ihnen als Sprecher der Minderheit die Annahme unseres Antrages empfehle, möchte ich es nicht unterlassen, darauf hinzuweisen, dass die zuständigen Fachinstanzen, also insbesondere auch die mit der Gesetzgebung beauftragten Verwaltungsstellen, unseren Antrag vollumfänglich unterstützen. Sie haben aufgrund der Diskussionen und Beratungen in der Kommission den neuen Wortlaut mitbestimmt.
Setzen wir mit der Minderheit eine klare Schranke gegen eine unnötige Einsichtnahme Dritter in diese Register. Dort, wo sie für den Geschäftsabschluss mit Privaten nötig ist, kann der Schuldner jederzeit von sich aus diesen Nachweis erbringen. Wir brauchen keine «Hinterrücks-Schnüffeleien» von potentiellen Gläubigern gegenüber Schuldnern in den Betreibungsregistern.
Stimmen Sie deshalb diesem Minderheitsantrag zu!

Loeb François: Zuerst noch ein Wort zu Kollege Vollmer:
Wir treffen uns ja bei solchen Fragen immer wieder am Rednerpult. Das war schon beim Datenschutzgesetz der Fall.
Herr Vollmer, es gibt natürlich noch andere Fälle als Kreditkarten. Wenn man zum Beispiel die Frage der Bonität einer kleineren Aktiengesellschaft abklären will, sollte man auch wissen, wer als Verwaltungsrat hinter dieser Gesellschaft steht. Das nur als Klammerbemerkung.
Ich habe Ihnen einen Antrag gestellt. Dieser Antrag sollte als Einschub – unabhängig davon, ob Sie die Mehrheit oder die Minderheit annehmen – zum Tragen kommen. Ich bitte deshalb um separate Abstimmung.
Es geht um die Prüfung der Bonität von potentiellen und tatsächlichen Vertragspartnern. Bei der Behandlung des Datenschutzgesetzes haben wir genau dieselbe Frage hier im Saal diskutiert. Wir sind damals zum Schluss gekommen, dass zur Prüfung der Kreditwürdigkeit eines Vertragspartners Daten unter bestimmten Voraussetzungen bearbeitet und an Dritte weitergegeben werden dürfen. Diesen Grundsatzentscheid haben wir damals gefällt. Mein heutiger Antrag bezweckt nichts anderes, als dem Grundsatz nun einen konkreten Inhalt zu geben. Es kann ja nicht so sein, dass wir ein Datenschutzgesetz erlassen und dann beim ersten Gesetz, das wir revidieren, etwas anderes beschliessen.
Nach Artikel 13 des Datenschutzgesetzes wird in gewissen, genau umschriebenen Fällen anerkannt, dass für die Datenbearbeitung ein überwiegendes Interesse vorliegt. Mit meinem Antrag soll klargestellt werden, dass für das hier geforderte Interesse betreffend die Einsicht in Dokumente der Betreibungs- und Konkursämter derselbe Massstab gilt.
Es wird Ihnen vom Bundesrat lediglich vorgeschlagen, den Wortlaut des geltenden Artikels 8 Absatz 2 SchKG der Rechtsprechung des Bundesgerichtes anzupassen. Folgen wir diesem Vorschlag, wird sich in der Praxis bezüglich der Voraussetzung des Einsichtsrechts nichts ändern. Gerade in der Praxis hat sich jedoch gezeigt, dass diese Vorschrift zu unpräzise formuliert ist. Das belegt allein die recht grosse Zahl von Entscheiden des Bundesgerichtes und der kantonalen Aufsichtsbehörden. Hinzu kommt, dass Amtsstellen in zweifelhaften Fällen meistens zuungunsten der Gesuchsteller entschieden haben, um mögliche Aufsichtsbeschwerden seitens gewiefter Schuldner zu vermeiden.
Eine Klarstellung auf Gesetzesstufe tut not. Das Parlament hat die Möglichkeit, durch einen einfachen Zusatz – ohne von der Idee des Bundesrates und der Kommissionsmehrheit abzuweichen und unter Einhaltung des Datenschutzgesetzes – zu präzisieren, wem Einblick in die Register der Betreibungs- und Konkursämter gewährt werden soll. Und dies ist nötig. Wir müssen etwas gegen die Konkurse unternehmen.
Die Entwicklung der Konkurse ist beängstigend. Im Jahre 1990 hatten wir 13 Prozent mehr Konkurse, nämlich über 6000. Im Jahre 1991 über 7000, im Jahre 1992 fast 9600 Konkurse. Ich bin der Ansicht, dass wir hier etwas unternehmen müssen. Den volkswirtschaftlichen Schaden, der dadurch entstanden ist, schätzt man auf 4 bis 5 Milliarden Franken.
Wir müssen der Wirtschaft die Möglichkeit geben, die Bonität zu prüfen. Wenn die Wirtschaft die Bonität nicht prüfen kann, werden mehr und mehr Schleusen aufgehen, wird es mehr und mehr Konkurse geben. Und der Herr Kommissionspräsident hat vorher von den Kettenkonkursen gesprochen, die so gefährlich sind. Kettenkonkurse sind nichts anderes, als wenn eine gesunde Firma im nachhinein in einen Konkurs hineingerät, weil eine konkursite Firma nicht bezahlt. Das kann natürlich leicht geschehen, wenn man die Bonität eines Vertragspartners nicht genügend prüfen kann.
Ich bitte Sie also, dem von mir beantragten Artikel 8a Absatz 1bis zuzustimmen. Er ist prophylaktisch. Er umschreibt genauer, worum es geht, wann ein Interesse vorliegt. Er überlässt es nicht den Gerichten, dies festzulegen. Wir sind Gesetzgeber, und wir sollten hier präzise Angaben machen.
Ich bitte Sie, diesem Antrag zu folgen, auch in Anbetracht dessen, dass er dem Datenschutzgesetz entspricht, und im Interesse der Volkswirtschaft.
Noch ein Wort als Sprecher der Fraktion: Zu den Minderheits- und Mehrheitsanträgen kann ich Ihnen mitteilen, dass sich die FDP-Fraktion für die Anträge der Mehrheit entschieden hat. Warum? Die Kommissionsminderheit will das Einsichtsrecht gegenüber Personen, die nicht im Handelsregister eingetragen sind, zwar nicht völlig ausschliessen, aber es soll bei Betreibungen nur im Fortsetzungsverfahren möglich sein. Es würde also hier ein Kriterium geschaffen, das der Wirtschaft Probleme machte.
Ich habe bereits Herrn Vollmer gesagt: Für uns als Unternehmer besteht das Problem nicht nur bei Kreditkarten, sondern bei der gesamten Bonitätsprüfung. In einer Bonitätsprüfung muss man zum Beispiel wissen, wer hinter einer Einzelfirma, wer hinter einer Kommandit- oder Kollektivgesellschaft, und vor allem, wer hinter einer Aktiengesellschaft steht. Sie wissen, wir haben enorm viele Aktiengesellschaften. Und wir brauchen Bonitätsprüfungen in der Wirtschaft. Wenn wir diese nicht haben, wird die Zahl der Konkurse noch stärker zunehmen.
Ich bitte Sie, die Verantwortung klar zu sehen und der Mehrheit zu folgen; denn die Gefahr, dass wir mit Kettenkonkursen auch Arbeitsplätze vernichten, ist nicht von der Hand zu weisen.

Frau **von Felten:** Namens der SP-Fraktion bitte ich Sie, dem Minderheitsantrag zugunsten des Datenschutzes für Schuldner zuzustimmen.
Die politische Diskussion betreffend Datenschutz blieb bisher auf das Thema der Registrierung aus politischen Motiven fixiert. Uebersehen wird auch heute noch, dass vor allem Men-

schen aus armen Bevölkerungsschichten für immer ihre Zukunftschancen verloren haben, weil sie an verschiedenen Orten in negativer Weise vorgemerkt worden sind. Je perfekter die Datenerfassungssysteme ausgebaut und miteinander verkoppelt werden, um so mehr ist das elementare Recht der freien Lebensgestaltung gefährdet.
Eines der wichtigsten und folgenreichsten Registrierungssysteme ist das Betreibungsregister. Vor allem Vermieter konsultieren es, wenn sie für eine leerstehende Wohnung einen neuen Mieter oder eine neue Mieterin suchen. Wer einige Einträge im Betreibungsregister hat, wird auf dem Wohnungsmarkt weitgehend übergangen. Es stellt sich die Frage: Ab wann haben Gläubigerinteressen ein solches Gewicht, dass solche Konsequenzen in Kauf genommen werden müssen?
Der vorliegende Minderheitsantrag bildet einen Minimalschutz. In der Kategorie der Konkursbetreibung bleibt alles weitgehend beim alten. Gegenüber Pfändungsschuldnern sind Datenschutzschranken vorgesehen. Dabei ist vom Grundsatz auszugehen, dass ein Einsichtsrecht nur dann gegeben ist, wenn Anhaltspunkte vorliegen, dass die Forderungen gemäss Zahlungsbefehl begründet sind. Der Minderheitsantrag konkretisiert diesen Grundsatz.
Der Vorschlag des Bundesrates respektive der Kommissionsmehrheit ist unhaltbar. Ein Datenschutz für Schuldner soll – von wenigen Ausnahmen abgesehen – weitgehend inexistent bleiben.
Der Antrag Loeb François macht die Sache nicht besser. Was als Einschränkung daherkommt, beinhaltet gar eine Privilegierung der Kreditinstitute.
Der Vorschlag ist bei einer Rechtslage, in der jede Frau und vor allem jeder Mann wahllos Zahlungsbefehle in die Welt setzen können, z. B. aus Jux, z. B. zur Einschüchterung oder Erpressung, wegen der genannten gravierenden sozialen Konsequenzen unhaltbar.
Dem Minderheitsantrag ist unbedingt zuzustimmen. Es ist wirklich nur das Minimalste.

M. **Aguet:** Trois mots pour donner mon appui à la proposition de minorité concernant la rédaction de l'article 8a. La presse romande a expliqué une histoire qui se passe en Suisse, en 1992, histoire qui nous fait un peu honte.
Un riche indien, habitant dans la région lausannoise, a exploité pendant des mois un compatriote sans le payer et en lui donnant des coups comme seul salaire. Cet esclave des temps modernes s'est enfui et ceux qui l'ont défendu ont cherché des témoins pour qu'intervienne le juge dans cette affaire. Cinq témoins ont reçu de la part du tortionnaire des commandements de payer d'un montant de 200 000 francs, justifiés par une atteinte à l'honneur. L'un des témoins, impressionné, intimidé, a refusé de témoigner.
Il faut que des pressions aussi inadmissibles ne puissent plus rester inscrites dans les registres des offices des poursuites et faillites pendant 30 ans. Il faut pour le moins qu'elles ne puissent plus être présentées à d'éventuelles personnes ayant fait la preuve d'un intérêt vraisemblable, comme disent les textes, et porter préjudice à des citoyens et à des citoyennes qui, dans le cas particulier, n'ont fait que leur devoir.
La rédaction de l'article 8a proposée par la minorité me paraît indispensable. C'est un minimum de garantie. Je vous invite à appuyer la minorité Vollmer.

Fischer-Sursee: Die CVP-Fraktion stimmt der Mehrheit und dem Bundesrat zu. Beim Einsichtsrecht stehen zwei Interessen im Widerstreit: einerseits die Kreditschutzinteressen des Gläubigers, vor allem auch des zukünftigen potentiellen Gläubigers, der möglichst weitgehend Einsicht haben möchte, um sich nicht mit zahlungsunfähigen oder zahlungsunwilligen Schuldnern vertraglich zu binden; andererseits möchte der Schuldner das Einsichtsrecht selbstverständlich möglichst restriktiv gehandhabt wissen.
Das geltende Recht gewährt einen weitgehenden Einblick. Es hat – soweit bekannt ist – nicht zu Missbräuchen geführt.
Demgegenüber bringt schon der Vorschlag des Bundesrates und der Mehrheit dem Schuldner einen verstärkten Schutz. Es ist eine Lösung, die einerseits dem Persönlichkeitsschutz des Betriebenen und andererseits dem Kreditsicherungsschutz eines potentiellen Gläubigers ausgeglichen Rechnung trägt.
Der Vorschlag der Minderheit betont das Schuldnerinteresse zum Nachteil des Gläubigers zu sehr und höhlt den Gläubigerschutz aus. Kann betreffend Personen, die nicht im Handelsregister eingetragen sind, erst Einsicht gewährt werden, wenn die Betreibung fortgesetzt worden ist, dann ist das oft verspätet; denn der Gläubiger kann ein Jahr lang warten, bis er die Betreibung fortsetzt, weil er z. B. im Interesse des Schuldners Zahlungsaufschub gewähren will. Wird Rechtsvorschlag erhoben, so muss er zuerst beseitigt werden. Die Verfahren dauern oft einige Monate. Liegt kein Rechtsöffnungstitel vor, so muss der Gläubiger auf dem ordentlichen Prozessweg vorgehen. Sie wissen, das kann Jahre gehen.
Das zweite, die Einschränkung auf Vorlegung von Forderungstiteln: Hier wird jeder potentielle künftige Gläubiger nicht in der Lage sein, einen solchen Titel vorzulegen, weil er keinen hat. Somit ist dies nur ein Mittel für einen Gläubiger, der einen Forderungstitel hat, mit dem er praktisch Rechtsöffnung verlangen kann. Das ist sehr häufig nicht der Fall.
Das Einsichtsrecht hat auch einen präventiven Zweck. Es soll – wie ich gesagt habe – den künftigen Vertragspartner nämlich vor Vertragsabschluss oder Kreditgewährung gegenüber Zahlungsunfähigen schützen und den Gläubiger so vor Vermögensschäden und Vertragsabschlüssen, die ihm schaden, bewahren.
Wie das Bundesgericht treffend ausgeführt hat, geht es nicht nur um den Schutz vor Debitorenverlusten, sondern unter Umständen auch darum, weitere Zwangsvollstreckungsverfahren und weitere Verschuldungen eines bereits im Register eingetragenen Schuldners zu vermeiden. Das liegt wiederum im Interesse des Schuldners selbst.
Herr Vollmer, Sie haben schon recht: Die Bank kann sich von ihren Klienten die Vollmacht geben lassen. Aber es gibt viele Fälle, in denen das nicht geht, auch bei der Bank nicht. Nehmen Sie z. B. den Fall, dass ein Bankkunde die Forderungen gegenüber einem Drittschuldner abtritt, um Kredit zu erhalten; dann ist die Bank genötigt, die Kreditwürdigkeit des Zessionsschuldners abzuklären. In diesem Fall kann sie nicht Einblick nehmen, da eine Vollmacht des Zedenten nichts nützt.
Es kommen noch die vielen anderen Geschäfte dazu – Versandhandel, Handwerker usw. –, für die ein echtes Bedürfnis besteht, hier Einblick zu nehmen. Es ist erstaunlich: Ueblicherweise hört man immer wieder den Vorwurf an die Adresse von Lieferanten und Kreditgebenden, dass sie ungeprüft Kredite geben und Waren auf Kredit liefern und so zur Mehrverschuldung beitragen würden. Man kann das nun aber nicht einfach einerseits geisseln und anderseits die Prüfungsmöglichkeiten erschweren.
Debitorenverluste sind, in welcher Form auch immer, volkswirtschaftlich schädlich; jemand bezahlt die Zeche. Sie verteuern auch die Produkte, so dass die Allgemeinheit letztlich geschädigt ist. Das Einsichtsrecht dient dazu, diese volkswirtschaftlichen Schäden zu begrenzen. Mit dem Vorschlag der Minderheit wird dieser Zweck nicht erreicht.
Die CVP-Fraktion unterstützt den Vorschlag von Herrn Loeb François, er entspricht dem Datenschutzgesetz. Ob es nötig ist, ihn hier aufzunehmen, mag offenbleiben.

Präsident: Die liberale Fraktion lässt mitteilen, dass sie den Antrag der Mehrheit unterstützt. Die Fraktion der Auto-Partei unterstützt ebenfalls die Mehrheit sowie den Antrag Loeb François.

Steinegger, Berichterstatter: Wir haben hier eigentlich ein «Fortsetzungsgefecht» der Beratung über das Datenschutzgesetz. Bereits dort wurden diese Argumente ausgetauscht. Wir haben verschiedene Zielkonflikte. Wir haben einmal die Sorgfaltspflicht bei der Erteilung von Krediten usw. Ich erinnere Sie an die Beratung des Konsumkreditgesetzes, wo man gerade an dieser Sorgfalt das ganze Gesetz zu Recht aufhängen wollte, Hypothekarkredite usw. Woher sollen Informationen geholt werden? Das Betreibungsregister ist naheliegend. Dann haben wir das Interesse des Gläubigers, nur an zah-

lungsbereite Kunden zu liefern; zudem haben wir den Persönlichkeitsschutz.
Das Ganze wird etwas kompliziert durch die Tatsache, dass es tatsächlich auch missbräuchliche Betreibungen gibt. Aber es wird auch dadurch kompliziert, dass wir beispielsweise im Mietrecht heute den Kündigungsschutz so ausgedehnt haben, dass eine Bonitätsprüfung vor Abschluss eines Mietvertrages für den Vermieter eine Lebensnotwendigkeit ist.
Nun zum Vorschlag der Minderheit: Sie unterscheidet die Konkursbetreibung von der Betreibung auf Pfändung und möchte bei der Betreibung auf Pfändung nur Auskunft geben, wenn ein Fortsetzungsbegehren gestellt ist oder ein Forderungstitel vorliegt.
Zur Beurteilung: Es gibt missbräuchliche Betreibungen, aber wir sind der Auffassung, dass man das nicht überbewerten soll. Es ist ein seltener Fall, dass jemand von einer missbräuchlichen Betreibung betroffen ist und gleichzeitig noch einen Kredit will. In der Regel kann dann ein allfälliges Missverständnis bei dieser Krediterteilung aufgeklärt werden.
Die Unterscheidung zwischen Konkursbetreibung und Betreibung auf Pfändung ist äusserst problematisch, denn Sie haben in der Schweiz etwa 200 000 Geschäftsleute – um die Formulierung von Herrn Vollmer aufzunehmen –, die gar nicht im Handelsregister eingetragen sind, ergo nicht der Konkursbetreibung unterliegen, nämlich: Zahnärzte, Aerzte, Anwälte und all die Berufsgruppen Selbständigerwerbender sind nicht im Handelsregister eingetragen. Aber da besteht oft ein Interesse, dass man abklären kann, wie es um die Bonität steht.
Die Beurteilung, ob ein Forderungstitel vorliegt, ist eigentlich nicht Sache des Betreibungsbeamten, sondern Angelegenheit des Rechtöffnungsrichters. Insbesondere müssen wir respektive der Gläubiger die Bonität prüfen können, bevor ein derartiger Titel vorliegt. Es nützt nichts, wenn ich allenfalls nach Abschluss des Vertrages kontrolliere, ob ich diesen Vertrag zu Recht abgeschlossen habe.
Generell, politisch, müssen Sie sich überlegen, ob Sie auf der einen Seite dauernd gesetzliche Anforderungen stellen wollen, die eine Erhöhung der Sorgfaltspflichten erfordern – ich habe es erwähnt: Mietrecht, Abklärung für Kredite usw. –, und auf der anderen Seite das Instrumentarium für diese Prüfungen verschlechtern wollen.
Ich glaube, es geht auch nicht um «Schnüffelei», denn derartige Bonitätsprüfungen sind ja aufwendig, kosten Zeit und Geld, und niemand wird diesen Aufwand ohne vernünftige Gründe treiben. Ich bitte Sie also, der Mehrheit zuzustimmen.
Zum Antrag Loeb François (Art. 8a Abs. 1bis neu): Hier wird auch auf das Datenschutzgesetz zurückgegriffen. Die Kommission hat über diesen Antrag nicht beraten. Ich frage mich, ob wir eine ausführliche Regelung ins Gesetz aufnehmen und das Gesetz aufblähen wollen. Herr Bundesrat Koller hat vom Mut zur Lücke und der daraus resultierenden Flexibilität gesprochen.
Betreffend Artikel 8a Absatz 1bis Buchstabe c sind sicher gewisse Bedenken am Platz. Hier geht es nicht mehr um eine Angelegenheit des SchKG, nämlich des Verhältnisses Gläubiger/Schuldner und um eine direkte Angelegenheit des Gläubigerschutzes. Sie bringen hier Dritte ins Spiel, also faktisch die Auskunfteien, die Informationen beschaffen, die sie im Falle eines Vertrages mit einem Gläubiger zur Verfügung stellen können. Hier verlassen wir den Bereich des SchKG, wo wir das Verhältnis Gläubiger/Schuldner zu regeln haben. Hier müsste ich aus Sicht des Gesetzes mindestens einige Vorbehalte anbringen.

M. **Guinand**, rapporteur: La proposition que nous discutons a fait l'objet de passablement d'hésitations dans les débats de la commission et je dois dire que la proposition qui est aujourd'hui celle de la minorité était d'abord celle de la majorité, celle de la majorité était d'abord celle de la minorité. C'est finalement à la majorité, 7 voix contre 5, que la commission a décidé d'en rester au texte proposé par le Conseil fédéral.
Pourquoi et quel est l'objet de la discussion? Il s'agit ici du droit de consultation des registres des poursuites et faillites pour celui qui justifie d'un intérêt à le faire. Il s'agit essentiellement des personnes qui veulent s'assurer de la solvabilité d'un futur débiteur, soit pour entrer en relation d'affaires avec lui, soit pour lui faire crédit. Ce droit de consultation n'est pas contesté en soi, mais la discussion en commission et la discussion que nous venons d'avoir a essentiellement porté sur la question de savoir à quelles conditions ce droit peut être exercé, par qui et pour qui.
La proposition de la minorité, qui est celle qu'avait mise au point l'administration à la suite du débat de la commission, voudrait, contrairement à la solution primitive du Conseil fédéral, faire la différence entre les personnes soumises à la poursuite par voie de faillite et les personnes soumises à la poursuite par voie de saisie. Pour les premières, le droit de consultation serait large, pour les secondes, il serait restreint. Et si la majorité primitive est devenue la minorité et inversement, c'est justement parce que cette distinction entre les personnes soumises à la faillite et les autres ne paraît pas justifiée et que les conditions qui seraient fixées pour les secondes paraissent excessives. Concernant la justification de cette distinction, il faut savoir que dans le domaine des affaires, il existe un nombre considérable de personnes qui peuvent entrer en relation d'affaires ou solliciter des crédits et qui ne sont pas soumises à la poursuite par voie de faillite. Il s'agit surtout des personnes qui exercent à titre indépendant, sans être inscrites au Registre du commerce. M. Steinegger a cité tout à l'heure les architectes, les avocats, les médecins, les ingénieurs, en disant qu'il y avait environ 200 000 personnes qui pouvaient se trouver dans cette situation en Suisse. Il n'y a donc pas de raison objective de traiter ces personnes différemment d'une société anonyme ou d'une personne inscrite au Registre du commerce. D'ailleurs, l'article 13 de la loi sur la protection des données, qui a été évoqué par M. Loeb François tout à l'heure, a aussi finalement renoncé à faire cette distinction.
En ce qui concerne le contenu des renseignements qui pourraient être fournis par les offices des poursuites et faillites, la proposition du Conseil fédéral contient deux limitations, celle de la minorité, trois limitations. A vrai dire, l'essentiel sur cette question – et j'y ai personnellement attaché une grande importance – c'est d'éviter que des renseignements soient donnés sur des poursuites injustifiées. Il arrive, en effet, que des commandements de payer soient notifiés aux seules fins d'interrompre la prescription pour une créance contestée.
L'exemple donné tout à l'heure par M. Aguet est à cet égard tout à fait pertinent. L'existence d'une telle poursuite ne devrait donc pas pouvoir être communiquée, du moins aussi longtemps qu'elle est restée au stade du commandement de payer frappé d'opposition. Mais en l'état du débat, il nous paraît cependant préférable, en raison de la distinction qui a été introduite dans la proposition de la minorité et qui ne se justifie pas, d'en rester à la proposition du Conseil fédéral, quitte à ce que le Conseil des Etats revoie le cas échéant la question du danger qu'il pourrait y avoir à communiquer des poursuites injustifiées. Je vous propose donc de vous en tenir à la proposition de la majorité.
En ce qui concerne la proposition Loeb François, qui n'a pas été discutée en commission, elle reprend pour l'essentiel les dispositions de la loi sur la protection des données. Comme M. Steinegger, président de la commission, je fais aussi une réserve en ce qui concerne la lettre c puisque celle-ci va au-delà en autorisant, le cas échéant, des tiers à avoir des renseignements, alors que dans le cadre de la poursuite pour dettes et la faillite, la question devrait rester celle de savoir dans quelle mesure on peut donner des renseignements à un futur créancier.
Je ne me prononce donc pas sur la proposition Loeb François qui n'a pas été discutée en commission.

Bundesrat **Koller:** Das geltende Schuldbetreibungs- und Konkursrecht kennt weder eine gegenständliche Begrenzung der Einsicht in die Betreibungsregister noch eine zeitliche. Eine solche Ordnung ist mit einem modernen Persönlichkeits- und Datenschutz nicht vereinbar. Wir haben hier zweifellos zwei entgegengesetzte Interessen: Das eine ist das Interesse der Gläubiger oder auch potentieller Vertragspartner, die sich rechtzeitig vor einem insolventen oder renitenten Schuldner schützen möchten. Auf der anderen Seite steht das Interesse des Schuldners an seinem unbescholtenen Ruf oder an der

Wiederherstellung seines unbescholtenen Rufes, wenn er seine finanzielle Situation saniert hat.
Bei dieser Ausgangslage schlagen Ihnen der Bundesrat und die Mehrheit der Kommission eine einfache Lösung vor: Wer ein Interesse glaubhaft macht, sich dem Betreibungsamt gegenüber als Gläubiger oder als interessierter potentieller Vertragspartner zu erkennen gibt, kann die Register einsehen. Keine Einsicht besteht aber neu in bezug auf Betreibungen, die festgestelltermassen zu Unrecht erfolgt sind. Ferner können Betreibungen, die vor fünf Jahren abgeschlossen wurden, von Dritten, d. h. von Personen, die am betreffenden Betreibungsverfahren nicht beteiligt waren, nicht mehr eingesehen werden. Das ist die neue zeitliche Schranke.
Die Minderheit der Kommission möchte weiter gehen, indem sie eine grundlegende Unterscheidung einführt, je nachdem, ob es sich um einen konkursfähigen Schuldner handelt oder nicht. Wie aber bereits die Kommissionsreferenten ausgeführt haben, scheint uns der Lösungsvorschlag der Minderheit der Kommission eindeutig zu kompliziert und daher wohl nicht oder nur schwer praktikabel zu sein.
Hingegen bin ich der Meinung, dass im Zweitrat geprüft werden sollte, ob nicht Artikel 8a Absatz 3 Litera b des Antrages der Minderheit in den Vorschlag des Bundesrates und der Mehrheit der Kommission aufgenommen werden könnte. Das wäre durchaus eine vernünftige Kompromisslösung. Wir werden das im Zweitrat noch einmal prüfen. Ich möchte Sie aber bitten, jetzt dem Bundesrat und der Mehrheit der Kommission zuzustimmen.
Erlauben Sie mir noch eine Bemerkung zum Antrag Loeb François (Art. 8a Abs. 1bis neu). Herrn Loeb ist von vornherein zuzugestehen, dass das Datenschutzgesetz hier nicht anwendbar ist. Das ergibt sich eindeutig aus dessen Artikel 2 Absatz 2, wo in Litera d klar festgehalten ist, dass das Datenschutzgesetz nicht auf öffentliche Register des Privatrechtsverkehrs anwendbar ist. Aus dieser Ueberlegung heraus hat Herr Loeb einfach den Artikel 13 des Datenschutzgesetzes übernommen. Es gehen aber wohl alle mit mir einig, dass dieser Artikel, der aus dem Datenschutzgesetz stammt, im Schuldbetreibungs- und Konkursrecht vollständig quer liegt.
Das Entscheidende, der Schutz des Gläubigers, erscheint – weil es beim Datenschutzgesetz um ein ganz anderes Problem, dasjenige des generellen Schutzes von Datensammlungen bzw. der Rechtfertigung der Einsicht, geht – in der Formulierung des Antrages Loeb François überhaupt nicht. Ich hätte grosse Bedenken gegenüber der von Herrn Loeb vorgeschlagenen Litera c, denn hier wird das Gläubigerinteresse kommerziell motiviert, und deshalb kommt das Datenschutz- und Persönlichkeitsschutzinteresse zu kurz.
Aus diesen Gründen möchte ich Sie bitten, der Mehrheit der Kommission und dem Bundesrat zuzustimmen. Ich erkläre aber gegenüber der Minderheit ausdrücklich, dass ich im Zweitrat beantragen werde, Absatz 3 Litera b in die Mehrheits- und Bundesratsfassung aufzunehmen. Dann werden wir eine ausgewogene Lösung haben.

Vollmer, Sprecher der Minderheit: Die Meinungen zum Hauptinhalt des Antrages der Minderheit sind ja gemacht. Herr Bundesrat Koller hat aber signalisiert, dass Absatz 3 Buchstabe b etwas aufnimmt, das im Vorschlag des Bundesrates vergessen worden ist. Auch der Kommissionssprecher, Herr Steinegger, hat in seinem Referat ausdrücklich gesagt, dass der hier vorgesehene Schutz des Schuldners zu Recht erfolgt, weil missbräuchliche Betreibungen im Register stehen können. Es gibt keinen Grund, die Einsicht zu gewähren und diesen Buchstaben b nicht in die Liste der Fälle aufzunehmen, in welchen die Aemter keine Auskunft geben dürfen.
Weil wir nicht wissen, wie sich der Ständerat verhält, und weil wir keine Differenz zum Bundesrat schaffen wollen, schlage ich vor, dass wir über diesen Buchstaben separat abstimmen. Er ist unbestritten, sowohl von seiten des Bundesrates als auch von seiten der Kommission. Damit haben wir dem Ständerat unsere Haltung ganz klar signalisiert.
Ich bitte Sie also, bei Absatz 3 Buchstabe b der Minderheit zuzustimmen. Damit stehen Sie in inhaltlicher Uebereinstimmung mit den Aussagen sowohl des Kommissionspräsidenten als auch des Bundesrates.

Loeb François: Ich will mit meinem Antrag nichts anderes erreichen, als dass jede Person, die ein Interesse glaubhaft macht, Auskunft bekommt; dieses glaubhaft gemachte Interesse soll also in das Gesetz aufgenommen werden, weil wir wissen, dass jetzt Probleme bei der Auskunftserteilung bestehen.
Bei Artikel 8a Absatz 1bis Buchstabe c geht es mir vor allem darum, dass gerade kleine und mittlere Firmen ihre Zeit nicht mit Administrationsarbeiten vergeuden können und glücklich darüber sind, wenn ihnen jemand Hilfe leisten und sie unterstützen kann.
Es geht vor allem darum, dass weniger Konkurse entstehen, dass wir in der Wirtschaft Auskünfte erhalten können und durch mehr Information Konkurse und Kettenkonkurse vermieden werden können und dass nicht Probleme entstehen, weil zu wenig Information vorhanden ist.

Abs. 1bis – Al. 1bis

Erste Abstimmung – Premier vote
Für den Antrag Loeb François (Abs. 1bis Bst. a, b) 78 Stimmen
Dagegen 7 Stimmen

Zweite Abstimmung – Deuxième vote
Für den Antrag Loeb François (Abs. 1bis Bst. c) 57 Stimmen
Dagegen 59 Stimmen

Abs. 1–4 – Al. 1–4

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Mehrheit 94 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit 45 Stimmen

Präsident: Ich schlage Ihnen vor, dass wir noch über den mündlich vorgetragenen Antrag Vollmer abstimmen, d. h., dass Absatz 3 Buchstabe b gemäss Antrag der Minderheit zu Absatz 2 Buchstabe c in der Fassung Mehrheit/Loeb François würde. Der Bundesrat ist mit diesem Antrag einverstanden.

Abstimmung – Vote
Für den Antrag Vollmer 81 Stimmen
Dagegen 19 Stimmen

Art. 9–20
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 20a
Antrag der Kommission
Abs. 1
....
4. .... mutwilliger Beschwerdeführung kann der Partei oder ihrem Vertreter eine Busse bis zu 1000 Franken auferlegt werden.
Abs. 2
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Abs. 3
Streichen

Art. 20a
Proposition de la commission
Al. 1
....
4. .... téméraires peut être condamné à une amende de 1000 francs au maximum.
Al. 2
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Al. 3
Biffer

Angenommen – Adopté

Art. 21–26
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 27
Antrag der Kommission
Abs. 1, 2
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Abs. 3
.... zu bestellen. Die Kosten, die aus der Vertretung bei Handlungen vor den Betreibungs- und Konkursämtern entstehen, dürfen nicht dem Schuldner überbunden werden.

Antrag Fischer-Hägglingen
Abs. 1 Ziff. 3, Abs. 3 zweiter Satz
Streichen

Antrag Dormann
Abs. 3
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 27
Proposition de la commission
Al. 1, 2
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Al. 3
.... un représentant. Les frais de représentation, qui se rapportent aux actes accomplis auprès des offices des poursuites et de faillites, ne peuvent être mis à la charge du débiteur.

Proposition Fischer-Hägglingen
Al. 1 ch. 3, al. 3 deuxième phrase
Biffer

Proposition Dormann
Al. 3
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Fischer-Hägglingen: Artikel 27 Absatz 1 Ziffer 3 des Entwurfes sieht vor, dass die Kantone die Entschädigungen für die gewerbsmässige Vertretung der am Zwangsvollstreckungsverfahren Beteiligten festlegen können. In einer Zeit, da sich die Erkenntnis immer mehr durchsetzt, dass wir Wettbewerb brauchen und dass Konkurrenz einer gesunden Wirtschaft förderlich ist, liegt eine solche Bestimmung völlig quer in der Landschaft. Es wäre bedenklich, wenn aufgrund einer solchen Gesetzesbestimmung behördliche Wettbewerbsbeschränkungen zementiert oder gar neu eingeführt würden. Vielmehr sollte auch in diesem Bereich der Grundsatz gelten, dass der Preis durch den Markt bestimmt wird; dies um so mehr, als ja die Vertretung im Rahmen des Schuldbetreibungs- und Konkursverfahrens nicht vorgeschrieben ist und es jedermann frei steht, ob er sich eines Vertreters bedienen will oder nicht.
Es zeigt sich deutlich, dass zwar die Forderung nach einem Verbot privater Preisabsprachen dem Zeitgeist entspricht, dass aber behördlich verordnete Preise immer noch als salonfähig gelten. Das ist einer der vielen ordnungspolitischen Sündenfälle in unserer Gesetzgebung. Es ist an der Zeit, auch im Bereich der sogenannten administrativen Preise aufzuräumen. Hier bietet sich Gelegenheit dazu.
Ich bitte Sie, meinem Antrag zuzustimmen.

Frau **Dormann:** Ich verlange die Streichung der von der Kommission in Artikel 27 Absatz 3 eingefügten Präzisierung. Die Kommission hat den Entwurf des Bundesrates, der übrigens dem geltenden Recht entspricht, mit ihrem Zusatz «verschlimmbessert».
Das geltende Gesetz lautet unmissverständlich so, dass die Kosten der Vertretung – damit sind die gewerbsmässigen Inkassobüros gemeint – nicht dem Schuldner überbunden werden dürfen. Dieser geltende Absatz 2 von Artikel 27 ist klar und unmissverständlich. Wird er nun von der Kommission dahin gehend präzisiert, dass die Kosten, die aus der Vertretung bei Handlungen vor den Betreibungs- und Konkursämter entstehen, nicht dem Schuldner überbunden werden dürfen, führt dies zu Verunsicherungen und Verwirrungen.
Was sind denn schliesslich die Betreibungs- und Konkurskosten für die Inkassobüros? Ich war 13 Jahre Amtsvormund und habe sehr viele Inkassobüros erlebt. Unter dem Titel von Verzugs- und Umtriebskosten holen sich Inkassobüros heute schon jährlich Millionenbeträge von den Schuldnern, grösstenteils ohne rechtlichen Anspruch: Viele Schuldner sind nämlich verunsichert, wenn eine Betreibung ins Haus flattert und bezahlen in völliger Unwissenheit nicht selten bis zu 12 Prozent und mehr an Verzugs- und Umtriebskosten an die Inkassobüros. In den allermeisten Fällen sind diese Inkassobüros nicht dazu berechtigt. Es gibt sogar Schuldner, die in ihrer Unsicherheit als erstes die Kosten des Inkassobüros bezahlen, und der Gläubiger bleibt auf der Strecke.
Das schweizerische Obligationenrecht gesteht – mit Recht – in Artikel 104 dem Gläubiger, der auf sein Geld warten muss, einen Schadenersatz in Form von Verzugszinsen zu. Wenn nichts anderes vereinbart ist, beträgt dieser 5 Prozent. Im übrigen ist der Gläubigerschutz im geltenden Obligationenrecht gewahrt.
Artikel 106 des Obligationenrechtes bestimmt zusätzlich, dass der Schuldner dem Gläubiger auch einen grösseren Schaden, der durch die Verzugszinsen nicht gedeckt ist, zu ersetzen hat.
Auf diese Bestimmung von Artikel 106 OR stützen sich alle Inkassobüros. Als Amtsrichterin weiss ich, wovon ich rede. Bereits mit dem heute geltenden, klar auslegbaren Artikel 27 Absatz 2 SchKG gibt es Inkassobüros, die alles versuchen, um vom Schuldner – nebst den Gebühren, die ihnen die Gläubiger als Auftraggeber der Inkassi bezahlen – noch einen nicht ausgewiesenen und rechtlich unzulässigen Betrag einzufordern. Gemäss geltendem Gesetz darf der Gläubiger gegenüber einem Schuldner nebst dem Verzugszins nur einen Schaden geltend machen, der der Höhe seines eigenen Aufwandes entspricht. Konkret heisst das: Ein Inkassobüro darf nur denjenigen Schaden geltend machen, welcher dem Gläubiger selbst entstanden wäre, wenn dieser seine Forderung eigenhändig eingegeben hätte. Ist der Schuldner zum Beispiel an einen unbekannten Wohnort umgezogen, so muss er entweder dem Gläubiger oder dem Inkassobüro, das in dieser Sache tätig ist, die Kosten der Adressnachforschung ersetzen. Die Höhe des Betrages darf nicht durch die gewerbsmässige Vertretung höher ausfallen. Diese Kosten trägt der Gläubiger und nicht der Schuldner.
Mit dem Vorschlag der Kommission zu Artikel 27 Absatz 3 wird die ganze Kosten- und Gebührenfrage noch undurchsichtiger gemacht; dies eindeutig zu Lasten der Schuldner. Nicht ungefährlich ist folglich die vorgeschlagene Einschränkung in Artikel 27 Absatz 3, durch welche nur jene Vertretungskosten der Gläubigerschaft von der Ueberbindung auf die Schuldner und Schuldnerinnen ausgeschlossen werden, die bei Handlungen vor den Betreibungs- und Konkursämtern entstehen.
Diese Formulierung würde mit absoluter Sicherheit viele unserer grossen Inkassofirmen auf neue Ideen bringen. Aus dieser Neuformulierung könnten sie im eigentlichen Sinne des Wortes Kapital schlagen. Ich denke an alle möglichen Formen von Mahnungen, Unter-Druck-Setzen, Kostenandrohungen, wenn betrieben werden muss, usw. Der Ideenreichtum vieler der bestehenden Inkassobüros ist unerschöpflich. Das haben sie in den letzten Jahren zur Genüge bewiesen.
Deshalb muss ich Sie dringend bitten, meinem Antrag – im Sinne von Klarheit und Transparenz – zuzustimmen und beim Entwurf des Bundesrates zu Artikel 27 Absatz 3 zu bleiben.
Ich muss Sie auch dringend bitten, den Antrag von Herrn Fischer-Hägglingen zu den Absätzen 1 und 3 abzulehnen, da die Inkassobüros meines Erachtens nicht zur Wirtschaftlichkeit beitragen.

Rechsteiner: Namens der SP-Fraktion beantrage ich Ihnen, dem Antrag Dormann zuzustimmen. Ich kann der Begründung von Frau Dormann nichts Wesentliches anfügen, mit

Ausnahme eines Hinweises auf einen Zeitungsartikel von Professor Walder in der «NZZ». Professor Walder ist ein konservativer Professor, der als Experte im Schuldbetreibungs- und Konkursrecht schon an den Vorarbeiten für diese Gesetzgebung beteiligt war. Er hat sich mit den Ergebnissen der Kommissionsberatungen auseinandergesetzt und warnt in seinem Artikel – erschienen Ende letzter Woche in der «NZZ» – ausdrücklich vor der Formulierung, welche die Kommission beantragt. Er sagt, dass diese Formulierung nicht ungefährlich sei; es sei zu befürchten, dass sie Inkassofirmen Tür und Tor öffne, die aus dieser Formulierung, die unklar sei, im wörtlichen Sinne Kapital schlagen könnten. Ich meine, dass diese Unklarheiten, welche die Formulierung gegenüber dem geltenden Recht enthält, Grund genug dafür sind, beim geltenden Recht zu bleiben.
In der Kommission selber war man der Auffassung, dass keine Abweichungen vom geltenden Recht vorgenommen werden sollten. Die Fassung der Kommission könnte aber zu dieser Annahme führen, und es besteht die Gefahr, dass in Zukunft durch Inkassofirmen viel mehr Kosten auf Schuldnerinnen und Schuldner überwälzt werden; das ist nicht wünschbar.
Schon gar nicht akzeptabel ist der Vorschlag von Herrn Fischer-Hägglingen, der eine soziale Schutzbestimmung – eine der wenigen sozialen Schutzbestimmungen, welche das geltende Schuldbetreibungs- und Konkursrecht enthält – noch beseitigen möchte. Diese Streichung kann nicht in Frage kommen.
Ich bitte Sie deshalb, dem Antrag Dormann zuzustimmen, was nichts anderes heisst, als beim Vorschlag des Bundesrates und beim geltenden Recht zu verbleiben.

Fischer-Hägglingen: Wir haben bereits in der Kommission über dieses Thema diskutiert. Die Kommission hat dann der neuen Fassung zugestimmt. Ich möchte Ihnen jetzt gleichwohl beantragen, Absatz 3 zweiter Satz zu streichen; es geht hier bei der ganzen Diskussion um eine grundsätzliche Frage.
Nach Artikel 27 Absatz 3 zweiter Satz des Entwurfes sollen die Kosten der Vertretung nicht dem Schuldner überbunden werden dürfen. Eine solche Bestimmung steht im Widerspruch zu Artikel 106 OR, der vorsieht, dass der Schuldner dem Gläubiger im Verzugsfalle auch den durch den Verzugszins nicht gedeckten Schaden zu ersetzen hat.
Dem Ausschluss der Kostenüberbindung liegt das Bild des armen und schwachen Schuldners zugrunde, der vom bösen Gläubiger bis aufs Blut gequält wird. Dieses Bild bedarf dringend der Korrektur. Der weitaus häufigste Fall ist doch der, dass der Gläubiger seine Leistung dem Schuldner gegenüber erbracht hat und nun darum kämpfen muss, für seine Leistung ordnungsgemäss entschädigt zu werden. Das bringt einen administrativen Aufwand mit sich, der besonders für Klein- und Mittelbetriebe in einem verschärften wirtschaftlichen Umfeld kaum verkraftbar ist. Wenn sich ein solcher Gläubiger zur Wahrung seiner Interessen an einen gewerbsmässigen Vertreter wendet, so dürfen die daraus entstehenden Kosten nicht einfach an ihm hängenbleiben. Der nicht zahlende Schuldner hat ja den Aufwand zu verantworten, und er soll auch dafür aufkommen, wie das Artikel 106 OR vorsieht. Es geht nicht an, die nach OR noch vorgesehene Schadenersatzpflicht durch eine Vollstreckungsregel ausser Kraft zu setzen.
Der Bundesrat führt in seiner Botschaft aus, wenn die Vertretungskosten überbunden werden dürften, würde das zu einer Rechtsungleichheit gegenüber denjenigen führen, die auf den Beizug eines gewerbsmässigen Vertreters verzichten. Das Gegenteil ist der Fall: Wer keine Vertretung beizieht und alle Anstrengungen selber übernimmt, kann seinen Aufwand als zusätzlichen Schaden nach Artikel 106 OR geltend machen.
Nur wer wegen mangelnder Fachkenntnis in Betreibungssachen oder fehlender administrativer Infrastruktur einen Vertreter beiziehen muss, wird bestraft, indem sein Schadenersatzanspruch durch eine Vollstreckungsregel gestrichen wird. Gerade zur Herstellung der Rechtsgleichheit ist die Kostenüberwälzung also zugelassen.
Im übrigen liegt es durchaus auch im Interesse des Schuldners und eines effizienten Verfahrens, wenn der Schaden des Gläubigers dadurch begrenzt wird, dass sich kundige Vertreter der Sache annehmen: Vertreter, die die Betreibung schneller und billiger erledigen können, als das dem Gläubiger selber möglich wäre.
Auch die in der Botschaft gepriesene Pflicht der Aemter zur Beratung des Gläubigers ändert daran nichts. Zum einen kann diese Pflicht dem Gläubiger angesichts der notorischen Arbeitsüberlastung der Aemter keine grosse Hilfe sein; zum anderen führt diese Beratung nur zu einem Mehraufwand bei Aemtern und Gläubigern, der auch wieder über die Betreibungskosten und den Schadenersatzanspruch des Gläubigers vom Schuldner zu berappen ist. Auch hier hilft die Einsetzung eines kundigen Vertreters, Kosten einzusparen.
Was schliesslich die vom Bundesrat beschworene Schwierigkeit anbelangt, den Betrag der Entschädigung, der überwälzt werden darf, festzulegen, ist diese Schwierigkeit hier nicht grösser als bei allen anderen Schadenersatzansprüchen, die im Rahmen von Artikel 106 OR geltend gemacht werden. Auch ein allfälliges gerichtliches Verfahren zur Ueberprüfung der Angemessenheit des geltend gemachten Anspruches ist hier nicht anders als dort.
Eine Beschränkung der Gläubigerrechte, gerade und nur in bezug auf die Vertretungskosten, lässt sich nach meiner Auffassung nicht mehr länger aufrechterhalten. Ich bitte Sie deshalb, auch bei Absatz 3 meinem Antrag zuzustimmen.

Steinegger, Berichterstatter: Wir laufen Gefahr, dass wir mehr Probleme produzieren, als wir lösen wollen.
Materiell geändert hat sich in diesem Artikel eigentlich nur der Absatz 2, wo wir in Anlehnung an Artikel 5 der Uebergangsbestimmungen der Bundesverfassung den Binnenmarkt Schweiz auch für derartige Personenkategorien schaffen.
Artikel 27 Absatz 1 Ziffer 3, wonach die Entschädigungen für die gewerbsmässige Vertretung von den Kantonen festgelegt werden können, ist der bisherige Absatz 1. Sie werden irgendwelche Tarife brauchen. Die Kantone müssten da etwas festlegen. Sie können es ja nicht dem Belieben des Gläubigers überlassen, und Sie können es wahrscheinlich auch nicht der Entscheidbefugnis des Betreibungsbeamten überlassen, wieviel da allenfalls zu zahlen ist, mindestens im Einleitungsverfahren. Hier kommen Sie also nicht darum herum, einen Tarif festzulegen, sonst ist das Ganze nicht mehr handhabbar.
Artikel 27 Absatz 3 ist eigentlich die bisherige Lösung. Frau Dormann, auch wenn die bundesrätliche Fassung angenommen wird, können Sie, wenn das Verfahren vor dem Betreibungs- und Konkursamt abgeschlossen ist und Sie ins Rechtsöffnungsverfahren hineinkommen, nach der bisherigen Lösung gemäss Artikel 68 der Gebührenordnung auch Parteientschädigungen usw. verlangen. Das einzige, was die Kommission hier gemacht hat, ist eine klare Darstellung der heutigen Regelung. Im Verfahren vor Betreibungs- und Konkursämtern hat der Gläubiger diese Kosten zu tragen. Aber wenn das Verfahren weitergeht, muss der Schuldner diese Kosten entsprechend der bisherigen Lösung, die im Zusammenhang mit der Gebührenordnung festgelegt worden ist (Art. 68), tragen.
Das ist übrigens ein Verfahren, für das die kantonale Zivilprozessordnung gilt. Wir können hier gar nicht sagen, dass im Rechtsöffnungsverfahren irgend etwas anderes gilt, sondern es ist Angelegenheit des Kantons, diese Frage zu regeln.
Uebrigens: Der Antrag zum Absatz 3, den Herr Fischer-Hägglingen gestellt hat, der die Streichung des zweiten Satzes erreichen möchte, ist in der Kommission mit 11 zu 4 Stimmen abgelehnt worden. Es ist tatsächlich so: Wenn Sie auch noch die Kosten, die man für die Erstellung des Betreibungsbegehrens usw. hat, dem Schuldner überbinden möchten, brauchten Sie behördlich festgelegte Tarife. Es wäre ja unmöglich, in jedem Einzelfall zu entscheiden, wieviel zu überbinden ist. Und wer soll dann entscheiden? Soll nach jedem Verfahren noch ein separater Forderungsprozess durchgeführt werden, ob in Anlehnung an Artikel 106 OR diese Kosten auch noch zu tragen sind?
Ich bin der Meinung, dass es im Sinne eines einfachen und klaren Verfahrens richtig ist, dass wir im Verfahren vor dem Betreibungs- und Konkursamt keine Kosten erheben können, aber ab diesem Zeitpunkt die normale Kostenerhebung statt-

finden kann, wie wir es bisher gehabt haben und es im Gebührenreglement des Bundesrates geregelt worden ist.
Ich bitte Sie also, den Anträgen der Kommission zuzustimmen und die Anträge Fischer-Hägglingen und Dormann abzulehnen.

M. **Guinand,** rapporteur: Sans répéter ce que vient d'expliquer tout à fait clairement le président de la commission, je dirai simplement que la version de l'article 27 qui vous est proposée ne change rien à la situation actuelle. S'agissant du chiffre 3 de l'alinéa premier que M. Fischer-Hägglingen propose de biffer, il existe déjà aujourd'hui. Selon l'article 27 actuel, les cantons ont déjà la possibilité – ce n'est qu'une possibilité qui leur est donnée et non une obligation – de régler la question de la représentation professionnelle et de fixer le tarif des indemnités applicables en matière de représentation professionnelle.
En ce qui concerne l'alinéa 3, la proposition de la commission a seulement pour but de préciser ce qui est déjà le cas aujourd'hui, à savoir que pour tout ce qui se rapporte aux actes accomplis auprès des offices des poursuites et faillites, et qui peuvent être accomplis sans qu'il y ait besoin de représentants, il n'y a pas lieu de mettre à la charge du débiteur d'autres frais que ceux de l'acte de poursuite. Bien sûr, si le débiteur fait opposition au commandement de payer, et qu'ensuite le créancier doit demander la mainlevée de l'opposition et que, pour obtenir celle-ci, il fait appel à un représentant et obtient gain de cause, les frais seront mis à la charge du débiteur selon les règles ordinaires de la procédure et ne tomberont pas sous l'interdiction de l'alinéa 3 qui vous est proposé à l'article 27. La commission avait d'ailleurs rejeté une proposition qui allait dans le sens de celle de M. Fischer-Hägglingen par 11 voix contre 4.
Je vous propose de suivre les propositions de la commission.

Bundesrat **Koller:** Was den ersten Antrag von Herrn Fischer-Hägglingen anbelangt, Artikel 27 Absatz 1 Ziffer 3 zu streichen, also die Möglichkeit der Kantone, Entschädigungen für die gewerbsmässige Vertretung festzulegen: Da würde eine Streichung an der Rechtslage nichts ändern; es handelt sich hier eindeutig um einen sogenannten unechten Vorbehalt. Die Kompetenz der Kantone, Tarife festzulegen, besteht auf jeden Fall, sonst müsste man das bundesrechtlich ausschliessen. Das ist der Grund, weshalb ich Ihnen empfehle, dem Bundesrat und damit der Kommission zuzustimmen.
Was den Antrag Dormann betrifft: Das ist wirklich nur ein Streit um Worte. Denn sowohl der Bundesrat und die Kommission als auch Frau Dormann, wenn ich sie richtig verstanden habe, wollen an der heute gültigen Rechtslage überhaupt nichts ändern. Ziel dieser Formulierung ist es, die Situation des geltenden Rechts besser darzustellen. Man hat offenbar in der Kommission – ich war damals nicht dabei – gemeint, mit der Fassung der Kommission würde man, gegenüber der des Bundesrates, einfach die heute geltende Rechtslage noch besser darstellen.
Diese ist die folgende: Der Gläubiger darf nach altem und soll nach neuem Recht folgende Kosten überwälzen können: Kosten im Zusammenhang mit SchKG-Gerichtsverfahren und Mahnkosten gemäss Vertrag entsprechend dem Obligationenrecht. Hingegen sollen, sowohl nach neuem wie nach altem Recht, nicht überwälzbar sein: Honorare der gewerblichen Gläubigervertreter, und zwar Honorare der gewerblichen Gläubigervertreter vor den Aemtern. Das wollte die Kommission gegenüber dem Bundesrat noch klarstellen. Eine inhaltliche Differenz besteht also nicht.
Persönlich bin ich der Meinung, dass die Kommissionsformulierung dies tatsächlich präziser zum Ausdruck bringt. Aber offenbar hat Herr Professor Walder das anders verstanden. Meine Erklärungen sollten genügen, um klarzustellen, dass wir am geltenden Recht diesbezüglich überhaupt nichts ändern wollen. Deshalb möchte ich Ihnen empfehlen, dem Antrag der Kommission zuzustimmen. Aber auch wenn Sie dem Entwurf des Bundesrates zustimmen, ändert das überhaupt nichts.
Zum zweiten Antrag Fischer-Hägglingen, nämlich diese Bestimmung überhaupt zu streichen: Davon möchte ich ganz klar abraten, denn Sie dürfen nicht vergessen: Die Einleitung des Rechtsöffnungsverfahrens ist ein Verfahren, das den Gläubiger kolossal begünstigt. Das ist der innere Grund, weshalb wir diese soziale Bestimmung – mit gutem Grund – beibehalten wollen.

Abs. 1 Ziff. 1, 2 – Al. 1 ch. 1, 2
Angenommen – Adopté

Abs. 1 Ziff. 3 – Al. 1 ch. 3

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Kommission offensichtliche Mehrheit
Für den Antrag Fischer-Hägglingen Minderheit

Abs. 2 – Al. 2
Angenommen – Adopté

Abs. 3 – Al. 3

Abstimmung – Vote

Eventuell – A titre préliminaire
Für den Antrag der Kommission 76 Stimmen
Für den Antrag Dormann 56 Stimmen

Definitiv – Définitivement
Für den Antrag der Kommission 101 Stimmen
Für den Antrag Fischer-Hägglingen 32 Stimmen

Art. 28–30
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 30a
Antrag der Kommission
Die völkerrechtlichen Verträge und die Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht sind vorbehalten.

Art. 30a
Proposition de la commission
Les traités internationaux et les dispositions de la loi fédérale sur le droit international privé sont réservés.

Angenommen – Adopté

Art. 31–38
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 39
Antrag der Kommission
Abs. 1 Einleitung, Ziff. 1–11
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Ziff. 12 (neu)
12. als Stiftung (Art. 80 ZGB).

Art. 39
Proposition de la commission
Al. 1 introduction, ch. 1–11
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Ch. 12 (nouveau)
12. Comme fondation (art. 80 CC).

Angenommen – Adopté

Art. 40–55
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 56
Antrag der Kommission
....
2. während der Betreibungsferien, nämlich sieben Tage vor und sieben Tage nach Weihnachten; in der Wechselbetreibung gibt es keine Betreibungsferien;
....

Art. 56
Proposition de la commission
....
2. Pendant les féries, à savoir sept jours après la fête de Noël; il n'y a....
....

Angenommen – Adopté

Art. 57–70
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 71
Antrag der Kommission
Abs. 1
Der Zahlungsbefehl wird dem Schuldner nach Eingang des Betreibungsbegehrens zugestellt.

Art. 71
Proposition de la commission
Al. 1
Le commandement de payer est notifié au débiteur à réception de la réquision de poursuite.

Angenommen – Adopté

Art. 72–79
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 80
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag Epiney
Abs. 2 Ziff. 4 (neu)
4. die vollstreckbar erklärte öffentliche Urkunde, die eine fällige Geldforderung zum Gegenstand hat.

Art. 80
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition Epiney
Al. 2 ch. 4 (nouveau)
4. Les actes notariés revêtus de la formule exécutoire et constatant une créance en argent exigible.

Abs. 1, 2 Ziff. 1–3 – Al. 1, 2 ch. 1–3
Angenommen – Adopté

Abs. 2 Ziff. 4 – Al. 2 ch. 4
Verschoben – Renvoyé

Art. 81–85
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 85a
Antrag der Kommission
Mehrheit
Streichen
Minderheit
(Rechsteiner, Borel François, Dünki, Eggenberger, Leuenberger Ernst, Thür)
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 85a
Proposition de la commission
Majorité
Biffer
Minorité
(Rechsteiner, Borel François, Dünki, Eggenberger, Leuenberger Ernst, Thür)
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Rechsteiner, Sprecher der Minderheit: Ich möchte Ihnen beantragen, bei Artikel 85a dem Bundesrat zu folgen. Sie würden damit gleichzeitig dem Vorschlag der Expertenkommission und jenem Vorschlag folgen, der im Vernehmlassungsverfahren unter den verschiedenen Beteiligten eine klare Mehrheit gefunden hat. Es handelt sich um den sehr vernünftigen Vorschlag des Bundesrates, eine neue negative Feststellungsklage im Schuldbetreibungs- und Konkursrecht einzuführen.
Das heutige Recht hat Nachteile; auch der Vorschlag der Kommissionsmehrheit (Streichen) führt zu erheblichen Nachteilen. Weshalb? Es ist nach dem schweizerischen Schuldbetreibungsrecht möglich, jemanden voraussetzungslos zu betreiben. Es kann jedermann betreiben, ohne dass dafür eine Begründung gegeben ist. Eine Betreibung kann auf noch so haltlose Gründe gestützt sein, sie nimmt ihren Lauf.
Das ist dann schlimm, wenn der Betriebene den Rechtsvorschlag verpasst. Wenn jemand den Rechtsvorschlag verpasst, nimmt die Betreibung ihren Lauf, unabhängig davon, ob die Schuld je bestanden hat oder nicht, nämlich dann, wenn die Voraussetzungen für einen nachträglichen Rechtsvorschlag nicht erfüllt sind – dafür müssen aber entschuldbare Gründe vorliegen –, oder auch dann, wenn nicht eine Klage im Sinne von Artikel 85 angestrebt werden kann; aber dafür braucht es den Urkundenbeweis. In allen anderen Fällen nimmt die Betreibung bis hin zur Vollstreckung ihren Lauf; obwohl die Schuld nicht besteht, ist der Schuldner oder die Schuldnerin in solchen Fällen darauf angewiesen, später eine Rückforderungsklage einzureichen. Aber das kann dann unter Umständen – je nachdem, um wen es sich beim Gläubiger handelt – nur noch ein Anspruch auf dem Papier sein, wenn vom Gläubiger nichts mehr zu holen ist. Das ist ein System, das gegenüber Schuldnerinnen und Schuldnern – insbesondere gegenüber nichtprofessionellen Schuldnerinnen und Schuldnern – sehr schlecht ist.
Das formelle Recht – das ist ein allgemeiner Grundsatz – sollte der Durchsetzung des materiellen Rechtes dienen; es sollte die Durchsetzung des materiellen Rechtes verwirklichen und die Verwirklichung des materiellen Rechtes wenigstens nicht noch behindern.
Das heutige Vollstreckungsrecht bewirkt in diesem Punkt genau das Gegenteil. Es kann jemand ohne jede Begründung und ohne jede richterliche Kontrolle betrieben werden. Wenn jemand den Rechtsvorschlag verpasst, nimmt die Betreibung ihren Lauf. Es braucht dafür ein Korrektiv. Dieses Korrektiv ist nach dem Vorschlag des Bundesrates die sogenannte negative Feststellungsklage. Wenn jemand vor einem Gericht be-

weisen kann, dass die Schuld nicht besteht – nicht einfach behaupten, sondern beweisen –, sollte die Betreibung vorläufig eingestellt werden können. Und wenn dies definitiv bewiesen worden ist, sollte die Betreibung auch aufgehoben werden. Es ist nicht gerecht, dass jemand eine Forderung bezahlen muss, die nur behauptet wird, aber nicht besteht.
Die negative Feststellungsklage, dieses neue Rechtsinstitut, das die Expertenkommission, aber auch der Bundesrat vorschlagen, ist gerade für nicht gewandte Schuldner, für sozial schwache Schuldner von Bedeutung, wenn sie professionell vorgehenden Kleinkreditbanken gegenüberstehen. Dort wirkt sich jede Nachlässigkeit im Zusammenhang mit einem Rechtsvorschlag fatal aus. Für solche Schuldnerinnen und Schuldner braucht es ein Korrektiv in Form dieser negativen Feststellungsklage.
Nachteile aus Sicht der Gläubiger, die zählen würden, können nicht namhaft gemacht werden. Aus Sicht des Gläubigers werden alle Massnahmen ausser der Vollstreckung selbst ergriffen. Die Pfändung erfolgt bei der Betreibung auf Pfändung und damit auch die Sicherstellung; damit sind die Gläubigerinteressen inklusive Zinsenlauf gewahrt.
Der Bundesrat und die Kommissionsmehrheit – ich habe das bereits beim Eintreten gesagt – legen uns eine stark durch die Gläubigerinteressen geprägte Vorlage vor. Es wäre vollkommen falsch und würde ein neues Ungleichgewicht schaffen, wenn nun das fast einzige Korrektiv, das die Expertenkommission und der Bundesrat zugunsten der Schuldnerinnen und Schuldner im Betreibungsrecht vorschlagen, noch herausgebrochen würde – dieses Korrektiv, das einem zu Unrecht betriebenen Schuldner doch noch zu seinem Recht verhelfen kann, auch wenn er den Rechtsvorschlag verpasst hat. Wenn dieses Korrektiv herausgebrochen wird, wird die ohnehin ungleichgewichtige Vorlage zu Lasten der Schuldnerinnen und Schuldner noch ungleichgewichtiger, noch «gläubigerlastiger».
Es muss noch angefügt werden, dass bei einer Ablehnung dieses Vorschlages des Bundesrates die Gefahr besteht, dass sich die Situation gegenüber heute noch verschlechtert. Es ist ja immerhin so – darauf weist die Botschaft ausdrücklich hin –, dass beispielsweise im Kommentar Fritzsche/Walder steht, eine solche Feststellungsklage könne, weil sie nicht geregelt sei, schon heute erhoben werden. Auch aus dem Bundesgerichtsentscheid 110 II 352 kann dasselbe abgeleitet werden. Es ist somit zumindest offen, ob nicht heute schon eine solche negative Feststellungsklage geltend gemacht werden kann.
Wenn der Vorschlag des Bundesrates abgelehnt wird, besteht die Gefahr, dass diese Situation negativ präjudiziert wird, dass aus diesem Entscheid des Gesetzgebers heute ein sogenanntes qualifiziertes Schweigen abgeleitet wird. Das wäre meines Erachtens fatal. Es wäre nicht gerecht, wenn ein Schuldner, eine Schuldnerin eine Schuld bezahlen müssten, obwohl sie nicht besteht, nur weil sie oder er den Rechtsvorschlag aus Nachlässigkeit verpasst hat oder weil sie oder er der Sache nicht gewachsen war. In diesem Sinne bringt nur der Vorschlag des Bundesrates ein Korrektiv.
Ich möchte Sie namens der Kommissionsminderheit bitten, dem Vorschlag des Bundesrates zuzustimmen.

Hess Peter: In der Kommission haben wir in der Tat sehr lange über die Nützlichkeit der Einfügung dieses Artikels 85a gesprochen. Wie Sie sehen, haben wir bereits im heutigen Recht den Artikel 85, der verlangt, dass die allfällige Bezahlung oder Stundung einer Schuld durch Urkunden nachgewiesen wird; in diesem Fall kann der Richter im summarischen Verfahren – in einem Schnellverfahren – die Aufhebung oder Einstellung der Betreibung verfügen. Bis heute ist es gelegentlich vorgekommen, dass jemand eine Nichtschuld bezahlt hat bzw. dass er keine Dokumente mehr vorweisen konnte. Diese Schuldner sind jeweils auf den Artikel 86 angewiesen, d. h., sie müssen die sogenannte Rückforderungsklage gemäss Artikel 63 OR anrufen. Wie Sie sehen, wird gemäss Artikel 86 Absatz 3 SchKG die Rückforderungsklage nur vom Nachweis der Nichtschuld abhängig gemacht.
Herr Rechsteiner hat gesagt, man könne Artikel 85a als eines der wenigen wichtigen Korrektive zugunsten der Schuldner betrachten; wenn dieser Artikel 85a gestrichen würde, käme dies einer ungerechtfertigten Bevorzugung der Gläubiger gleich. Ich möchte dem im aller Klarheit widersprechen. Das zentrale Element dieses Artikels 85a – so gut er gemeint ist – ist doch, dass wir dem Schuldner ein neues Mittel zur Verzögerung in die Hand geben. Wohl heisst es in Absatz 4 (Fahne, S. 22): «Der Prozess wird im beschleunigten Verfahren geführt.» Doch alle unter Ihnen, die schon einmal an einem Prozess im beschleunigten Verfahren beteiligt waren, wissen, dass es heute kaum mehr schneller geht, ob jetzt ein Prozess im ordentlichen oder im beschleunigten Verfahren durchgeführt wird. Der entscheidende Unterschied ist, dass im summarischen Verfahren gemäss Artikel 85 keine Beweise abgenommen werden, sondern dass auf das Glaubhaftmachen des Nichtbezahlens aufgrund von Urkunden abgestellt wird, wogegen Artikel 85a praktisch ein neues, volles Zivilverfahren einführt, das aufgrund der Rechtsmittelmöglichkeiten ein Betreibungsverfahren im schlimmsten Fall um Jahre verzögern kann.
Man kann wohl in guten Treuen sagen, man müsse dem Schuldner, der zu Unrecht bezahlt hat – ein Schuldner, der ohne Quittung bezahlt hat, was heute eher selten der Fall sein müsste –, ein neues Rechtsmittel geben. Aber wie gesagt: Es kann ohne Probleme auf den Artikel 63 OR, die Rückforderungsklage, verwiesen werden. Dort hat er die gleichen Möglichkeiten und Rückforderungsmittel, nur kann der ordentliche Richter, der gestützt auf die Rückforderungsklage im Zusammenhang mit einer bezahlten Schuld urteilen muss, nicht in das Betreibungsverfahren eingreifen.
Ein weiterer Grund ist, dass im Verfahrensrecht auch die Frage der Wiederherstellung von Fristen generell etwas grosszügiger geregelt wurde. Das heisst, dass auch hier der Schuldner, der eine Frist verpasst hat, nicht mehr von der vollen Rigorosität des Verfahrens betroffen wird. Ich bin der Meinung, dass wir im Rahmen der Abwägung zwischen dem klaren und auf zeitlich strukturierte Abläufe festgelegten Konkursrecht und den Interessen der Schuldner, im Ausnahmefall hier eine Betreibung wieder beseitigen zu können, dem klaren Verfahren zustimmen sollten, also Artikel 85a gemäss Antrag der Mehrheit streichen müssen.

M. **Borel** François: Il n'y a pas que de gentils créanciers et de méchants débiteurs, ai-je dit dans l'entrée en matière, et c'est en l'occurrence pour défendre le débiteur dans des cas manifestement abusifs que la minorité de la commission vous invite à reprendre la proposition du groupe de travail que le Conseil fédéral avait également acceptée.
Il arrive en effet quelquefois que des demandes de créance soient ouvertes pour des raisons qui n'ont aucun rapport avec la réalité. A ce propos, je cite le message du Conseil fédéral, p. 79: «Actuellement, si le débiteur poursuivi a omis de se défendre à temps, il est tenu de laisser une poursuite suivre son cours, même si elle se fonde sur une créance inexistante ou inexigible.» Cela peut arriver si le débiteur estime la poursuite infondée et laisse courir les choses en se disant qu'on lui donnera raison de toute manière. C'est contre cet abus qu'il s'agit de protéger le débiteur. Il est évident qu'a posteriori ce dernier aurait le droit d'essayer de récupérer ce qui aurait été indûment perçu, mais il court le risque, dans ce cas-là, qu'entre temps le créancier soit devenu insolvable et de perdre alors ce qu'il ne devait pas du tout rembourser à un créancier abusif.
Il est donc indispensable, à notre avis, de soutenir la proposition du Conseil fédéral et du groupe de travail qui, au cours de ses travaux, a considéré que c'était là un progrès indispensable en faveur des débiteurs.

Frau **Nabholz:** Ich beantrage Ihnen namens der freisinnig-demokratischen Fraktion, den Minderheitsantrag abzulehnen. Das Schuldbetreibungs- und Konkursverfahren ist eine zugegebenermassen sehr straffe Ordnung. Aber diese straffe Ordnung hat ihren Sinn darin, dass man relativ rasch zu einer Lösung und zu einem Ergebnis gelangen kann. Man kann das Verfahren darum nicht einfach zu jedem x-beliebigen Zeitpunkt unterbrechen, selbst wenn die Motive, die zum Vorschlag des Bundesrates geführt haben, anerkannt werden müssen.

Es kann stossende Fälle geben. Von einem eigentlichen Notstand, der durch das bisherige Fehlen einer negativen Feststellungsklage entstanden wäre, kann aber nicht die Rede sein. Eine äusserst problematische Situation könnte sich durch Einführung dieses neuen Rechtsmittels ergeben, denn das gesamte Verfahren könnte in jedem einzelnen Stadium, also zum Beispiel auch bereits nach einer vollzogenen Pfändung, wieder unterbrochen werden.
Wie Kollega Hess zu Recht ausführt, ist ganz klar, trotz summarischem Verfahren, dass der Richter praktisch den vollen Beweis abnehmen muss. Damit stehen wir vor einer Situation wie beim ordentlichen Verfahren. Das bedeutet, dass mit allen Instanzen, die man in einem solchen Verfahren auch noch durchlaufen kann, ein laufendes Betreibungsverfahren auf zwei bis drei Jahre hinaus verzögert werden kann.
Ich möchte daran erinnern, dass sehr oft erhebliche Beträge auf dem Spiele stehen und dass durch solche Unterbrechungen bei grösseren Schuldbeträgen schon durch den Zinsenlauf ganz erhebliche Interessen tangiert sind.
Ich bitte Sie daher im Namen der FDP-Fraktion, den Minderheitsantrag abzulehnen und der Mehrheit zuzustimmen.

Präsidentin: Die grüne Fraktion lässt mitteilen, dass sie die Minderheit unterstützt; die liberale Fraktion lässt mitteilen, dass sie die Mehrheit unterstützt.

Steinegger, Berichterstatter: Wenn ein Rechtsvorschlag erhoben wird, kann er beseitigt werden:
a. durch die provisorische Rechtsöffnung;
b. durch die definitive Rechtsöffnung; oder
c. durch die gerichtliche Klage, die Anerkennungsklage.
Wenn der Schuldner im Rechtsöffnungsverfahren unterlegen ist, hat er ein weiteres Verteidigungsmittel mit der Aberkennungsklage; lesen Sie Artikel 83 des Gesetzes.
Trotz dieser Sicherung ist es möglich, dass dem Schuldner zu Unrecht Rechtsöffnung gewährt worden ist oder dass der Schuldner es verpasst hat, Rechtsvorschlag zu erheben, oder dass der Schuldner es im Rechtsöffnungsverfahren versäumt hat, die richtigen Einreden zu erheben, oder dass er die Frist für die Aberkennungsklage verpasst hat.
Dann hat der Schuldner eine weitere Möglichkeit, nämlich das Einstellungs- und Aufhebungsverfahren nach Artikel 85, wonach er einfach beweisen muss, dass er bezahlt hat.
Schliesslich gibt es eine weitere Sicherung, nämlich die Rückforderungsklage nach Artikel 86 bzw. in der Wechselbetreibung nach Artikel 187, wenn er etwas bezahlt hat, das er eigentlich nicht geschuldet hat.
Nun schlägt der Bundesrat in Artikel 85a noch ein weiteres Sicherungsmittel vor, nämlich diese sogenannte allgemeine Feststellungsklage. Sie haben also schon eine ganze Kaskade von Sicherungsmitteln für den Schuldner, und es soll ein zusätzliches hinzukommen. Die Kommissionsmehrheit erachtet diese neue Verfahrensmöglichkeit als überflüssig. Frau Nabholz hat es gesagt: Es ist unter dem bisherigen System kein Notstand entstanden. Klar gibt es irgendeinmal einen solchen Fall, aber man kann nicht sagen, dass da ein Notstand entstanden ist.
Ferner haben Sie für dieses zusätzliche Verfahren eine sehr tiefe Starthürde. Sie müssen nur behaupten, es habe keine Schuld bestanden, es sei gestundet, bezahlt worden – oder irgend etwas in dieser Art. Sie können mit leichten Behauptungen das Verfahren bereits in Betrieb setzen.
Sie haben dann noch ein Vorverfahren, wo sich der Richter über die Aussichtslosigkeit oder eben die Möglichkeit, dass diese Klage berechtigt ist, Gedanken machen muss. Ueberall, wo Sie eine Zweiteilung von Verfahren haben, haben Sie längere Verfahren, als wenn Sie das zusammen diskutieren würden.
Jedermann kann in jedem Stadium – Frau Nabholz hat es gesagt – diese Feststellungsklage erheben. Sie erhalten also keine zusätzliche Rechtssicherheit. Mit den Rechtsmitteln zusammen kann das Jahre dauern. Sie haben das beschleunigte Verfahren, aber dort gilt – Kollege Hess hat es gesagt – voller Beweis. Sie müssen ein Beweisverfahren durchführen. Und noch einmal: Derartige Verfahren haben eindeutig prozessverlängernde Wirkung, insbesondere wenn sie noch einen Vorentscheid über die Aussichtslosigkeit enthalten.
Die Kommissionsmehrheit ist deshalb der Auffassung, dass dieses zusätzliche Verfahren überflüssig ist und sogar kontraproduktive Wirkungen hat, dass nämlich in vielen Verfahren dann noch – wenn den Schuldnern das Wasser bis zum Hals steht – irgend etwas versucht wird und man sich mit dieser allgemeinen Feststellungsklage in zusätzliche Kosten stürzt und dadurch weitere Schäden volkswirtschaftlicher Art entstehen.

M. **Guinand,** rapporteur: Selon l'article 85a (nouveau) proposé par le Conseil fédéral, il devrait être loisible au débiteur poursuivi de faire constater en tout temps que la dette n'existe plus ou qu'un sursis a été accordé.
La majorité de la commission estime que cette règle, qui n'existe pas aujourd'hui, pourrait permettre à un débiteur de bloquer la procédure de poursuite aux seules fins de gagner du temps. En réalité, la situation ne se présente que lorsque le débiteur a négligé de faire opposition au commandement de payer ou lorsqu'il n'est pas parvenu à empêcher la poursuite de la procédure, faute de pouvoir apporter la preuve qu'il ne devait pas le montant réclamé. Mais dans cette hypothèse, l'article 86 donne déjà au débiteur la possibilité d'obtenir la restitution sur la seule preuve que la somme qu'il a été contraint de payer n'était pas due. Pour la majorité de la commission, cette disposition est suffisante, sans qu'il soit nécessaire d'introduire une nouvelle voie de droit qui pourrait retarder les procédures et permettre des abus.
La majorité de la commission a décidé (par 10 voix contre 7) de vous inviter à ne pas suivre la proposition du Conseil fédéral et à refuser l'article 85a (nouveau).

Bundesrat **Koller:** Diese sogenannte negative Feststellungsklage hat der Bundesrat vorgeschlagen, um dem Schuldner in all jenen Fällen zu helfen, wo er eine Nichtschuld bezahlen muss.
Ich will Ihnen das an einem praktischen Beispiel erläutern. Es wird beispielsweise ein gerichtlicher Vergleich vollstreckt, gegen den der Schuldner Willensmängel geltend machen könnte, beispielsweise eine absichtliche Täuschung. Hat er nun aber für die absichtliche Täuschung keine Beweisurkunde in der Hand, dann bleibt ihm – obwohl eine Nichtschuld besteht – heute nichts anderes übrig, als die Schuld zu bezahlen. Er muss dann nachher – wenn er überzeugt ist, dass die Schuld eine Nichtschuld ist – die Zahlung zurückfordern. Das scheint uns einfach ein unangemessenes System zu sein.
Die Mehrheit der Kommission hat nun Bedenken geäussert, dass diese negative Feststellungsklage trölerisch missbraucht werden könnte. Ich könnte diesen Vorwurf begreifen, wenn die Erhebung der negativen Feststellungsklage automatisch immer sogleich eine Einstellung der Betreibung zur Folge hätte. Das ist aber nach dem Vorschlag des Bundesrates nicht der Fall; ich verweise auf Absatz 2 von Artikel 85a. In aussichtslosen Klagefällen wird der Richter die Betreibung immer störungsfrei weiterlaufen lassen, bis sich die Klage durch den Betreibungsabschluss von selbst erledigt hat. Eine aussichtslose Klage wird daher den betreibenden Gläubiger überhaupt nicht belasten. Ist die Klage dagegen nicht aussichtslos, greift der Richter nach unserem Vorschlag auch erst ein, wenn die Betreibung für den Gläubiger ein sicheres Stadium erreicht hat, also in der Pfändungsbetreibung mindestens die provisorische Pfändung oder in der Konkursbetreibung die Konkursandrohung.
Ich vermag daher nicht einzusehen, warum man diesen materiellrechtlichen Schutz nicht gewähren will, wenn wir Ihnen in Absatz 2 die nötigen Vorkehren gegen trölerisches, missbräuchliches Verhalten vorschlagen. Denn wenn Sie den ganzen Artikel streichen, wird in meinem Beispiel – wie gesagt – die Folge die sein, dass der betroffene Schuldner zahlen muss, und erst wenn er bezahlt hat, kann er mit einer Rückforderungsklage kommen. Das scheint mir wirklich nicht der Weisheit letzter Schluss zu sein.
Ich bitte Sie daher, dem Antrag der Minderheit zuzustimmen.

David: Ich beantrage Ihnen, getrennt abzustimmen, nämlich über die Absätze 1, 3 und 4 zusammen und über den Absatz 2 separat, und zwar deshalb, weil hier zwei Dinge zur Diskussion stehen: einerseits, ob ein Betriebener jederzeit feststellen lassen können soll, dass er keine Schuld habe. Es ist von mir aus gesehen ein legitimes Interesse des Schuldners, dass er jederzeit eine solche Feststellungsklage einreichen kann und nicht bis zur Rückforderungsklage warten muss. Andererseits ist wegzulassen, dass das Gericht deswegen vorläufig die Betreibung einstellen kann. Damit bin ich nicht einverstanden. Der Schuldner soll die Möglichkeit haben, sofort zu klagen. Er soll nicht bis zur Rückforderungsklage warten müssen, aber die Betreibung soll weiterlaufen.
Wenn Sie die Absätze 1, 3 und 4 nach meinem Antrag gutheissen, wäre einerseits sichergestellt, dass die Betreibung weiterläuft, andererseits, dass der Betriebene sofort das Nichtbestehen seiner Schuld gerichtlich feststellen lassen kann.
Ich möchte diesen Antrag noch mit den bestehenden Anträgen vergleichen: Er liegt zwischen dem Antrag der Minderheit (Bundesrat) und dem Antrag der Mehrheit, ist also eine Zwischenlösung, die sowohl den Gläubiger- als auch den Schuldnerinteressen Rechnung trägt.
Ich bitte Sie also, in der erwähnten Form – getrennt – abzustimmen.

Präsident: Wird der Ordnungsantrag David bestritten? – Das ist nicht der Fall.

Abs. 2 – Al. 2

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	96 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	34 Stimmen

Abs. 1, 3, 4 – Al. 1, 3, 4

Für den Antrag der Minderheit	85 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit	78 Stimmen

Art. 86, 87
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 88
Antrag der Kommission
Abs. 1–3
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Abs. 4 (neu)
Eine Forderungssumme in fremder Währung kann auf Begehren des Gläubigers nach dem Kurs am Tage des Fortsetzungsbegehrens erneut in die Landeswährung umgerechnet werden.

Art. 88
Proposition de la commission
Al. 1–3
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Al. 4 (nouveau)
A la demande du créancier, une somme en valeur étrangère peut être convertie de nouveau en valeur légale suisse au cours du jour de la réquisition de la continuation de la poursuite.

Angenommen – Adopté

Art. 89–91
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 92
Antrag der Kommission
Abs. 1 Ziff. 1
Mehrheit
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Minderheit
(Borel François, Eggenberger, Leuenberger Ernst, Rechsteiner, Thür)
1. ...., Effekten, Geräte, Hausgeräte, ..., soweit sie unentbehrlich und für eine minimale Lebensqualität bestimmt sind.

Abs. 1 Ziff. 3, 6, 7
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 1 Ziff. 8
Mehrheit
8. ...., Kranken- und Fürsorgekassen, Sterbefallvereine und ähnlicher Anstalten;
Minderheit
(Rechsteiner, Borel François, Couchepin, von Felten, Hubacher, Nabholz, Thür, Vollmer, Wanner)
8. Fürsorgeleistungen und die Unterstützung von seiten ....

Abs. 1 Ziff. 9, 9a, 10–12, Abs. 2–4
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 92
Proposition de la commission
Al. 1 ch. 1
Majorité
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Minorité
(Borel François, Eggenberger, Leuenberger Ernst, Rechsteiner, Thür)
1. ...., effets personnels, ustensiles, ustensiles de ménage, meubles ou autres objets mobiliers, en tant qu'ils sont indispensables et nécessaires à une qualité de vie minimale;

Al. 1 ch. 3, 6, 7
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 1 ch. 8
Majorité
Adhérer au projet du Conseil fédéral
(La modification ne concerne que le texte allemand)
Minorité
(Rechsteiner, Borel François, Couchepin, von Felten, Hubacher, Nabholz, Thür, Vollmer, Wanner)
8. Les prestations d'assistance et les subsides ....

Al. 1 ch. 9, 9a, 10–12, al. 2–4
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Abs. 1 Ziff. 1 – Al. 1 ch. 1

M. **Borel** François, porte-parole de la minorité: La proposition de minorité à l'article 92 alinéa premier chiffre 1 que je soutiens est une proposition de détail étant donné que la question fondamentale sera traitée à l'article 93.
Il s'agit ici des biens saisissables, et plus particulièrement des objets réservés à l'usage personnel du débiteur ou de sa famille. Il est admis de longue date que si l'on peut encore «mettre un débiteur sur la paille», cette expression est plus une formule, une image, qu'une réalité, et qu'un certain nombre de choses sont laissées au débiteur. Alors, il y a deux manières de voir les choses et nous vous proposons, plutôt que d'énoncer en substance que l'on laisse les objets qui sont absolument indispensables – c'est la proposition du Conseil fédéral –, de préciser que l'on laisse à disposition du débiteur et de sa famille les objets «en tant qu'ils sont indispensables et nécessaires à une qualité de vie minimale». Cela correspondra d'ailleurs vraisemblablement à la pratique actuelle et future. Une large marge d'appréciation est laissée à la jurisprudence.
Le seul argument qui a été donné contre notre proposition était que justement il faudrait adapter la jurisprudence à la nou-

velle formulation. Je crois que ce serait la moindre des choses dans un droit de poursuite et faillite moderne d'utiliser une terminologie qui corresponde à notre mode de pensée à l'heure actuelle: lorsqu'un débiteur a des difficultés, on ne lui laisse pas seulement l'indispensable, mais on lui laisse à disposition de quoi vivre avec une qualité de vie minimale. C'est une conception plus moderne des choses, raison pour laquelle nous invitons à voter cette proposition.
J'en profite pour défendre au nom du groupe socialiste la proposition de minorité Rechsteiner au chiffre 8. La commission n'a pas voulu entrer en matière sur le fait que les prestations d'assistance ne soient pas saisissables. Alors là, malgré tout, il nous paraît que la commission va trop loin dans la défense de l'intérêt des créanciers. Si un débiteur a droit, vu sa situation sociale, à des prestations d'assistance, il nous paraît véritablement abusif que le créancier puisse en profiter pour que tout ou partie des prestations précitées soient saisies. Cela signifie en clair que l'on utilise des prestations de l'Etat pour rembourser des créanciers privés. Nous vous invitons vivement, en la matière, à suivre la proposition de la minorité Rechsteiner.

Leuenberger Ernst: Ich möchte sie namens der sozialdemokratischen Fraktion bitten, dem Minderheitsantrag Borel François zuzustimmen.
Wir haben uns schon in der Kommission um dieses Detail recht lebhaft gestritten. Man hat da etwa gesagt, es würde das Bild vom kleinen armen Schuldner gezeichnet, dem man noch das letzte Hemd wegnehmen möchte. Dieses Bild habe ich gezeichnet, während die Gegenseite das Bild eines Schuldners gezeichnet hat, der schlicht und einfach ein liederlicher Kerl ist und dem man deshalb durchaus alles wegpfänden kann, was hier nicht namentlich erwähnt ist.
Der Minderheitsantrag sieht vor, dass jene Geräte und Effekten, die für eine minimale Lebensqualität notwendig sind, nicht gepfändet werden sollen. Dieser Antrag ist ja nicht nur auf dem «Mist» unserer Räte gewachsen, sondern das ist ein Vorschlag der Arbeitsgemeinschaft Konsumkredit. Dieser Vorschlag ist in jenem unseligen Moment geboren worden, als unsere Kammern sich dazu durchgerungen haben, kein Konsumkreditgesetz zu erlassen. Wir haben nämlich festzustellen, dass es Leute gibt, die zuerst dazu verführt werden, Konsumkredite aufzunehmen, vielleicht über ihre Verhältnisse zu leben, und dann, wenn sie in diesem Verfahren stecken, plötzlich völlig aus der Bahn geworfen werden, weil man ihnen – das mag für einige komisch tönen – noch den neuen Fernsehapparat und den Telefonapparat wegnimmt, die heute zu einem minimalen Lebensstandard gehören.
Ich habe damals in der Kommission argumentiert, heute sei man zwar durchaus der Meinung, dass Straftäter einen gewissen Anspruch auf Resozialisierungshilfe hätten, dass man den Schuldner aber bis auf das Hemd ausziehen könne. Das hat ja nicht nur die Seite, dass das sehr unangenehm ist und unangenehme soziale Folgen für den betreffenden Schuldner haben kann, sondern das ist auch eine äusserst unangenehme Aufgabe für den Beamten, der sich in einem Haushalt zu schaffen machen und all diese Gegenstände unter Protest der betroffenen Leute pfänden muss.
Wir finden, dass dieses Kriterium, das die Minderheit neu einführt, nämlich dass nicht gepfändet werden soll, was eine minimale Lebensqualität erlaubt, eine ganz wichtige kleine Ergänzung dieser Vorschriften ist. Wir möchten Sie daher bitten, diesem Vorschlag zuzustimmen.

Steinegger, Berichterstatter: Wovon reden wir hier? Heute sind etwa 90 Prozent der Pfändungen Einkommenspfändungen, d. h., die Lohnansprüche, Rentenansprüche, Forderungen werden gepfändet. Es gibt noch etwa 10 Prozent Sachpfändungen, und wir reden von diesen 10 Prozent.
Bei der Einkommenspfändung muss der Notbedarf dem Schuldner belassen werden, und bei der Sachpfändung müssen die sogenannten Kompetenzstücke, welche absolut oder bloss relativ unpfändbar sind, dem Schuldner belassen werden.
Die Minderheit möchte nun nicht nur die unentbehrlichen Gegenstände unpfändbar erklären, sie möchte nicht nur die Hausgeräte unpfändbar erklären, sondern auch die «Geräte» – was immer das ist – sollen unpfändbar sein. Im weiteren soll es sich nicht nur um unentbehrliche Gegenstände handeln, sondern auch um solche, welche «für eine minimale Lebensqualität bestimmt sind».
Die Mehrheit ist der Meinung, dass diesen Ergänzungen oder Aenderungen nicht zuzustimmen ist. Selbst bei Entbehrlichkeit können Gegenstände ausnahmsweise unpfändbar sein, wenn sich die Wegnahme nicht rechtfertigt, weil der Erlös im Verhältnis zu den Kosten gering wäre. Es kommt oft vor, dass jemand etwas hat, das eigentlich nicht unentbehrlich wäre; weil es nichts hergibt, wird es aber dem Schuldner belassen.
Was heisst minimale Lebensqualität? Das ist irgend etwas, das vom Pfändungsbeamten auszulegen wäre. Man müsste eine neue Praxis entwickeln, ohne dass man konkret sagte, worum es bei dieser minimalen Lebensqualität geht. Welche weiteren Geräte neben den Hausgeräten sind das? Ist es die Videoausrüstung usw., die auch unpfändbar wäre?
Wir müssen bei den nächsten Artikeln berücksichtigen, dass der Schuldner eine Leistung erhalten hat. Er hat Kredit bekommen, irgendeinen Gegenstand, eine Leistung erhalten. Es geht dann um die Frage, ob er nun bereit ist, die eingegangenen Verpflichtungen einzuhalten. Es kann nicht darum gehen, dass ich nachträglich den Wortbruch privilegiere, nämlich dann, wenn der Schuldner nicht bereit ist, seine Leistung zu erbringen.
Die Meinung der Mehrheit ist, diesem Minderheitsantrag nicht zuzustimmen.

M. **Guinand**, rapporteur: La disposition dont nous parlons rend insaisissables les objets réservés à l'usage personnel du débiteur ou de sa famille. La disposition donne des exemples et surtout un critère: «en tant qu'ils sont indispensables». La proposition de la minorité entend ajouter: «et nécessaires à une qualité de vie minimale». On peut sans doute comprendre ce souci, mais il faut penser à ceux qui devront appliquer la règle. Selon quels critères vont-ils décider que tel ou tel objet est nécessaire à une qualité de vie minimale? C'est déjà difficile de dire si c'est indispensable ou non. Et puis sans doute y a-t-il des objets indispensables qui ne sont pas toujours nécessaires à une qualité de vie minimale et inversement des objets sans doute nécessaires à une qualité de vie minimale qui ne sont pas toujours indispensables.
Si l'on veut maintenir la saisie d'objets mobiliers, on ne peut pas suivre la proposition de la minorité. Une telle proposition a été rejetée par 12 voix contre 6 dans les débats en commission.

Bundesrat **Koller:** Der Zusatz der Minderheit zu Artikel 92 Absatz 1 Ziffer 1 bringt auf der einen Seite nichts Neues, weil die Pfändungspraxis schon heute sozial gehandhabt wird. Es handelt sich hier um ein allgemeines Auslegungskriterium, und es wäre auch willkürlich, wenn wir dieses Leitprinzip der minimalen Lebensqualität, das natürlich den Nachteil der Unbestimmtheit hat, nur bei Ziffer 1 anbringen würden. Bei Ziffer 3 beispielsweise könnte das ebenso gerechtfertigt sein. Ein Buch, das ich nicht beruflich brauche, an dem ich aber sehr hänge, kann ebensosehr zu dieser minimalen Lebensqualität gehören.
Ich möchte Sie daher bitten, diesen Minderheitsantrag abzulehnen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	94 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	49 Stimmen

Abs. 1 Ziff. 3, 6, 7 – Al. 1 ch. 3, 6, 7
Angenommen – Adopté

Abs. 1 Ziff. 8 – Al. 1 ch. 8

Rechsteiner, Sprecher der Minderheit: Bei Artikel 92 Absatz 1 Ziffer 8 geht es um die Frage, ob Fürsorgeleistungen, welche Gemeinden ausrichten, zugunsten von Gläubigern gepfändet

werden können. Für den Antrag der starken Kommissionsminderheit – der Antrag ist in der Kommission nur mit einer Stimme unterlegen – spricht die Vernunft, nicht nur die soziale Gerechtigkeit.
Die Haltung der Kommissionsmehrheit, welche an der Pfändbarkeit von Fürsorgeleistungen festhalten will, ist schwer verständlich. Ich hoffe, dass der Bundesrat diese Position nicht mehr in der Beratung vertreten wird; ich hoffe, dass es sich um ein Versehen gehandelt hat, dass Fürsorgeleistungen im Entwurf des Bundesrates nicht als unpfändbar bezeichnet worden sind.
Ich habe es bereits mehrfach gesagt: Die Revisionsvorlage, die wir heute behandeln, ist eine gläubigerfreundliche Vorlage; die Gläubigerinteressen haben diese Revisionsvorlage geprägt. In Artikel 92 wird nun aber zugunsten der Gläubiger übertrieben.
Es ist prinzipiell nichts dagegen einzuwenden, dass die Umschreibung der unpfändbaren Gegenstände, die Umschreibung des unpfändbaren Einkommens, in Artikel 92 revidiert wird. Dass die bisherige, historisch gewachsene Ordnung sehr unsystematisch war, sei unbestritten. Man muss aber feststellen, dass die Regelung, die Bundesrat und Kommission generell zu Artikel 92 vorschlagen, gläubigerfreundlich ist.
Man muss beispielsweise darauf hinweisen, dass die Leistungen, die Renten der Unfallversicherung bisher unpfändbar waren; unpfändbar waren bisher auch die Renten der Militärversicherung. Neu werden die Renten der Unfallversicherung und auch die Renten der Militärversicherung beschränkt pfändbar. Das ist ein Entgegenkommen, das sich zugunsten der Gläubiger auswirkt.
Bei Fürsorgeleistungen muss sich das anders verhalten. Fürsorgeleistungen werden ja aufgrund des Anrechtes auf ein Existenzminimum festgelegt, aufgrund eines grundrechtlichen Anspruchs auf ein Existenzminimum. Es kann nicht angehen, dass dieser verfassungsmässige grundrechtliche Minimalanspruch auf ein Existenzminimum nun Pfändungen auslösen kann, noch von Gläubigern weggepfändet werden darf.
Es ist doch geradezu grotesk, wenn Fürsorgeleistungen letztlich von Kleinkreditbanken gepfändet werden dürfen – für Kredite, die sie vorher, sei es fahrlässig oder nicht, ausgegeben haben. Das würde nichts anderes heissen, als dass Verluste einmal mehr sozialisiert, Gewinne aber zugunsten von Kleinkreditbanken privatisiert würden.
Systematisch gesehen ist es so, dass bei dieser Gesamtrevision von Artikel 92 die Renten von Unfallversicherungen, auch die Renten von Militärversicherungen neu pfändbar, beschränkt pfändbar, werden. Das hat die Logik für sich. Aber in Artikel 92 Absatz 1 Ziffer 9a werden die Leistungen der ersten Säule weiterhin für unpfändbar erklärt: Leistungen der AHV, Leistungen der IV, aber auch Ergänzungsleistungen (EL).
In der Botschaft wird einleuchtend begründet, dass es sich bei diesen Leistungen um die Sicherung des Existenzminimums handle; die Leistungen der ersten Säule dürften nicht gepfändet werden, weil sie ja nur den Existenzbedarf deckten. Genauso sind die Fürsorgeleistungen zu behandeln. Auch bei den Fürsorgeleistungen handelt es sich unbestrittenermassen um Leistungen, welche definitionsgemäss nur den Existenzbedarf decken, nicht weniger, als es die Leistungen der AHV, der IV und der EL tun. In dem Sinne wäre es ein flagranter Widerspruch zur Regelung in Ziffer 9a von Artikel 92 Absatz 1, wenn Fürsorgeleistungen pfändbar sein sollten.
In der Kommission ist leider für die Mehrheit die Optik der Gläubiger allein, unabhängig von der Systematik, massgebend gewesen. Ich meine, dass es bei der Bezeichnung der unpfändbaren Gegenstände, aber auch der beschränkt pfändbaren Leistungen nun für einmal nicht in erster Linie um die Optik der Gläubiger gehen kann, sondern dass hier das Minimum definiert werden muss, das für den Schuldner oder für die Schuldnerin noch gelten muss, auf das er oder sie noch Anspruch hat. Zu diesem Minimum müssen die Fürsorgeleistungen gehören, die ja nur gerade das Existenzminimum abdecken. Dieses Existenzminimum soll Schuldnerinnen und Schuldnern nicht weggenommen werden können, oder, umgekehrt gesagt, die Fürsorgeleistungen dürfen nicht zu Lasten des Gemeinwesens gepfändet werden.
Ich möchte Sie deshalb ersuchen, dem Minderheitsantrag zuzustimmen.

Steinegger, Berichterstatter: Bei Artikel 92 Absatz 1 Ziffer 8 geht es um einmalige Leistungen. Nach bisheriger Rechtsprechung hat es sich hier immer um eine Frage einmaliger Leistungen gehandelt. Die periodischen Leistungen sind in Artikel 93 geregelt. Sie sind beschränkt pfändbar; dort sind sie als Unterhaltsleistungen bezeichnet. Ich bin nicht ganz klug daraus geworden, ob Herr Rechsteiner nun auch periodische Leistungen erfasst haben möchte. Aber gemäss bisheriger Rechtsprechung zu Ziffer 8 von Artikel 92 Absatz 1 ist es nur um einmalige Leistungen gegangen.
Die Minderheit möchte nun offenkundig einmalige Fürsorgeleistungen unpfändbar erklären. Da es sich um einmalige Leistungen handelt, dürfte der Anwendungsbereich bescheiden sein. Es stellt sich einfach die Frage, ob mit neuen Begriffen eine eingespielte Praxis in Frage gestellt werden soll. Aus diesem Grund will die Mehrheit bei ihrem Vorschlag bleiben.
Es ist zu mehreren Malen vom Bundesgericht ganz klar gesagt worden, dass es sich bei Ziffer 8 von Artikel 92 Absatz 1 um eine singuläre Rechtsvorschrift handelt, die man nicht ausdehnen und interpretieren kann. Es geht also um einmalige Leistungen, die nach der Minderheit nun – sofern es sich um Fürsorgeleistungen handelt – auch als unpfändbar erklärt werden können.

M. **Guinand**, rapporteur: Au chiffre 8 de l'article 92 alinéa premier, il s'agit de rendre insaisissables des prestations d'assistance en plus des subsides alloués à titre de secours. C'est du moins la proposition de la minorité. On peut en effet se demander s'il est préférable de rendre insaisissables de telles prestations qui sont versées pour venir en aide à une personne dans ses besoins immédiats et non pas nécessairement pour lui permettre d'amortir ses dettes. En réalité, la question qui me paraît se poser est celle de savoir s'il faut préciser dans cette disposition la pratique actuelle qui considère déjà comme insaisissable une prestation unique, mais qui rend relativement insaisissables des prestations périodiques.
La majorité de la commission a décidé de ne pas suivre cette proposition qui est présentée par la minorité (7 voix contre 6).

Bundesrat **Koller:** Klar ist, dass die Leistungen der ersten Säule – der AHV/IV und der Ergänzungsleistungen – absolut unpfändbar bleiben; ich verweise auf Ziffer 9a von Artikel 92 Absatz 1. Dieser Antrag der Minderheit möchte nun aber offenbar auch periodische, statutarische Fürsorgeleistungen als absolut unpfändbar statuieren; das widerspricht dem ganzen Prinzip, denn periodische statutarische Fürsorgeleistungen privater oder öffentlicher Kassen sollen künftig beschränkt pfändbar bleiben. Wir wollen die absolute Unpfändbarkeit auch künftig auf einmalige, auf besondere Notfälle ausgerichtete Hilfeleistungen beschränken, wie das schon im geltenden Recht der Fall ist.
Würden Sie dem Antrag der Minderheit zustimmen, hätte das auch eine Rechtsungleichheit zur Folge. Sie würden nämlich Empfänger von Fürsorgeleistungen besserstellen als Lohnempfänger; das kann nicht der Sinn dieser Ordnung sein.
Das ist der Grund, weshalb wir Ihnen empfehlen, der Fassung der Mehrheit und des Bundesrates zuzustimmen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	87 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	54 Stimmen

Abs. 1 Ziff. 9, 9a, 10–12, Abs. 2–4
Al. 1 ch. 9, 9a, 10–12, al. 2–4
Angenommen – Adopté

Präsident: Ich schlage Ihnen vor, dass wir hier den verschobenen Antrag Epiney Artikel 80 Absatz 2 Ziffer 4 (neu) behandeln.

Art. 80 Abs. 2 Ziff. 4 – Art. 80 al. 2 ch. 4

M. **Epiney:** Au terme de l'article 50 de la Convention de Lugano, les pays contractants, dont la Suisse, se sont engagés à doter leurs propres actes notariés de la force exécutoire. En d'autres termes, un acte notarié est assimilé à un jugement exécutoire permettant d'obtenir la mainlevée définitive de l'opposition. Or, Monsieur le Conseiller fédéral, il n'y a pas trace, en l'état actuel, dans le projet de loi, de la concrétisation du principe prévu à l'article 50 de la Convention de Lugano. Alors, je pourrais retirer cette proposition si vous nous donniez l'assurance, Monsieur le Conseiller fédéral, que la commission du Conseil des Etats aura en mains le rapport qu'une commission d'experts aurait dû vous fournir pour traiter de cette problématique extrêmement importante. En effet, si nous devons attendre une prochaine révision de la loi sur la poursuite pour dettes et la faillite, alors je serai obligé de maintenir l'ancrage de ce principe dans le projet de loi.
J'attends de votre part, Monsieur le Conseiller fédéral, cette assurance, si vous pouvez nous la donner.

Bundesrat **Koller:** Ich habe Ihnen, Herr Epiney, im Eintretensreferat gesagt, dass wir im Einverständnis mit Ihrer Kommission eine Expertengruppe eingesetzt haben, die die Fragen der Vereinbarkeit des Lugano-Uebereinkommens mit dem revidierten Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz genau prüfen wird, so dass der Bericht bereits im Zweitrat behandelt werden kann. Deshalb glaube ich, ist Ihrem Wunsch, dass diese Frage nun tatsächlich studiert und in den Zweitrat eingebracht wird, Genüge getan.
Im Differenzbereinigungsverfahren werden Sie dann selbstverständlich Gelegenheit haben, auf diese Frage zurückzukommen. Es ist sicher richtig, wenn wir zunächst diesen Bericht der Expertengruppe abwarten.

Präsident: Herr Epiney ist mit dieser Antwort einverstanden und zieht seinen Antrag zurück.

Zurückgezogen – Retiré

Art. 93
Antrag der Kommission
Abs. 1
Mehrheit
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Minderheit
(Rechsteiner, Borel François, Eggenberger, Thür)
.... gepfändet werden, als sie für den Schuldner und seine Familie unter Berücksichtigung des sozialen Existenzminimums nicht notwendig sind. Der Bundesrat erlässt Richtlinien über dessen Berechnung.

Abs. 2, 3
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag Leuenberger Moritz
Abs. 1
.... notwendig sind. Laufende Steuerschulden sind in die Berechnung des Existenzminimums einzubeziehen.

Art. 93
Proposition de la commission
Al. 1
Majorité
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Minorité
(Rechsteiner, Borel François, Eggenberger, Thür)
...., déduction faite de ce qui est nécessaire au débiteur et à sa famille au regard du minimum social d'existence. Le Conseil fédéral édicte des directives y relatives.

Al. 2, 3
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition Leuenberger Moritz
Al. 1
.... au débiteur et à sa famille. Les dettes courantes concernant les impôts doivent être comprises dans le calcul du revenu minimum.

Abs. 1 – Al. 1

Rechsteiner, Sprecher der Minderheit: Beim Minderheitsantrag zu Artikel 93 geht es um einen zentralen Antrag im Zusammenhang mit der Armutsproblematik. Bei diesem Artikel wird nämlich festgelegt und umschrieben, was Schuldnerinnen und Schuldnern, die Erwerbseinkommen haben, die einen Verdienst erzielen, über die Lohnpfändung weggenommen werden darf und was ihnen belassen werden muss. Damit geht es gleichzeitig um die Frage der Umschreibung des Existenzminimums bzw. des Mimimums, das den Menschen, die betrieben werden, für den Existenzbedarf am Schluss noch verbleibt. Gleichzeitig geht es auch um das, was in der Praxis als Grundrecht auf ein Existenzminimum eine Rolle spielt. Es ist heute in der Literatur weitgehend anerkannt, dass das Recht auf ein angemessenes Existenzminimum besteht – zwar durch das Bundesgericht noch nicht, aber in der Lehre. Auch in den Vorarbeiten zur Totalrevision der Bundesverfassung ist jeweils festgestellt worden, dass ein solches Grundrecht auf ein Existenzminimum in einer neuen Verfassung aufgenommen werden müsste, und im Rahmen dieser Vorarbeiten – ich möchte das nur politisch bemerken – hat dies sogar die FDP anerkannt. Und beim Grundrecht auf ein Existenzminimum handelt es sich zweifellos um das angemessene, das soziale Existenzminimum.
Das bisherige betreibungsrechtliche Existenzminimum – damit komme ich zu Artikel 93 im speziellen –, das nun gemäss der Kommissionsmehrheit in Artikel 93 unverändert übernommen werden soll, liegt deutlich und klar unter dem sozialen Existenzminimum. Es genügt den verfassungsmässigen Anforderungen an ein soziales Existenzminimum nicht. Das einmal deshalb, weil es betragsmässig zu tief angesetzt wird. Das betreibungsrechtliche Existenzminimum liegt unter dem, was Fürsorgeämter, wenn sie Unterstützungen ausrichten müssen, als Existenzminimum festlegen. Und das – das wissen alle, die damit zu tun haben –, was die Fürsorgeämter als Existenzminimum festlegen, ist schon sehr wenig.
Eine Begründung liegt darin, dass die Grundbeträge, die von den Kantonen festgelegt werden, niedrig sind und dass insbesondere auch die Kinderbeiträge sehr tief sind.
Ein weiterer Grund, weshalb das betreibungsrechtliche Existenzminimum viel zu tief liegt – gemessen am Anspruch auf ein angemessenes Existenzminimum, am grundrechtlichen Anspruch auf ein Existenzminimum –, ist die Tatsache, dass die laufenden Steuern für die Berechnung dieses Existenzminimums nicht berücksichtigt werden – weder nach der Praxis zum bisherigen Artikel 93 SchKG noch nach der Fassung der Kommissionsmehrheit.
Der Umstand, dass die laufenden Steuern, die jedermann erwachsen, der ein Einkommen erzielt, also gewissermassen einen Zwangsbedarf darstellen, führt dazu, dass sich jemand zwangsläufig immer mehr verschulden muss, während die Lohnpfändung läuft. In dieser Zeit verschlimmert sich die Situation, anstatt sich zu verbessern. Jemand, der von einer Lohnpfändung betroffen ist, versinkt regelmässig immer stärker im Schuldensumpf, weil die Steuern weiter auflaufen, sofern das Steueramt nicht Gnade walten lässt und einen Steuererlass zulässt. Das ist aber kein Anspruch, kein Recht, sondern gewissermassen ein Gnadenbeweis; effektiv kommen die Steuern in dieser Phase dazu.
Auch weitere elementare Ansprüche werden bei der Berechnung des betreibungsrechtlichen Existenzminimums nicht berücksichtigt; ich denke dabei beispielsweise an die Telefongebühren. In der Praxis der Betreibungsämter wird davon ausgegangen, dass ein Schuldner, dessen Lohn gepfändet wird, im Regelfall keinen Anspruch auf ein Telefon hat, es sei denn, dass es zur Erzielung seines Erwerbseinkommens notwendig sei.
Es kam in der Kommission während der Diskussion über die-

sen Antrag zum Ausdruck, dass für die Kommissionsmehrheit auch in diesem Punkt die Gläubigeroptik leider dominiert. Es wurde gesagt, der Fiskus sei ein Gläubiger wie jeder andere; er könne nicht bessergestellt werden als andere Gläubiger. Das mag für vergangene Steuerschulden zutreffen, aber es trifft nicht zu für Steuern, die zur Erzielung des Einkommens, das gepfändet ist, abgeliefert werden müssen. Wenn jemand ein Einkommen erzielt, löst dieses Einkommen Steuerpflichten aus, und diese Steuerpflichten sind Zwangsbedarf, genauso wie die Sozialversicherungsabgaben, die für diese Phase entrichtet, die zwangsläufig mit berücksichtigt werden müssen. Damit ist die Lösung der Kommissionsmehrheit, auch die geltende Regelung, ungerecht; sie verschlechtert, verschlimmert die Situation der Schuldnerinnen und Schuldner noch.
Es gibt einen einzigen unbestrittenen Grund, einen Eingriff in das Existenzminimum zuzulassen, nämlich die Alimentenschulden. Dort ist es legitim und unbestritten, dass in das Existenzminimum eingegriffen werden darf, weil die Berechtigten – Kinder oder Ehefrau – auch von diesem Eingriff ins Existenzminimum betroffen sind. Aber in allen anderen Fällen muss dieses Minimum respektiert werden.
Wenn nun mit der SchKG-Aenderung ein Gesetz gemacht wird, das vielleicht wieder für eine sehr lange Zeit Bestand haben wird – es handelt sich ja um ein 100jähriges Gesetz, mit einer 20jährigen Vorarbeit zu dieser Revision –, müssen wir diese Gesetzgebung verfassungsmässig legiferieren. Zu den verfassungsmässigen Rechten gehört das Grundrecht auf ein angemessenes Existenzminimum.
Wenn wir verfassungsmässig legiferieren, müssen wir eine Formulierung wählen, die diesen verfassungsmässigen Ansprüchen genügt. Das ist die Fassung der Kommissionsminderheit, die auch den Postulaten aller Verbände entspricht, die sich um die Anliegen von Schuldnerinnen und Schuldnern, auch von betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern kümmern. Deshalb braucht es hier eine Aenderung, wenn dieses Gesetz in Zukunft verfassungsmässigen Ansprüchen genügen soll.
Ich ersuche Sie, der Kommissionsminderheit zuzustimmen.

Leuenberger Moritz: Das Ziel meines Antrages ist, dass die laufenden Steuerschulden, also jene Steuerschulden, die nach der Pfändung begründet werden, im Existenzminimum berücksichtigt werden müssen. Ich betone: Es geht nicht um die aufgelaufenen Schulden, die bereits vor der Pfändung entstanden sind, sondern um diejenigen, die nach der Pfändung neu entstehen. Die früheren sind nicht privilegiert, die bleiben in der 5. und neu in der 3. Klasse.
Das Existenzminimum wird nach heutigem Recht und – wie es von der Kommissionsmehrheit vorgesehen ist – auch künftig durch die Kantone definiert, wobei diese auf ihre regionalen Besonderheiten Rücksicht nehmen; aber in keinem von diesen kantonalen Existenzminima sind die laufenden Steuerschulden inbegriffen, ausser im erweiterten Existenzminimum, das bei der Festsetzung von Unterhaltsbeiträgen bei Scheidungen usw. eine Rolle spielt, nicht aber beim betreibungsrechtlichen Existenzminimum.
Diese Regelung ist einigermassen absurd und wird von niemandem verstanden. Es ist erstens störend für den Betriebenen selbst: Er muss ja Steuern bezahlen, laufend bekommt er die neue Steuerrechnung. Andere Schulden fallen nicht an, oder man mutet ihm zu, keine neuen Verträge abzuschliessen; indem er das Existenzminimum einhalten muss, soll er sich einschränken. Das kann er aber den Steuerschulden gegenüber nicht tun, die kommen von Gesetzes wegen auf ihn zu. Das bringt viele Schuldner in ein sehr grosses moralisches Dilemma, das sie nachher lösen, indem sie Kleinkredite aufnehmen, um die Steuern zu bezahlen. Diese Kleinkredite müssen wieder mit bis zu 18 Prozent verzinst werden.
Nun muss man wissen: Wenn man für ein Kompetenzstück – also für ein Bett, das man dringend braucht, oder für ein Auto, welches jemand für die Ausübung des Berufes braucht – einen Kleinkredit aufnimmt, kann man diesen beim Existenzminimum berücksichtigen, nicht aber den Kleinkredit für die Steuern. Möbel Pfister oder irgendeine Automobilfirma oder eine Bank sind besser gestellt als der Staat.
Zweitens ist diese Regelung für den Staat selbst einigermassen merkwürdig. Er kann sich – wenn er hier legiferiert, dass die Kantone bei den Existenzminima die Steuerschulden zu berücksichtigen haben – mit anderen Gläubigern, z. B. mit den Hauseigentümern, gleichstellen, denn der Mietzins ist immer im Existenzminimum eingeschlossen, oder mit den Krankenkassen, denen Prämien bezahlt werden müssen, oder mit der Bank, der der Kleinkredit für ein Kompetenzstück zurückbezahlt werden muss.
Es scheint mir, dass es durchaus seine Berechtigung hat, wenn der Staat hier gleich behandelt wird. Er ist es ja auch, der die Ausgaben für dieses ganze Verhältnis übernimmt, er zahlt dann Fürsorgeleistungen, und er bezahlt den ganzen Betreibungsapparat.
Hätten wir das System der Quellensteuer, würde sich die Frage überhaupt nicht stellen; bei denjenigen, die Quellensteuer bezahlen, stellt sie sich denn auch nicht. Dort werden die Steuern im voraus bezahlt. Oder die Lohnprozente bei AHV oder IV: Dort spielt das gar keine Rolle, es wird gar nicht diskutiert.
Ich bitte Sie also, diesen Umstand zu korrigieren und die Kantone anzuhalten, die laufenden Steuern im Existenzminimum zu berücksichtigen.

Frau **von Felten:** Ich bitte Sie namens der SP-Fraktion, dem Minderheitsantrag zuzustimmen, wonach eine Einkommenspfändung dem Schuldner das soziale Existenzminimum belässt. Im weiteren soll der Bundesrat verpflichtet werden, Richtlinien für die Berechnung des Existenzminimums zu erlassen.
Es kann doch nicht sein, dass die vielbeachteten Armutsstudien verschiedener Kantone sowie die verfassungsrechtliche Diskussion über die grundrechtliche Garantie des Existenzminimums spurlos an dieser überfälligen Revision des SchKG vorbeigehen! Hier geht es um die einmütig geforderte Vereinheitlichung der Berechnung des Existenzminimums sowie um die geforderte Erhöhung der Existenzminima auf Beträge, welche eine echte Teilhabe am sozialen Leben ermöglichen. Diese einfach zu realisierenden Massnahmen sollen der gegenwärtigen Unübersichtlichkeit und Undurchschaubarkeit von Ansprüchen, Zuständigkeiten, Leistungsumfang usw. der bestehenden Konzepte sozialer Sicherheit begegnen. Es knirscht im System; daran ist auch das SchKG schuld.
Gemäss bundesrätlichem Vorschlag, der von der Kommissionsmehrheit befürwortet wird, soll das betreibungsrechtliche Existenzminimum nach wie vor massgebend sein: das Existenzminimum nach Betreibungsrecht, das unter dem sozialen Existenzminimum, ja, unter den Fürsorgeansätzen, liegt. Das führt in sozialer Hinsicht zu skandalösen Folgen.
1. Wie schon ausgeführt, werden beim betreibungsrechtlichen Existenzminimum die Steuerschulden nicht berücksichtigt. Das hat zur Folge, dass der Schuldner, nachdem er ausgepfändet worden ist, gleich einem Steuerschuldenberg gegenübersteht; der Teufelskreis der erneuten Verschuldung respektive weiteren Verelendung des Schuldners ist somit vorprogrammiert.
Es kann zudem nicht im öffentlichen Interesse liegen, dass bei der gegenwärtigen Finanzmisere dafür gesorgt wird, dass die leidgequälte öffentliche Hand warten muss, während z. B. Konsumkredite abgezahlt werden. Das widerspricht auch inhaltlich dem Begriff des Existenzminimums, der sich an Leistungen orientiert, die zur Deckung des Lebensbedarfs notwendig sind.
Laufende Steuern gehören zu einem erweiterten Lebensbedarf, denn damit werden die öffentlichen Leistungen wie Schulgeld oder Gesundheitsvorsorge abgegolten. Niemand wird bestreiten, dass Bildung und Gesundheit zur würdigen Lebensgestaltung gehören. Sachlich sind somit keinerlei Anhaltspunkte ersichtlich, die eine tiefere Bemessung des Notbedarfs im Betreibungsrecht rechtfertigen würden. Der heute verteilte Antrag Leuenberger Moritz nimmt die notwendige Korrektur im Bereich des Steuerrechts vor.
2. Stossend ist auch die Differenz zwischen dem betreibungsrechtlichen Existenzminimum und den Fürsorgeansätzen. Bei Pfändung von Fürsorgeabhängigen können Fürsorgeleistun-

gen im Umfang der Differenz vom Betreibungsamt gepfändet werden. Eine solche Subventionierung von Gläubigern, denen zuzumuten ist, bei Geschäften mit Fürsorgeabhängigen entsprechende Sorgfalt aufzubringen, ist entschieden abzulehnen. Wenn Fürsorgeleistungen zugunsten von Gläubigern, insbesondere Kleinkreditbanken, gepfändet werden, liegt zudem schlicht eine Zweckentfremdung vor; denn Zweck der Fürsorge ist es, den Betroffenen das Ueberleben zu sichern. Mit der Pfändung von Fürsorgeleistungen wird die verfassungsmässige Garantie der Existenzsicherung verletzt, was nicht Sinn des Betreibungsrechtes sein kann.
Die Kompetenz des Bundesrates zum Erlass von Berechnungsrichtlinien ist schon aus der Sicht der heutigen Praxis naheliegend; ich verweise auf die Empfehlungen der Schweizerischen Konferenz für öffentliche Fürsorge sowie diejenigen der Konferenz der Konkurs- und Betreibungsbeamten. Ausserdem ist es aus verfassungsrechtlicher Sicht Aufgabe des Bundes, dafür zu sorgen, dass die verfassungsrechtlichen Garantien eingehalten werden.
Ich bitte Sie, dem Minderheitsantrag zuzustimmen, allenfalls auch dem Antrag Leuenberger Moritz.

Fischer-Sursee: Der Antrag der Minderheit beinhaltet zwei Dinge: Erstens sei bei der Pfändung auf das soziale Existenzminimum statt wie heute auf den Zwangsbedarf abzustellen, und zweitens wird für den Erlass der Richtlinien die Zuständigkeit des Bundesrates vorgeschlagen anstelle der Zuständigkeit der kantonalen Aufsichtsbehörden wie heute.
Ich bin mit der Minderheit einverstanden, dass ein angemessenes Existenzminimum ein Grundrecht ist; darüber müssen wir uns nicht streiten. Es geht um die Frage, wie dieses Existenzminimum berechnet werden soll und welches Existenzminimum dem SchKG zugrunde gelegt werden soll. Die Minderheit schlägt vor, es sei dem Schuldbetreibungs- und Konkursrecht das sogenannte soziale Existenzminimum zugrunde zu legen.
Dieses soziale Existenzminimum ist ein nicht definierter Begriff. Das schafft Rechtsunsicherheit. Wie soll der Begriff vom Betreibungsbeamten ausgelegt werden? Es ist ja der Betreibungsbeamte, der im konkreten Einzelfall vorgehen muss. Deshalb glaube ich, dass der Betreibungsbeamte mit diesem Begriff überfordert ist.
Der Zwangsbedarf, wie er heute zugrunde gelegt ist, ist zum grössten Teil errechenbar, wobei auch hier der Betreibungsbeamte einen Ermessensspielraum hat und diesen ausüben muss; und zwar übt er diesen aufgrund der örtlichen und der persönlichen Kenntnisse und der Situation des Schuldners aus. Wir wissen, dass die Betreibungsbeamten diesen Ermessensspielraum vernünftig, grosszügig und human auslegen. Sollte das nicht der Fall sein, hat der Schuldner die Beschwerdemöglichkeit.
Ich bin daher der Meinung, dass man diesen Zwangsbedarf belassen soll. Ich gehe mit dem Vorschlag der Mehrheit einig, wonach keine neue Definition eingeführt werden sollte.
Abgesehen davon haben wir hinsichtlich Existenzminimum eine grosse Rechtsprechung.
Es wurde die neue Armut angesprochen. Diese ist ein sehr ernst zu nehmendes Problem. Dieses Problem kann aber meines Erachtens nicht über die SchKG-Revision gelöst werden, sondern dafür sind andere Instrumente einzusetzen.
Es wurde auch auf die Unterhaltsbeiträge hingewiesen. Vor allem in der Kommission wurde gesagt, dass im Scheidungsverfahren auch das betreibungsrechtliche Existenzminimum bei den Unterhaltsbeiträgen zugrunde gelegt wird. Das ist natürlich falsch. Es ist höchstens dort der Fall, wo sich beide Ehegatten bereits finanziell auf dem Existenzminimum bewegen.
Noch ein Wort zum Problem, was alles ins Existenzminimum einberechnet werden soll: Wenn wir das Existenzminimum anheben, erschweren wir vor allem bei den Unterhaltsrenten, bei den Unterhaltsleistungen, die gepfändet werden, die Sache für die Berechtigten. Sehr viele Betreibungen und Pfändungen gelten heute den Unterhaltsrenten. Je höher das Existenzminimum angesetzt wird, um so kleiner wird die Pfändbarkeit, und der Rentenberechtigte, der Unterhaltsberechtigte, also die geschiedene Frau oder die Kinder, erhalten weniger.
Zu den Steuern: Man kann darüber streiten, ob die Steuern einberechnet werden sollen oder nicht. Es geht tatsächlich nur um die neuen laufenden Steuern. Die Frage ist natürlich: Bezahlt der Schuldner dann die Steuern, oder verschwindet das, was eingerechnet wird, einfach irgendwo? Es gibt keine Gewähr dafür, dass die Steuern damit tatsächlich bezahlt werden. In der Praxis geht es übrigens so, dass im allgemeinen ein Schuldner, der sich auf dem Existenzminimum bewegt, einen Steuernachlass erwirken kann. Sehr viele Fürsorgeämter empfehlen dies auch; in der Regel wird es bewilligt.
Noch ein Wort über die Zuständigkeit für die Richtlinien zur Berechnung des Existenzminimums. Wir wissen, dass beim Existenzminimum regionale und örtliche Unterschiede bezüglich der Lebenskosten bestehen, die auch berücksichtigt werden müssen. Es ist daher besser – nach meiner Auffassung –, wenn die kantonale Aufsichtsbehörde für den Erlass der Richtlinie zuständig ist und nicht der Bundesrat, der von diesem Problem doch etwas weiter weg ist als die Vollzugsbehörde. Und diese stellt in der Regel ja auf die Empfehlungen der Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten ab.

M. **Poncet:** En apparence, la proposition de minorité Rechsteiner ne s'écarte que dans une très modeste mesure du texte de la majorité. Là en effet, où dans le texte français tout au moins, la majorité parle de la déduction de ce que le préposé estime indispensable, la minorité, elle, évoque ce qui est nécessaire au débiteur et à sa famille. M. Fischer-Hägglingen a montré tout à l'heure que la différence est probablement plus théorique que pratique. Mais l'objectif véritable de la minorité est en réalité ailleurs. Il s'agit d'introduire en quelque sorte par la petite porte une notion sociale nouvelle, celle du minimum social d'existence. Cette notion est tellement nouvelle que M. Rechsteiner lui-même d'ailleurs proposait de l'introduire par le biais d'une modification constitutionnelle dans son intervention de tout à l'heure. Cette notion nouvelle, qui est partiellement réalisée en France par le biais du revenu minimum garanti, nécessite un examen sérieux et approfondi. Elle pose de sérieux problèmes, bien sûr, de politique sociale, mais aussi de financement, et elle poserait également un problème de répartition entre cantons et Confédération. Il serait donc à notre sens inopportun d'introduire un concept de cette nature sans avoir bien réfléchi au préalable. A cela s'ajoute le fait que l'objectif principal de la loi sur la poursuite pour dettes et la faillite doit être et doit demeurer le règlement de l'exécution forcée. Cette loi ne doit pas avoir comme objectif principal le règlement de problèmes de politique sociale.
S'agissant de la proposition de M. Leuenberger Moritz qui vise à inclure dans le revenu minimum les dettes fiscales courantes, nous sommes d'avis que cette proposition se comprendrait mieux si elle avait pour contrepartie une position privilégiée de la créance fiscale. Les explications données par M. Leuenberger Moritz tout à l'heure montrent qu'il s'agit bien de l'impôt après saisie et non pas avant, ce qui change quelque peu le problème. La question aurait probablement mérité d'être examinée en commission, car aux arguments de M. Leuenberger Moritz on pourrait sans doute en opposer d'autres. On pourrait notamment opposer aux exemples qu'il a cités, comme le loyer, l'assurance-maladie, le fait que le non-paiement de ces prestations ne reste pas sans conséquence pour le débiteur, alors que, par hypothèse, les impôts non payés peuvent être remis, voire tout simplement non payés et que, par conséquent, on peut arriver à une solution qui inclurait dans le calcul du revenu minimum des montants que le débiteur ne paierait ensuite pas, ce qui serait assurément inéquitable.
Voilà les raisons pour lesquelles, sans contester l'intérêt du problème qui a été soulevé par M. Leuenberger Moritz, nous préférons en rester en ce qui nous concerne à la solution de la majorité. Par conséquent, nous vous invitons à rejeter les deux propositions qui nous sont soumises.

Steinegger, Berichterstatter: Es ist jetzt viel von Grundrechten gesprochen worden, aber in der aktuellen Bundesverfassung ist natürlich dieses vielzitierte Grundrecht bisher nicht enthalten. Trotzdem haben wir ein Existenzminimum, das betreibungsrechtliche Existenzminimum.

Bisher ist dieses betreibungsrechtliche Existenzminimum als das berechnet worden, was der Schuldner und seine Familie unbedingt nötig haben, und es ist im weiteren vom Betreibungsbeamten festgelegt worden. Es hat nicht jeder Betreibungsbeamte einfach das gemacht, was er hat machen wollen, sondern die Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten hat Richtlinien erlassen. Die kantonalen Aufsichtsbehörden stellen Richtlinien zur Verfügung, und die Betreibungsbeamten unterstehen ja den kantonalen Aufsichtsbehörden und stehen auch unter der Oberaufsicht des Bundesgerichtes.
Bisher haben diese Probleme wohl immer zu Diskussionen Anlass gegeben, aber es sind keine wirklich grossen Probleme entstanden.
Was will die Minderheit? Die Minderheit will das Kriterium der unbedingten Notwendigkeit zugunsten des sozialen Existenzminimums verlassen, das heisst das betreibungsrechtliche Existenzminimum im heutigen Sinn erhöhen und damit natürlich auch die Kreditwürdigkeit der Schweizer reduzieren.
Die Unterscheidung zwischen betreibungsrechtlichem Existenzminimum und fürsorgerischem Existenzminimum scheint mir durchaus berechtigt, weil ich ja bei der Betrachtungsweise des betreibungsrechtlichen Existenzminimums zu berücksichtigen habe, dass der Betroffene Vorleistungen erhalten hat, dass er irgendwoher Geld oder andere Leistungen erhalten hat, so dass aus diesem Grund durchaus auch ein Unterschied zum fürsorgerischen Existenzminimum gerechtfertigt ist.
Zweitens möchte die Minderheit, dass der Bundesrat eingeschaltet wird. Er soll Richtlinien für dieses soziale Existenzminimum erlassen, und es ist nicht mehr Aufgabe der normalen Aufsichtsbehörden, dort wirksam zu sein. Wir sind der Auffassung, dass wir in einem Zeitalter, wo wir die Ueberlastung des Bundesrates usw. beklagen, keine Veranlassung haben, hier wieder eine Verschiebung Richtung Bundesrat festzulegen – fast 100 Jahre, nachdem wir das Bundesgericht als Aufsichtsinstanz eingesetzt haben!
Zum Antrag Leuenberger Moritz: Faktisch läuft er natürlich auf eine Privilegierung des Fiskus hinaus. Er geht ja mindestens davon aus, dass dann tatsächlich die Steuern bezahlt würden und die Mittel nicht für irgend etwas anderes verwendet würden. Und da stellt sich nun die Frage, ob man hier bei dieser Festlegung des betreibungsrechtlichen Existenzminimums tatsächlich den Fiskus privilegieren soll oder ob dieser nicht gleich zu behandeln ist wie die übrigen Gläubiger, nämlich dass dann der Schuldner über einen Steuererlass usw. zur Lösung der Probleme beitragen kann.
Also Kollege Honegger dürfte durchaus zufrieden sein, und ich würde sagen, die Qualifikation in der Nachfolge von Herrn Bundesrat Stich wäre damit auch erstellt.

M. **Guinand,** rapporteur: A l'article 93, il s'agit de la question relative à la part des revenus qui est insaisissable.
Le Conseil fédéral nous propose de rester à la notion actuelle: est insaisissable la part des revenus indispensables, selon les estimations du préposé, au débiteur et à sa famille.
La minorité nous propose d'introduire la notion de «minimum social d'existence» dont le calcul serait fait sur la base de directives du Conseil fédéral. Les préoccupations de la minorité sont sans doute légitimes, mais ça n'est pas à travers une révision de la LP que notre système de sécurité sociale doit être aménagé. La pratique actuelle des offices des poursuites et faillites en matière de minimum vital a donné satisfaction. Elle se fonde sur une jurisprudence détaillée et bien établie et sur des directives locales qui donnent satisfaction. Elle laisse donc aux préposés chargés d'appliquer la loi une marge de manoeuvre suffisante qui leur permet de tenir compte des situations locales et personnelles. Il n'y a pas de raison de limiter le pouvoir d'appréciation des préposés des autorités locales en leur imposant des directives fédérales.
Comme tout à l'heure s'agissant des objets mobiliers indispensables au débiteur, l'introduction d'un critère tel que le minimum social d'existence ne pourrait que rendre plus difficile l'application de la loi. C'est d'ailleurs pourquoi M. Rechsteiner a bien lié sa proposition à la nécessité d'établir des directives.
Si l'on veut maintenir le pouvoir d'appréciation des préposés et des autorités locales, il faut les laisser agir sur la base de critères simples à appliquer. Les deux composantes de la proposition de la minorité, à savoir l'introduction du minimum social d'existence et des directives, ont d'ailleurs les deux été rejetées par la commission par un score identique de 10 à 5. Je vous invite donc à suivre la majorité de la commission.
En ce qui concerne la proposition Leuenberger Moritz, dont nous n'avons pas discuté en commission, j'ai personnellement un peu de peine à comprendre exactement ce que M. Leuenberger cherche avec cette proposition. Parce que de deux choses l'une: ou on ajoute le montant dont le débiteur a besoin pour payer ses impôts, auquel cas on augmente son revenu minimum – si le débiteur paie les impôts avec cette augmentation, alors bon! mais il y a bel et bien à ce moment-là un avantage qui revient au fisc, puisque le débiteur paiera cette facture-là et pas une autre, – ou bien il ne paie pas sa facture d'impôts, et à ce moment-là il augmente son revenu et il y aura une nouvelle poursuite.
Dans mon esprit en tout cas, quand on parle de revenus indispensables au débiteur et à sa famille, ce sont les revenus dont le débiteur doit disposer pour que sa famille ne risque pas de tomber dans le besoin, à savoir ce dont il a besoin pour nourrir et loger sa famille, l'argent nécessaire pour payer le loyer du logement pour ne pas se voir résilier le contrat de bail, l'argent nécessaire à assurer les soins médicaux et pharmaceutiques en cas de maladie, par conséquent, vraisemblablement, la prime d'assurance-maladie. Mais si le débiteur ne paie pas une tranche d'impôts, il ne court pas les mêmes risques que s'il ne paie pas son loyer ou s'il n'a pas l'argent suffisant pour nourrir et loger sa famille.
En conséquence, mais je ne m'exprime ici qu'à titre personnel, il me semble que la proposition Leuenberger Moritz ne devrait pas être suivie, encore qu'elle n'ait pas fait l'objet d'une décision en commission.

Bundesrat **Koller:** Die Minderheit der Kommission möchte neben dem betreibungsrechtlichen Existenzminimum ein sogenanntes soziales Existenzminimum einführen, das natürlich höher wäre als das betreibungsrechtliche.
Man darf bei diesem Unterschied aber nicht übersehen, dass auch der sogenannte betreibungsrechtliche Zwangsbedarf durchaus unter sozialen Gesichtspunkten festgelegt wird, das heisst, die konkret notwendigen, ausgewiesenen Bedürfnisse des Schuldners und seiner Familie werden auch nach der Fassung des Bundesrates und der Mehrheit der Kommission gedeckt. Die Fassung des Bundesrates und der Kommissionsmehrheit hat den grossen Vorteil, dass man dank dem Ermessen des Betreibungsbeamten auf die Umstände des Einzelfalles, auf unterschiedliche Lebenskosten zwischen Stadt und Land, zwischen Berg und Tal, individuell und flexibel Rücksicht nehmen kann. Es wäre daher sicher verfehlt, wenn man nun eine generell abstrakte bundesrechtliche Lösung mit einem Einheitstarif vorsehen würde. Eine solche generell abstrakte einheitliche Lösung für die ganze Schweiz würde sich auch zu Lasten der Kreditfähigkeit des Schuldners auswirken. Das ist der Grund, weshalb ich Ihnen den Minderheitsantrag zur Ablehnung empfehle.
Zum Antrag Leuenberger Moritz: Ich gebe Herrn Leuenberger zu, dass die laufenden Steuerschulden durchaus vergleichbar mit den obligatorischen Sozialversicherungsbeiträgen sind. Aber ich finde es irgendwie unschön, wenn wir diese Sozialversicherungsbeiträge und andere Beiträge, die unbestritten zum Zwangsbedarf gehören (wie Miete usw.), nicht erwähnen, die laufenden Steuerschulden aber ausdrücklich aufführen. Denn das sieht so aus, als ob man den Staat privilegieren würde, was man ja im Grunde genommen nicht will. Ich schlage Ihnen daher vor, dass wir diese Fragen im Zweitrat – zusammen mit der Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten, die diese Richtlinienvorschläge machen – noch einmal genau prüfen.
Wenn wir die Zusicherung hätten, dass das Problem über die Richtlinien gelöst werden könnte, wäre das zweifellos die viel elegantere Lösung, als hier nun die Steuern allein ausdrücklich aufzuführen.

Leuenberger Moritz: Wenn Herr Bundesrat Koller verspricht, das Problem nochmals aufzunehmen und im Zweitrat in meinem Sinne zur Behandlung zu bringen, ziehe ich meinen Antrag zurück.

Namentliche Abstimmung – Vote par appel nominal

Für den Antrag der Mehrheit stimmen:
Votent pour la proposition de la majorité:
Allenspach, Aregger, Aubry, Baumberger, Berger, Bezzola, Binder, Bircher Peter, Bischof, Blatter, Bonny, Borer Roland, Borradori, Bortoluzzi, Bühler Simeon, Bührer Gerold, Bürgi, Caccia, Camponovo, Cavadini Adriano, Chevallaz, Cincera, Comby, Couchepin, Daepp, David, Deiss, Dettling, Dreher, Ducret, Dünki, Eggly, Engler, Epiney, Etique, Eymann Christoph, Fehr, Fischer-Hägglingen, Fischer-Seengen, Fischer-Sursee, Frey Claude, Friderici Charles, Fritschi Oscar, Früh, Giezendanner, Giger, Gobet, Grendelmeier, Gros Jean-Michel, Grossenbacher, Guinand, Hari, Heberlein, Hegetschweiler, Hess Otto, Hess Peter, Hildbrand, Iten Joseph, Jäggi Paul, Jenni Peter, Keller Anton, Kern, Kühne, Leu Josef, Leuba, Loeb François, Maitre, Mamie, Mauch Rolf, Maurer, Meier Samuel, Miesch, Moser, Müller, Nabholz, Narbel, Nebiker, Neuenschwander, Oehler, Perey, Philipona, Pidoux, Pini, Poncet, Raggenbass, Reimann Maximilian, Ruckstuhl, Ruf, Rutishauser, Savary, Scherrer Jürg, Scheurer Rémy, Schmied Walter, Schnider, Schwab, Spoerry, Stalder, Stamm Luzi, Steffen, Steinegger, Steinemann, Stucky, Suter, Theubet, Tschopp, Tschuppert Karl, Vetterli, Wick, Wittenwiler, Wyss Paul, Wyss William, Zölch, Zwahlen, Zwygart (114)

Für den Antrag der Minderheit stimmen:
Votent pour la proposition de la minorité:
Aguet, Bär, Baumann, Bäumlin, Béguelin, Bircher Silvio, Bodenmann, Borel François, Brügger Cyrill, Brunner Christiane, Bühlmann, Bundi, Carobbio, Caspar-Hutter, Danuser, de Dardel, Diener, Dormann, Duvoisin, Eggenberger, Fankhauser, Fasel, von Felten, Goll, Gonseth, Gross Andreas, Haering Binder, Hafner Rudolf, Hafner Ursula, Haller, Herczog, Hollenstein, Hubacher, Jeanprêtre, Jöri, Ledergerber, Leemann, Leuenberger Ernst, Leuenberger Moritz, Maeder, Marti Werner, Maspoli, Matthey, Mauch Ursula, Meier Hans, Meyer Theo, Misteli, Rebeaud, Rechsteiner, Robert, Ruffy, Schmid Peter, Segmüller, Seiler Rolf, Spielmann, Stamm Judith, Steiger, Strahm Rudolf, Thür, Tschäppät Alexander, Vollmer, Weder Hansjürg, Züger (63)

Abwesend sind – Sont absents:
Blocher, Columberg, Cotti, Darbellay, Frey Walter, Gardiol, Gysin, Hämmerle, Jaeger, Keller Rudolf, Mühlemann, Rohrbasser, Rychen, Sandoz, Scheidegger, Scherrer Werner, Seiler Hanspeter, Sieber, Wanner, Wiederkehr, Ziegler Jean, Zisyadis (22)

Präsident Schmidhalter stimmt nicht
M. Schmidhalter, président, ne vote pas

Abs. 2, 3 – Al. 2, 3
Angenommen – Adopté

Die Beratung dieses Geschäftes wird unterbrochen
Le débat sur cet objet est interrompu

Schluss der Sitzung um 19.35 Uhr
La séance est levée à 19 h 35

Zweite Sitzung – Deuxième séance

Dienstag, 2. März 1993, Vormittag
Mardi 2 mars 1993, matin

08.00 h

Vorsitz – Présidence: Herr Schmidhalter

91.034

Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs. Aenderung
Loi fédérale sur la poursuite pour dettes et la faillite. Modification

Fortsetzung – Suite

Siehe Seite 1 hiervor – Voir page 1 ci-devant

Art. 94–100
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 101
Antrag der Kommission
Abs. 1
Die Pfändung eines Grundstücks hat die Wirkung einer Beschränkung der Verfügungsbefugnis. Das Betreibungsamt teilt sie dem Grundbuchamt unter Angabe des Zeitpunktes und des Betrages, für den sie erfolgt ist, zum Zwecke der Vormerkung unverzüglich mit. Ebenso sind die Teilnahme neuer Gläubiger an der Pfändung und der Wegfall der Pfändung mitzuteilen.
Abs. 2
Die Vormerkung wird gelöscht, wenn das Verwertungsbegehren nicht innert zwei Jahren nach der Pfändung gestellt wird.

Art. 101
Proposition de la commission
Al. 1
La saisie d'un immeuble a l'effet d'une restriction du droit d'aliéner. L'office communique sans retard la saisie au registre foncier à fin d'annotation et avec indication de la date et de la somme pour laquelle la saisie a eu lieu. La communication est faite également lorsque de nouveaux créanciers participent à la saisie et lorsque la saisie a pris fin.
Al. 2
L'annotation sera radiée si la réalisation n'est pas requise dans les deux ans qui suivent la saisie.

Angenommen – Adopté

Art. 102–118
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 119
Antrag der Kommission
Abs. 1
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Abs. 2
Die Verwertung wird eingestellt, sobald der Erlös den Gesamtbetrag der Forderungen erreicht, für welche die Pfändung provisorisch oder endgültig ist. Artikel 144 Absatz 5 ist vorbehalten.

Art. 119
Proposition de la commission
Al. 1
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Al. 2
Elle est suspendue aussitôt que le produit atteint le montant des créances pour lesquelles la saisie est provisoire ou définitive. L'article 144 alinéa 5 est réservé.

Angenommen – Adopté

Art. 120–143a
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 143b (neu)
Titel
Freihandverkauf
Abs. 1
An die Stelle der Versteigerung kann Verkauf aus freier Hand treten, wenn alle Beteiligten damit einverstanden sind und mindestens der Schätzungspreis angeboten wird.
Abs. 2
Der Verkauf darf nur nach durchgeführtem Lastenbereinigungsverfahren im Sinne von Artikel 138 Absatz 2 Ziffer 3 und Absatz 3 und Artikel 140 sowie in entsprechender Anwendung der Artikel 135 bis 137 erfolgen.

Art. 143b (nouveau)
Proposition de la commission
Titre
Vente de gré à gré
Al. 1
En lieu et place des enchères la vente peut avoir lieu de gré à gré lorsque tous les intéressés y consentent et que le prix offert est au moins celui de l'estimation.
Al. 2
La vente ne peut avoir lieu qu'après l'épuration de l'état des charges au sens de l'article 138 2e alinéa chiffre 3 et 3e alinéa et de l'article 140, ainsi qu'en application par analogie des articles 135 à 137.

Angenommen – Adopté

Art. 144–147
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 148
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag Marti Werner
Abs. 1
....., so muss er gegen diesen innert 10 Tagen nach Empfang
....

Art. 148
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition Marti Werner
Al. 1
.... doit, dans les 10 jours à compter ....

Titel, Abs. 3 – Titre, al. 3
Angenommen – Adopté

Abs. 1 – Al. 1

Marti Werner: In Artikel 83 haben Sie die Klagefrist generell auf 20 Tage verlängert. Mein Antrag zu Artikel 148 sieht vor, dass von dieser generellen Verlängerung der Klagefrist eine Ausnahme gemacht wird. Bei Artikel 83 sind in der Botschaft auch die Kriterien, welche eine zehntägige Klagefrist erlauben, aufgelistet worden, nämlich: Es soll mit der Ausdehnung auf 20 Tage keine unnötige Verzögerung eintreten, und eine zehntägige Klagefrist soll für Fälle vorgesehen werden, die einfach sind oder ein geringes Kostenrisiko in sich tragen.
Bei den Kollokationsklagen in der Pfändung muss man wissen, dass diese, im Gegensatz zu Kollokationsklagen im Konkurs, äusserst selten sind. Bereits Beschwerden bezüglich Kollokationen in der Pfändung sind sehr selten, und noch seltener sind derartige Klagen.
Es mag zwar zutreffen, dass eine Kollokationsklage in der Pfändung eine gewisse Komplexität aufweist, aber dieses Argument allein kann nicht dazu führen, dass die Frist generell auf 20 Tage verlängert wird. Diese Verlängerung auf 20 Tage hat nämlich zur Folge, dass das Verfahren verzögert wird. Der Betreibungsbeamte muss vorerst die zehntägige Frist für die Kollokationsbeschwerde abwarten. Anschliessend muss er nochmals die zwanzigtägige Frist für die Kollokationsklage abwarten, um dann verteilen zu können. Dies einzig und allein aus dem Grund, weil vielleicht einmal ein einzelner in einem sehr seltenen Fall eine Kollokationsklage in der Pfändung erheben könnte.
Systematisch mag es zwar richtig sein, dass man für die Kollokationsklage in der Pfändung die gleiche Frist vorsieht wie für die Kollokationsklage im Konkurs. Aus praktischen Gründen rechtfertigt sich hier aber eine Ungleichbehandlung. Wir müssen die Gesetze nicht machen, um einen Schönheitspreis für deren Ausgestaltung zu erhalten, sondern wir müssen die Gesetze auch so ausgestalten, dass sie letztlich praktikabel sind. Mit dem Vorschlag des Bundesrates und der Kommission wird das Verfahren für die Anwender, nämlich für die Betreibungsbeamten, erschwert, indem sie diese zusätzlichen Abklärungen treffen müssen, indem sie zuwarten müssen. Das Verfahren wird unnötigerweise verzögert.
Ich beantrage Ihnen deshalb, für die Kollokation in der Pfändung bei der zehntägigen Frist zu bleiben. In den äusserst seltenen Fällen, die zu einer Klage führen, können die Abklärungen auch innerhalb der zehntägigen Frist vorgenommen werden.

Bundesrat **Koller:** Der Bundesrat und die Kommission haben die zwanzigtägige Frist bewusst gewählt und sind der Meinung, dass sie nötig ist, denn mit der Kollokationsklage wird die Kollokation eines anderen Gläubigers und nicht die eigene angefochten.
Die Bestreitung der Kollokation eines anderen Gläubigers stellt für den Klagenden viel schwierigere Beweisprobleme. Die zwanzigtägige Frist haben wir daher überall dort vorgesehen, wo umfangreiche und komplizierte Begründungen nötig sind, so etwa bei der Aberkennungsklage und der Kollokationsklage im Konkurs.
Angesichts dieser Sachlage bitte ich Sie, an der zwanzigtägigen Frist festzuhalten und den Antrag Marti Werner abzulehnen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission	64 Stimmen
Für den Antrag Marti Werner	37 Stimmen

Art. 149
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 149a
Antrag der Kommission
Abs. 1
.... verjährt spätestens ein Jahr nach ....
Abs. 2, 3
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 149a
Proposition de la commission
Al. 1
.... se prescrit au plus tard par un an ....
Al. 2, 3
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 150–155
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 156
Antrag der Kommission
Abs. 1
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Abs. 2 (neu)
Vom Grundeigentümer zu Faustpfand begebene Eigentümer- oder Inhabertitel (Art. 859, 873 ZGB) werden im Falle separater Verwertung auf den Betrag des Erlöses herabgesetzt.

Art. 156
Proposition de la commission
Al. 1
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Al. 2 (nouveau)
Les titres de gage créés au nom du propriétaire ou au porteur (art. 859, 873 CC) et donnés en nantissement par le propriétaire, seront ramenés au montant du produit de la réalisation en cas de réalisation séparée.

Angenommen – Adopté

Art. 157–168
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 169
Antrag der Kommission
Abs. 1
Wer das Konkursbegehren stellt, ...

Art. 169
Proposition de la commission
Al. 1
Celui qui requiert ....

Angenommen – Adopté

Art. 170–173
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 173a
Antrag der Kommission
Titel
b. .... um Nachlass- oder Notstundung oder von Amtes wegen
Abs. 1
Hat der Schuldner oder ein Gläubiger ein Gesuch um Bewilligung einer Nachlassstundung oder einer Notstundung anhängig gemacht, so kann das Gericht das Konkurserkenntnis aussetzen.
Abs. 2
Das Gericht kann das Konkurserkenntnis auch von Amtes wegen aussetzen, wenn Anhaltspunkte für das Zustandekommen eines Nachlassvertrages bestehen;
Abs. 3
Bewilligt der Nachlassrichter die Stundung nicht, so eröffnet der Konkursrichter den Konkurs.

Art. 173a
Proposition de la commission
Titre
b. .... extraordinaire ou d'office
Al. 1
Si le débiteur ou un créancier ont introduit une demande de sursis concordataire ou de sursis extraordinaire, le tribunal peut ajourner le jugement de faillite.
Al. 2
Le tribunal peut aussi ajourner d'office la déclaration de faillite lorsqu'un concordat paraît possible; il transmet dans ce cas le dossier au juge du concordat.
Al. 3
Si le juge du concordat n'accorde pas le sursis, le juge de faillite prononce la faillite.

Angenommen – Adopté

Art. 174, 175
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 176
Antrag der Kommission
Abs. 1
Das Gericht teilt dem Betreibungs-, dem Konkurs-, dem Handelsregister- und dem Grundbuchamt unverzüglich ....
Abs. 2 (neu)
Die Konkurseröffnung wird im Grundbuch angemerkt.

Art. 176
Proposition de la commission
Al. 1
Le juge communique sans retard aux offices des poursuites, aux offices des faillites, au registre du commerce et au registre foncier:
Al. 2 (nouveau)
La déclaration de faillite sera mentionnée au registre foncier.

Angenommen – Adopté

Art. 177–181
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 182
Antrag der Kommission
Ziff. 4
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
(die Aenderung betrifft nur den französischen Text)

Art. 182
Proposition de la commission
Ch. 4
4. .... de déposer le montant ....

Angenommen – Adopté

Art. 183–190
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 191
Antrag der Kommission
Abs. 1
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Abs. 2 (neu)
Der Richter spricht die Konkurseröffnung aus, sofern sich der Antrag nicht als rechtsmissbräuchlich erweist.

Antrag Marti Werner
Abs. 1
.... die Konkurseröffnung bewirken, indem ....
Abs. 2 (neu)
Streichen

Antrag Baumberger
Abs. 2 (neu)
Der Richter spricht die Konkurseröffnung aus, sofern der Schuldner schützenswerte Interessen glaubhaft macht.

Art. 191
Proposition de la commission
Al. 1
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Al. 2 (nouveau)
Le juge prononce la faillite à moins que la réquisition ne s'avère abusive.

Proposition Marti Werner
Al. 1
Adhérer au projet du Conseil fédéral
(la modification ne concerne que le texte allemand)
Al. 2 (nouveau)
Biffer

Proposition Baumberger
Al. 2 (nouveau)
Le juge prononce la faillite pour autant que le débiteur fasse valoir des intérêts dignes de protection.

Marti Werner: Bei Artikel 191 beantrage ich Ihnen, die bisherige Fassung des Gesetzes beizubehalten. Dies bedeutet, dass der Absatz 2 der Kommissionsfassung gestrichen und in Absatz 1 anstelle des Wortes «beantragen» der Ausdruck «bewirken» eingefügt werden soll, wobei sich beim französischen Text keine Aenderung ergibt.
In den Beratungen der Kommission wurde die grosse Diskussion darüber geführt, wie der Rechtsmissbrauch verhindert werden soll. Das ist auch ein Anliegen, welches in der Botschaft des Bundesrates zum Ausdruck kommt. Wenn man nun die Ausführungen in der Botschaft und im Protokoll der Kommission durchliest, kommt man zum Schluss, dass man gar nichts ändern muss, wenn man das verfolgen will, was dort gesagt worden ist. Gemäss der bisherigen Fassung konnte und musste der Rechtsmissbrauch nicht geschützt werden. Es ent-

spricht einem allgemeinen Grundsatz, dass der offensichtliche Rechtsmissbrauch nicht geschützt werden muss und auch nicht geschützt werden darf. Absatz 2, wie ihn die Kommission vorsieht, kommt deshalb bloss deklaratorische Bedeutung zu.
Meines Erachtens ist der Entwurf des Bundesrates, welcher keinen Absatz 2 vorsieht, an und für sich missverständlich, wenn man gleichzeitig die Erläuterungen dazu liest. Der Bundesrat schreibt nämlich, dass der Richter an und für sich nichts anderes prüfen dürfe als den Rechtsmissbrauch; er sieht aber in seinem Entwurf vor, dass der Schuldner gleichwohl die Konkurseröffnung nur beantragen könne. Wenn der Schuldner die Konkurseröffnung nur beantragen kann, dann muss oder darf der Richter allenfalls eben mehr prüfen als nur den Rechtsmissbrauch. Wenn man das will, was der Bundesrat gesagt hat, muss man es bei der bisherigen Fassung belassen; man muss es bei «bewirken» belassen. Mit der Insolvenzerklärung soll die Konkurseröffnung ausgesprochen werden, ausgenommen in denjenigen Fällen, in denen diese Insolvenzerklärung rechtsmissbräuchlich abgegeben wird. Das entspricht der bisherigen Lehre und der Rechtsprechung. Ich erinnere Sie hier an einen Entscheid des Appellationshofes Bern aus dem Jahre 1980, wo dies klar und deutlich festgehalten wurde.
Das System der Insolvenzerklärung hat sich meines Erachtens bewährt; es ermöglicht dem Schuldner einen Neuanfang, der auch aus gesellschaftspolitischen Gründen unterstützt werden muss. Im Rahmen der EG sind Untersuchungen gemacht worden, welche vor wenigen Monaten publiziert worden sind. Dort ist man zum Schluss gekommen, dass gerade das schweizerische System erstrebenswerter sei, dass man das europäische Schuldbetreibungs- und Konkurssystem «helvetisieren» müsse, indem dieses System der Insolvenzerklärung übernommen wird.
Es entsprach ja vielfach einem Wunsch der Schweiz, dass sich Europa so der Schweiz anpassen soll, dass schliesslich Europa der Schweiz beitreten kann. Wenn wir hier schon einmal ein Beispiel haben, in welchem wir als Vorbild dienen, dann sollte man dieses Beispiel nicht wieder entkräften und das ganze Instrument umwandeln.
Die bisherige Fassung von Artikel 191, mit Ausnahme des offensichtlichen Rechtsmissbrauchs – es wird niemand sagen können, dass der offensichtliche Rechtsmissbrauch geschützt werden soll –, hat sich bewährt.
Ich ersuche Sie deshalb, bei der bisherigen Fassung zu bleiben; dann braucht es nämlich auch den Absatz 2, den die Kommission aufgenommen hat, nicht.

Baumberger: In der Botschaft des Bundesrates liest man zur Frage der Insolvenzerklärung, die – ich möchte mal sagen – vorsichtig euphemistische Aussage, diese Insolvenzerklärung werde «in der Praxis etwa missbraucht».
Wer bei den Gerichten etwas herumhört – als Anwalt kommt man gelegentlich dazu –, erkennt schnell, dass es bei der Insolvenzerklärung bzw. bei der Ausübung dieses Instituts um einen tatsächlich gravierenden Missbrauch geht.
Ich bin mit Herrn Kollege Marti Werner keineswegs einverstanden, wenn er sagt, das bisherige System habe sich bewährt. Es geht in der Praxis darum, dass sich leider gerade junge Leute immer wieder verschulden, um irgendwelchen Vergnügungen nachzugehen, um Reisen und derartiges zu machen, und nachher entgehen sie mit dem Mittel der Insolvenzerklärung hängigen Betreibungen und Lohnpfändungen. Das Ganze lässt sich bekanntlich mehrmals machen, eine Insolvenzerklärung nach der anderen.
Der Antrag Marti Werner, welcher den alten Rechtszustand aufrechterhalten will, ist aus meiner Sicht somit unverständlich, und er ist abzulehnen.
Etwas besser, aber nur bedingt besser, ist der Entwurf des Bundesrates, wonach der Schuldner die Insolvenzerklärung beantragen kann und damit nicht schon die Konkurseröffnung bewirkt. Noch etwas besser ist der Antrag der Kommission, welcher ausdrücklich den Rechtsmissbrauchsvorbehalt formuliert.
Ich frage Sie: Genügt das? Haben wir damit wirklich etwas anderes, etwas gegenüber den Gläubigern Korrekteres als bisher? Ich erinnere mit Kollege Marti an Artikel 2 ZGB, wonach der Rechtsmissbrauch keinen Rechtsschutz findet, und zwar in der ganzen Rechtsordnung und unabhängig davon, ob nun dieser Vorbehalt nochmals konkret in einer Gesetzgebung erwähnt ist.
Aber es braucht viel zum Rechtsmissbrauch, und ich zweifle daran, ob wir die Rechtswirklichkeit nun wirklich ändern – auch mit dem Antrag der Kommission. Es hat schon etwas an sich, wenn Herr Kollege Marti sagt, mit dem Antrag der Kommission ändere sich im Ergebnis eigentlich wenig. Was notwendig ist – und dementsprechend habe ich meinen Antrag zu Artikel 191 Absatz 2 formuliert –, ist eine positive Voraussetzung als Grundlage der Eröffnung des Konkurses, nämlich wenigstens das Glaubhaftmachen schützenswerter Interessen des Schuldners, welchem nun diese Rechtswohltat zugute kommen soll.
Solche schutzwürdigen Interessen können beispielsweise die gleichmässige Befriedigung der Gläubiger, die Erfüllung moralischer Pflichten, aber auch – da möchte ich die Idee des Bundesrates aufnehmen – ein glaubwürdiger erster Schritt zum Neubeginn des Schuldners sein. Aber einen solchen ersten Schritt kann man eben nur einmal glaubhaft tun, und man kann das Ganze dann nicht zwei-, drei- oder viermal wiederholen.
Sie sehen, ich will dem Schuldner, der ohne grosses Verschulden und ohne direkte Absicht ins finanzielle Verderben gelangt – was heute, wie mir scheint, leider häufig passiert –, die Rechtswohltat der Insolvenzerklärung nicht einfach entziehen. Aber ich glaube, es ist dem Schuldner zuzumuten, hier auch einen eigenen Schritt zu tun, jedenfalls im Sinne der Glaubhaftmachung schutzwürdiger Interessen. Ich bin überzeugt, dass wir nur so die heutige Missbrauchswelle stoppen können.
Ich bitte Sie dementsprechend, meinen Antrag zu Artikel 191 Absatz 2 zu unterstützen.

M. **Borel** François: Je vous invite à voter la proposition de M. Marti Werner. Comme la proposition, à l'alinéa premier, ne concerne que le texte allemand et que le texte français ne figure pas sur notre dépliant, je vous en donne lecture, c'est une ligne: «Le débiteur peut lui-même requérir sa faillite en se déclarant insolvable en justice.» Je dirai juste une chose au sujet de cet alinéa premier: dans son message, le Conseil fédéral mentionne à la page 136 qu'il a adapté le texte allemand au texte français.
Concernant cet alinéa premier, M. Marti Werner propose de revenir à l'ancien texte allemand; nos traducteurs, apparemment, considèrent que, pour autant, le texte français ne doit pas être modifié. C'est une querelle de linguistes, probablement aussi de juristes, qu'il conviendra de clarifier au cas où la proposition de M. Marti Werner serait acceptée.
Concernant l'alinéa 2, qui est le fond du problème, à nouveau la commission est allée vraiment trop loin cette fois en considérant qu'il fallait être particulièrement méfiant à l'égard des débiteurs sans se poser des questions sur les créanciers. M. Baumberger vient de donner un exemple: le jeune qui part en vacances, faire un long voyage et qui, ayant emprunté beaucoup d'argent, n'arrive pas à son retour à rembourser son petit crédit. Excusez-moi, mais là aussi on peut se poser des questions sur le sérieux du travail du créancier qui a accordé ce petit crédit à quelqu'un qui a l'intention d'arrêter de travailler, de partir en voyage, et qui ensuite, évidemment, a peut-être quelques difficultés à rembourser. Je crois que ce genre d'exemples, on peut toujours en montrer, discréditent de manière générale un grand nombre de débiteurs qui se trouvent véritablement dans des situations difficiles, voire dramatiques, et ont besoin d'une faillite pour recommencer les choses à neuf, pour faire table rase. Ce sont des solutions qui sont très souvent proposées, à l'instigation d'ailleurs des services sociaux.
Dès lors que, de manière générale, un juge peut toujours sanctionner l'abus de droit, pourquoi dans ce cas particulier faut-il le mentionner par méfiance particulière à l'intention des débiteurs qui voudraient demander leur propre faillite, alors que c'est une règle de droit largement acceptée, et largement pratiquée, d'ailleurs?

Nous vous invitons donc à ne pas mentionner cette notion d'abus de droit explicitement ici, parce que c'est une règle valable de manière générale, et pour ne pas donner une fois de plus l'impression que les débiteurs sont des gens dont il faut particulièrement se méfier, alors que les créanciers sont ceux à qui on peut faire toute confiance.

Hess Peter: Ich habe gestern beim Eintretensvotum darlegen dürfen, dass eines der zentralen Revisionspostulate die Missbrauchsbekämpfung beim Konkursverfahren darstellt. Wenn Herr Marti Werner heute mit seinem Antrag wieder auf die alte Fassung gemäss bestehendem Recht zurückkehren will, so unterläuft er gerade dieses zentrale Postulat der Missbrauchsbekämpfung.
Vor allem im Bereich der privaten Konkurseröffnung müssen wir in letzter Zeit feststellen, dass das missbräuchliche Verwenden der Insolvenzerklärung stark zugenommen hat, auch wenn ich nicht übersehe, dass sich die finanzielle Lage vieler Mitbürgerinnen und Mitbürger verschlechtert hat.
Entscheidendes Argument ist jedoch, dass vor allem die moralische Komponente des Sichverschuldens oder der Insolvenzerklärung – vor allem bei der jüngeren Generation – weggefallen ist und der Schritt zum Konkursrichter in vielen Fällen keine besondere Ueberwindung mehr braucht.
In der Kommission haben wir uns mit diesem Problem eingehend auseinandergesetzt und sind mit grosser Mehrheit zur Ueberzeugung gekommen, dass wir die Fassung des Bundesrates in Absatz 1 übernehmen müssen. Es soll nicht mehr im alleinigen Belieben des Schuldners sein, die Insolvenz zu erklären bzw. ein Konkursverfahren zu eröffnen, sondern wir wollen dem Richter ein pflichtgemässes Ermessen eröffnen.
Die Frage stellt sich nun, wie Absatz 2 zu formulieren ist.
Es ging uns als Miturhebern des Absatzes 2 darum, dass wir das Ermessen, das wir dem Richter mit Absatz 1 einräumen, auf der anderen Seite wieder etwas einschränken, um hier doch eine gewisse einheitliche Rechtsprechung in der Schweiz zu erzielen. Das würde also bedeuten, dass der Richter über den Antrag des Schuldners zu befinden hat. Aber immer dann, wenn nicht offensichtlicher Rechtsmissbrauch vorliegt – und da kann ich mich Herrn Marti Werner anschliessen, man könnte auch auf Artikel 2 ZGB verweisen –, muss der Richter die Konkurseröffnung aussprechen.
Herr Baumberger geht nun noch einen Schritt weiter, indem er nicht nur auf das Rechtsmissbrauchskriterium abstellt, sondern verlangt, dass der Schuldner schützenswerte Interessen geltend macht. Es ist wiederum eine Abwägung, wie weit wir hier gehen wollen. Ich möchte den Entscheid Ihnen überlassen.
Persönlich könnte ich auch dem Antrag Baumberger zustimmen. Das Entscheidende ist jedoch, dass wir den Antrag Marti Werner ablehnen, damit wir dieses dringende Revisionspostulat erfüllen können.

Steinegger, Berichterstatter: In unserer Rechtsordnung und auch gemäss unseren moralischen Ueberzeugungen gilt, dass jedermann seine Verpflichtungen erfüllen soll. Es gilt nicht der Grundsatz: Man kann auf die Erfüllung eingegangener Verpflichtungen verzichten, indem man die Insolvenzerklärung abgibt.
Nun gibt es beim Grundsatz, dass man die Verpflichtungen erfüllen soll, gewisse Ausnahmen. Wir haben hier die Insolvenzerklärung, wo jeder Schuldner, der konkursfähige und der andere Schuldner, berechtigt ist, den Konkurs zu erklären. Bisher war das eine Aktion des Schuldners. Das hat zu Missbräuchen geführt, indem man nicht diese Rechtswohltat – wie Herr Baumberger gesagt hat – benutzt hat, um einen wirklichen Neubeginn zu machen, sondern um die bisherigen Verpflichtungen abzuschütteln und einen Neubeginn zu machen, indem man sich wiederum, ein zweites Mal, in Schulden gestürzt hat. Aus diesem Grund ist es notwendig, dass wir hier einen Riegel vorschieben.
Der Bundesrat und die Kommission schlagen Ihnen vor, dass in Zukunft der Schuldner den Konkurs nicht einfach selbst bewirken kann, sondern dass er beim Richter einen Antrag zu stellen hat und der Richter dann entscheidet, ob der Schuldner dieser Rechtswohltat würdig ist.
Das ist der Hauptunterschied zum Antrag Marti Werner. Herr Marti möchte die bisherige Lösung beibehalten, wonach der Schuldner selbst diesen Konkurs bewirken kann. Das scheint fragwürdig zu sein und ist auch fragwürdig.
Die Kommission hat auch eine Anweisung gegeben, was der Richter zu beurteilen hat: er soll nämlich einen derartigen Antrag auf Rechtsmissbräuchlichkeit prüfen. Nun ist richtig, dass seit einigen Jahren das Rechtsmissbrauchsverbot gemäss Artikel 2 ZGB auch im SchKG gilt. Ursprünglich ist man bei diesem Rechtsmissbrauchsverbot davon ausgegangen, dass es ausschliesslich für das Privatrecht gilt. Im Laufe der Jahre wurde dann die Anwendung von Artikel 2 ZGB über das Privatrecht hinaus auf andere Rechtsgebiete ausgedehnt und als allgemeiner Rechtsgrundsatz anerkannt. Diese Ausdehnung erfolgte ausdrücklich auch auf das SchKG. Als Vertreter der Kommission möchte ich ausdrücklich festhalten, dass das auch die Auffassung der Kommission ist, dass dieses Rechtsmissbrauchsverbot in Zukunft für das ganze SchKG gelten soll.
Allerdings: Im Bereiche der Insolvenzerklärung haben wir bisher keine bundesgerichtlichen Urteile gehabt. In einem Obiter dictum ist es festgehalten worden. Sonst gibt es ein entsprechendes Urteil des Berner Gerichtes.
Es handelt sich hier nicht um eine Nebensache. Etwa 30 Prozent der Konkurse laufen über diese Insolvenzerklärung oder werden mit dieser Insolvenzerklärung ausgelöst.
Und es ist natürlich eine gewisse Verführung, den Konkurs über diese Insolvenzerklärung herbeizuführen, weil ich im Gegensatz zur Betreibung auf Pfändung hängige Betreibungen und Lohnpfändungen während dem Konkursverfahren beseitigen kann. Am Schluss erhält man einen Konkursverlustschein, der gegenüber dem Pfändungsverlustschein auch gewisse Vorteile hat, weil man ihn erst wieder einlösen kann, wenn der Schuldner zu neuem Vermögen gekommen ist. Hier liegt die zweite Rechtsmissbrauchsmöglichkeit: Man umgeht es, zu neuem Vermögen zu kommen, indem man die Freundin, die Konkubine, die Frau usw. mit diesem neuen Vermögen bedient.
Herr Baumberger möchte bei der Beurteilung durch das Gericht über den Vorbehalt des Rechtsmissbrauchs hinausgehen und zum Ausdruck bringen, dass der Schuldner zusätzliche Interessen geltend zu machen hat, dass er sogar ein ursprüngliches eigenes Interesse darstellen muss und nicht einfach unter dem Vorbehalt des Rechtsmissbrauchs liegt. Die Kommission hat sich mit diesem Antrag nicht auseinandergesetzt. Sie haben darüber zu entscheiden.
Vielleicht noch für den Gesamtzusammenhang: Neben der Einführung dieser Antragsnotwendigkeit ist in dieser Vorlage auch der Begriff des neuen Vermögens neu gefasst worden, und das Feststellungsverfahren, ob ein Schuldner zu neuem Vermögen gekommen ist, ist in Artikel 265a erleichtert worden. Des weiteren ist der Durchgriff auf Vermögenswerte verbessert worden; die vom Schuldner auf Dritte verschoben worden sind, um sich als Schuldner vorzustellen, der über kein neues eigenes Vermögen verfügt. Und schliesslich hat man bei der Schenkungs- und Ueberschuldungsanfechtung (Art. 286 und 287) die Fristen von sechs Monaten auf ein Jahr erhöht.
Ich bitte Sie, den Antrag Marti Werner abzulehnen. Wir würden damit die alte Lösung beibehalten, die ganz klar zu erheblichen Missbräuchen geführt hat. Es gilt nämlich, dass grundsätzlich jeder seine Verpflichtungen erfüllen soll, dass man sich seiner Verpflichtungen nur in besonderen Fällen entledigen kann und nicht, wenn es einem als Schuldner einfach beliebt.
Mit dem Antrag Baumberger hat sich die Kommission nicht befasst.

M. **Guinand**, rapporteur: Nous discutons ici de la question de la faillite à la demande du débiteur, ou de ce qu'on appelle aussi la déclaration d'insolvabilité. Quel est le système que la commission vous propose d'adopter? La commission vous propose de partir du texte français de l'article 191 alinéa premier qui est clair: «Le débiteur peut lui-même requérir sa faillite

en se déclarant insolvable en justice», ce qui signifie bien qu'il y a une requête et qu'il appartient au juge de se prononcer sur cette requête. Que va faire le juge? Si vous acceptez le système de la commission, le juge aura trois possibilités désormais: la première, c'est de prononcer la faillite, selon la demande faite par le débiteur; la seconde, c'est de ne pas prononcer la faillite parce qu'il aura considéré que la demande du débiteur est abusive, c'est le sens de l'alinéa 2 qui vous est proposé; et le juge aura une troisième possibilité qui n'a pas encore été invoquée jusqu'ici. Si vous acceptez les mesures d'assainissement que nous vous proposons, il pourra inciter, le cas échéant, le débiteur à rechercher un règlement amiable de ses dettes au sens des articles 332a et suivants.
La limite apportée à l'alinéa 2 de l'article 191 a un sens dans la mesure où elle précise que le juge peut refuser de prononcer la faillite lorsque la demande s'avère abusive. On a dit à cette tribune qu'il y a déjà la règle générale de la réserve de l'abus de droit que l'on trouve à l'article 2 du Code civil. Oui, mais il y a une différence: à l'article 2 du Code civil, il s'agit de réserver l'abus manifeste du droit. Ici, on se contente d'un abus. Il y a donc une différence entre la règle générale et la règle que nous vous proposons à l'article 191 alinéa 2. Faut-il aller plus loin, tel que le propose M. Baumberger? La commission pense que la règle de l'abus simple couvre tous les cas qui peuvent se présenter.
Pour terminer, j'aimerais faire remarquer à l'intention de mes collègues de langue française que la proposition de M. Baumberger se comprend parfaitement en allemand, mais est totalement incompréhensible en français. La proposition de M. Baumberger en français devrait dire ceci: «Le juge prononce la faillite pour autant que le débiteur fasse valoir des intérêts dignes de protection.» La version qui nous est proposée signifie très exactement le contraire.
Je vous invite à suivre les propositions de la commission et à rejeter les propositions Marti Werner et Baumberger.

Bundesrat **Koller:** Zunächst ist noch einmal auf die grosse praktische Bedeutung des Rechtsinstituts der Insolvenzerklärung hinzuweisen. Ich habe gestern gesagt, dass allein im Jahre 1992 etwa 5000 aller Konkurse aufgrund einer solchen Insolvenzerklärung erfolgten. Das macht rund die Hälfte aller Konkurse aus. Sie sehen daraus die grosse praktische Bedeutung der Insolvenzerklärung, und Sie sehen daraus auch das akute Bedürfnis nach einer befriedigenden Regelung.
Auch nachdem wir nun neu in Artikel 332a ein Sanierungsinstrument in Form der privaten Schuldenbereinigungen einführen, bleibt trotzdem ein legitimes Bedürfnis für solche Insolvenzerklärungen als Ultima ratio für den Neubeginn des kleinen Mannes oder der kleinen Frau. Das bestreiten wir nicht, Herr Marti Werner. Und trotzdem haben wir feststellen müssen, dass es wiederholt zu Missbräuchen gekommen ist. Dem möchten Bundesrat und Kommissionsmehrheit abhelfen, und zwar einmal über die neuen Vorschriften betreffend das neue Vermögen, dann über das neue Verfahren zur Feststellung von neuem Vermögen und nun auch dadurch, dass wir die Insolvenzerklärung nicht mehr in das ausschliessliche Belieben des Schuldners stellen.
In Uebereinstimmung mit dem geltenden französischen Text beantragt Ihnen der Bundesrat, dass der Schuldner nur antragsberechtigt ist und dass der Richter dann über die Konkurseröffnung zu entscheiden hat.
Ihre Kommission ist neben dieser Aenderung des Bundesrats noch einen Schritt weiter gegangen, indem sie in Absatz 2 ein ausdrückliches Verbot des Rechtsmissbrauchs aufgenommen hat, und zwar ein Verbot, das sich von jenem nach Artikel 2 Absatz 2 ZGB unterscheidet. Dieser sieht nur bei offenbarem Rechtsmissbrauch eine Korrekturmöglichkeit des Richters vor. Hier im SchKG genügt jedoch schon ein Rechtsmissbrauch an sich, und mit dieser neuen Formulierung der Kommission wird das Ermessen des Richters gegenüber Artikel 2 Absatz 2 ZGB wesentlich erweitert. Das scheint uns angesichts der häufigen Fälle von Rechtsmissbrauch auch durchaus gerechtfertigt.
Schliesslich liegt ein Antrag von Herrn Baumberger vor. Er möchte noch einen Schritt weiter gehen, indem er die Voraussetzungen – anders als die Kommission – nicht negativ umschreibt, sondern versucht, die Voraussetzungen für die Konkurseröffnung aufgrund eines entsprechenden Schuldnerantrages positiv zu umschreiben. Das, Herr Baumberger, geht etwas zu weit.
Mir scheint, dass hier Bundesrat und Kommission die gute Mitte gefunden haben zwischen dem Antrag von Herrn Marti Werner, der am bestehenden Rechtszustand festhalten möchte, und dem von Herrn Baumberger, der vielleicht in bezug auf die Neuformulierung doch einen Schritt zu weit geht.
Aus diesen Gründen bitte ich Sie, bei Absatz 1 dem Entwurf des Bundesrates und bei Absatz 2 dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

Abs. 1 – Al. 1

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission	95 Stimmen
Für den Antrag Marti Werner	50 Stimmen

Abs. 2 – Al. 2

Präsident: Herr Marti Werner hat seinen Streichungsantrag zurückgezogen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission	88 Stimmen
Für den Antrag Baumberger	35 Stimmen

Art. 192
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 193
Antrag der Kommission
Abs. 1
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Abs. 2
In diesen Fällen ordnet das Gericht die konkursamtliche Liquidation an.
Abs. 3
.... Erbe kann die konkursamtliche Liquidation verlangen.

Art. 193
Proposition de la commission
Al. 1
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Al. 2
Dans ces cas, le juge ordonne la liquidation par voie de faillite.
Al. 3
La liquidation par voie de faillite peut également ....

Angenommen – Adopté

Art. 194, 195
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 196
Antrag der Kommission
Die konkursamtliche Liquidation über ....

Art. 196
Proposition de la commission
La liquidation par voie de faillite d'une succession ....

Angenommen – Adopté

Art. 197–218
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 219
Antrag der Kommission
Abs. 1
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Abs. 4
....
b. .... beruflichen Vorsorge und die Forderungen von Personalvorsorgeeinrichtungen gegenüber den angeschlossenen Arbeitgebern.
(Rest des Buchstabens streichen)
....
Zweite Klasse
....
Diese Vorzugsrecht.... Ende eröffnet worden ist.
(Rest streichen)
Abs. 5 (neu)
Bei den in der ersten und zweiten Klasse gesetzten....
....
4. bei der konkursamtlichen Liquidation einer Erbschaft die....

Antrag Rechsteiner
Abs. 4
....
Zweite Klasse bis (neu)
Die Beitragsforderungen der Alters- und Hinterlassenenversicherung sowie der Invalidenversicherung.

Art. 219
Proposition de la commission
Al. 1
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Al. 4
....
b. .... les créances des institutions .... affiliés.
(biffer le reste de la lettre)
....
Deuxième classe
....
Ces créances .... l'année qui suit.
(Biffer le reste)
Al. 5 (nouveau)
.... de première et de deuxième classe, ...
....
4. En cas de liquidation d'une succession, le ....

Proposition Rechsteiner
Al. 4
....
Deuxième classe bis (nouveau)
Les créances de l'assurance-vieillesse et survivants ainsi que l'assurance-invalidité.

Abs. 1, 5 – Al. 1, 5
Angenommen – Adopté

Abs. 4 – Al. 4

Rechsteiner: Bei Artikel 219 möchte ich Ihnen beantragen, zwischen der zweiten und der dritten Klasse eine neue Klasse einzuführen, vorläufig bezeichnet als «zweite Klasse bis». Das müsste redaktionell angepasst werden, indem vor den Forderungen der dritten Klasse, den Kurrentforderungen, wie sie technisch bezeichnet werden, den allgemeinen Forderungen, noch privilegiert die Beitragsforderungen der AHV und IV berücksichtigt würden.
Grundsätzlich ist festzustellen, dass gegen den Vorschlag des Bundesrates und der Kommission, in Artikel 219 die Privilegienordnung, die Rangordnung der Gläubiger gegenüber dem heutigen, historisch gewachsenen System zu straffen, nichts einzuwenden ist. Deshalb werden diesbezüglich keine Anträge gestellt. Ebenso positiv ist es zu werten, dass es in der Kommission gelungen ist, die Ansprüche der Einrichtungen der beruflichen Vorsorge in Litera b der ersten Klasse einzufügen, weil es nicht angehen kann, über die Nichtprivilegierung der Forderungen der Personalvorsorgeeinrichtungen die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Konkurs des Arbeitgebers auch noch bezüglich ihrer Pensionskassenansprüche zu Schaden kommen zu lassen.
Bezüglich der AHV/IV-Beiträge ist festzustellen, dass diese im heutigen Recht privilegiert behandelt werden. Meines Erachtens ist es richtig, dass diese Sozialversicherungsansprüche auch im künftigen Recht privilegiert behandelt werden, zwar nicht in der ersten Klasse, aber doch immerhin vor der letzten, allgemeinen Klasse. Die Begründung:
1. Man muss feststellen, dass die Beitragsrückstände bei der AHV/IV in den letzten Jahren, nicht zuletzt rezessionsbedingt, immer mehr zugenommen haben. Gleichzeitig zugenommen haben die abgeschriebenen AHV/IV-Beiträge, bedingt durch Konkurse der Arbeitgeber.
Es ist nicht richtig, dass durch diese rückständigen Beiträge, die nachher durch die Sozialversicherungseinrichtungen abgeschrieben werden müssen, die öffentliche Hand, die ja zu 20 Prozent bei der AHV und zu 50 Prozent bei der IV für diese Aufwendungen geradestehen muss, Verluste erleidet oder dass die anderen Beitragszahlerinnen und Beitragszahler, die anderen Arbeitgeber, die anderen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer für diese Ausstände einstehen müssen. Diese Art von Sozialisierung der Verluste ist nicht richtig.
2. Es ist auch gegenüber allgemeinen anderen Forderungen zu rechtfertigen, dass die Beitragsausstände bei der AHV und IV privilegiert behandelt werden. Zum einen muss man feststellen, dass es sich bei der Nichtablieferung und der Nichteinzahlung der Arbeitnehmerbeiträge an AHV und IV durch den Arbeitgeber um einen veruntreuungsähnlichen Tatbestand handelt. Die Beiträge, die den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern vom Lohn abgezogen werden, müssen dem Sozialversicherungsträger abgeliefert werden. Wenn diese Beiträge nicht abgeliefert werden und der Arbeitgeber nachher in Konkurs gerät, ist objektiv – subjektiv ist die Situation im Einzelfall zu prüfen – ein veruntreuungsähnlicher Tatbestand erfüllt.
3. Zur Rechtfertigung der Privilegierung: Es ist nicht richtig, dass die öffentliche Hand für die eingetretenen Verluste geradestehen muss.
Es trifft zwar zu, dass die einzelnen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer persönlich durch diese Nichtablieferung bei der AHV und IV nicht zu Verlust kommen – im Unterschied zur beruflichen Vorsorge im Ueberobligatorium –, weshalb sich auch eine andere Behandlung der Forderungen in der beruflichen Vorsorge rechtfertigt. Aber trotzdem kommt die öffentliche Hand zu Verlust, wenn Arbeitgeber diese Sozialversicherungsbeiträge nicht abliefern.
Wegen der unterschiedlichen Qualität dieser Forderungen möchte ich vorschlagen, für die Beitragsforderungen der AHV und IV, denen eine besondere soziale Komponente zukommt – im Unterschied zu den übrigen allgemeinen Forderungen in der heutigen fünften Klasse und neu in der dritten Klasse –, eine neue Klasse nach der zweiten Klasse zu schaffen und die Beitragsforderungen der AHV und IV entsprechend zu privilegieren.
Dieser Antrag entspricht im übrigen auch einem ausdrücklichen entsprechenden Begehren der Ausgleichskassen der AHV.

Steinegger, Berichterstatter: Die Forderungen der Konkursgläubiger sollten aus dem Reinerlös der Konkursmasse möglichst gerecht und gleichmässig befriedigt werden. Es gilt grundsätzlich das Prinzip der Gleichbehandlung aller Gläubiger. Nun stellt das Gesetz aus verschiedenen Gründen eine Rangordnung auf, und nur innerhalb des Ranges gilt diese Gleichheit. Die Privilegien beruhen auf dem Zivil- oder auf dem Konkursrecht, jetzt auch noch auf dem Bankengesetz.
Zivilrechtlich sind einmal die Pfandgläubiger privilegiert. Dann

schützt hier im Artikel 219 das Konkursrecht gewisse Gläubiger durch sogenannte Konkursprivilegien. Und schliesslich stehen am Schluss die Konkursgläubiger ohne Privilegien.
Je mehr Konkursprivilegien man hat, und je weniger nichtprivilegierte Gläubiger es gibt, desto weiter entfernt man sich von diesem Prinzip der Gleichbehandlung, welche eigentlich als Idee der Generalexekution, d. h. der Konkursbetreibung, zugrunde liegt.
Wir hatten im SchKG ursprünglich sechs Klassen, heute sind es fünfundzwanzig; man muss also radikal streichen, wenn man das Institut des Konkurses nicht in Frage stellen will.
Bundesrat und Kommission schlagen noch drei bzw. zwei privilegierte Klassen vor. Dann haben wir in den Schlussbestimmungen noch eine Zwischenklasse zwischen zweiter und dritter Klasse, nämlich durch das Bankengesetz das Sparprivileg.
Nach Auffassung der Kommission bestehen erhebliche wirtschaftliche und soziale Gründe, welche auch für eine Verstärkung der Sanierungsmöglichkeiten von Unternehmungen sprechen. Auf Anregung der Kommission sind diese Sanierungsmöglichkeiten mit diesen Anträgen, die hier vorliegen, verbessert worden.
Man muss sich natürlich bewusst sein: Wenn Sie Privilegien auf Privilegien auftürmen, behindert das die Sanierung. Wenn zu viele Gläubiger privilegiert sind, schwindet das Interesse an der Sanierung. Der Abbau der Privilegienordnung ist also eine zwingende Voraussetzung für ein vernünftiges Sanierungsrecht.
Hier möchte nun Kollege Rechsteiner eine weitere privilegierte Klasse für die Beitragsforderungen der Alters- und Hinterlassenenversicherung und der Invalidenversicherung schaffen. Das erstaunt etwas, weil man bisher, Herr Rechsteiner, in der Tendenz eigentlich die Schuldnerfreundlichkeit erhöhen wollte.
Problematisch ist es, wenn man gleichzeitig die Privilegien des Staates, wie das bei der AHV und bei der IV der Fall ist, gegenüber den privaten Gläubigern erhöhen will. Dazu kommt, dass bei AHV und IV die – ich würde einmal sagen – Inkassokompetenz und die Fähigkeit, rechtzeitig die Beiträge einzufordern usw., durchaus vorhanden sind, und dass hier auch die öffentliche Hand einen Beitrag leisten muss, damit wir ein vernünftiges Sanierungsrecht gestalten können.
Ich bitte Sie deshalb, den Antrag Rechsteiner abzulehnen.

M. **Guinand,** rapporteur: La modification de l'article 219 de la LP est un point central de la révision qui nous est proposée aujourd'hui. Lors du débat d'entrée en matière, M. Koller, conseiller fédéral, disait hier qu'il s'agissait de supprimer, dans toute la mesure du possible, les privilèges dans la faillite et de corriger par conséquent le système actuel des cinq classes. Douze cas sont énumérés dans la deuxième classe, dont celui évoqué par M. Rechsteiner; dans la troisième classe, cinq autre cas sont privilégiés, et il reste encore un cas dans la quatrième classe. Le système que nous propose le Conseil fédéral et que la commission approuve est beaucoup plus simple: il tend vers l'égalité et n'accorde de privilèges que là où ceux-ci sont absolument indispensables. En fait, la première classe va subsister, classe dans laquelle on privilégie les créances de salaire, de prévoyance et d'entretien. Personne n'a mis en cause le privilège de ce type de créance. On a ensuite maintenu une classe intermédiaire pour protéger les biens des enfants sous administration de leurs parents, ce qui est tout à fait normal. Il n'y a plus d'autres privilèges, toutes les autres créances vont se retrouver dans la troisième classe.
M. Rechsteiner a sans doute des arguments pertinents à faire valoir quant à la nécessité de protéger les créances de l'AVS, mais si l'on suit son avis, il n'y a aucune raison de ne pas reprendre aussi d'autres créances qui figurent actuellement dans la deuxième classe.
Je vous demande instamment de bien vouloir suivre les propositions du Conseil fédéral, appuyées par la commission, qui, encore une fois, constituent le pivot central de cette révision.

Bundesrat **Koller:** Ich habe Ihnen gestern schon dargelegt, dass ein zentrales Anliegen dieser Gesetzesrevision darin besteht, den Wildwuchs der Konkursprivilegien zu beseitigen. Das ist mit dem Vorschlag von Bundesrat und Kommission auch gelungen. Wir möchten künftig eben Konkursprivilegien nur noch für natürliche Personen gewähren, die zum Schuldner in einem besonderen Abhängigkeitsverhältnis stehen, die also sozialpolitisch gerechtfertigt sind. Hauptbeispiele: Arbeitnehmer, Alimentengläubiger; das sind Leute, die auf integrale Zahlung besonders angewiesen sind. Die AHV ist demgegenüber ein sozial starker Gläubiger und passt daher offensichtlich nicht in dieses Konzept.
Im übrigen hat Ihnen Herr Steinegger dargelegt, dass wir mit dem Abbau der Konkursprivilegien auch die Sanierungsfähigkeit verbessern, bessere Voraussetzungen für die Sanierungen schaffen möchten. Auch dieses Ziel würde bei einem Wiederaufleben von Konkursprivilegien gefährdet.
Wenn Sie das AHV-Privileg hier als neues Konkursprivileg aufnehmen, so wäre das offensichtlich willkürlich, denn es ist nicht einzusehen, weshalb beispielsweise die Beitragsforderungen der AHV privilegiert sein sollten, jene der Arbeitslosenversicherung hingegen nicht.
Aus all diesen Gründen möchte ich Sie bitten, den Antrag Rechsteiner abzulehnen und Bundesrat und Kommission zuzustimmen.

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Kommission offensichtliche Mehrheit
Für den Antrag Rechsteiner Minderheit

Art. 220–230
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 230a
Antrag der Kommission
Abs. 1
Wird die konkursamtliche Liquidation einer ausgeschlagenen Erbschaft .... nicht gedeckten Liquidationskosten zu übernehmen. Macht ....
Abs. 2–4
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 230a
Proposition de la commission
Al. 1
Si l'office suspend la liquidation d'une succession .... non couverts de la liquidation. Si aucun ....
Al. 2–4
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 231–251
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 252
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
(die Aenderung betrifft nur den französischen Text)

Art. 252
Proposition de la commission
Titre
A. Deuxième assemblée ....
Al. 1
.... convoque la deuxième assemblée ....

Al. 2
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 253–265
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 265a
Antrag der Kommission
Abs. 1, 2
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Abs. 3
.... die pfändbaren Vermögenswerte. Vermögenswerte Dritter, über die der Schuldner wirtschaftlich verfügt, sind pfändbar, wenn sie auf einer Rechtshandlung beruhen, die der Schuldner in der für den Dritten erkennbaren Absicht vorgenommen hat, die Bildung neuen Vermögens zu vereiteln.
Abs. 4
.... Klage auf Bestreitung oder Feststellung des neuen Vermögens einreichen. Der Prozess ....

Antrag Marti Werner
Abs. 1
.... Vermögen gekommen, so entscheidet auf Antrag des Gläubigers der Richter des Betreibungsortes. Er hört ....

Art. 265a
Proposition de la commission
Al. 1, 2
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Al. 3
.... l'opposition irrecevable, il détermine les biens saisissables. Les biens appartenant à un tiers, mais sur lesquels le débiteur a un pouvoir de disposition économique, sont saisissables lorsque ce pouvoir repose sur un acte établi par le débiteur dans l'intention reconnaissable par le tiers d'empêcher le retour à meilleure fortune.
Al. 4
.... intenter action en constatation du non retour à meilleure fortune par la voie ....

Proposition Marti Werner
Al. 1
.... meilleure fortune, le juge du for de la poursuite statue sur proposition du créancier. Le juge statue ....

Abs. 1 – Al. 1

Marti Werner: Gemäss Artikel 265a Absatz 1 des Entwurfs des Bundesrates wird neu dem Betreibungsamt die Aufgabe zugewiesen, den begründeten Rechtsvorschlag an den Richter weiterzuleiten, der dann im summarischen Verfahren die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Schuldners zu prüfen hat und über die Bewilligung des Rechtsvorschlages entscheiden soll.
Ich beantrage Ihnen, dass diese Weiterleitung an den Richter nur auf Antrag des Gläubigers erfolgen soll. Dies entspricht auch dem bisherigen Vorgehen. Es ist nicht einzusehen, weshalb diese Aufgabe neu dem Betreibungsamt zugewiesen werden soll; es ist auch nicht einzusehen, weshalb diese Zwischenstufe über den Gläubiger nicht gemacht werden soll. Auch der Gläubiger kann ein erhebliches Interesse daran haben, die Sachlage, nachdem er den begründeten Rechtsvorschlag des Schuldners erhalten hat, nochmals zu überprüfen, bevor der Richter angerufen wird. Für ihn kann sich allenfalls aus dem begründeten Rechtsvorschlag eine völlig neue Situation ergeben. Diese Situation kann bei ihm die Reaktion auslösen, dass er sich sagen muss: Halt, ich habe mit meinem neuen Zahlungsbefehl keine Chance, ich schliesse dieses Verfahren ab.
Wenn Sie der Fassung der Kommission folgen, wird der Rechtsvorschlag automatisch an den Richter weitergeleitet, welcher im summarischen Verfahren zu entscheiden hat und dann – beispielsweise in einem Fall, in dem der Gläubiger an und für sich sagen müsste: Ich mache nicht weiter – den Rechtsvorschlag gutheissen muss, und zwar unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten des Gläubigers. Sie sehen: Mein Vorschlag ist nicht einseitig für den Schuldner, sondern es wird eine Interessenabwägung vorgenommen zwischen den Interessen des Gläubigers und des Schuldners. Im weiteren ist zu berücksichtigen – ich nehme Bezug auf die Praxis –, dass dadurch auch die Betreibungsämter entlastet werden.
Mit der Fassung der Kommission überbinden Sie den Betreibungsämtern eine neue, unnötige Aufgabe: Wenn ein Gläubiger zum Schluss kommt, dass aufgrund des begründeten Rechtsvorschlages sein Zahlungsbefehl Aussicht auf Erfolg hat, dann soll er den entsprechenden Antrag stellen. Der Automatismus hingegen, wie ihn die Kommission vorsieht, schliesst hier die Einflussnahme des Gläubigers aus und erhöht das Kostenrisiko des Gläubigers bei Stellung des Zahlungsbefehls.
Ich ersuche Sie deshalb, meinem Antrag, zumindest diesem Antrag, zuzustimmen.

Steinegger, Berichterstatter: Die Kommission hat sich mit diesem Vorschlag nicht auseinandergesetzt. Es ist aber absolut notwendig festzuhalten. Mit einer Verpflichtung des Gläubigers darf nicht verbunden werden, dass nun der Gläubiger zu beweisen hat, dass der Schuldner zu neuem Vermögen gekommen ist, sondern wir wollen die Mitwirkungspflicht des Schuldners: dass er in diesem Verfahren seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse darlegt und glaubhaft zu machen hat, dass er nicht zu neuem Vermögen gekommen ist. Das ist der entscheidende Punkt, und daran ist festzuhalten.

M. **Guinand,** rapporteur: Il est nécessaire de préciser ici ce que la commission propose d'introduire, car c'est une question importante. Il s'agit de la fameuse opposition que le débiteur peut faire à une poursuite après délivrance de l'acte de défaut de biens, en invoquant le fait qu'il n'est pas revenu à meilleure fortune. La condition sera toujours la même, il faut qu'il y ait un non-retour à meilleure fortune pour que le débiteur puisse faire opposition.
La commission propose ceci: lorsque le débiteur a fait opposition auprès de l'Office des poursuites à la poursuite qui lui est intentée en invoquant le non-retour à meilleure fortune, le préposé devrait transmettre d'office cette opposition au juge qui statuera sur le bien- ou le mal-fondé de cette opposition fondée sur le non-retour à meilleure fortune. Si le juge admet l'opposition, c'est parce que le débiteur aura exposé l'état de ses revenus et de sa fortune et rendu vraisemblable son non-retour à meilleure fortune. Si, en revanche, le juge rejette l'opposition et admet que le débiteur est revenu à meilleure fortune, il doit alors déterminer les biens saisissables. C'est là une nouvelle règle qui est importante puisque le juge pourra décider que des biens, même propriété de tiers, seront saisissables dans la mesure où – on le sait – dans certains cas, il arrive que des débiteurs mettent des biens au nom de leur conjoint, par exemple pour échapper à une poursuite ultérieure. Enfin, ce qui est nouveau dans la procédure proposée, c'est que débiteur et créancier pourront agir selon la décision du juge, et ceci par la voie ordinaire, afin de démontrer soit le retour à meilleure fortune – c'est l'action du créancier – soit le non-retour – c'est l'action du débiteur.
La commission propose donc que, suite à l'opposition, le préposé transmette d'office le dossier au juge, alors que M. Marti Werner voudrait que le dossier ne soit transmis au juge que sur requête du créancier. Je vous invite à suivre les propositions de votre commission.

Bundesrat **Koller:** Ich möchte Ihnen auch hier beantragen, bei der Formulierung von Bundesrat und Kommission zu bleiben, denn wenn Sie – gemäss Antrag Marti Werner – auf den bisherigen Text zurückgehen, wo entscheidend auf den Antrag des

Gläubigers abgestellt wird, wird der Eindruck erweckt, dass in erster Linie der Gläubiger die Beweise erbringen muss.
Ich habe zwar zur Kenntnis genommen, Herr Marti, dass Sie den Absatz 2 nicht ändern wollen und damit die Mitwirkungspflicht des Schuldners auch bejahen. Aber durch die Formulierung «auf Antrag des Gläubigers» verschieben Sie das Gewicht doch in Richtung des Gläubigers, und deshalb scheint es uns richtig, den Text von Bundesrat und Kommission vorzuziehen.
Ich beantrage Ihnen, den Antrag Marti Werner abzulehnen.

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Kommission offensichtliche Mehrheit
Für den Antrag Marti Werner Minderheit

Abs. 2–4 – Al. 2–4
Angenommen – Adopté

Art. 265b–270
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 271
Antrag der Kommission
Abs. 1
....
4. wenn der Schuldner nicht in der Schweiz wohnt;
(Rest der Ziffer streichen)
....
Abs. 3
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 271
Proposition de la commission
Al. 1
....
4. .... en Suisse;
(biffer le reste du chiffre)
....
Al. 3
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 272–281
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 283
Antrag der Kommission
Titel
Retentionsverzeichnis

Art. 283
Proposition de la commission
Titre
Procès-verbal de prise d'inventaire

Angenommen – Adopté

Art. 284
Antrag der Kommission
Titel
Rückschaffung von Gegenständen

Art. 284
Proposition de la commission
Titre
Réintégration des biens

Angenommen – Adopté

Art. 285, 286
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 287
Antrag der Kommission
Titel, Abs. 1
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
(die Aenderung betrifft nur den französischen Text)
Abs. 2
...., dass er die Ueberschuldung des Schuldners nicht ....

Art. 287
Proposition de la commission
Titre
2. Surendettement
Al. 1
.... un débiteur surendetté dans ....
Al. 2
.... connaître le surendettement du débiteur.

Angenommen – Adopté

Art. 288–292
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 293
Antrag der Kommission
Titel
1. Gesuch; vorsorgliche Massnahmen
Abs. 1
.... eine Bilanz und eine Betriebsrechnung beizulegen, aus der seine Vermögens- und Ertragslage ersichtlich ist, ...
Abs. 2
Ein Gläubiger, der ein Konkursbegehren stellen kann, kann beim Nachlassrichter ebenfalls mit einem begründeten Gesuch die Eröffnung des Nachlassverfahrens verlangen.
Abs. 3 (neu)
Nach Eingang des Nachlassstundungsgesuches oder nach Aussetzung des Konkurserkenntnisses von Amtes wegen (Art. 173a Abs. 2) trifft der Nachlassrichter unverzüglich die zur Erhaltung des schuldnerischen Vermögens notwendigen Anordnungen. In begründeten Fällen kann er die Nachlassstundung für einstweilen höchstens zwei Monate provisorisch anordnen, einen provisorischen Sachwalter ernennen und diesen mit der Prüfung der Vermögens- und Ertragslage des Schuldners und der Aussicht auf Sanierung beauftragen.
Abs. 4 (neu)
Auf die provisorisch bewilligte Nachlassstundung finden die Artikel 296, 297 und 298 Anwendung.

Art. 293
Proposition de la commission
Titre
1. Requête; mesures provisionnelles
Al. 1
.... un bilan détaillé, un compte d'exploitation et un état de ses livres, ...

Al. 2
Tout créancier en mesure de requérir la faillite peut également demander au juge du concordat, par une requête motivée, l'ouverture de la procédure concordataire.
Al. 3 (nouveau)
Après le dépôt de la demande, ou lorsque la faillite a été ajournée d'office (art. 173a al. 2), le juge ordonne immédiatement les mesures conservatoires nécessaires. Il peut décréter un sursis provisoire de deux mois au plus, et nommer un commissaire provisoire chargé d'examiner l'état de la fortune et des revenus du débiteur, ainsi que les perspectives de concordat.
Al. 4 (nouveau)
Les articles 296, 297 et 298 sont applicables au sursis provisoire.

Art. 294
Antrag der Kommission
Titel
2. Vorladung, Entscheid und Weiterziehung
Abs. 1
Liegt ein Gesuch um Nachlassstundung vor oder werden provisorische Massnahmen angeordnet, lädt der Nachlassrichter den Schuldner und gegebenenfalls den antragstellenden Gläubiger unverzüglich zur Verhandlung vor. Er kann auch andere Gläubiger anhören oder vom Schuldner die Vorlage einer detaillierten Bilanz, einer Betriebsrechnung und das Verzeichnis seiner Bücher verlangen.
Abs. 2
Sobald der Nachlassrichter im Besitz der notwendigen Unterlagen ist, entscheidet er möglichst rasch über die Bewilligung der Nachlassstundung. Er berücksichtigt dabei die Vermögens- und Ertragslage des Schuldners und die Aussichten auf einen Nachlassvertrag.
Abs. 3 (neu)
Wo ein oberes kantonales Nachlassgericht besteht, können der Schuldner und der gesuchstellende Gläubiger den Entscheid binnen zehn Tagen nach der Eröffnung an das obere Nachlassgericht weiterziehen.
Abs. 4 (neu)
Soweit der Entscheid die Ernennung des Sachwalters betrifft, kann ihn auch jeder andere Gläubiger weiterziehen.

Art. 294
Proposition de la commission
Titre
2. Convocation, décision et recours
Al. 1
Le juge convoque à son audience le débiteur et, le cas échéant, le créancier requérant. Il peut aussi entendre d'autres créanciers, et exiger du débiteur la production d'un bilan détaillé, d'un compte d'exploitation et d'un état de ses livres.
Al. 2
Dès qu'il est en possession des pièces nécessaires, le juge statue à bref délai sur la demande en tenant compte de la situation du débiteur, de l'état de son patrimoine et de ses revenus, ainsi que des perspectives de concordat.
Al. 3 (nouveau)
Dans les cantons qui ont institué deux instances en matière de concordat, le débiteur ou le créancier requérant peut recourir contre la décision devant la juridiction supérieure dans les dix jours à compter de sa notification.
Al. 4 (nouveau)
Tout créancier peut recourir contre la décision en tant qu'elle concerne la désignation du commissaire.

Art. 295
Antrag der Kommission
Titel
3. Bewilligung und Dauer der Nachlassstundung, Ernennung und Aufgaben des Sachwalters
Abs. 1
Bestehen Aussichten auf einen Nachlassvertrag, gewährt der Nachlassrichter dem Schuldner die Nachlassstundung für 4 bis 6 Monate und ernennt einen oder mehrere Sachwalter. Die Dauer der provisorisch gewährten Stundung wird nicht angerechnet.
Abs. 2
Der Sachwalter:
a. überwacht die Handlungen des Schuldners;
b. erfüllt die in den Artikeln 298–302 und 304 bezeichneten Aufgaben;
c. erstattet auf Anordnung des Nachlassrichters Zwischenberichte und orientiert die Gläubiger über den Verlauf der Stundung.
Abs. 3
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Abs. 4
Auf Antrag des Sachwalters kann die Stundung auf höchstens zwölf Monate verlängert werden. Sie kann vorzeitig widerrufen werden, wenn dies zur Erhaltung des schuldnerischen Vermögens erforderlich ist oder wenn der Nachlassvertrag offensichtlich nicht abgeschlossen werden kann.
Abs. 5
Streichen

Art. 295
Proposition de la commission
Titre
3. Octroi et durée du sursis, désignation et fonctions du commissaire
Al. 1
Si la demande est prise en considération, le juge du concordat accorde au débiteur un sursis de quatre à six mois (sursis concordataire) et nomme un ou plusieurs commissaires. La durée du sursis provisoire n'est pas comptée.
Al. 2
Le commissaire:
a. surveille l'activité du débiteur;
b. exerce les fonctions prévues par les articles 298 à 302 et 304;
c. remet sur requête du juge du concordat des rapports intermédiaires et informe les créanciers sur le cours du sursis.
Al. 3
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Al. 4
Sur demande du commissaire, le sursis peut être prolongé jusqu'à douze mois au maximum. Il peut aussi être révoqué avant l'expiration du délai accordé lorsque cela est nécessaire pour conserver le patrimoine du débiteur ou lorsqu'il est manifeste qu'un concordat ne pourra être conclu.
Al. 5
Biffer

Art. 296
Antrag der Kommission
Die Bewilligung der Stundung wird öffentlich bekanntgemacht und dem Betreibungsamt sowie dem Grundbuchamt unverzüglich mitgeteilt. Die Nachlassstundung wird im Grundbuch angemerkt.

Art. 296
Proposition de la commission
Le sursis est rendu public et communiqué sans délai tant à l'office des poursuites qu'au registre foncier. Le sursis concordataire est mentionné au registre foncier.

Art. 297
Antrag der Kommission
Abs. 1
.... fortgesetzt werden. Verjährungs- und Verwirkungsfristen stehen still. Für ....
Abs. 2–4
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 297
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral
(la modification ne concerne que le texte allemand)

Art. 298
Antrag der Kommission
Titel
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
(die Aenderung betrifft nur den französischen Text)
Abs. 1
Grundsätzlich kann der Schuldner seine Geschäftstätigkeit unter Aufsicht des Sachwalters fortsetzen. Der Nachlassrichter kann jedoch anordnen, dass gewisse Handlungen rechtsgültig nur unter Mitwirkung des Sachwalters vorgenommen werden können, oder den Sachwalter ermächtigen, die Geschäftsführung anstelle des Schuldners zu übernehmen.
Abs. 2
Ohne Ermächtigung des Nachlassrichters können während der Stundung nicht mehr in rechtsgültiger Weise Bestandteile des Anlagevermögens veräussert oder belastet, Pfänder bestellt, Bürgschaften eingegangen oder unentgeltliche Verfügungen getroffen werden.
Abs. 3 (neu)
Wenn der Schuldner dieser Bestimmung oder den Weisungen des Sachwalters zuwiderhandelt, kann der Nachlassrichter auf Anzeige des Sachwalters dem Schuldner die Verfügungsbefugnis über sein Vermögen entziehen oder die Stundung widerrufen. Der Schuldner und gegebenenfalls die Gläubiger sind anzuhören. Die Artikel 307–309 sind anwendbar.

Art. 298
Proposition de la commission
Titre
2. Sur les droits du débiteur
Al. 1
En règle générale, le débiteur peut poursuivre son activité sous la surveillance du commissaire. Le juge du concordat peut cependant prescrire que certains actes ne pourront être valablement accomplis qu'avec le concours du commissaire, ou autoriser le commissaire à poursuivre l'activité de l'entreprise à la place du débiteur.
Al. 2
Sauf autorisation du juge du concordat, il est interdit, sous peine de nullité, d'aliéner ou de grever l'actif immobilisé, de constituer un gage, de se porter caution et de disposer à titre gratuit pendant la durée du sursis.
Al. 3 (nouveau)
Si le débiteur contrevient à cette disposition ou aux injonctions du commissaire, l'autorité compétente peut, sur le rapport de celui-ci, retirer au débiteur le pouvoir de disposer de ses biens ou révoquer le sursis. Le débiteur et – cas échéant – les créanciers seront entendus. Les articles 307 à 309 sont applicables.

Art. 299
Antrag der Kommission
Titel
C. Besondere Aufgaben des Sachwalters
1. ....
Abs. 1
Der Sachwalter nimmt sofort nach seiner Ernennung ein Inventar über sämtliche Vermögensbestandteile des Schuldners auf und schätzt sie.
Abs. 2
Der Sachwalter legt den Gläubigern die Verfügung über die Pfandschätzung zur Einsicht auf. Er teilt sie vor der Gläubigerversammlung den Pfandgläubigern und dem Schuldner schriftlich mit.
Abs. 3
.... eine neue Pfandschätzung verlangen. Hat ein Gläubiger eine Neuschätzung beantragt, so ....
Abs. 4
Streichen

Art. 299
Proposition de la commission
Titre
C. Tâches du commissaire
1. Prise d'inventaire et estimation des gages
Al. 1
Inchangé
(la modification ne concerne que le texte allemand)
Al. 2
Le commissaire tient à disposition des créanciers la décision relative à l'estimation des gages; il la ....
Al. 3
.... estimation des gages. Lorsque ....
Al. 4
Biffer

Art. 300
Antrag der Kommission
Titel
2. Schuldenruf
Abs. 1
Der Sachwalter fordert durch öffentliche Bekanntmachung (Art. 35, 296) die Gläubiger auf, ihre Forderungen binnen 20 Tagen einzugeben, mit der Androhung, dass sie im Unterlassungsfall bei den Verhandlungen über den Nachlassvertrag nicht stimmberechtigt sind. Jedem Gläubiger, dessen Name und Wohnort bekannt sind, stellt der Sachwalter ein Exemplar der Bekanntmachung durch uneingeschriebenen Brief zu.
Abs. 2
Der Sachwalter holt die Erklärung des Schuldners über die eingegebenen Forderungen ein.
Abs. 3
Streichen

Art. 300
Proposition de la commission
Titre
2. Appel aux créanciers
Al. 1
Le commissaire invite les créanciers, au moyen d'une publication (art. 35, 296), à lui indiquer leurs créances dans les vingt jours, sous peine d'être exclus des délibérations relatives au concordat. Il adresse par pli simple un exemplaire de la publication à tous les créanciers connus.
Al. 2
Le commissaire invite le débiteur à se prononcer sur les créances produites.
Al. 3
Biffer

Art. 300a (neu)
Antrag der Kommission
Titel
3. Einberufung der Gläubigerversammlung
Abs. 1
Sobald der Entwurf des Nachlassvertrages erstellt ist, beruft der Sachwalter durch öffentliche Bekanntmachung eine Gläubigerversammlung ein mit der Beifügung, dass die Akten während zwanzig Tagen vor der Versammlung eingesehen werden können. Die Gläubigerversammlung darf frühestens 1 Monat nach dieser Bekanntmachung stattfinden.
Abs. 2
Artikel 300 Absatz 1 Satz 2 ist anwendbar.

Art. 300a (nouveau)
Proposition de la commission
Titre
3. Convocation de l'assemblée des créanciers
Al. 1
Lorsque le projet de concordat a été mis sur pied, le commissaire convoque par publication l'assemblée des créanciers, et les avise qu'ils peuvent prendre connaissance des pièces pendant les vingt jours qui précèdent l'assemblée. Celle-ci ne peut avoir lieu qu'un mois au plus tôt après la publication.
Al. 2
L'article 300 1er alinéa 2e phrase est applicable.

Art. 301–301b
Antrag der Kommission
Streichen
Proposition de la commission
Biffer

Art. 301c, 301d
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Art. 302
Antrag der Kommission
Titel
D. Gläubigerversammlung
Abs. 1
.... Bericht über die Vermögens- und Ertragslage des Schuldners ....
Abs. 3, 4
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 302
Proposition de la commission
Titre
D. Assemblée ....
Al. 1
Inchangé
(la modification ne concerne que le texte allemand)
Al. 3, 4
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Art. 303
Antrag der Kommission
Titel
E. Rechte ....
Abs. 1
.... hat, wahrt sämtliche Rechte gegen Mitschuldner, Bürgen und Gewährspflichtige (Art. 216).
Abs. 2
.... hat, wahrt seine Rechte gegen die genannten Personen, sofern er ihnen mindestens .... angeboten hat (Art. 114, 147, 501 OR).
Abs. 3
.... ermächtigen, an seiner Stelle über den Beitritt zum Nachlassvertrag zu entscheiden.

Art. 303
Proposition de la commission
Titre
E. Droits ....
Al. 1
.... débiteur (art. 216).
Al. 2
.... paiement (art. 114, 147, 501 CO).
Al. 3
Inchangé
(la modification ne concerne que le texte allemand)

Art. 304
Antrag der Kommission
Titel
F. Sachwalterbericht; öffentliche Bekanntmachung der Verhandlung vor dem Nachlassgericht
Abs. 1
.... Aktenstücke. Er orientiert in seinem Bericht über bereits erfolgte Zustimmungen und empfiehlt die Bestätigung oder Ablehnung des Nachlassvertrages.
Abs. 2
Der Nachlassrichter trifft beförderlich seinen Entscheid.
Abs. 3
Ort und Zeit der Verhandlung werden öffentlich ....

Art. 304
Proposition de la commission
Titre
F. Rapport du commissaire; publication de l'audience d'homologation
Al. 1
.... homologation. Dans son rapport, il rend compte des déclarations d'adhésion déjà reçues et recommande l'octroi ou le refus du concordat.
Al. 2
Inchangé
(la modification ne concerne que le texte allemand)
Al. 3
La date et le lieu de l'audience sont annoncés par ....

Art. 305
Antrag der Kommission
Abs. 1
.... Gläubiger, die zugleich mindestens zwei Drittel des Gesamtbetrages der Forderungen vertreten, oder ein Viertel der Gläubiger, die aber mindestens drei Viertel des Gesamtbetrages der Forderungen vertreten, zugestimmt haben.
Abs. 2
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 305
Proposition de la commission
Al. 1
.... les deux tiers des créances à recouvrer, ou le quart des créanciers représentant au moins les trois quarts des créances à recouvrer, y ont adhéré.
Al. 2
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Art. 306
Antrag der Kommission
Abs. 1
Streichen
Abs. 2
Die Bestätigung des Nachlassvertrages wird an ....
1. .... auch Anwartschaften des Schuldners berücksichtigen;
1bis (neu). Sieht der Nachlassvertrag die vollständige oder teilweise Abtretung des schuldnerischen Vermögens an die Gläubiger oder an einen Dritten vor, muss das Verwertungsergebnis oder die vom Dritten angebotene Summe höher erscheinen als der Erlös, der im Konkurs voraussichtlich erzielt würde;
2. ....
Abs. 3
.... Regelung auf Antrag eines Beteiligten oder von Amtes wegen ergänzen.
(Rest des Absatzes streichen)

Art. 306
Proposition de la commission
Al. 1
Biffer
Al. 2
L'homologation est soumise aux conditions ....
1. .... à celui-ci;
(biffer le reste du ch.)
1bis (nouveau). Lorsque le concordat prévoit la cession de tout ou partie des biens du débiteur aux créanciers ou à un tiers, le produit de la réalisation ou la somme offerte par le tiers doivent apparaître supérieurs au prix qui pourrait être obtenu dans une liquidation par voie de faillite.
2. ....
Al. 3
Le juge peut compléter une réglementation insuffisante d'office ou sur demande d'un participant.

Art. 306a (neu)
Antrag der Kommission
Titel
1a. Einstellung der Verwertung von Grundpfändern
Abs. 1
Der Nachlassrichter kann auf Begehren des Schuldners die Verwertung eines als Pfand haftenden Grundstückes für eine vor Einleitung des Nachlassverfahrens entstandene Forderung auf höchstens ein Jahr nach Bestätigung des Nachlassvertrages einstellen, sofern nicht mehr als ein Jahreszins der Pfandschuld aussteht. Der Schuldner muss indessen glaubhaft machen, dass er das Grundstück zum Betrieb seines Gewerbes nötig hat und dass er durch die Verwertung in seiner wirtschaftlichen Existenz gefährdet würde.
Abs. 2
Den betroffenen Pfandgläubigern ist vor der Verhandlung über die Bestätigung des Nachlassvertrages (Art. 304) Gelegenheit zur schriftlichen Vernehmlassung zu geben; sie sind zur Gläubigerversammlung (Art. 302) und zur Verhandlung vor dem Nachlassrichter persönlich vorzuladen.
Abs. 3
Die Einstellung der Verwertung fällt von Gesetzes wegen dahin, wenn der Schuldner das Pfand freiwillig veräussert, wenn er in Konkurs gerät oder wenn er stirbt.
Abs. 4
Der Nachlassrichter widerruft die Einstellung der Verwertung auf Antrag eines betroffenen Gläubigers und nach Anhörung des Schuldners, wenn der Gläubiger glaubhaft macht:
1. dass der Schuldner sie durch unwahre Angaben gegenüber dem Nachlassrichter erwirkt hat, oder
2. dass der Schuldner zu neuem Vermögen oder Einkommen gelangt ist, woraus er die Schuld, für die er betrieben ist, ohne Gefährdung seiner wirtschaftlichen Existenz bezahlen kann, oder
3. dass durch die Verwertung des Grundpfandes die wirtschaftliche Existenz des Schuldners nicht mehr gefährdet wird.

Art. 306a (nouveau)
Proposition de la commission
Titre
1a. Suspension de la réalisation des gages immobiliers
Al. 1
L'autorité de concordat peut, à la demande du débiteur, suspendre pendant une année au maximum dès l'homologation du concordat (art. 304) la réalisation d'un immeuble grevé d'un gage en raison d'une créance antérieure à l'introduction de la procédure concordataire, pourvu que les intérêts de la dette hypothécaire ne soient pas impayés depuis plus d'une année. Le débiteur doit toutefois rendre vraisemblable que l'immeuble lui est nécessaire pour l'exploitation de son entreprise et que la réalisation risquerait de compromettre sa situation matérielle.
Al. 2
Les créanciers intéressés sont invités à présenter leurs observations écrites avant les débats sur l'homologation du concordat (art. 304); ils sont convoqués personnellement à l'assemblée des créanciers (art. 302) et aux débats devant l'autorité de concordat.
Al. 3
La suspension de la réalisation est caduque de plein droit lorsque le débiteur aliène volontairement le gage, s'il est déclaré en faillite ou s'il décède.
Al. 4
A la requête d'un créancier intéressé et après avoir entendu le débiteur, l'autorité de concordat révoque la suspension de la réalisation qu'elle a ordonnée, lorsque le créancier rend vraisemblable:
1. que le débiteur l'a obtenue en donnant des indications inexactes à l'autorité de concordat, ou
2. que sa fortune ou son revenu se sont améliorés et qu'il peut rembourser la dette sans compromettre sa situation matérielle, ou
3. que la réalisation du gage immobilier ne risque plus de compromettre la situation matérielle du débiteur.

Steinegger, Berichterstatter: In den Artikeln 293ff. schlägt Ihnen die Kommission ein neues Sanierungsrecht vor. Bisher kannte das SchKG folgende Sanierungsmöglichkeiten: den ordentlichen Nachlassvertrag, Artikel 293ff., den Nachlassvertrag mit Vermögensabtretung, Artikel 316a ff. Dazu kommen das aktienrechtliche Moratorium, Artikel 725 OR, mit dem neuen Aktienrecht mitbeschlossen, und analog dazu bei der GmbH und bei der Genossenschaft die entsprechenden Artikel.
Für die Kommission hat sich die Frage gestellt, ob ein eigentliches Sanierungsrecht für notleidende Unternehmungen mit sehr weitreichenden Eingriffen in die Gläubigerrechte nach amerikanischem Vorbild geschaffen werden sollte. Aber dies wäre ohne breitangelegte Studien (mit Vernehmlassungsverfahren!) in dieser kurzen Zeit nicht zu realisieren gewesen.
Die Expertengruppe, die auf Wunsch der Kommission durch das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement eingesetzt worden ist, hat aber mit punktuellen Aenderungen und Ergänzungen im Rahmen des geltenden Rechts, insbesondere im Bereiche des Konkurseröffnungsverfahrens sowie des Nachlassvertragsrechts, Vorschläge unterbreitet, welche die Sanierungsmöglichkeiten bei Unternehmungen wesentlich verbessern und dazu wirksame Rechtsgrundlagen schaffen. Dabei wurde davon abgesehen, den eben revidierten Artikel 725 OR in Wiedererwägung zu ziehen und ins SchKG zu integrieren. Es ist zuzugeben, dass bereits der Entwurf des Bundesrates zur Revision des SchKG einige sanierungsrechtliche Neuerungen enthält. Ich erinnere an Artikel 298 Absatz 1, Artikel 310 Absatz 2, Artikel 297 Absätze 3 und 4.
Hingegen sind das geltende Recht und die Botschaft immer noch davon ausgegangen, dass allein der Schuldner ein Nachlassverfahren in die Wege leiten kann – Artikel 293 –, und dass der Nachlassvertrag grundsätzlich nur zu bewilligen ist, wenn der Schuldner nachlasswürdig ist – Artikel 306 Absätze 2 und 3 des Entwurfes des Bundesrates. Dies kann dazu führen, dass ein an und für sich sanierungswürdiges Unternehmen liquidiert werden muss, weil der Schuldner entweder kein Nachlassstundungsgesuch stellt oder ein Nachlassvertrag trotz Zustimmung der Gläubiger vom Gericht nicht bestätigt wird.
Ihre Kommission ist mit der Expertengruppe davon ausgegangen, dass die Sanierungsmassnahmen in erster Linie den Zweck haben, der Volkswirtschaft Substanz und Arbeitsplätze zu erhalten. Daher kann es nicht darauf ankommen, ob ein Schuldner redlich oder unredlich war; einziges Kriterium für die Bewilligung der Stundung und – sofern genügend Zustimmungserklärungen von Gläubigern vorliegen – für die Bestätigung eines Nachlassvertrages soll die Frage der Sanierungsmöglichkeit eines Unternehmens sein, wobei diese nicht nur von der Finanzsituation abhängt, sondern ebensosehr von der Ertragslage bzw. den Aussichten auf eine positive Ertragslage nach durchgeführter Sanierung.
In den Artikeln 293, 294, und 306 sind diese Ueberlegungen enthalten. Nicht nur der Schuldner, sondern auch die Gläubiger und der Konkursrichter sollen von Amtes wegen veranlassen können, dass die Frage der Sanierungsmöglichkeiten eines Unternehmens und damit die Einleitung eines Nachlassverfahrens geprüft werden, Artikel 173a, Artikel 293 Absatz 2.
Der Nachlassrichter soll ferner in jedem Fall, wenn er Anhaltspunkte dafür hat, dass eine Sanierung möglich wäre, sofort eine provisorische Stundung für einstweilen höchstens zwei Monate gewähren und die weiteren Abklärungen einem Experten übertragen können, Artikel 293.
Bei Zuwiderhandlungen des Schuldners gegen die Weisungen des Sachwalters hat der Nachlassrichter die Möglichkeit, die Verfügungsbefugnis des Schuldners während der Stundung weiter einzuschränken oder diese dem Schuldner völlig zu entziehen, Artikel 298.
Schliesslich noch drei weitere Neuerungen: Die Verlängerungsmöglichkeit für die Dauer der Nachlassstundung bis auf zwölf Monate, Artikel 295; die Einführung eines Quorums für die Annahme des Nachlassvertrages zur Stärkung der Hauptgläubiger, Artikel 305; schliesslich die Möglichkeit zur Abtretung des ganzen schuldnerischen Vermögens oder von Teilen davon an Dritte, mit Bestätigung des Nachlassvertrages, Artikel 317.

Per saldo beantragen wir Ihnen, die Vorschläge der Kommission zum Sanierungsrecht zu akzeptieren. Sie haben in der Oeffentlichkeit und auch in der Praxis und in der Wissenschaft bisher eine gute Aufnahme gefunden.

M. **Guinand**, rapporteur: Comme vient de l'expliquer le président de la commission, les articles 293 et suivants contiennent des règles nouvelles sur l'assainissement des entreprises. La nouveauté essentielle sur cette question, nous l'avons déjà souligné dans le débat d'entrée en matière, réside dans le fait que le juge pourra d'office envisager la question d'une procédure concordataire, alors même que le débiteur ne l'aurait pas lui-même demandée. C'est le sens de l'article 173a alinéa 2. Il s'agit d'empêcher que soient prononcées des faillites manifestement inopportunes ou catastrophiques. Il appartiendra au juge d'apprécier la situation et s'il arrive à la conclusion qu'un sursis concordataire devrait être envisagé, il transmettra le dossier au juge du concordat.
L'autre nouveauté à signaler, c'est la possibilité qui existera pour le créancier aussi de demander lui-même l'ouverture de la procédure concordataire. La mise en oeuvre de ces nouvelles mesures a été examinée par la commission qui a adopté les propositions du groupe d'experts mandaté par le Département fédéral de justice et police avec quelques amendements qui sont inclus dans le texte qui figure sur le dépliant. Vous me permettrez de ne pas les décrire en détail.
J'insisterai seulement sur deux points qui me paraissent importants. Le premier concerne les conditions d'acceptation du concordat, c'est l'article 305. Il faut la majorité des créanciers représentant au moins les deux tiers des créances. Ce sont les conditions actuelles auxquelles on a ajouté une condition alternative: on pourra aussi accepter le concordat si un quart des créanciers représentant au moins les trois quarts des créances accepte le concordat.
Le deuxième point à souligner, c'est la possibilité de prévoir dans le concordat le transfert de tout ou partie des biens du débiteur à un tiers pour permettre, le cas échéant, de transférer une entreprise ou au moins les parties viables d'une entreprise à une société, par exemple à une société créée justement pour pouvoir continuer l'exploitation ou une partie de l'exploitation.
Les propositions qui ont été adoptées par la commission semblent avoir recueilli un écho favorable. Elles ont d'ailleurs été acceptées par 17 voix, sans opposition, par la commission. Je vous invite à en faire de même.

Art. 293–306a
Angenommen – Adopté

Art. 307, 308
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 309
Antrag der Kommission
Titel
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
(die Aenderung betrifft nur den französischen Text)
Wortlaut
Wird der Nachlassvertrag abgelehnt oder die Nachlassstundung widerrufen (Art. 295 Abs. 4, 298 Abs. 3), so kann jeder Gläubiger binnen 20 Tagen seit der Bekanntmachung über jeden Schuldner die sofortige Konkurseröffnung verlangen.

Art. 309
Titre
C. ....
1. Refus d'homologation
Texte
Lorsque le concordat n'est pas homologué ou que le sursis est révoqué (art. 295 al. 4, 298 al. 3), tout débiteur doit être immédiatement déclaré en faillite, si un créancier le requiert dans les vingt jours suivant la publication.

Angenommen – Adopté

Art. 310
Antrag der Kommission
Titel
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
(die Aenderung betrifft nur den französischen Text)
Abs. 1
.... , deren Forderungen entweder vor der Bekanntmachung der Stundung oder seither ohne Zustimmung des Sachwalters ....
Abs. 2
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 310
Proposition de la commission
Titre
2. Homologation
a. Force obligatoire
Al. 1
.... sont nées avant la publication du sursis ou, sans l'assentiment du commissaire jusqu'à l'homologation ....
Al. 2
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 311
Antrag der Kommission
Titel
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
(die Aenderung betrifft nur den französischen Text)
Wortlaut
.... fallen alle vor der Stundung gegen den Schuldner angehobenen Betreibungen mit Ausnahme derjenigen auf Pfandverwertung dahin; Artikel 199 Absatz 2 gilt sinngemäss.

Art. 311
Proposition de la commission
Titre
b. Extinction des poursuites
Texte
.... de gage. L'article 199 alinéa 2 est applicable par analogie.

Angenommen – Adopté

Art. 312
Antrag der Kommission
Titel
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
(die Aenderung betrifft nur den französischen Text)
Wortlaut
.... als ihm gemäss Nachlassvertrag zusteht, ist nichtig (Art. 20 OR).

Art. 312
Proposition de la commission
Titre
Nullité des promesses
Texte
.... concordat (art. 20 CO).

Angenommen – Adopté

Art. 313
Antrag der Kommission
Abs. 1
.... kann beim Nachlassrichter den Widerruf .... verlangen (Art. 20, 28, 29 OR).
Abs. 2
.... finden sinngemässe Anwendung.

Art. 313
Proposition de la commission
Al. 1
Tout créancier ....foi (art. 20, 28, 29 CO).
Al. 2
Inchangé
(la modification ne concerne que le texte allemand)

Angenommen – Adopté

Art. 314
Antrag der Kommission
Abs. 1
Im Nachlassvertrag ....
Abs. 2
Dem bisherigen Sachwalter oder einem Dritten können zur Durchführung und zur Sicherstellung der Erfüllung des Nachlassvertrages Ueberwachungs-, Geschäftsführungs- und Liquidationsbefugnisse übertragen werden.

Art. 314
Proposition de la commission
Al. 1
Le concordat ....
Al. 2
Le commissaire ou un tiers peut être chargé de prendre les mesures de surveillance, de gestion et de liquidation nécessaires pour assurer l'exécution du concordat.

Angenommen – Adopté

Art. 315
Antrag der Kommission
Titel
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
(die Aenderung betrifft nur den französischen Text)
Abs. 1
.... des Nachlassvertrages den Gläubigern mit bestrittenen Forderungen eine Frist von 20 Tagen zur Einreichung der Klage am Ort des Nachlassverfahrens, unter Androhung des Verlustes der Sicherstellung der Dividende im Unterlassungsfall.
Abs. 2
.... Anordnung des Nachlassrichters die ....

Art. 315
Proposition de la commission
Titre
B. Créances litigieuses
Al. 1
.... un délai péremptoire de 20 jours pour intenter une action au for du concordat, sous peine de perdre leur droit à la garantie de dividende.
Al. 2
Adhérer au projet du Conseil fédéral
(la modification ne concerne que le texte allemand)

Angenommen – Adopté

Art. 316
Antrag der Kommission
Abs. 1
Ein Gläubiger, demgegenüber der Nachlassvertrag nicht erfüllt wird, kann .... Rechte beim Nachlassrichter mit .... Aufhebung des Nachlassvertrages verlangen.
Abs. 2
Artikel 307 findet sinngemäss Anwendung.

Art. 316
Proposition de la commission
Al. 1
Adhérer au projet du Conseil fédéral
(la modification ne concerne que le texte allemand)
Al. 2
L'article 307 est applicable par analogie.

Angenommen – Adopté

Art. 317
Antrag der Kommission
Abs. 1
.... Vermögensabtretung wird das Vermögen des Schuldners ganz oder teilweise an die Gläubiger oder an einen Dritten abgetreten.
Abs. 2
Die Gläubiger üben ihre Rechte durch die Liquidatoren und durch einen Gläubigerausschuss aus. Diese werden von der Versammlung gewählt, die sich zum Nachlassvertrag äussert. Der oder die Sachwalter können Liquidatoren sein.

Art. 317
Proposition de la commission
Al. 1
Le concordat par abandon d'actifs consiste dans la cession de tout ou partie des biens du débiteur aux créanciers ou à un tiers.
Al. 2
Les créanciers exercent leurs droits par l'intermédiaire de liquidateurs et d'une commission des créanciers, élus par l'assemblée qui se prononce sur le concordat. Le ou les commissaires au sursis peuvent être liquidateurs.

Angenommen – Adopté

Art. 318
Antrag der Kommission
Abs. 1
....
1. .... auf den bei der Liquidation oder durch den Erlös aus der Abtretung des Vermögens nicht gedeckten Forderungsbetrag oder die genaue Ordnung eines Nachforderungsrechts;
2. die Bezeichnung der Liquidatoren und der Mitglieder des Gläubigerausschusses sowie die Abgrenzung der Befugnisse derselben;
3. Streichen
4. .... Liquidation des an die Gläubiger abgetretenen Vermögens, soweit ....; wird das Vermögen an einen Dritten abgetreten, die Art und die Sicherstellung der Durchführung dieser Abtretung;
5. ....
Abs. 2
.... vorzunehmen, inwiefern das Vermögen an die Gläubiger oder an einen Dritten abgetreten wurde.

Art. 318
Proposition de la commission
Al. 1
....
1. .... liquidation des biens cédés aux créanciers, ou par le prix de la cession de ces biens à un tiers où la réglementation précise des droits réservés à ce sujet;
2. la désignation des liquidateurs et des membres de la commission des créanciers, ainsi que la délimitation de leurs attributions;
3. Biffer
4. .... liquidation des biens cédés aux créanciers, en tant qu'il ....; si les biens sont cédés à un tiers, le mode et les garanties d'exécution de cette cession;
5. ....
Al. 2
.... les biens cédés aux créanciers ou à un tiers.

Angenommen – Adopté

Art. 319
Antrag der Kommission
Abs. 1
.... Nachlassvertrages mit Vermögensabtretung erlöschen ....
Abs. 2
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Abs. 3
.... Masse sowie zur allfälligen Uebertragung des abgetretenen Vermögens gehörenden Geschäfte vorzunehmen.

Abs. 4
Die Liquidatoren vertreten die Masse vor Gericht. Artikel 242 gilt sinngemäss.

Art. 319
Proposition de la commission
Al. 1, 2
Adhérer au projet du Conseil fédéral
(la modification ne concerne que le texte allemand)
Al. 3
.... la masse ou, s'il y a lieu, au transfert des actifs cédés.
Al. 4
Ils représentent la masse en justice. L'article 242 s'applique par analogie.

Angenommen – Adopté

Art. 320–322
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 323
Antrag der Kommission
Mit Ausnahme der Fälle, in denen die Aktiven einem Dritten abgetreten wurden, können Grundstücke, auf denen Pfandrechte lasten, freihändig ....

Art. 323
Proposition de la commission
Sauf dans le cas où les actifs sont cédés à un tiers, les immeubles ....

Angenommen – Adopté

Art. 324–332
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Gliederungstitel vor Art. 332a (neu)
Antrag der Kommission
VI. Einvernehmliche private Schuldenbereinigung

Titre précédant l'art. 332a (nouveau)
Proposition de la commission
VI. Règlement amiable des dettes privées

Art. 332a (neu)
Titel
1. Antrag des Schuldners
Abs. 1
Ein Schuldner, der nicht der Konkursbetreibung unterliegt, kann beim Nachlassrichter die Durchführung einer einvernehmlichen privaten Schuldenbereinigung beantragen.
Abs. 2
Der Schuldner hat in seinem Gesuch seine Schulden sowie seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse darzulegen.

Art. 332a (nouveau)
Titre
1. Demande du débiteur
Al. 1
Tout débiteur, non soumis à la faillite, peut s'adresser au juge du concordat pour obtenir un règlement.
Al. 2
Le débiteur doit présenter dans sa requête l'état de ses dettes et revenus ainsi que sa situation patrimoniale.

Art. 332b (neu)
Antrag der Kommission
Titel
2. Stundung, Ernennung eines Sachwalters
Abs. 1
Erscheint eine einvernehmliche Schuldenbereinigung mit den Gläubigern nicht von vornherein als ausgeschlossen und sind die Kosten des Verfahrens sichergestellt, gewährt der Nachlassrichter dem Schuldner eine Stundung von höchstens 3 Monaten und ernennt einen Sachwalter
Abs. 2
Auf Antrag des Sachwalters kann die Stundung auf höchstens 6 Monaten verlängert werden. Sie kann vorzeitig widerrufen werden, wenn eine einvernehmliche Schuldenbereinigung offensichtlich nicht herbeigeführt werden kann.
Abs. 3
Während der Stundung kann der Schuldner nur für periodische familienrechtliche Unterhalts- und Unterstützungsbeiträge betrieben werden. Die Fristen gemäss Artikel 88, 93 Absatz 2, 116 und 154 stehen still.
Abs. 4
Der Entscheid des Nachlassrichters wird den Gläubigern mitgeteilt; Artikel 294 Absätze 3 und 4 gilt sinngemäss.

Art. 332b (nouveau)
Titre
2. Sursis, désignation d'un commissaire
Al. 1
Lorsqu'un règlement avec les créanciers n'apparaît pas exclu d'emblée et si les frais de la procédure sont garantis, le juge accorde au débiteur un sursis de trois mois au plus et nomme un commissaire.
Al. 2
Sur demande du commissaire, le sursis peut être prolongé jusqu'à six mois au plus. Il peut aussi être révoqué avant le délai accordé, lorsqu'il est manifeste qu'un règlement ne pourra être obtenu.
Al. 3
Aucune poursuite ne peut être exercée contre le débiteur pendant la durée du sursis, sauf pour les contributions périodiques à des aliments découlant du droit de la famille. Les délais prévus pour les articles 88, 93 alinéa 2, 116 et 154 sont suspendus.
Al. 4
La décision du juge est communiquée aux créanciers. L'article 294 alinéas 3 et 4 est applicable par analogie.

Art. 332c (neu)
Titel
3. Aufgaben des Sachwalters
Abs. 1
Der Sachwalter unterstützt den Schuldner beim Erstellen eines Bereinigungsvorschlages. Der Schuldner kann darin seinen Gläubigern insbesondere eine Dividende anbieten oder sie um Stundung der Forderungen oder um andere Zahlungs- oder Zinserleichterungen ersuchen.
Abs. 2
Der Sachwalter führt mit den Gläubigern Vergleichsverhandlungen über den Bereinigungsvorschlag des Schuldners.
Abs. 3
Der Nachlassrichter kann den Sachwalter beauftragen, den Schuldner bei der Erfüllung des Vergleichs zu überwachen.

Art. 332c (nouveau)
Titre
3. Fonctions du commissaire
Al. 1
Le commissaire assiste le débiteur dans l'élaboration d'un règlement. Le débiteur peut notamment proposer à ses créanciers un dividende ou un moratoire et solliciter toute mesure destinée à faciliter le paiement du capital ou des intérêts.
Al. 2
Le commissaire conduit les pourparlers avec les créanciers en vue d'accepter des propositions de règlement du débiteur.

Al. 3
Le juge du concordat peut charger le commissaire de surveiller l'exécution du règlement amiable.

Art. 332d (neu)
Titel
4. Verhältnis zur Nachlassstundung
Text
In einem nachfolgenden Nachlassverfahren wird die Dauer der Stundung gemäss Artikel 332a ff. auf die Dauer der Nachlassstundung angerechnet.

Art. 332d (nouveau)
Titre
4. Rapport avec le sursis concordataire
Texte
En cas de procédure concordataire subséquente, la durée du sursis selon les articles 332a ss. est imputée sur celle du sursis concordataire.

Steinegger, Berichterstatter: In den Artikeln 332a bis 332d schlägt Ihnen die Kommission, gestützt auf die Abklärungen der Expertengruppe, vor, dass dem Schuldner, der sich um eine private Schuldenbereinigung bemühen will, für eine beschränkte Zeit ebenfalls eine Stundung gewährt und ein Sachwalter beigegeben werden kann.
Dabei geht es in diesem Bereich hauptsächlich um die kleinen Fälle, meist sogar um Sozialfälle, also nicht um Personen, die der Konkursbetreibung unterliegen, sondern die aus irgendwelchen Gründen nicht in der Lage sind, ihre finanziellen Verhältnisse zu ordnen und heute auf private Schuldensanierer – mit zum Teil zweifelhaftem Ruf – oder auf die Sozialhilfe angewiesen sind.
Mit dem vorgeschlagenen Verfahren sollen zahlungswillige Schuldner unterstützt werden, ihre Verhältnisse zu ordnen, ohne dass die Insolvenzerklärung gemäss Artikel 191 abgegeben werden muss.

M. **Guinand**, rapporteur: Les dispositions nouvelles des articles 332a à 332d ont été présentées par le groupe d'experts en relation avec les propositions relatives aux mesures d'assainissement. Il s'agit de permettre à un débiteur non soumis à la procédure de faillite d'assainir sa situation financière en recherchant avec ses créanciers un règlement global et amiable de ses dettes. Le débiteur qui souhaitera bénéficier de cette possibilité devra s'adresser au juge du concordat en lui présentant la liste de ses débiteurs et une proposition d'assainissement. Si la demande paraît possible, le juge pourra alors accorder un sursis de trois mois au maximum. En même temps, le juge nommera un commissaire qui sera chargé d'assister le débiteur dans l'élaboration de son règlement amiable, règlement amiable qui pourra prendre la forme d'un moratoire ou du versement d'un dividende, voire qui pourra proposer d'autres mesures propres à éviter au débiteur d'avoir à faire une déclaration d'insolvabilité et, par conséquent, d'avoir à demander sa faillite.

Gliederungstitel vor Art. 332a, Art. 332a–332d
Titre précédant l'art. 332a, art. 332a–332d
Angenommen – Adopté

Art. 333–338
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 339
Antrag der Kommission
Abs. 1
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Abs. 2
...., 286, 287 und 288 verlängern sich ....

Art. 339
Proposition de la commission
Al. 1
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Al. 2
.... articles 286, 287 et 288 sont ....

Angenommen – Adopté

Art. 340
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 341
Antrag der Kommission
Abs. 1
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Abs. 2
Fügt der Nachlassrichter der Stundungsbewilligung .... als Verfügungsbeschränkung anzumerken.

Art. 341
Proposition de la commission
Al. 1
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Al. 2
Si le juge, en accordant le sursis, formule cette réserve, il l'indiquera dans la publication et le sursis sera mentionné au registre ....

Angenommen – Adopté

Art. 342–348
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Aenderung von Bezeichnungen
Antrag der Kommission
Abs. 1–6
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Abs. 7 (neu)
Der Ausdruck «Gemeinschuldner» wird durch «Schuldner» ersetzt.

Modification de désignations
Proposition de la commission
Al. 1–6
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Al. 7 (nouveau)
(la modification ne concerne que le texte allemand)

Angenommen – Adopté

Ziff. II
Antrag der Kommission
Ziff. 1–3; Ziff. 4 Art. 375 Abs. 2, 397 Abs. 3, 435 Abs. 3, 440 Titel, Abs. 2, 456
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ziff. 4 Art. 960 Abs. 1 Ziff. 2
2. .... auf Grund einer Pfändung;
(Konkurserkenntnis und Nachlassstundung streichen)

Ziff. 5–7; Ziff. 8 Art. 323, 324 Ziff. 1–4
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ziff. 8 Art. 324 Ziff. 5
5. ...., 222 Absatz 4 und 337 Absatz 1 des ....

Ziff. 9–16; Ziff. 17 Art. 15 Abs. 2, 3
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ziff. 17 Art. 16
Als Depotwerte darf die Bank folgende Werte bezeichnen:
1. bewegliche Sachen und Effekten der Depotkunden;
2. bewegliche Sachen, Effekten und Forderungen, über die die Bank für Rechnung der Depotkunden fiduziarisch verfügt;
3. frei verfügbare Lieferansprüche der Bank gegenüber Dritten aus Kassageschäften, abgelaufenen Termingeschäften, Deckungsgeschäften oder Emissionen für Rechnung der Depotkunden.

Ziff. 17 Art. 22 Abs. 2, 23quater Abs. 3
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Ziff. 17 Art. 37a
Abs 1–3
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Abs. 2bis
Handelt es sich dabei um Titel, die auf den Inhaber lauten, gilt Absatz 2 nur, soweit sie nachweislich zum Zeitpunkt des Schalterschlusses schon im Besitz des betreffenden Gläubigers waren.
Abs. 4
Der Bundesrat kann den Höchstbetrag gemäss Absatz 2 den veränderten Geldverhältnissen anpassen.

Ziff. 17 Art. 37b
Abs. 1
Depotwerte gemäss Artikel 16 werden im Konkurs der Bank nicht zur Konkursmasse gezogen, sondern unter Vorbehalt sämtlicher Ansprüche der Bank gegenüber dem Deponenten zu dessen Gunsten abgesondert.
Abs. 2
Ist die konkursite Bank selber Deponentin bei einem Dritten, werden die Depotwerte als Bestände ihrer Depotkunden vermutet und gemäss Absatz 1 abgesondert.
Abs. 3
Die Konkursverwaltung der Bank muss deren Depotverpflichtungen gegenüber einem Drittverwahrer sowie Verpflichtungen aus Geschäften gemäss Artikel 16 Ziffer 3 erfüllen.

Ziff. 18, 19
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ziff. 20 Art. 27 Abs. 2 Ziff. 2
.... auf Grund einer Pfändung;
(Konkurserkenntnis und Nachlassstundung streichen)

Ziff. 21 Art. 5 Bst. a
.... auf Grund einer Pfändung;
(Konkurserkenntnis und Nachlassstundung streichen)

Ziff. 22 Art. 172 Abs. 1 Bst. b
b. die nicht pfandversicherten, aber privilegierten Forderungen von Gläubigern mit Wohnsitz in der Schweiz.
Ziff. 22 Art. 174 Abs. 1
«dritten» statt «fünften»

Ch. II
Proposition de la commission
Ch. 1–3; ch. 4 art. 375 al. 2, 397 al. 3, 435 al. 3, 440 titre, al. 2, 456
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Ch. 4 art. 960 al. 1 ch. 2
2. .... d'une saisie;
(Biffer: déclaration de faillite et sursis concordataire)

Ch. 5–7; ch. 8 art. 323, 324 ch. 1–4
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Ch. 8 art. 324 ch. 5
5. ...., 222 alinéa 4, et 337 alinéa premier, ...

Ch. 9–16; ch. 17 art. 15 al. 2, 3
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Ch. 17 art. 16
La banque peut qualifier de valeurs déposées les valeurs suivantes:
1. les choses mobilières et les titres déposés par les clients;
2. les choses mobilières, les titres et les créances que la banque gère à titre fiduciaire pour le compte des clients déposants;
3. les prestations disponibles de la banque à des livraisons à l'encontre de tiers, résultant d'opérations au comptant, d'opérations à terme échues, d'opérations de couverture ou d'émissions pour le compte des clients déposants.

Ch. 17 art. 22 al. 2, 23quater al. 3
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Ch. 17 art. 37a
Al. 1–3
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Al. 2bis
L'alinéa 2 ne s'applique aux titres au porteur que dans la mesure où il est établi qu'ils étaient déjà en possession du créancier concerné au moment de la fermeture des guichets.
Al. 4
Le Conseil fédéral peut adapter le montant maximal selon l'alinéa 2 à l'évolution de la situation monétaire.

Ch. 17 art. 37b
Al. 1
En cas de faillite de la banque, les valeurs déposées, au sens de l'article 16, seront distraites de la masse en faillite au bénéfice du déposant, sous réserve des droits de la banque à l'encontre du déposant.
Al. 2
Si la banque en faillite est elle-même déposante auprès d'un tiers, les valeurs déposées seront présumées être celles de ses clients; elles seront dès lors distraites de la masse en faillite, conformément à l'alinéa premier.
Al. 3
L'administration de la faillite de la banque doit remplir à l'encontre d'un tiers dépositaire les obligations relatives au dépôt et les obligations résultant d'opérations prévues à l'article 16 chiffre 3.

Ch. 18, 19
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Ch. 20 art. 27 al. 2 ch. 2
.... d'une saisie;
(Biffer: déclaration de faillite et sursis concordataire)

Ch. 21 art. 5 let. a
.... d'une saisie;
(Biffer: déclaration de faillite et sursis concordataire)

Ch. 22 art. 172 al. 1 let. b
b. Les créancier non-gagistes privilégiés qui ont leur domicile en Suisse.
Ch. 22 art. 174 al. 1
«troisième» au lieu de «cinquième»

Angenommen – Adopté

Ziff. III
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. III
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble
Für Annahme des Entwurfes 113 Stimmen
(Einstimmigkeit)

Abschreibung – Classement

Antrag des Bundesrates
Abschreiben der parlamentarischen Vorstösse
gemäss Seite 1 der Botschaft
Proposition du Conseil fédéral
Classer les interventions parlementaires
selon la page 1 du message

Angenommen – Adopté

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

Dritte Sitzung – Troisième séance

Mittwoch, 22. September 1993, Vormittag
Mercredi 22 septembre 1993, matin

08.00 h

Vorsitz – Présidence: Herr Piller

Präsident: Die Ereignisse in Russland erfüllen uns sicher alle mit Sorgen. Wir wünschen diesem Land und seinem Volk Demokratie und Frieden.

91.034

Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs. Aenderung
Loi fédérale sur la poursuite pour dettes et la faillite. Modification

Botschaft und Gesetzentwurf vom 8. Mai 1991 (BBl III 1)
Message et projet de loi du 8 mai 1991 (FF III 1)
Beschluss des Nationalrates vom 2. März 1993
Décision du Conseil national du 2 mars 1993

Antrag der Kommission
Eintreten
Proposition de la commission
Entrer en matière

M. **Salvioni,** rapporteur: Il s'agit du lifting d'une loi qui est centenaire et qui est donc la loi la plus vieille de notre législation. Ce débat sera parfois très technique et je m'excuse s'il ne suscite pas toujours beaucoup d'intérêt. Mais je suis sûr qu'il n'arrivera pas ici ce qui est arrivé au Conseil national, où le président a dû par deux fois exhorter les parlementaires présents à baisser le ton afin de ne pas déranger les gens qui dormaient.
Le droit suisse sur la poursuite pour dettes et la faillite est régi par la loi du 11 avril 1889 (LP). Même si quelques améliorations ponctuelles ont été apportées durant sa longue vie – à citer surtout les modifications relatives au concordat et aux biens insaisissables, qui sont apparues nécessaires après la Deuxième Guerre mondiale et à cause de la situation économique qui s'est développée –, jamais la loi n'a subi un réexamen de fond pour vérifier si elle est encore à même de résoudre les problèmes délicats qui surgissent dans le conflit d'intérêts entre les créanciers et les débiteurs de sommes d'argent.
En effet, dans les cent dernières années, notre société a connu des changements énormes dans les domaines de l'économie, des finances et de l'expansion des marchés nationaux et internationaux. Si l'on pense que la LP actuelle a été créée pour un monde qui était au moins à 80 pour cent agricole, presque complètement limité au marché national et dans lequel le paiement comptant était encore la bonne règle, il est étonnant de constater que la même loi a pu tenir et se montrer efficace dans le monde tel qu'il a évolué dans les dernières décennies.
En effet, le Département fédéral de justice et police avait examiné l'opportunité d'effectuer une réforme totale: après un examen approfondi, il en est résulté qu'une refonte totale n'était pas nécessaire et qu'il était suffisant de proposer des modifications partielles qui tenaient compte de l'évolution de la jurisprudence et de la doctrine, d'un côté, et de l'évolution de l'économie et des relations financières, de l'autre côté.
A propos de ces dernières, il est peut-être opportun de faire connaître quelques chiffres: commandements de payer intimés en moyenne par année, entre 1980 et 1990: 1,3 million; en 1991: 1,64 million; les saisies qui ont été exécutées, en 1980: 399 000, en 1990: 591 000, en 1991: 618 000; faillites déclarées, en 1981: 3040, en 1991: 7648, et l'évaluation pour 1992 est de 9500 faillites, ce qui est donc une claire tendance à l'augmentation.
Un chiffre peut donner les dimensions économiques des problèmes touchés par la LP. Selon une déclaration faite par M. Koller, conseiller fédéral, au Conseil national, les pertes économiques pour des actes de défaut de biens correspondent à peu près à 4 milliards de francs suisses par année.
Nonante-cinq pour cent des faillites ne sont pas soumises à la procédure ordinaire. La procédure sommaire qui est appliquée est donc devenue en réalité la procédure ordinaire.
La moitié au moins des faillites sont de nature privée, avec une déclaration d'insolvabilité.
L'augmentation du nombre des faillites dans les deux années passées est impressionnante et représente un symptôme clair de la dégradation de la situation économique du pays. Tandis que le nombre des faillites a fortement augmenté dans les années passées, le nombre des concordats montre une tendance à la diminution. En effet, alors qu'en 1980 il y en avait encore 95, en 1990 il n'y en avait plus que 58, et 88 en 1991. Cela a motivé le Conseil fédéral et les experts à essayer de rendre plus attractif et plus facile le concordat et à trouver des aides pour les débiteurs en difficulté, soumis ou non à la procédure de faillite, qui leur permettent d'essayer de corriger à temps une situation d'endettement en voie d'aggravation.
Le secret de la longue vie de la LP consiste dans la concision de son texte et dans le courage de laisser de l'espace pour la jurisprudence. En effet, dans des domaines importants comme la saisie du salaire, le droit aux informations, la mainlevée d'opposition, le séquestre et même le droit de concordat, c'est bien la jurisprudence qui a donné des contours plus précis à la norme-cadre.
La faculté d'exercer la créance par une demande en justice dépend de la procédure que l'article 64 de la Constitution fédérale réserve aux cantons (à l'exception des actions directes au Tribunal fédéral).
Lorsqu'il s'agit d'une prestation ayant pour objet le paiement d'une somme d'argent, ou la fourniture de sûretés, seul s'applique le droit fédéral, c'est-à-dire la LP. Si l'objet de la prestation est autre, la procédure dépend du droit cantonal.
Avec ses mesures conservatoires, la poursuite pour dettes échappe aux divisions du classement traditionnel du droit. Comme l'a défini le Tribunal fédéral (ATF 101 III 12), la LP «a pour objet de régler le fonctionnement d'un service public, soit l'intervention de l'Etat dans les rapports entre créditeurs et débiteurs, en vue d'assurer une réalisation des créances conformément au droit et de maintenir ainsi l'ordre dans les relations sociales».
Comme le remarque le professeur Gilliéron, c'est donc «un droit qui relève du droit public. Du fait qu'il règle le fonctionnement d'un service public, il est proche du droit administratif. C'est, en définitive, une discipline autonome de droit public».
Le droit de poursuite est en conséquence impératif et formaliste. Toutefois, le Tribunal fédéral a reconnu que le principe de la bonne foi, article 2 du Code civil, reste applicable aussi à la LP.
Certaines des modifications formulées par le Conseil fédéral confèrent un pouvoir d'appréciation soit aux organes de poursuite soit au juge, dans quelques domaines bien délimités, ce qui permet de corriger l'aspect inéquitable d'un formalisme excessif.
Dans beaucoup de cas, la LP prend position dans le conflit d'intérêts qui oppose créanciers et débiteurs de dettes d'argent. Le but de la LP est d'essayer de favoriser la conciliation des conflits qui surgissent entre ces deux parties.
Les propositions de réforme que le Conseil fédéral nous a soumises dans son message peuvent être définies comme une réforme partielle organique, car il s'agit de modifications ponctuelles de certains articles, mais qui entrent dans une vision cohérente de toute la loi et de ses buts.
En effet, certaines dispositions de la loi actuelle favorisent excessivement les débiteurs de mauvaise foi, qui pouvaient

donc en abuser, et d'un autre côté il est apparu que d'autres dispositions se caractérisent par une rigueur excessive qui empêche les débiteurs de bonne foi de redresser une situation momentanément difficile.
Certaines de ces situations ont été résolues par la jurisprudence, et là où cela n'a pas été possible il y a eu des «obiter dicta» du Tribunal fédéral ou des critiques de la doctrine. De tout cela le Conseil fédéral a tenu compte dans une large mesure, et il faut reconnaître que les propositions formulées représentent une tentative heureuse de solution de ces conflits d'intérêts. Dans le domaine de l'assainissement, surtout, le projet de réforme essaie de mieux considérer la réalité économique et de nous proposer des solutions novatrices.
Parmi les innovations les plus remarquables sur lesquelles on reviendra lors de la discussion de détail, je pense qu'il faut mentionner aux articles 5 et suivants l'introduction d'une responsabilité causale de l'Etat.
Je ne cite pas l'article 3, qui a été reformulé entièrement par la majorité de la commission, mais sur lequel nous aurons probablement une discussion dans cette salle.
L'article 8a concerne la réglementation du droit de consultation en l'harmonisant avec les principes fondamentaux de la protection des données – mais pas avec la loi – parce que c'est une loi spéciale que l'on fait ici vis-à-vis de la loi pour la protection des données, comme on le dira à l'article 8a.
A l'article 85a, on autorise l'introduction d'une action en constatation d'inexistence de la dette en tout temps.
Aux articles 92 et 93, on introduit une nouvelle réglementation systématique des cas d'insaisissabilité; aux articles 149a et 265, la prescription de l'acte de défaut de biens qui, jusqu'ici, était imprescriptible; à l'article 219, un réaménagement et une sévère limitation des créances privilégiées de la faillite; à l'article 265a, des normes permettant de lutter contre les abus commis par l'acte de défaut de biens; aux articles 271 et suivants, une amélioration de la protection du débiteur et du tiers dans le séquestre; aux articles 293 et suivants, une amélioration de la norme du concordat, avec prolongation des délais et une plus grande flexibilité; aux articles 332 et suivants, la possibilité de proposer un règlement à l'amiable des dettes; aux articles 333 et suivants, la possibilité d'obtenir un sursis ordinaire.
Le Conseil des Etats examine comme conseil prioritaire l'article 211 de la LP concernant le soi-disant «netting», car ce problème est d'une actualité récente. Notre décision devra donc être soumise au Conseil national qui agira en tant que deuxième conseil.
Puisque le problème du «netting» à l'article 211 se rattache à des instruments financiers extrêmement compliqués, même si la solution proposée est en principe très claire, la commission a demandé au Conseil fédéral de procéder à la publication du rapport des experts dans la Feuille fédérale: une explication de ces problèmes dépasse le cadre du rapport et il serait surtout impossible d'énoncer ici les exemples que les experts ont formulés. C'est la raison pour laquelle notre rapport sur ce thème sera limité aux principes.
Le problème relatif à l'adaptation de la loi fédérale sur la poursuite pour dettes et la faillite à la Convention de Lugano concernant la compétence judiciaire et l'exécution en matières civile et commerciale a été séparé du reste du projet de réforme en application de l'article 61 du règlement de notre conseil. La commission a décidé et vous propose donc de renvoyer la partie relative aux articles concernés par la Convention de Lugano, c'est-à-dire les articles 80 à 84, 109, 271 à 281, au Conseil fédéral avec pour mandat de soumettre aux Chambres fédérales un message complémentaire sur les effets de la Convention de Lugano. Le Conseil fédéral, étant donné l'importance du thème, a voulu faire une procédure de consultation et sera en mesure de nous soumettre des propositions seulement plus tard. Bien entendu, le chapitre relatif aux modifications dues à la Convention de Lugano devra être voté avant le vote sur l'ensemble.
La commission vous propose, à l'unanimité, d'accepter l'entrée en matière. Le rapporteur commentera simplement les articles sur lesquels la commission a décidé des formulations divergentes par rapport aux décisions du Conseil national, ceux où il y aura une proposition de minorité ou des propositions individuelles, ou enfin ceux sur lesquels il y aura une discussion.
Etant donné l'ampleur de la réforme, il serait excessif de vouloir commenter toutes les modifications proposées par le Conseil fédéral: pour celles qui ne soulèvent pas de discussion, le message servira donc de matériel pour l'interprétation.

M. **Petitpierre:** La révision partielle qui nous est soumise s'imposait. Elle présente des solutions adaptées aux conditions actuelles, sans sacrifier l'essentiel des qualités qui expliquent l'exceptionnelle longévité, qu'évoquait le rapporteur tout à l'heure, de la LP de 1889. Le Conseil national a enrichi, avec le concours d'experts, la version proposée par le Conseil fédéral et votre commission n'a pas introduit de modifications bouleversantes. De sorte que, quelles que soient la solution ou les solutions finalement adoptées pour liquider les divergences entre des majorités et des minorités, notre résolution d'entrer en matière n'en sera pas affectée.
Il faut saluer en particulier, après le rapporteur, la mise en équilibre de la protection des données avec l'intérêt des éventuels créanciers – ça nous paraît important; l'introduction de l'action en annulation de la poursuite aux conditions rigoureuses de l'article 85a; la simplification du système des privilèges à l'article 219, la solution à l'article 211 des problèmes compliqués – on en parlait tantôt – posés par l'exécution des contrats bilatéraux et, notamment, dans le domaine financier les situations appelées «netting», c'est-à-dire des opérations de compensation, voire de compensations multiples. Le développement, par le Conseil national et par les experts, de formules permettant plus largement l'assainissement des entreprises en difficulté dans le cadre de la procédure concordataire, aux articles 293 et suivants, est à nos yeux l'élément essentiel de cette révision.
Le Conseil fédéral, timidement d'abord, puis le Conseil national, beaucoup plus nettement, ont voulu introduire une perspective dynamique pour sauvegarder, dans une mesure inconnue jusqu'ici dans notre droit, la substance vivante de l'activité du débiteur. Le critère principal est désormais celui, objectif, des chances de survie de l'entreprise. Il implique la reconnaissance de la valeur élevée, au regard de la valeur dite de liquidation, de l'exploitation. Non seulement le débiteur lui-même, mais les créanciers, mais les employés du débiteur, mais des tiers qui sont en relation avec le débiteur ont beaucoup à y gagner. Les risques de faillites en cascade diminuent et ces propositions font apparaître combien sont en réalité liées les règles de la procédure et la substance économique.
Le pouvoir d'appréciation, large, les délais, exceptionnellement jusqu'à 24 mois pour le sursis, donnent la marge nécessaire à une intervention personnalisée dans la gestion des entreprises en difficulté et renforcent vraiment les chances d'un redressement, compte tenu de la nécessité, naturellement, de ne pas finalement défavoriser indûment les concurrents du débiteur qui, eux, seraient dans une situation saine.
Nous réservons enfin pour la discussion de détail la question soulevée par l'assistance juridique gratuite à propos de l'article 240. Nous avons une proposition de minorité. J'insiste simplement pour dire que cette proposition irait aussi, nous semble-t-il, dans le sens d'une meilleure sauvegarde de valeurs et d'intérêts économiques importants.
Nous voterons quoi qu'il en soit avec conviction l'entrée en matière.

Küchler: Die Revision des SchKG fällt, gewollt oder ungewollt, in eine wirtschaftlich nach wie vor schwierige Zeit. Die ständig steigende Zahl der Konkurse, von der wir gehört haben, zeigt uns sehr deutlich, welch grosse Bedeutung dem inzwischen über hundertjährigen Gesetz für unser ganzes Wirtschaftsleben, für alle an der Wirtschaft Beteiligten zukommt.
In den letzten Jahren hat sich aber je länger, je deutlicher gezeigt, dass das Gesetz doch verschiedene erhebliche Lücken und Mängel aufweist, die dringend zu beheben sind. Insbesondere müssen Probleme, die sich im Zusammenhang mit der Liquidation von Banken und Sparkassen ergeben haben, unbedingt in dieser laufenden Revision einer zweckmässigen Lösung zugeführt werden.

Hingegen sollte meines Erachtens mit dieser Revision nicht in Gebiete eingegriffen werden, wo überhaupt kein Handlungsbedarf besteht und wo die Kantone durchaus selber in der Lage sind, die bestmöglichen Lösungen zu suchen und auch anzubieten. Wir kommen im Zusammenhang mit dem Besoldungssystem, mit der Besoldungsregelung für Betreibungs- und Konkursbeamte, auf diese Thematik zu sprechen.
Gleichzeitig segelt die Totalrevision unter der Flagge «Ausbau des Schuldnerschutzes», aber auch «Ausbau des Gläubigerschutzes». Gerade aus Gläubigersicht ist doch klar zu bemängeln, dass das geltende SchKG bisweilen dem Schuldner Mittel in die Hand gibt, um sich in missbräuchlicher Art und Weise seiner Verpflichtungen zu entledigen. So besteht heute vor allem ein grosses Unbehagen im Zusammenhang mit der Insolvenzerklärung, bei der Rechtsmissbrauch kaum je geprüft wird und mit der sich Schuldner bisweilen mehrmals hintereinander den Ansprüchen der Gläubiger entziehen, um alsdann frischfröhlich und auf Kosten neuer Gläubiger die nächsten Geschäfte zu tätigen.
Andererseits besteht aber auch ein Bedürfnis, dem redlichen Schuldner – ich betone: dem redlichen Schuldner – die Sanierung zu erleichtern. Die Tendenz der Revision, nachlässige oder sogar böswillige Schuldner härter anzupacken, redlichen Schuldnern aber verbesserte Sanierungsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen, ist deshalb zu begrüssen. Ja mehr noch: Eine Revision in diese Richtung ist zwingend geboten. An diesem Ziel sind denn auch die einzelnen Revisionspunkte zu messen.
Allerdings sollte darob ein wichtiges Ziel des SchKG nicht aus den Augen verloren werden, nämlich einen Beitrag zu leisten, um das Uebel an der Wurzel zu packen und Ueberschuldung und Konkurse überhaupt zu vermeiden. Mit der Führung der Protokolle und Register und mit der gezielten Einsichtgewährung in diese Akten kann meines Erachtens verhindert werden, dass Schuldnern, die ihren Verpflichtungen bereits nicht mehr oder nur noch mit Verspätung nachkommen können, durch erneute Kreditgewährung neue Schuldenlasten aufgebürdet werden.
Diesem Ziel wird das heutige Gesetz nur zum Teil gerecht. Das Einsichtsrecht wird in der Praxis von Behörde zu Behörde allzu unterschiedlich und zu restriktiv gehandhabt. Eine Konkretisierung der Voraussetzungen des Einsichtsrechtes ist deshalb um so nötiger, um so angezeigter. Wir werden im Zusammenhang mit Artikel 8a ebenfalls auf diese Thematik zurückkommen müssen.
Bei allen Revisionspunkten ist ferner darauf zu achten, dass das SchKG für alle am Wirtschaftsleben Beteiligten, nicht bloss für Grossfirmen, sondern ebensosehr für mittlere und kleinere Gewerbe praktikabel sein muss. Das bedeutet, dass die administrativen Hürden nicht allzu hoch angesetzt werden dürfen, dass also Gesetzesbestimmungen und Verfahren benutzerfreundlich ausgestaltet werden müssen; so insbesondere bei dem bereits erwähnten Einsichtsrecht.
Es muss gewährleistet sein, dass derjenige nicht diskriminiert wird, der sich neben seinem Betrieb nicht auch noch selber um die Prüfung der Kreditwürdigkeit seiner Kunden und um die Einziehung seiner Guthaben auf dem Betreibungswege kümmern kann. Das wiederum bedeutet, dass z. B. eine Bonitätsprüfung durch einen vom Geschäftsinhaber beauftragten Spezialisten nicht behindert werden darf.
Besonders wichtig ist auch, dass der Gläubiger nicht einfach alle Kosten, die ihm aus der Beauftragung eines Spezialisten für die Durchführung der Betreibung erwachsen, selber tragen muss. Hier ist die Diskriminierung besonders stossend. Ich habe in diesem Zusammenhang zu Artikel 27 Absatz 3 einen entsprechenden Minderheitsantrag gestellt, mit dem diese stossende Diskriminierung, die besonders kleine Gewerbetreibende belastet, beseitigt werden soll.
Auch muss aufgrund der negativen praktischen Erfahrungen vermieden werden, dass einem säumigen, renitenten Schuldner Mittel zur unnötigen Verfahrensverzögerung in die Hand gegeben werden. Das wäre meines Erachtens beim neuen Artikel 85a der Fall. Diese Bestimmung ist neben bestehenden Behelfen der richterlichen Betreibungseinstellung und der Rückforderungsklage unnötig und dient nur dazu, das Verfahren ungebührlich zu verschleppen. Ich werde also dort den entsprechenden Streichungsantrag der Minderheit Ziegler Oswald unterstützen.
Abschliessend meine ich: Schuldnerschutz ja, aber es darf gleichzeitig nicht vergessen werden, dass gerade in der heutigen Zeit nicht selten der Gläubiger, der einem Kunden seine Leistung bereits erbracht hat und mit Mühe und Kosten um die Gegenleistung kämpfen muss, ebenfalls eine schutzbedürftige Partei ist. Diesem Gläubigerschutz soll in der Detailberatung mit verschiedenen Anträgen zum Durchbruch verholfen werden.
In diesem Sinne bin ich für Eintreten auf die Vorlage.

Schüle: Gestatten Sie mir als Nichtjuristen und auch Nichtkommissionsmitglied, zum Eintreten eine Bemerkung anzubringen. Ich habe die Vorlage mit Interesse gelesen, ich habe mit Interesse festgestellt, dass man die Vorlage als «typisches Juristenfutter» qualifiziert. Wir haben von Herrn Salvioni gehört, dass es darum geht, ein hundertjähriges Gesetz einem Lifting zu unterziehen.
In der Botschaft steht, dass trotz gesellschaftlichem und wirtschaftlichem Wandel kein Bedürfnis bestehe, das bewährte und klare System des Gesetzes zu ändern. Dazu meine ich, dass eben doch ein grosser Handlungsbedarf gegeben ist, insbesondere dass wir den Gläubigerschutz wirksam verbessern müssen. Das ist ein erklärtes Ziel dieser Revision. Meines Erachtens ist unbedingt dafür zu sorgen, dass in unserem Land die unredlichen Schuldner härter, konsequenter angefasst werden.
Mein Unbehagen, das ich hier gegenüber dem heutigen Zustand zum Ausdruck bringe, gründet darin, dass immer wieder Fälle vorkommen, in denen unser Staat ohnmächtig zusieht, vielleicht eben zusehen muss, wie geschummelt, wie betrogen wird, gerade auch im Bereich von Schuldbetreibung und Konkurs. Konkret möchte ich hier den Fall Rey ansprechen, wo die Ohnmacht unseres Rechtsstaates nun offensichtlich geworden ist, angefangen bei einer Auseinandersetzung darüber, ob der Fall überhaupt von Bern oder von Zürich zu untersuchen sei. Wenn man diese Geschichte verfolgt, kommt der Verdacht auf, dass es in unserem Staate doch darauf hinausläuft, dass man die Kleinen hängt, die Grossen aber laufen lässt.
Sie mögen sagen, dass dies ein Problem unseres ganzen Wirtschaftsstrafrechtes sei, das sich ja auch in Revision befindet. Das trifft sicher zu, aber nicht nur das Strafrecht, sondern auch das SchKG ist involviert. Ich verweise darauf, dass die mit Reys Privatkonkurs betraute Atag Ernst & Young AG sowie die mit seinen Machenschaften ebenfalls bestvertraute Liquidatorin der Omni-Gesellschaften, STG-Coopers Lybrand AG, längst Strafanzeigen – auch wegen Konkursdelikten – eingereicht haben, und bisher ist nichts passiert. Darum frage ich mich bzw. ich frage Sie, Herr Bundesrat: Was bringt diese Revision wirklich? Werden die Zustände tatsächlich verbessert? Herr Küchler hat auf den möglichen Rechtsmissbrauch mit dem Mittel der Insolvenzerklärung hingewiesen. Ich stelle fest, dass die «Neue Zürcher Zeitung» im Zusammenhang mit dem Fall Rey geschrieben hat, ich zitiere die Ausgabe vom 4./5. September 1993: «Die Schweizer Wirtschaftsjustiz hat durch die bisher erfolglosen Bemühungen in Sachen Werner K. Rey bei den ausländischen Gläubigern, inklusive der internationalen Bankenwelt, an Ansehen verloren. Vor allem aber leidet das Rechtsempfinden der hiesigen Bevölkerung empfindlich, die ihre Steuern und Parkbussen bezahlt, während der Finanzjongleur, der einen Schuldenberg von drei Milliarden Franken hinterlässt, sich unbehelligt eben dort aufhält, wo die Schweizer wegen des dünner gewordenen Portemonnaies nicht mehr Ferien machen.» Das sagt und schreibt die «Neue Zürcher Zeitung», und sie hat sicher recht.
Herr Bundesrat, wie beurteilen Sie als Justizminister die Situation? Wie stellen Sie sicher, dass unser Rechtsstaat wirklich funktioniert, dass der Fall Rey nicht zum Reinfall für unsere Justiz wird?

Bundesrat **Koller:** Das älteste Bundesgesetz, das wir heute revidieren, ist zweifellos in erster Linie ein Verfahrensgesetz und

daher eine eminent technische Materie, wie richtig gesagt worden ist.
Gerade angesichts der Wirtschaftsrezession hat dieses Gesetz für die Betroffenen doch eine fast dramatische Aktualität. Das zeigen die Zahlen: Im letzten Jahr gab es 1,74 Millionen Zahlungsbefehle, 632 000 Pfändungen, 9819 Konkurseröffnungen, wobei vor allem die starke Zunahme der Konkurse, die übrigens in diesem Jahr anhält, beeindruckend ist. Innerhalb von zehn Jahren haben sich die Konkurse in unserem Land fast verdreifacht.
Auch die Zahl der Insolvenzerklärungen, Herr Schüle, hat tatsächlich sehr stark zugenommen. Im letzten Jahr gab es erstmals etwas über 5000. Was vor allem beeindruckend ist: Damit haben die privaten Insolvenzerklärungen mehr als 50 Prozent aller Konkurse ausgemacht. Demgegenüber – das muss uns zu denken geben, und hier ist ja auch ein Hauptansatzpunkt dieser Revision – ist die Zahl der erfolgreich abgeschlossenen Nachlassverträge sehr bescheiden geblieben. Im Jahre 1990 waren es gerade noch 58. Jetzt haben wir wieder eine gewisse Zunahme. Angesichts der riesigen Zunahme der Konkurse sind 134 Nachlassverträge natürlich nach wie vor sehr bescheiden. Die Zahl zeigt mit schonungsloser Deutlichkeit, dass in unserem Land viel mehr liquidiert als saniert wird. Diese Verbesserung im Hinblick auf vermehrte Sanierungen anstatt Liquidierungen ist vielleicht die Hauptneuerung der Revision des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs.
Hier in Genf ist vielleicht doch der Ort, um zu sagen, dass das Bundesgesetz vor hundert Jahren eine sehr wichtige Brücke zwischen der Deutschschweiz und der lateinischen Schweiz geschaffen hat. Wir hatten nämlich in der Deutschschweiz und in der lateinischen Schweiz ganz unterschiedliche Systeme: in der lateinischen Schweiz vor allem die Betreibung auf Pfändung, in der Deutschschweiz die Betreibung auf Konkurs. Dem Gesetzgeber – das müssen wir hundert Jahre später sagen – ist es wirklich gelungen, hier einen sehr guten Ausgleich zu schaffen, eine stabile Brücke zwischen den zuvor bestehenden unterschiedlichen kantonalen Systemen herzustellen. Es wäre zu hoffen, dass uns dies auf anderen Gebieten ebensogut gelingen wird wie dem Bundesgesetzgeber im Bereich des SchKG vor hundert Jahren.
Dieses Gesetz hat sich denn auch sehr gut bewährt. Es kam zu keiner einzigen Totalrevision. Die verschiedenen Teilrevisionen gingen vor allem in Richtung einer Erweiterung der Unpfändbarkeiten sowie einer Ausdehnung des Privilegienkatalogs, so dass dort ein eigentliches Gestrüpp entstanden ist, das wir heute wieder entflechten müssen.
Die Bewährung dieses hundertjährigen Gesetzes in einer sonst derart schnellebigen Zeit – wir erleben das ja immer wieder miteinander – ist phänomenal. Es lohnt sich, noch einige Gedanken darüber zu verwenden, worauf diese Langlebigkeit dieses Gesetzes beruht. Ich glaube, in erster Linie beruht sie auf einer sehr konzisen Gesetzesredaktion, auch auf einem gewissen Mut zur Lücke, so dass eben die Praxis im Rahmen des Gesetzes immer den nötigen Spielraum hatte, um auf neue Entwicklungen flexibel reagieren zu können. Die Substanz des Gesetzes – das hat auch die grundlegende Ueberprüfung durch die Expertenkommission gezeigt – hat sich bewährt. Wir haben daher auch hundert Jahre später keinen Anlass zu einem grundlegenden Systemwechsel.
Diese Langlebigkeit des SchKG liegt sicher auch darin, dass es in erster Linie Verfahrensrecht ist und damit natürlich wechselnden Wertvorstellungen weniger ausgesetzt ist als materielles Recht, wie wir es beispielsweise im Strafrecht oder vor allem auch im Bereich des Zivilrechts oder ganz besonders im Bereich des Verwaltungsrechts kennen.
Immerhin: Wenn das SchKG auch in erster Linie Verfahrensrecht ist, gibt es doch wichtige Interessenkonflikte zu entscheiden, nämlich Konflikte der Interessen der Gläubiger und der Schuldner. Soll die Befriedigung der Gläubiger oder die Sanierung der Schuldner den Vorrang erhalten? Das ist die durchgehende Frage im Rahmen des SchKG.
Neuestens haben wir im Sanierungsrecht auch erkennen müssen, dass eminente Interessen Dritter, der Oeffentlichkeit, von Arbeitnehmern eine zunehmende Rolle spielen. Das ist ja der Leitgedanke für die ganze Revision unseres Sanierungsrechts.
Wie gesagt: Die kritische Gesamtüberprüfung – das haben wir nach hundert Jahren zum ersten Mal gemacht – hat gezeigt, dass eine materielle Totalrevision, verbunden mit einem Systemwechsel, nicht angebracht ist. Zwar bleibt es damit bei einer Teilrevision, aber ich glaube, der Kommissionsreferent hat Ihnen klargemacht, dass es doch eine ganze Vielzahl von wichtigen Teilrevisionen ist, die wir heute miteinander realisieren, wobei die wohl wichtigste die Revision des Sanierungsrechts ist.
Leider, ich muss das betonen, ist zurzeit der Legiferierungsbedarf im Zusammenhang mit dem Abkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen – dem sogenannten Lugano-Uebereinkommen noch offen. Aber auch das ist sehr typisch für unsere Zeit: Wir haben ein sehr bewährtes Gesetz, aber wir müssen heute feststellen, dass die Einfügung in die internationalen Rechtsentwicklungen nicht friktionslos möglich ist.
Wir haben zwar mit relativ grossem Mut das Lugano-Uebereinkommen, das ja EG- und Efta-weit eine einheitliche Gerichtsstands- und Exequaturordnung schaffen soll, auf den 1. Januar 1992 in Kraft gesetzt. Das Bundesamt für Justiz hat auch Erläuterungen dazu erlassen, um eine Uebergangslösung für das Zusammenspiel des geltenden SchKG mit dem Lugano-Uebereinkommen zu gewährleisten. Aber die noch kurze Erfahrung zeigt uns jetzt, dass es hier doch zu Friktionen kommt und dass sich die Praxis in den Kantonen unterschiedlich entwickelt, was natürlich der ganzen Zielsetzung des Lugano-Uebereinkommens stracks zuwiderläuft. Denn das Ziel des Lugano-Uebereinkommens ist ja eine europaweite Vereinheitlichung des Gerichtsstands und Exequaturrechts.
Das war denn auch der Grund, weshalb wir in der Kommission zum Schluss gekommen sind, dass dieser Bericht einer Expertengruppe, welche eine bessere Harmonie dieser beiden Rechtsordnungen herstellen möchte, doch einige eminent politische Punkte enthält. Es geht erstens um die Frage eines neuen Arrestgrundes. Es geht zweitens darum, ob nicht auch in der Schweiz eine Rechtsgrundlage für eine besondere, vollstreckbare öffentliche Urkunde zu schaffen sei. Das wären ganz grundlegende Neuerungen in unserem Schuldbetreibungs- und Konkursrecht.
Wir haben uns im Einverständnis mit Ihrer Kommission entschlossen, diesen Bericht der Expertengruppe in eine Vernehmlassung zu geben. Die Vernehmlassung läuft bis Ende September, und wir hoffen, dass wir diese Harmonisierungsvorlage dann doch noch rechtzeitig in das Differenzbereinigungsverfahren einbringen können, damit die Eingliederung des Lugano-Uebereinkommens in diese SchKG-Revision dann doch noch vor der Schlussabstimmung erfolgen kann.
Auf die einzelnen wichtigen Revisionspunkte muss ich hier nicht mehr eingehen. Ich kann hier auf das Referat von Herrn Salvioni verweisen.
Ich möchte mich nur noch mit der wichtigsten Neuerung, mit dem neuen Sanierungsrecht, befassen. Bereits die bundesrätliche Vorlage enthielt wichtige Schritte in Richtung eines modernen Sanierungsrechts, nämlich neue Bestimmungen zum Schutz der Konkurs- oder Insolvenzmasse. Diese neuen Bestimmungen sollen ja dafür sorgen, dass das notwendige Substrat für eine Sanierung überhaupt vorhanden ist, und deshalb die Möglichkeit von sofortigen vorsorglichen Massnahmen, wie Zinsenstopp, Straffung der Konkursprivilegien, Verlängerung der paulianischen Anfechtungsfristen.
Der Bundesrat selber hat ja auch schon die Refinanzierung der Krisenunternehmen verbessern wollen. Ich denke an die neue Möglichkeit der Veräusserung oder Belastung von Immobilien während der Nachlassstundung und an die Behandlung der neu eingegangenen Verbindlichkeiten als Masseverbindlichkeiten. Aber wir haben im Zusammenhang mit der Beratung der Vorlage im Erstrat gesehen, dass angesichts der starken Zunahme der Konkurse und der unerfreulichen Wirtschaftslage dieses ganze Sanierungsrecht noch weiter vorangetrieben werden muss, und haben deshalb eine Expertengruppe eingesetzt, die weiter gehende Vorschläge unterbrei-

tet hat, die ja dann vom Nationalrat fast durchgehend akzeptiert worden sind.
Die Unternehmenssanierung ist natürlich nicht nur ein Verfahrensproblem, sondern Unternehmenssanierungen sind ein interdisziplinäres Thema. Sie betreffen vor allem die materiellrechtliche Unternehmensverfassung, und sie stellen vor allem betriebswirtschaftliche Probleme von Restrukturierungen, vor allem auch steuerrechtliche Fragen. Deshalb wäre es natürlich nicht richtig gewesen, wenn man gemeint hätte, man könne dieses ganze interdisziplinäre Thema hier nun in einem Verfahrensgesetz einfassen, sondern das Verfahrensgesetz muss sich konsequenterweise auf die verfahrensrechtliche Seite des Problems konzentrieren.
Dabei ist die Schicksalsfrage immer: Sanieren oder Liquidieren? Ich habe Ihnen vorhin gesagt, dass bis jetzt leider in der Schweiz fast immer nur liquidiert wird und nur sehr selten saniert werden kann. Das hängt zweifellos auch mit Mängeln des geltenden Schuldbetreibungs- und Konkursrechts zusammen. Wir sind daher froh, dass es dieser Expertengruppe gelungen ist, hier nun noch weiter gehende Vorschläge zu erarbeiten, die auch in Ihrer Kommission eine gute Aufnahme gefunden haben.
Es geht vor allem um folgendes: Entscheidendes Kriterium für die Bewilligung der Nachlassstundung ist neu die objektive Sanierungschance des Unternehmens und nicht mehr, wie bisher, das subjektive Kriterium der Nachlasswürdigkeit des Schuldners. Es geht ja nicht darum, die persönliche Karriere eines Schuldners zu retten, sondern objektiv ein an sich überlebensfähiges Unternehmen und damit eben auch Arbeitsplätze, Kauf- und Steuerkraft zu erhalten.
Folgerichtig kann das Sanierungsverfahren daher künftig nicht mehr nur auf Antrag des Schuldners, sondern auch auf Antrag eines Gläubigers, ja sogar von Amtes wegen eingeleitet werden. Da auch schützenswerte Interessen Dritter, wie Arbeitnehmer oder Zulieferfirmen, auf dem Spiele stehen, darf der Sanierungsversuch nicht nur vom Kalkül des Schuldners oder eines seiner Gläubiger abhängen, denn sonst lassen sich, wie wir aus Erfahrung wissen, auch sogenannte Kettenkonkurse kaum vermeiden.
Weiter ist neu, dass die Aussichten auf Sanierung nicht mehr von der statischen Bilanzsituation des Unternehmens abhängen, sondern, was viel, viel wichtiger ist, von der erwarteten Ertragslage. Dieser Uebergang zu einer dynamischen, zukunftsorientierten Betrachtungsweise im Bereiche der Sanierungen ist eine weitere wichtige Neuigkeit dieses Gesetzes. Der Nachlassrichter kann sodann neu sofort eine provisorische Stundung verfügen und einen provisorischen Sachwalter einsetzen. Damit gehen wir gegen die eigentliche Crux jedes Sanierungsverfahrens an: Wichtig ist die rasche Reaktion, und die Reaktionszeit wird damit wesentlich verkürzt.
Es hat sich ferner gezeigt, dass die Stundungsdauer von 6 Monaten nicht ausreicht. Sie soll künftig auf 12, in ganz komplexen Fällen sogar auf 24 Monate ausgedehnt werden können.
Auch das Krisenmanagement wollen wir wesentlich verbessern, und zwar in Form eines Stufenmodells. Auf der untersten Stufe wollen wir bei Eignung der bisherigen Geschäftsführung möglichst wenig in die Geschäftsführung des Unternehmens eingreifen. Bewährt sich die bisherige Geschäftsführung jedoch nicht oder handelt sie sogar Weisungen des Sachwalters entgegen, dann soll der Eingriff der amtlichen Organe, eben eines Sachwalters, immer intensiver und stärker werden, wobei auf der letzten Stufe der Sachwalter sogar die ganze Geschäftsführung des sanierungsbedürftigen und -fähigen Unternehmens übernehmen soll. Dieses Stufenmodell erlaubt eine sachgerechte Reaktion bei mangelnder Kooperation des Schuldners, indem eben, abhängig von seinem Verhalten und von seinen Fähigkeiten, immer schärfer und intensiver, im Interesse der Gläubiger und von Arbeitnehmern und anderen Dritten, in die Unternehmensgeschicke eingegriffen werden kann.
Wichtig ist sodann auch das neue alternative Gläubigerquorum. Bisher sind Sanierungen ja sehr oft auch am verlangten «absoluten Kopfmehr» gescheitert. Gläubiger mit sehr kleinen Forderungen konnten Sanierungen wegen dieses Kopfmehrs verhindern. Neu soll auch «ein Viertel der Köpfe», die zumindest aber drei Viertel der Forderungen vertreten, eine Sanierung ermöglichen können.
Beim Stichwort «Sanierung» denkt man zwar in erster Linie an die Unternehmen. Sie haben aber gehört, dass die Privatkonkurse in Form dieser Insolvenzerklärungen unterdessen schon zahlenmässig mehr als 50 Prozent ausmachen. Deshalb möchten wir auch Sanierungen der privaten Haushalte ermöglichen. Dieses Verfahren der Unternehmenssanierung ist für die privaten Haushalte aber zu schwerfällig, zu kompliziert und zu teuer. Deshalb sehen wir ein neues Institut vor, die einvernehmliche private Schuldenbereinigung im Rahmen eines kostengünstigen Nachlassverfahrens im Schutze einer befristeten Stundung von höchstens 6 Monaten. Es soll mit Hilfe eines gerichtlich bestimmten Sachwalters solchen Privaten die Sanierung ermöglicht werden – damit beantworte ich die Frage von Herrn Schüle –, so dass die Insolvenzerklärung wirklich nur noch die Ultima ratio ist. Im übrigen haben wir ja auch bei den Insolvenzerklärungen insofern Gegensteuer gegeben, als zwar das Rechtsmissbrauchsprinzip auch im SchKG schon heute gilt; bisher haben die Gerichte aber sehr wenig Gebrauch davon gemacht. Es ist eigentlich nur ein berühmter Fall des Berner Appellationshofes bekannt, wo einer Insolvenzerklärung keine Folge gegeben wurde, weil der Schuldner ganz bewusst vor allem eine Anhäufung von Unterhaltspflichten vermeiden wollte.
Mit dem neu formulierten Artikel möchten wir die Richter auffordern, Artikel 2 ZGB künftig auch vermehrt im SchKG anzuwenden. Deshalb soll künftig auch kein Automatismus in bezug auf die Privatkonkurse bestehen, sondern der private Schuldner kann nur einen Antrag auf Privatkonkurs stellen.
Zusammenfassend können wir sagen, dass dieses neue Nachlassvertragsrecht zwar nach wie vor auf dem Boden der Privatautonomie steht und nicht etwa durch ein etatistisches Nachlassvertragsrecht mit Diktat von Amtspersonen ersetzt werden soll. Aber ich glaube, wir bauen hier doch die nötigen Sicherungen ein, dass künftig in der Schweiz nicht mehr fast in allen Fällen nur liquidiert wird, sondern dass die Chancen einer Sanierung von Unternehmen wie von privaten Haushalten durch dieses neue Recht doch wesentlich erhöht werden. Ich möchte Sie daher bitten, auf die Vorlage einzutreten.
Erlauben Sie mir abschliessend doch noch eine Antwort auf die Frage von Herrn Schüle zum Fall Rey: Der Fall Rey ist natürlich kein Problem des Defizits unseres SchKG oder des schweizerischen Rechtsstaates überhaupt. Würde sich Herr Rey in der Schweiz aufhalten, dann wäre das zwar zweifellos ein sehr, sehr komplexer Fall. Ich bin aber überzeugt, dass der Rechtsstaat Schweiz über alle nötigen Instrumente verfügen würde, Herrn Rey einem fairen Verfahren und allenfalls den nötigen Strafen zuzuführen. Der Fall Rey ist ein Problem von Defiziten in der internationalen Zusammenarbeit, vor allem auf dem Gebiet der Rechtshilfe. Wir können aus dem Fall Rey nur die Lektion ziehen, dass die Schweiz ihrerseits nach wie vor durch ihr konkretes Verhalten aufzeigt, wie viel ihr an dieser internationalen Zusammenarbeit liegt. Wir haben das getan, indem wir alle entsprechenden Abkommen vor allem im Rahmen des Europarates immer sofort unterzeichnet haben, indem wir auch unser Rechtshilfegesetz heute revidieren, um vor allem das Verfahren zu beschleunigen, und indem wir immer wieder versuchen, auch mit nichteuropäischen Staaten neue Rechtshilfeabkommen abzuschliessen – sowohl was die kleine Rechtshilfe als auch die Auslieferung anbelangt. Leider ist es so, dass wir mit den Bahamas kein modernes Abkommen abgeschlossen haben. Wir bemühen uns darum. Dieser Fall Rey zeigt leider in sehr dramatischer und sehr unbefriedigender Weise die Grenzen der heutigen internationalen Zusammenarbeit und der internationalen Rechtsgemeinschaft auf. Das ist sicher nicht befriedigend, aber es hat nichts mit dem Rechtsstaat Schweiz zu tun.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
L'entrée en matière est décidée sans opposition

Detailberatung – Discussion par articles

Titel und Ingress; Ziff. I Einleitung; Titel, Ingress, Randtitel; Art. 1, 2
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Titre et préambule; ch. I introduction; titre, préambule, titres marginaux; art. 1, 2
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 3
Antrag der Kommission
Mehrheit
Die Besoldung der Betreibungs- und Konkursbeamten sowie ihrer Stellvertreter ist Sache der Kantone.
Minderheit
(Schoch, Beerli, Petitpierre, Zimmerli)
Das kantonale Recht regelt die Besoldung oder Entschädigung der Betreibungs- und der Konkursbeamten sowie ihrer Stellvertreter unabhängig von den erhobenen Gebühren.

Art. 3
Proposition de la commission
Majorité
Le mode de traitement des préposés et de leurs substituts est de la compétence des cantons.
Minorité
(Schoch, Beerli, Petitpierre, Zimmerli)
Le droit cantonal règle les traitements ou les rétributions des préposés et de leurs substituts indépendamment des émoluments perçus.

M. **Salvioni,** rapporteur: A l'article 3, le Conseil fédéral avait proposé de rompre le lien qui existe dans certains cantons entre les émoluments perçus par les préposés et leurs substituts, d'une part, et leur traitement, d'autre part, c'est-à-dire que certains préposés ou leurs substituts reçoivent leur traitement selon les activités qu'ils déploient et selon le tarif des frais applicable à la loi sur la poursuite pour dettes et la faillite.
La majorité de la commission a été de l'opinion que le texte du Conseil fédéral, qui avait été accepté après une longue discussion au Conseil national, était quand même trop strict et représentait une intervention excessive et inutile dans les compétences cantonales. Pour cette raison, la majorité de la commission vous a proposé d'en rester pratiquement à la situation actuelle avec un texte qui dit: «Le mode de traitement des préposés et de leurs substituts est de la compétence des cantons.»
La minorité de la commission vous propose par contre une solution de compromis entre la version du Conseil fédéral et la situation actuelle en disant: «Le droit cantonal règle les traitements ou les rétributions des préposés et de leurs substituts indépendamment des émoluments perçus», c'est-à-dire que la compétence des cantons est maintenue, mais le lien entre rétributions et émoluments doit être rompu, les préposés et leurs substituts recevant simplement un traitement qui dépend de leur activité.
La situation étant celle que je viens de vous expliquer, les représentants des cantons – surtout des cantons alémaniques qui connaissent le système dit «Sportelwesen» – pourront ainsi maintenir leur système.
La majorité de la commission vous propose donc d'en rester à la situation actuelle et, en tant que représentant de la commission, c'est ce que je vous invite à faire.

Schoch, Sprecher der Minderheit: Ich gebe zu und muss durchaus konzedieren: Die Frage, über die wir uns hier unterhalten und die wir heute zu Artikel 3 zu entscheiden haben, ist nicht eine Frage von historischem Ausmass. Aber es ist eine Frage, die doch eine historische Komponente hat, und zwar deshalb, weil das Sportelsystem, über das wir hier diskutieren, ein ganz klares und eindeutiges Relikt aus dem Mittelalter ist. Das, was wir heute als Sportelsystem bezeichnen, nämlich die Bezahlung der Beamten aufgrund der im Gebührentarif festgesetzten Beträge, das heisst das Zufliessen der im Gebührentarif festgesetzten Beträge in den Sack der Beamten, ist ein System, das eigentlich dem alten Landvogtsystem entspricht, wie es unsere Urkantone, aber auch der Kanton Bern zum Beispiel während Jahrhunderten geübt haben; ein System also, das irgendwo im finsteren Mittelalter seinen Ursprung hat, das heute nicht mehr zeitgemäss ist und abgeschafft werden muss.
Der Bundesrat erläutert in seiner Botschaft einleuchtend und sehr verständlich, sehr präzise, mit klaren Worten, weshalb er der Auffassung ist, dieses überlieferte, aber nicht mehr zeitgemässe System müsse heute abgeschafft werden. Er sagt klar, was er davon hält, wie er das Sportelsystem beurteilt und wie nach seiner Auffassung mit dem Sportelsystem Unfug betrieben werden kann. Es ist zwar richtig, dass das Sportelsystem früher in vielen – nicht nur zwangsvollstreckungsrechtlichen – Verfahren durchaus gang und gäbe war. In meiner Jugend war ich als junger, frischgebackener Anwalt noch durchaus mit Situationen vertraut, in denen auch gerichtliche Handlungen nach dem Sportelsystem zu finanzieren waren.
Heute ist aber das Sportelsystem weitestgehend und im gesamten Gerichtsbereich abgeschafft; es existiert praktisch nur noch in einigen Kantonen im Bereich des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts.
Der Bundesrat ist der Auffassung, das sei heute ebenfalls zu ändern. Er schlägt deshalb vor – Sie ersehen das aus der Fahne –, dass Betreibungs- und Konkursbeamte sowie ihre Stellvertreter fest zu besolden seien. Der Bundesrat begründet das – ich habe bereits darauf hingewiesen – mit eingängigen Worten. Er sagt – in der Annahme, dass die Botschaft doch nicht überall sehr präzis und sehr detailliert gelesen worden ist, möchte ich hier für einmal einige Sätze aus der Botschaft zitieren –: «Ein Beamter hat die Pflichten zu erfüllen, die sein Amt mit sich bringt. Tut er dies, so verdient er seinen Lohn unabhängig von der Anzahl der Amtshandlungen, die er vornimmt. Das Sportelsystem verleitet in diesem Sinne höchstens zu den als 'Gebührenschindereien' bekannten Missbräuchen.»
Mit diesem Hinweis, der klar und deutlich ist und mit dem der Bundesrat nichts zu ummänteln versucht, beweist der Bundesrat, dass er die Situation kennt und die Problematik klar sieht. Ich kann einfach erläuternd und ergänzend darauf hinweisen, dass ich aus eigener Erfahrung zur gleichen Lagebeurteilung gelange. Ich war früher als junger Anwalt selbst gelegentlich ausserordentlicher Konkursverwalter, und ich habe dabei rasch erkannt, wie das Sportelsystem zu legitimem Missbrauch – wenn ich das so formulieren darf – verleiten kann; wie das Sportelsystem dazu Anlass geben kann, mehr zu tun und damit zu Lasten einer Konkursmasse oder zu Lasten der Gläubiger, gegebenenfalls auch zu Lasten des Schuldners teurer zu arbeiten, als das unbedingt notwendig ist.
Insbesondere gibt das Schuldbetreibungs- und Konkursrecht einem nach dem Sportelsystem entschädigten Beamten die Möglichkeit, das Volumen seiner Aktivitäten mindestens bis zu einem gewissen Grad selbst zu bestimmen. Das ist anders als beim Posthalter, der in der Kommission erwähnt worden ist und als Vergleich beigezogen worden ist. Der Posthalter lebt, ohne dass er darauf Einfluss nehmen könnte, vom Geschäftsvolumen, das seine Kunden verursachen. Der Konkurs- oder Betreibungsbeamte kann auf die Gestaltung dieses Geschäftsvolumens massgeblich Einfluss nehmen, indem er z. B. – legitimerweise – zur Auffassung gelangt, es müssten noch- und nochmals Rundschreiben verschickt werden. Denn für jedes Rundschreiben kann wieder ein Betrag zu Lasten der Konkursmasse oder zu Lasten des Schuldners oder gegebenenfalls auch zu Lasten des Gläubigers kassiert werden. Oder der nach dem Sportelsystem entschädigte Beamte kann seine Entschädigung dadurch erhöhen, dass er einem Gläubiger, der sich bei ihm danach erkundigt, auf welchen Betrag er beispielsweise eine Verjährungsunterbrechungsbetreibung ansetzen soll, in guten Treuen rät: Ja, möglichst hoch, dann riskierst du nicht, dass du bei einer späteren gerichtlichen Aus-

einandersetzung wegen der zu geringen Höhe des Betrages Schwierigkeiten erhältst. Vom möglichst hohen Betrag profitiert dann eben der Rat erteilende Beamte. Das kann nicht richtig sein, so kann es nicht gehen! Und ich bin deshalb fest davon überzeugt, dass der Bundesrat im Grundsatz richtig liegt, wenn er vorschlägt, die Beamten seien auch im Bereich des SchKG fest zu besolden.
In der Kommission ist dem aber entgegengehalten worden, mit dieser Formulierung würden kantonale Lösungen, die sich bewährt hätten, unterbunden; und bis zu einem gewissen Grad mag dieser Hinweis, dieser Einwand, ausgewiesen und richtig sein.
Die Minderheit der Kommission hat daher eine abgeschwächte, flexiblere Formulierung vorgeschlagen. Sie ersehen die Formulierung der Minderheit auf der Fahne. Danach regelt das kantonale Recht die Besoldung oder Entschädigung der Betreibungs- und Konkursbeamten sowie ihrer Stellvertreter, aber es ist ausgeschlossen, dass die Bezahlung mit Rücksicht auf die Höhe der erhobenen Gebühren erfolgt. Die Bezahlung muss unabhängig von diesen Gebühren erfolgen.
Die Formulierung, wie sie durch die Minderheit vorgeschlagen wird, lässt in diesem Sinne alles offen und überlässt alles dem kantonalen Recht. Das kantonale Recht kann also durchaus entsprechend dem Anfall an Arbeit Teilzeitentschädigungen oder Entschädigungen nach Stundenansätzen festsetzen oder – wenn wir schon in Genf sind, kann man sich auch einmal einer Fremdsprache bedienen – Job-sharing vorsehen.
Wir meinen, die Lösung, die durch die Minderheit vorgeschlagen wird, sei in diesem Sinn der heutigen Zeit und den heutigen Rechtsvorstellungen angemessen und sie schaffe ein Relikt aus früheren Jahrhunderten endlich ab, ein Relikt, das effektiv schon vor langer Zeit abzuschaffen gewesen wäre. Sie alle haben nun allerdings Post erhalten von einer Interessengemeinschaft, die sich eigens zur Beibehaltung der jetzigen Fassung von Artikel 3 SchKG gebildet hat. Eine Interessengemeinschaft, die ausschliesslich aus Betreibungs- und Konkursbeamten besteht.
Wenn Sie diese Eingabe – das jüngste Schreiben, das Sie erhalten haben, datiert vom 10. September dieses Jahres – durchlesen, werden Sie feststellen, dass meine Ueberlegungen sachgerecht sind. Denn was hier zur Begründung für die Beibehaltung der geltenden Formulierung, also für die Beibehaltung des Sportelsystems, vorgebracht wird, ist effektiv nichts anderes als die Umkehrformulierung dessen, was ich Ihnen vorgetragen haben. Und das ergibt sich schon daraus, dass eines der Hauptargumente die Motivation der Beamten ist – das ist nur ein anderes Wort für das Interesse, das die Beamten an einer Entschädigung aus den Gebühren haben. Ich will keinem Beamten unrecht tun oder zu nahe treten, aber wenn wir die Interessen der Schuldner und der Gläubiger vor Augen haben, also jener, die von einem Betreibungs- und Konkursverfahren betroffen sind, dann müssen wir so entscheiden, wie die Minderheit Ihnen das vorschlägt.
Ich bitte Sie deshalb, der Minderheit zuzustimmen.

Küchler: Die Teilrevision des SchKG segelt unter der Flagge, dass nur in jenen Bereichen etwas neu geregelt werden sollte, wo effektiv Handlungsbedarf besteht. Hier aber besteht meines Erachtens überhaupt kein Handlungsbedarf. Es sollte auch nicht unnötig in die kantonale Autonomie eingegriffen werden, denn das SchKG ist Verfahrensrecht; das hat auch Herr Bundesrat Koller bei seinem Eintretensvotum erneut bestätigt. Gemäss unserer Rechtsauffassung sind für verfahrensrechtliche Fragen primär die Kantone zuständig. Wo immer möglich sollte also die kantonale Autonomie auf diesem Rechtsgebiet erhalten bleiben. Aenderungen sollten nur dort vorgenommen werden, wo sie sich absolut aufdrängen. Das ist beim System der Besoldung der Betreibungs- und Konkursbeamten meines Erachtens überhaupt nicht der Fall.
Die Besoldung dieser Beamten soll daher gemäss der Kommissionsmehrheit nach wie vor reine Sache der Kantone sein. So können die Kantone auch in Zukunft das Besoldungssystem frei wählen.
Das Vernehmlassungsverfahren ergab denn auch, dass die Abschaffung des Sportelsystems sehr umstritten ist. Der Kritik verschiedenster Kantonsregierungen sowie der betroffenen Berufsverbände muss doch Rechnung getragen werden. Gespräche mit Betreibungsbeamten ergaben ferner, dass die Effizienz unter dem Sportelsystem bedeutend höher ist als bei der fixen Besoldung. Denn mit dem Sportelsystem sind gerade die Betreibungs- und Konkursbeamten bereit, auch ausserhalb der vorgeschriebenen Bürozeit, also abends oder früh morgens, Dienst zu tun und entsprechende Handlungen vorzunehmen, die zweckmässigerweise auch nur dann getan werden können. Die Einführung der fixen Besoldung, wie sie der bundesrätliche Entwurf vorsieht, wäre für die Kantone mit finanziellem Mehraufwand verbunden. Unnötiger Mehraufwand zu Lasten der Staatskasse ist aber, glaube ich, in der heutigen Zeit zu unterlassen.
Im weiteren sind ja die Betreibungsgebühren unabhängig vom gewählten Besoldungssystem zu erheben. In den Kantonen Zürich, Aargau, Wallis, Graubünden, Luzern, Zug und Obwalden bewährt sich das Sportelsystem noch heute. Und bewährte Lösungen sollten nicht durch Teilrevisionen unnötigerweise ausser Kraft gesetzt werden.
Der Vorschlag der Kommissionsmehrheit zwingt übrigens keinen einzigen Kanton, das Sportelsystem einzuführen. Ich meine also, wir sollten als Standesvertreter für die bewährte kantonale Autonomie einstehen, für die Kommissionsmehrheit stimmen und den Minderheitsantrag ablehnen.

Loretan: Wie Kollege Schoch möchte auch ich diese Frage nicht über Gebühr dramatisieren und das Thema nicht über Gebühr strapazieren. Seine sehr ausführliche Begründung des Antrages der Minderheit macht offenbar den Einsatz mehrerer Sprecher zugunsten der Mehrheit nötig; nach mir hat sich Kollege Ziegler Oswald noch gemeldet.
Es lohnt sich, in der Botschaft des Bundesrates auch noch etwas weiter oben zu lesen, als Herr Schoch das getan hat. Auf Seite 23 liest man unter dem Zwischentitel «Artikel 3»: «Heute herrscht in bezug auf die Honorierung keine Einheitlichkeit. Die meisten Kantone wenden das sogenannte Sportelsystem an.» Das wird sodann näher erläutert: «In der Vernehmlassung wurde verschiedentlich geltend gemacht, die vorgeschlagene Abschaffung des Sportelsystems stelle einen Eingriff in die kantonale Organisationshoheit dar.» Sodann steht der Bundesrat dazu: Er will die kantonale Organisationshoheit beeinträchtigen. Er geht davon aus, es müsse vereinheitlicht werden. Diese Gedankengänge entspringen der Manie, auch dort vereinheitlichen zu wollen, wo keine zwingende Notwendigkeit dafür nachzuweisen ist.
Man könnte nun auch heute Montesquieu zitieren, wie es gestern beim Mitwirkungsgesetz ausgiebig und zu Recht getan worden ist, denn es besteht überhaupt keine Notwendigkeit, den Kantonen, die das Sportelsystem ganz oder teilweise noch anwenden wollen, in die Speichen zu greifen. Die in der Botschaft und vom Sprecher der Minderheit herausgestrichenen «Gebührenschindereien» im Rahmen des Sportelsystems sind übertrieben dargestellt.
In meiner früheren Tätigkeit als Gerichtspräsident und als untere Aufsichtsbehörde über die Betreibungsämter und das Konkursamt hatte ich mit beiden Systemen im selben Bezirk des Kantons Aargau zu tun. Beide Systeme – Sportelsystem und fixe Honorierung des Betreibungsbeamten aus der Gemeindekasse – funktionierten einwandfrei und zur Zufriedenheit. In meinem Kanton ist beides möglich; die Gemeinden entscheiden darüber, welches System sie anwenden wollen. Die kleinen Gemeinden wenden in der Regel das Sportelsystem an, die grösseren Gemeinden bauen den Betreibungsbeamten in ihre kommunale Verwaltung ein. Warum soll man nun von Bundes wegen diese kommunalen Spielräume und die kantonale Organisationsautonomie verbauen? Kommen Dinge vor, wie sie Herr Schoch bildhaft mit «mittelalterlichen» Zuständen beschrieben hat, dann besteht die Möglichkeit, simpel und einfach – ohne Beizug eines Anwaltes – Beschwerde zu führen. Die Aufsichtsbehörden können im übrigen von Amtes wegen eingreifen.
Zugegeben, der Antrag der Minderheit kommt der kantonalen und auch der kommunalen Autonomie besser entgegen als der Entwurf des Bundesrates und der Beschluss des National-

rates. Aber er läuft im Ergebnis auf das gleiche hinaus wie die Formulierung des Bundesrates, die vom Nationalrat übernommen worden ist. Auch die Minderheit will die quasi freiberufliche Tätigkeit als Betreibungs- oder Konkurs«beamter» verbieten. Im Sportelsystem ist eben der sogenannte Betreibungsbeamte materiell nicht Beamter. Wir wollen und sollen deregulieren. Das ist heute ein berechtigtes Stich- und Schlagwort. Wir sollten eher Staatsstellen abbauen als neue schaffen – Staatsstellen im weitesten Sinne verstanden. Jetzt wären wir daran – sofern wir dem Bundesrat bzw. der Minderheit folgen würden –, das Gegenteil zu tun.
Damit ist im übrigen eine Erhöhung der Kosten verbunden, die den Gemeinden – vor allem den kleineren und mittleren – anfallen. Das System des fix besoldeten Betreibungsbeamten – im Vollamt oder Teilzeitamt – ist eindeutig teurer als das Sportelsystem. Das erstere, die Gebühren in die Gemeindekasse zu nehmen und den Beamten fix zu besolden, ist ganz klar teurer. Es ist im übrigen auch bürokratischer und bedeutend komplizierter.
Der unechte Betreibungsbeamte im Sportelsystem – darauf hat Kollege Küchler bereits hingewiesen – kann auf plötzliche, grosse Arbeitsanfälle flexibler und rascher reagieren, als dies im System mit dem starren Beamtenstatus möglich ist. Er arbeitet dann einfach mehr und setzt zum Beispiel für Hilfsarbeiten Mitglieder seiner Familie ein.
Wenn wir den Kantonen verbieten, das Sportelsystem weiterzuführen, dort, wo es sich bewährt hat, dann fördern wir die Tendenz zu grösseren, gemeinsamen Betreibungsämtern für mehrere kleine und mittlere Gemeinden. Dies entfremdet wiederum einen Funktionär, der Kontakt zur Bevölkerung, zu den Leuten in seinem Dorf, haben sollte. Das wollen wir gewiss nicht.
Ich bitte Sie, den Kantonen und den Gemeinden ihre Organisationsautonomie in diesem Bereich zu belassen. Lassen wir weiterhin differenzierte Lösungen zu, wie sich das jetzt seit gut hundert Jahren bewährt hat, und nehmen wir Abstand von der Regulierungssucht!
Ich bitte Sie, dem Antrag der Mehrheit zuzustimmen.

Ziegler Oswald: Ich ersuche Sie, der Mehrheit zuzustimmen und sowohl den nationalrätlichen Beschluss als auch den Antrag der Minderheit abzulehnen.
Mit Artikel 3 verlangt der Bundesrat, dass die Betreibungs- und Konkursbeamten fest zu besolden seien. Damit wird einerseits in die kantonale Hoheit eingegriffen, und andererseits übersieht man, dass auch die diesbezüglich geltende Ordnung hundert Jahre alt ist und sich bewährt hat, sich auch in den letzten Jahren bewährt hat und sich immer noch bewährt.
Während über hundert Jahren oblag die Organisation der Betreibungs- und Konkursämter den Kantonen. Zu dieser Organisation gehört zweifellos auch die Regelung der Besoldung der Betreibungs- und Konkursbeamten. Es gibt überhaupt keinen stichhaltigen Grund – was ich noch zu beweisen versuche –, den Kantonen diesen Teil der Organisation der Betreibungs- und Konkursämter wegzunehmen. Das Ganze sieht nach einem Misstrauen gegenüber den Kantonen aus, indem man praktisch dartut: Das kann nicht mehr so geregelt werden, wie ihr das macht. Ihr seid nicht in der Lage, hier für Ordnung zu sorgen. – Man muss überhaupt nicht für Ordnung sorgen, die Ordnung ist bereits da!
Eine gleiche oder auch nur ähnliche Vorschrift dürfte kaum bestehen; nirgendwo mischt sich der Bund in dieser Art in die kantonale Hoheit ein. Nächster Schritt wäre wohl, dass der Bund auch festlegt, wie hoch die Besoldung der Betreibungs- und Konkursbeamten sein solle. Damit wäre natürlich auch ein sogenanntes Gebot der Gleichstellung und Gleichbehandlung erfüllt.
Die in der Botschaft aufgeführten Gründe sind nicht stichhaltig. Es wird geltend gemacht:
1. Die Honorierung sei nicht einheitlich. Da kann man doch wohl nur sagen: Das ist überhaupt nicht nötig, es drängt sich nicht auf. Das Sportelsystem in den Kantonen, wo es noch gehandhabt wird, hat nicht oder nur ganz selten zu Reklamationen oder gar Beschwerden Anlass gegeben. Eine Vereinheitlichung ist also nicht notwendig.
2. Das Sportelsystem sei nicht mehr zeitgemäss. Warum wenden die meisten Kantone das sogenannte Sportelsystem denn heute noch an? Es stünde ihnen übrigens heute schon frei, dieses Sportelsystem aufzugeben. Niemand muss es einführen. Jeder Kanton ist jederzeit berechtigt, es aufzugeben. Uebrigens, Herr Kollege Schoch, es heisst in der Botschaft ganz klar – Herr Loretan hat es allerdings bereits gesagt –: «Die meisten Kantone wenden das sogenannte Sportelsystem an», nicht nur einige wenige oder sogar einige wenige kleine, wie ich es aus Ihrem Votum herausgehört habe.
3. Mit dem Sportelsystem würden nicht alle kantonalen Beamten gleich behandelt. Ich glaube, die Gleichbehandlung wird durch das, was uns der Bundesrat und der Nationalrat vorschlagen, nicht gewährleistet. Es wäre auch nicht gut, hier so einzugreifen, dass nun alles gleich behandelt werden müsste. Ich bestreite, dass eine Gleichbehandlung notwendig ist. Wichtig scheint mir zu sein, dass diese Beamten entlöhnt und gerecht entlöhnt werden. Auf welche Art und Weise dies geschieht, ist Sache der Kantone.
4. Das Sportelsystem verleite zu «Gebührenschindereien», man wolle derartigen Missbräuchen vorbeugen. Also man betreibt Prävention. Etwas, das man während einer hundertjährigen Geltungsdauer nicht beweisen konnte, schiebt man jetzt irgendwie vor und sagt, es ist möglich, und man will Prävention betreiben. Der Beweis der «Gebührenschindereien» wird nämlich nicht erbracht, ja man kann ihn nicht einmal glaubhaft machen.
Herr Kollege Schoch, auch ich war während vielen Jahren im Kanton Uri Stellvertreter des Konkursbeamten. Ich muss Ihnen offen zugeben, dass ich überhaupt nie in Versuchung gekommen bin, Gebührenschinderei zu betreiben. Der Kanton Uri ist ein Kanton, der das Sportelsystem nach wie vor kennt und auch daran festhalten will, d. h., er will sich auf keinen Fall dreinreden lassen, wie er in dieser Frage vorzugehen habe.
5. Zum letzten Punkt, es gehe um die einheitliche Anwendung des Schuldbetreibungs- und Konkursrechtes. Die Entlöhnung der Betreibungs- und Konkursbeamten hat mit der einheitlichen Anwendung des Schuldbetreibungs- und Konkursrechtes nun wirklich gar nichts zu tun.
Das Ganze ist – ich wiederhole es – ein Eingriff in die kantonale Hoheit auf einem Gebiet, auf dem wir uns nicht gerne dreinreden lassen, nämlich auf der Besoldungsseite und damit auf einem Finanzgebiet. Mag das Sportelsystem «aus dem Mittelalter» stammen oder nicht, etwas, was brauchbar, gut ist, darf auch «aus dem Mittelalter» in die Neuzeit hinübergenommen werden. Das ist überhaupt kein Problem.
Ich meine deshalb, dass sowohl der bundesrätliche Entwurf als auch der nationalrätliche Beschluss wie auch der Antrag der Minderheit abgelehnt werden müssen.
Zum Antrag der Minderheit: Es ist dargetan worden, er sei flexibler, gebe den Kantonen noch mehr Freiheit. Das mag sein. Aber im Grunde geht es in beiden Fällen – sowohl Fassung Bundesrat/Nationalrat als auch Minderheitsantrag – nur darum, das Sportelsystem abzuschaffen. Das ist der Punkt, wo man den Kantonen dreinredet, und da meine ich, der Minderheitsantrag muss genau gleich behandelt werden wie derjenige des Bundesrates: Er ist abzulehnen.

Rüesch: Gestatten Sie zum Schluss dieser Debatte zu Artikel 3 noch einem ehemals Betroffenen ein Wort: Mein Vater war Betreibungsbeamter mit Sporteln, mein Grossvater war Betreibungsbeamter mit Sporteln. Wenn ich mir diese geschichtlichen Reminiszenzen aus meiner Jugend in Erinnerung rufe, müsste ich jetzt voll für die Abschaffung des Sportelsystems eintreten, denn meine Vorfahren waren nebenamtlich angestellt, hauptamtlich tätig und – mit den Sporteln – ehrenamtlich bezahlt. Darin bestand der Missbrauch, nicht in der Masse der Formulare, die sie ausfüllten.
Trotzdem bin ich voll und ganz der Meinung der Mehrheit der Kommission, und zwar aus ganz grundsätzlichen Erwägungen: Es geht hier nicht um einen Nebenkriegsschauplatz, sondern um einen Grundsatz. Herr Schoch hat die Geschichte bemüht und von einem «Relikt aus der Zeit der Landvögte» gesprochen. Es scheint mir, dass sich in der Eidgenossenschaft immer mehr eine neue Landvogtmentalität breit macht, näm-

lich die Tendenz, die Kantone durch den Bund immer mehr zu entmündigen. Die Kantone sind selbst in der Lage, Missbräuche abzustellen. Der Kompromiss der Kommissionsminderheit ist ja nichts anderes als eine juristische Spitzfindigkeit, dasselbe zu tun, was der Bundesrat will, aber es anders zu sagen, etwa nach dem Prinzip: Du kannst machen, was du willst, aber gehorchen musst du!
Aus diesen Ueberlegungen bitte ich Sie aus staatspolitischen Gründen dringend, der Mehrheit der Kommission zuzustimmen und dieses Recht den Kantonen zu belassen.

M. **Salvioni,** rapporteur: Deux mots pour compléter mon exposé. Je voulais vous rappeler que, sur ce point, il n'y a pas eu de proposition de minorité au Conseil national ni de proposition différente. Il y avait une proposition Bircher Peter qui a été retirée, mais qui confirmait en substance le projet du Conseil fédéral. Par conséquent, il y avait de ce point de vue une décision pratiquement à l'unanimité du Conseil national d'adhérer au projet du Conseil fédéral.
Les différences entre la proposition de la majorité et celle de la minorité de notre commission sont les suivantes. La majorité demande que les préposés et les substituts puissent déterminer leur traitement. Ce sont eux qui le détermineront, en appliquant cependant le tarif des frais applicable à la loi sur la poursuite pour dettes et la faillite. Il faut relever que le traitement ne dépend pas seulement du temps que l'on a employé, mais de la valeur et du nombre des communications envoyées, etc.
La minorité propose, par contre, que le traitement peut être fonction du temps consacré ou d'un emploi fixe, ou même à l'heure, mais est indépendant de la valeur. Il y a une séparation entre le montant du traitement et la valeur des émoluments. Là est la différence entre majorité et minorité, pour le reste je n'ai rien à ajouter.

Bundesrat **Koller:** Um es gleich vorweg klarzumachen: Dem Bundesrat ging es bei Artikel 3 von Anfang an nur um die Abschaffung des Sportelwesens. Aber wir haben unterdessen festgestellt, dass unsere Formulierung der festen Besoldung offenbar Anlass zu Fehlinterpretationen gibt. Ich möchte daher klar festgehalten haben, dass es uns mit Ausnahme dieses Punktes der Abschaffung des Sportelsystems überhaupt nicht darum ging, in die Organisationsautonomie der Kantone einzugreifen. Deshalb bin ich ohne weiteres damit einverstanden, der Minderheit Ihrer Kommission zuzustimmen, weil sie dieses Grundprinzip klarer hervorhebt.
Um das also noch klarer zu sagen: Es geht keineswegs darum, dass man jetzt von Bundesrechts wegen für die Betreibungs- und Konkursbeamten Vollämter festschreiben möchte. Es geht auch nicht darum, Herr Loretan, die freiberufliche Tätigkeit abzuschaffen. Es wird den Kantonen auch künftig vollständig freigestellt sein, ob sie die Betreibungsbeamten nach Aufwand, also im Stundenlohn, anstellen bzw. entschädigen oder nicht. Es ist keineswegs eine Verbeamtung vorgeschrieben.
Und auch alle bisher üblichen Aemterkombinationen in den kleinen Kantonen sollen nach wie vor möglich sein. Das einzige, was wir nicht mehr beibehalten möchten, ist das Sportelsystem.
Auch hier geht es nicht – das möchte ich gegenüber den Vorfahren von Herrn Rüesch klargestellt haben – um ein generelles Misstrauensvotum gegenüber den jetzigen und früheren hochverdienten Betreibungs- und Konkursbeamten, die im Sportelsystem tätig waren und es noch heute sind. Ich glaube auch nicht, dass die Effizienz dieser Beamten in erster Linie vom Sportelsystem oder von einer anderen Art der Entlöhnung abhängt. Das hängt in erster Linie von den betroffenen Menschen ab. Aber der Bundesrat und die Minderheit Ihrer Kommission sind wohl zu Recht der Meinung, es sei ein Gebot des Rechtsstaates, auch den blossen Anschein einer persönlichen Interessiertheit an der Anzahl der Amtshandlungen zu vermeiden. Darum geht es. Man soll auch nicht von Staates wegen Missbrauchsmöglichkeiten schaffen. Das Sportelsystem enthält eben solche Möglichkeiten.
Es ist die Aufgabe unserer Gesetzgebung, und es liegt sehr im Interesse dieser unbescholtenen Beamten, dass von der Institution her auch nicht der blosse Schein eines persönlichen Befangenseins der betreffenden Leute, einer persönlichen Interessiertheit, aufkommt. Das sind die Ueberlegungen, weshalb wir der Meinung sind, es sei – bei vollem Festhalten an der kantonalen Organisationsautonomie – eben doch Zeit, dieses Sportelsystem abzuschaffen, das implizit mindestens den Anschein der persönlichen Interessiertheit an der Anzahl der Rechtshandlungen in sich trägt. Das waren die Ueberlegungen des Bundesrates. Ich gebe aber gerne zu, dass diese Sicht der Dinge mit dem Antrag der Kommissionsminderheit besser festgehalten ist.
Ich empfehle Ihnen daher, der Minderheit der Kommission zuzustimmen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	22 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	16 Stimmen

Art. 4
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 5
Antrag der Kommission
Randtitel
....
1. Grundsatz (Rest streichen)
Abs. 1, 2
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Abs. 3
Für den Rückgriff des Kantons auf die Personen, die den Schaden verursacht haben, ist das kantonale Recht massgebend.

Art. 5
Proposition de la commission
Titre marginal
....
1. Principe (biffer le reste)
Al. 1, 2
Adhérer à la décision du Conseil national
Al. 3
Le droit cantonal règle l'action récursoire contre les auteurs du dommage.

Art. 6
Antrag der Kommission
Randtitel
2. Verjährung
Abs. 1
Der Anspruch auf Schadenersatz verjährt in einem Jahr von dem Tage hinweg, an welchem der Geschädigte von der Schädigung Kenntnis erlangt hat, jedenfalls aber mit dem Ablauf von zehn Jahren von dem Tage der Schädigung an gerechnet.
Abs. 2
Wird jedoch der Schadenersatzanspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für die das Strafrecht eine längere Verjährung vorschreibt, so gilt diese auch für ihn.

Art. 6
Proposition de la commission
Titre marginal
2. Prescription
Al. 1
L'action en dommages-intérêts se prescrit une année du jour où la partie lésée a eu connaissance du dommage et, dans tous les cas, par dix ans du jour où le fait dommageable s'est produit.

Al. 2
Toutefois, si le droit à des dommages-intérêts dérive d'un acte punissable soumis par le droit pénal à un délai de prescription de plus longue durée, ce délai s'applique également à l'action en dommages-intérêts.

Art. 7
Antrag der Kommission
Randtitel
3. Zuständigkeit des Bundesgerichts
Wortlaut
Wird eine Schadenersatzklage mit widerrechtlichem Verhalten der oberen kantonalen Aufsichtsbehörden oder des oberen kantonalen Nachlassgerichts begründet, so ist das Bundesgericht als einzige Instanz zuständig.

Art. 7
Proposition de la commission
Titre marginal
3. Compétence du Tribunal fédéral
Texte
Lorsqu'une action en dommages-intérêts est fondée sur l'acte illicite de l'autorité cantonale de surveillance supérieure ou du juge supérieur du concordat, le Tribunal fédéral est seul compétent.

Art. 7a
Antrag der Kommission
Streichen
Proposition de la commission
Biffer

M. **Salvioni,** rapporteur: Aux articles 5, 6, 7 et 7a, la commission vous propose un réaménagement. Il s'agit en fait d'une modification rédactionnelle, à l'exception d'un petit détail, à savoir le principe de la responsabilité.
A l'article 5, on a biffé dans le titre marginal le principe de la compétence du Tribunal fédéral (qui sera repris à l'article 7). On a maintenu les deux premiers alinéas. Au troisième alinéa, on a fixé le principe que l'action récursoire contre les auteurs du dommage est du domaine cantonal, principe qui était prévu aux articles 5 et 6 du projet du Conseil fédéral.
Par ailleurs, la commission n'a pas voulu empiéter sur le principe du droit cantonal régissant la responsabilité des fonctionnaires et des personnes chargées d'actes officiels. Pour cela, on n'a pas repris complètement l'alinéa premier de l'article 6 qui limitait l'action récursoire aux dommages causés intentionnellement ou par négligence grave: c'est dans la compétence des cantons de résoudre ce problème.
L'article 6 a repris tout simplement la prescription en reprenant les critères du Code des obligations, c'est-à-dire que le délai part du jour où la partie lésée a eu connaissance du dommage – l'auteur est connu, car il s'agit du canton – et pour dix ans à partir du jour où le fait dommageable s'est produit. A l'alinéa 2, on a réintroduit la réserve de la prescription plus longue du droit pénal.
A l'article 7, on a maintenu la compétence du Tribunal fédéral si l'acte illicite a été commis par l'autorité cantonale de surveillance supérieure ou par un juge supérieur du concordat. Cette réglementation avait été prévue à l'article 5 alinéa 3 du projet du Conseil fédéral.
L'article 7a a été biffé, car ce sont les normes cantonales sur la responsabilité de l'Etat qui sont applicables.
La commission vous propose d'accepter cette nouvelle formulation qui est plus claire, plus simple, tout en reprenant totalement les propositions tant du Conseil fédéral que du Conseil national, avec pour seule modification que l'on ne veut pas fixer de critère pour l'action récursoire et la laisser à la compétence du canton.

Angenommen – Adopté

Art. 8
Antrag der Kommission
Abs. 1
.... Amtstätigkeiten, die bei ihnen einlaufenden Begehren und Erklärungen Protokoll sowie die erforderlichen Register.
Abs. 2, 3
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 8
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national
(la modification ne concerne que le texte allemand)

M. **Salvioni,** rapporteur: Il s'agit d'une modification purement rédactionnelle du texte allemand.

Angenommen – Adopté

Art. 8a
Antrag der Kommission
Abs. 1
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Abs. 1bis
Mehrheit
....
b. Streichen
Minderheit
(Küchler, Coutau)
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 2
....
c. der Gläubiger ....
Abs. 3
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Antrag Cottier
Abs. 1bis
....
c. (neu) das Auskunftsgesuch im Auftrag eines Dritten erfolgt und die Bekanntgabe dieser Daten an den Dritten gemäss Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe c des Datenschutzgesetzes gerechtfertigt ist.

Art. 8a
Proposition de la commission
Al. 1
Adhérer à la décision du Conseil national
Al. 1bis
Majorité
....
b. Biffer
Minorité
(Küchler, Coutau)
Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 2
....
c. Les poursuites retirées par le créancier.
Al. 3
Adhérer à la décision du Conseil national

Proposition Cottier
Al. 1bis
....
c. (nouvelle) La demande d'extrait est faite sur mandat d'une tierce personne et que la notification de ces données au tiers est légitimée par l'article 13 alinéa 2 lettre c de la loi sur la protection des données.

M. **Salvioni,** rapporteur: A l'article 8a, il s'agit du droit de consultation auprès des offices des poursuites et des faillites. La commission – et le Conseil national – a longuement discuté sur ce thème, et vous pouvez constater qu'il y a aussi une proposition de majorité, qui demande de biffer la lettre b de

l'alinéa 1bis, et une proposition de minorité qui demande de la maintenir.
La majorité de la commission veut souligner que l'intérêt requis pour la consultation ne doit pas être prouvé, mais simplement rendu vraisemblable. Selon la majorité de la commission, il ne faut pas imposer une rigueur excessive à la possibilité d'obtenir des informations. Par rapport à la preuve donc, une simple vraisemblance est suffisante.
Pour ce qui concerne la qualité de l'intérêt, la majorité de la commission est de l'opinion qu'il doit être digne de considération. La majorité de la commission souligne qu'il n'y a pas de relation entre cet article et la loi sur la protection des données, car les articles 8 et 8a de la LP représentent une «lex specialis» qui déroge aux normes sur la protection des données.
La majorité de la commission souligne que la formulation de l'alinéa 1bis couvre aussi la demande d'un tiers, que le droit de représentation est donc garanti. La majorité de la commission a décidé de biffer la lettre b de l'alinéa 1bis.
Il y a une proposition de minorité qui demande de se rallier au Conseil national, c'est-à-dire d'élargir le droit de consultation aussi au requérant qui se trouve, ou est sur le point d'être, en situation de concurrence économique avec la personne concernée. La majorité, par contre, a été de l'opinion que cette formulation est trop vague et d'interprétation trop difficile.
A la lettre c, la commission vous propose de limiter le droit de refuser la connaissance des poursuites à celles retirées par le créancier.
La raison en est qu'il y a des débiteurs qui s'acquittent seulement après que les poursuites ont été entamées et doivent donc être considérés comme des mauvais payeurs, et, donc, ces informations ont un intérêt indiscutable pour les personnes qui ont l'intention d'entrer en relation d'affaires avec ces débiteurs moroses. Pour cette raison, on a limité le refus de l'accès des données aux poursuites retirées par le créancier.
En général, il faut ajouter que, étant donné la grande mobilité de la population à l'intérieur de la Suisse et le fractionnement des arrondissements des offices des poursuites à l'intérieur des cantons, il est souvent difficile de savoir où il faut s'adresser pour avoir des informations sur des actes de défaut de biens émis contre certains débiteurs. C'est aussi une raison pour ne pas trop compliquer les possibilités d'avoir des informations.

Küchler, Sprecher der Minderheit: Bezüglich der Voraussetzungen des Rechts auf Einsicht in die Betreibungsakten hatte der Bundesrat – wie Sie dies aus der Fahne ersehen – vorgeschlagen, den Wortlaut des geltenden Artikels 8 Absatz 2 SchKG bloss der Rechtsprechung des Bundesgerichts anzupassen. Damit hätte sich an der bisherigen Praxis der Einsichtsgewährung überhaupt nichts geändert. Gerade diese Praxis hat aber gezeigt, dass die Vorschrift zu unpräzis formuliert worden ist. Die Betreibungs- und Konkursämter legen nämlich für die Glaubhaftmachung eines Interesses einen völlig unterschiedlichen Massstab an. Dies führt in der Praxis zu einer grossen Rechtsunsicherheit. Die Praxis ist nicht nur unterschiedlich, sondern auch restriktiv.
Diese beiden Elemente führen wiederum dazu, dass das in seiner Bedeutung wohl unbestrittene Institut der Bonitätsprüfung in Frage gestellt und die Gewährleistung der Markttransparenz behindert wird. Das dürfen wir als Gesetzgeber meines Erachtens nicht zulassen. Aus diesen Ueberlegungen hat der Nationalrat als Erstrat mit grosser Mehrheit beschlossen, eine neue Bestimmung einzufügen, nämlich Artikel 8a Absatz 1bis. Mit dieser neuen Bestimmung sollte der etwas schwammige Begriff der Glaubhaftmachung eines Interesses näher definiert werden. Der Nationalrat hat auf Gesetzesstufe klargestellt, dass die erforderliche Glaubhaftmachung eines Interesses in gewissen, allerdings nicht abschliessend aufgezählten Fällen gegeben sei. Dabei handelt es sich um Fälle, für welche bereits im Datenschutzgesetz eine Rechtfertigung der Datenbearbeitung und -weitergabe anerkannt wird. Es soll nun klargestellt werden, dass hier, bei den Voraussetzungen zur Einsicht in Betreibungsakten, derselbe Massstab gilt. Mit der gesetzlichen Klarstellung dieser Frage kann die heute bestehende Rechtsunsicherheit beseitigt werden.
Beim ersten der beiden Fälle – bei Absatz 1bis Litera a, dem auch die Kommssionsmehrheit zustimmt – handelt es sich um die sogenannte Bonitätsprüfung. Dieser Prüfung kommt gerade in einer Zeit der sich häufenden Konkurse und Kettenkonkurse eine immense Bedeutung zu.
Beim zweiten Fall – bei Absatz 1bis Litera b gemäss Beschluss des Nationalrates und Minderheitsantrag Küchler – handelt es sich um eine Frage der Markttransparenz unter Konkurrenten und letztlich um eine Frage des lauteren Wettbewerbs. Gerade in einer Zeit, da dem Wettbewerb immer mehr Bedeutung beigemessen wird, ist es unerlässlich, dass besonders auf dessen Lauterkeit geachtet wird. Diese Aufgabe überlässt der Staat weitgehend der Wirtschaft selber, nämlich den Konkurrenten. Marktbeobachtung wird hier zum Losungswort hochstilisiert. Gerade Firmen in finanziellen Schwierigkeiten klammern sich bisweilen an den letzten Strohhalm und hoffen, sich mit Dumpingofferten über Wasser halten zu können, bis die Zeiten wieder besser werden. Solche Praktiken können für eine ganze Branche verheerend sein. Markttransparenz ist deshalb für eine gesunde Wirtschaft unerlässlich. Damit ist gleichzeitig auch ohne weiteres ein Interesse zur Einsicht in Betreibungsakten von Wirtschaftsobjekten, mit denen man im Wettbewerb steht, gegeben. Die Konkretisierung des Artikels 8a dient also der Benutzerfreundlichkeit und der Rechtssicherheit.
In diesem Sinne ersuche ich Sie, dem Minderheitsantrag und damit dem Beschluss des Nationalrates zuzustimmen.

Cavelty: Ich bin von der Kürze der Diskussion etwas überrascht, so dass ich, ohne mein Votum fertig geschrieben zu haben, bereits ans Rednerpult gehe.
Ich möchte bei dieser Gelegenheit allgemein auf die Probleme hinsichtlich Betreibungsregister hinweisen. Ich glaube, dies gehört zur Diskussion von Artikel 8ff. Wie Sie wissen, braucht es für eine Betreibung nichts anderes, als das nötige Kleingeld, um den Zahlungsbefehl zu bezahlen. Das bringt es mit sich, dass es unzählige Betreibungen gibt, die völlig grundlos – zum Teil böswillig, zum Teil, um die Verjährungsfristen zu verlängern usw. – erhoben werden. Sie werden registriert wie ernstgemeinte, richtige Betreibungen. Und nun kommt das Problem: Wenn Sie einen Auszug aus dem Betreibungsregister verlangen, dann sind diese grundlosen Betreibungen ebenfalls verzeichnet. Das Betreibungsregister hat heutzutage die Funktion eines Ehrenregisters, bringt aber nicht klar zum Ausdruck, ob die Betreibungen einen Sinn hatten oder nicht. Es kommt vor allem nicht zum Ausdruck, ob die Betreibungen fortgesetzt und mit welchem Erfolg sie fortgesetzt wurden. So kann man jemandem schaden und ihn in seiner Ehre verletzen, indem man einen Zahlungsbefehl oder gleich mehrere verfasst; der Betroffene kann sich dann nur schwer dagegen wehren.
Ich möchte einfach auf diese Problematik hinweisen – vielleicht ergibt sich eine Lösung im Rahmen der Artikel 80ff. –; so sollte man es nicht belassen.

M. **Salvioni,** rapporteur: Suite à la remarque de M. Cavelty, je dois lui rappeler que dans la version du Conseil fédéral il y a un article 85a (nouveau) que l'on discutera après, et que selon cet article «le débiteur poursuivi peut agir en tout temps au for de la poursuite pour faire constater que la dette n'existe pas ou plus, ou qu'un sursis a été accordé».
Dans le cas mentionné par M. Cavelty et selon le projet de réforme, le débiteur poursuivi à tort peut demander au juge qu'il déclare cette poursuite nulle, et le juge, s'il est convaincu que le fondement de la poursuite n'existe pas, pourra annuler la poursuite. C'est la raison pour laquelle, entre autres, on a introduit cette action négative que l'on discutera plus tard.
Par ailleurs, notre système ne nous permet pas d'empêcher qu'une personne quelconque envoie un commandement de payer. On sait en effet que beaucoup de personnes, spécialement celles qui sont actives en politique, ont été ou sont l'objet de poursuites totalement infondées ayant tout simplement pour but de rendre la vie difficile à des personnes considérées comme des adversaires.

Je le répète, là on ne peut rien changer. Par contre, la seule chose que l'on pouvait faire, c'était de prévoir une action négative en constatation, ce que nous avons fait.

Bundesrat **Koller:** Ich möchte auf das Votum von Herrn Cavelty eingehen und damit gleich dasjenige von Herrn Küchler etwas korrigieren. Wenn Herr Küchler gesagt hat, der Bundesrat möchte am geltenden Recht überhaupt nichts ändern, es sei denn die Bundesgerichtspraxis kodifizieren, dann stimmt das natürlich nicht. Es stimmt, dass wir die bundesgerichtliche Rechtsprechung in bezug auf den Nachweis des Interesses kodifizieren, indem jetzt eine Glaubhaftmachung genügt und das Einsichtsinteresse nicht mehr nachgewiesen werden muss.
Nicht zuletzt aus Gründen, die auch Herr Cavelty geltend gemacht hat – nämlich aus Gründen des Datenschutzes –, haben wir jedoch in bezug auf dieses Einsichtsrecht bewusst neue Schranken eingeführt, und zwar sowohl sachliche wie zeitliche. Das sind die Absätze 2 und 3 von Artikel 8a. Das ist neu und entspricht dem, was wir generell auch im Datenschutzgesetz festgelegt haben.
Selbst wenn man jetzt diese neuen Schranken akzeptiert und den Minderheitsantrag Küchler ablehnt, muss ich Herrn Cavelty immer noch sagen, dass die Einleitung unseres Betreibungsverfahrens ausgesprochen gläubigerfreundlich ist. Der Gläubiger kann mit dem Erstellen des Zahlungsbefehls das Verfahren sehr leicht einleiten, und der Schuldner muss sich dagegen wehren. Insofern ist vielleicht auch eine Korrektur fällig gegenüber dem, was zum Teil in der Eintretensdebatte geltend gemacht worden ist. Aber wie auch Herr Salvioni gesagt hat: Wenn es sich um eine Betreibung handelt, die Formfehler aufweist, dann ist sie anfechtbar und muss auf Beschwerde hin gelöscht werden. Im übrigen wollen wir die Stellung des Schuldners ja auch stärken. Wir werden im Rahmen der sogenannten negativen Feststellungsklage darauf zurückkommen. Hier wollen wir dem Schuldner eine zusätzliche, neue Möglichkeit geben, diese Gläubigerbevorzugung bei der Einleitung des Verfahrens wieder in ein gewisses Gleichgewicht zu bringen. Das zum Allgemeinen.
Nun zum Antrag der Minderheit Küchler, an Litera b von Artikel 8a Absatz 1bis festzuhalten: Ich möchte Sie bitten, diesen Antrag abzulehnen, und zwar aus folgender prinzipieller Ueberlegung: Das ganze Einsichtsrecht dient ja dem Gläubigerschutz. Es ist daher nicht ein Problem des Wettbewerbsrechts. Mit dem Einsichtsrecht möchten wir vielmehr alle tatsächlichen oder potentiellen Gläubiger schützen. Auch der Konkurrent ist natürlich nur in dem Masse schützenswert, als er selber bereits ein tatsächlicher oder wenigstens in bezug auf die Aufnahme von Vertragsverhandlungen ein potentieller Gläubiger ist. Insofern sind eben auch seine Interessen durch Litera a bereits ausreichend geschützt. Es besteht keinerlei Grund, hier für den Konkurrenten irgendwie eine Sonderordnung zu schaffen. Entscheidend ist, ob auch der Konkurrent tatsächlicher oder potentieller Gläubiger ist. Trifft das zu, dann hat er das Einsichtsrecht aufgrund der Litera a.
Deshalb möchte ich bitten, Sie mit der Mehrheit der Kommission zu stimmen und diese Litera b, die wirklich vollständig sachfremd ist, zu streichen.

Abs. 1 – Al. 1
Angenommen – Adopté

Abs. 1bis Bst. b – Al. 1bis let. b

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Minderheit	17 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit	14 Stimmen

Abs. 1bis Bst. c – Al. 1bis let. c

M. **Cottier:** Ma proposition vise à inscrire le droit de consultation du tiers en faveur de son client bénéficiant d'un intérêt vraisemblable à la consultation du registre des poursuites ou des faillites.
En effet, la vie économique actuelle rend aujourd'hui le contrôle de la solvabilité d'autant plus nécessaire que dans bien des cas les droits de l'une des parties sont au bénéfice d'une protection forte et solide. Nous pensons, par exemple, à certains contrats de vente ou de crédit: l'autre partie, avant de s'engager dans une entreprise financière qui serait néfaste aux deux, doit connaître de façon objective la solvabilité de son partenaire. L'intérêt est commun aux deux parties. Et l'accès au registre des poursuites doit être rendu possible, la transparence du marché entre concurrents ou entre parties contractantes l'exige. Nous venons de le décider dans ce sens.
Mais la solution, telle qu'elle figure à l'article 8a adopté maintenant par notre conseil, est incomplète. En effet, toute une série de personnes seraient de fait – je dis bien «de fait» – exclues de la consultation de l'état des poursuites. Pensons aux petites et moyennes entreprises qui, avant d'accepter une commande ou d'exécuter un travail, désirent savoir si leur prestation sera honorée. Pensons aux particuliers qui s'engagent chez un nouvel employeur: quoi de plus juste pour eux que de connaître la situation financière de cet employeur? Et pensons à quelqu'un qui veut se faire payer une facture et doit engager des frais de procès: il veut savoir si son débiteur pourra, au terme de la procédure, payer ses dettes ou s'il n'en résultera qu'un acte de défaut de biens. Ces personnes, petites entreprises, particuliers et autres ne sont souvent pas en mesure d'effectuer cet examen de solvabilité. Ils ne disposent pas des connaissances ou des moyens administratifs. Ils doivent avoir recours aux services de spécialistes, à des bureaux d'encaissement, à des fiduciaires et à des avocats qui, avant d'engager un procès, se renseignent pour leur client auprès de l'office des poursuites en question. Ils souhaitent être renseignés sur la solvabilité du débiteur. Il y a un intérêt public pour les deux parties, le Tribunal fédéral l'a affirmé (ATF 113 III 81).
En soi, il serait tout à fait naturel qu'une tierce personne, mandataire, puisse être chargée d'entreprendre cet examen de solvabilité. Malheureusement, et c'est la pratique qui le veut, certains offices de poursuites et de faillites le refusent aux tiers. La pratique est donc inégale et disparate dans notre pays. Et ma proposition vise simplement à remédier à ces inégalités en obligeant tout office des poursuites et tout office des faillites à fournir les renseignements sur la solvabilité à un tiers mandataire.
Je serais disposé à retirer ma proposition, à condition que M. Salvioni, rapporteur, et M. Koller, conseiller fédéral, disent expressément ici, au débat, que le tiers mandataire, tels que des bureaux d'encaissement, des fiduciaires, des avocats ou d'autres, aient le droit de consulter ces registres pour le compte de leurs clients. Il faudrait en outre que le Conseil fédéral s'engage à inscrire ce droit de représentation dans ses instructions d'exécution adressées aux offices des poursuites et des faillites. Ainsi, nous aurons pour toute la Suisse la garantie d'une pratique uniforme qui donnera surtout satisfaction aux petites entreprises et aux particuliers.

Frau **Meier** Josi: Ich bin keineswegs glücklich über den Entscheid, den wir soeben gefällt haben. Denn ich bin der Meinung des Bundesrates: Man hätte es beim Antrag der Mehrheit belassen sollen.
Nun hat uns Herr Cottier in Aussicht gestellt, dass er seinen Antrag allenfalls zurückziehe. Für diesen Fall übernehme ich diesen, damit wir nämlich darüber abstimmen können. Ich bitte Sie jetzt schon – es sind ja alle Argumente gefallen –, dass dann die, die vorher der Mehrheit zugestimmt haben, jetzt für den Antrag Cottier stimmen, damit nämlich eine Differenz in diesem Artikel bestehenbleibt, damit der Nationalrat besser entscheiden kann, als wir es jetzt gerade gemacht haben.

Zimmerli: Ich wollte mich zum Antrag Cottier nicht äussern, weil ich erwarte, dass Herr Bundesrat Koller die entsprechende Erklärung abgibt, die es Herrn Cottier erlaubt, seinen Antrag zurückzuziehen. Weil sich nun aber Frau Meier Josi zu Wort gemeldet hat und bittet, dem Antrag Cottier zuzustimmen, muss ich doch noch ein paar Worte dazu sagen.

Frau Meier möchte, dass eine Differenz bestehenbleibt. Das kann man tun; aber der Sache nach finde ich den Antrag Cottier nicht richtig. Als Kommissionspräsident möchte ich das zuhanden des Protokolls festgehalten wissen, damit Sie die Differenz wirklich en connaissance de cause schaffen, eben nur um der Differenz willen.
Ich kann mich ganz kurz fassen: Herr Cottier möchte, dass man in Artikel 8a auf das Datenschutzgesetz verweist. Dieser Verweis ist meines Erachtens unnötig und sachwidrig, weil das Datenschutzgesetz nach dessen Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe d auf das Betreibungsregister nicht anwendbar ist. Also müsste man diesen Zusatz zum Datenschutzgesetz ersatzlos streichen. Was dann übrigbleibt, ist nichts anderes als das, was im Buchstaben a von Artikel 8a Absatz 1bis bereits enthalten ist, der ja unbestritten ist; es sei denn, man wollte dem Vertreter eines Dritten mehr Einsichtsrechte einräumen als diesem Dritten selber, und das kann vernünftigerweise nicht der Sinn des Antrags sein; das hat Herr Cottier auch nicht behauptet.
Wenn Sie aus taktischen Gründen dem Antrag Cottier zustimmen wollen, dann wirklich nur um der Differenz willen und nicht um der Sache willen. Das möchte ich hier klargestellt haben.

M. **Salvioni,** rapporteur: J'avais clairement dit dans mon intervention – et je ne peux que le répéter à l'intention de M. Cottier – que la majorité de la commission souligne que la formulation de l'alinéa 1bis couvre aussi la demande d'un tiers, c'est-à-dire que le droit de représentation est garanti.
Donc, étant donné que la majorité de la commission a clairement déclaré que le droit de représentation des tiers est garanti, je ne pense pas que la proposition Cottier doit être acceptée.
Pour le reste, j'avais déjà dit auparavant que la loi sur la protection des données n'est pas applicable et que les présentes dispositions sont des normes spéciales par rapport à cette dernière. C'est la raison pour laquelle même le rappel de la loi sur la protection des données n'est pas fondé.
C'est la raison pour laquelle, à part le désir de M[me] Meier Josi de créer une divergence afin que le Conseil national nous permette de revenir sur nos décisions précédentes, à part cette considération de nature purement stratégique, la proposition Cottier ne devrait pas être acceptée.

Bundesrat **Koller:** Auch ich bin überzeugt, dass Sie einen Fehlentscheid getroffen haben. Aber ich bin demokratisch erzogen! Nachdem Sie wahrscheinlich bei Absatz 2 Litera c sowieso eine Differenz schaffen werden, sollte das «Gescheiterwerden» doch noch möglich bleiben.
Damit komme ich zum Antrag Cottier: Die Frage, die Herr Cottier mir gestellt hat, kann ich ganz klar beantworten. Sein Antrag betrifft die Vertretungsverhältnisse, also etwa jene Fälle, wo der Anwalt die Bonität eines Partners seines Klienten prüfen muss oder wo der Anwalt auch die Bonität seines eigenen Klienten prüft. Diese Vertretungsverhältnisse sind nach allgemeinem Stellvertretungsrecht in Absatz 1bis Litera a ganz klar mit abgedeckt. Denn sonst wäre das eine Ausnahme vom allgemeinen Stellvertretungsrecht, und dann müsste man das nach allen Regeln der Gesetzgebung auch ausdrücklich festhalten.
Insofern ist dem Anliegen von Herrn Cottier sicher Rechnung getragen. Er kann seinen Antrag meines Erachtens wirklich ohne jeglichen Nachteil zurückziehen, zumal das noch den Vorteil hat, dass dieser Antrag sonst noch die problematische Verweisung auf das Datenschutzgesetz beinhalten würde; und das Datenschutzgesetz gilt im Bereich des SchKG ja gerade nicht.

M. **Cottier:** Les déclarations du rapporteur et de M. le conseiller fédéral me satisfont. Je souhaiterais que le Conseil fédéral, dans ses instructions à l'intention des offices des poursuites, précise cette prescription étant donné qu'il y a effectivement aujourd'hui une pratique inégale et disparate.
Si M. le conseiller fédéral peut me donner cette garantie, je retirerai ma proposition; ma préoccupation sera ainsi totalement satisfaite.

Bundesrat **Koller:** Ich bin gerne bereit, diese Erklärung abzugeben. Wir werden das auch in die Erläuterungen aufnehmen, wie ich es soeben dargestellt habe.

Frau **Meier** Josi: Ich halte in der Tat aus den genannten Ueberlegungen fest, so dass der Antrag Cottier, der mit der früheren Meinung der Mehrheit übereinstimmt, der jetzigen Kommissionsmehrheit gegenüberzustellen wäre. Ich bitte Sie also, dem Antrag Cottier zuzustimmen.

Abstimmung – Vote
Für den Antrag Cottier/Meier Josi 17 Stimmen
Dagegen 11 Stimmen

Abs. 2 – Al. 2

M. **Salvioni,** rapporteur: Je m'étais déjà exprimé sur la totalité de l'article et donc même sur l'alinéa 2 lettre c. Mais, pour être clair je peux répéter la différence qu'il y a.
A la lettre c, la commission a limité le délai d'interdiction de porter les informations à la connaissance des tiers aux poursuites retirées par le créancier. Elle n'a pas accepté le fait que l'on n'autorise pas à donner les informations relatives aux poursuites dont le débiteur s'est acquitté pendant la phase introductive. La raison c'est qu'il y a des débiteurs qui paient systématiquement seulement après qu'une poursuite a été entamée par l'envoi d'un commandement de payer. Ils sont donc à considérer comme des débiteurs moroses et il y a alors un intérêt pour ceux qui veulent devenir créancier à connaître cette situation et cette façon d'agir.

Angenommen – Adopté

Abs. 3 – Al. 3
Angenommen – Adopté

Art. 9–13
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 14 Randtitel, Abs. 2
Antrag der Kommission
Randtitel
b. ... und Disziplinarmassnahmen
Abs. 2
Gegen einen Beamten oder Angestellten können die nachgenannten Disziplinarmassnahmen getroffen werden:
....

Art. 14 titre marginal, al. 2
Proposition de la commission
Titre marginal
b. Inspections et mesures disciplinaires
Al. 2
Les mesures disciplinaires suivantes peuvent être prises contre un préposé ou un employé:
....

M. **Salvioni,** rapporteur: Il y a ici une modification rédactionnelle qui simplifie le texte.

Angenommen – Adopté

Art. 15, 16
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 17 Abs. 1, 4
Antrag der Kommission
Abs. 1
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Abs. 4
Im Falle einer Beschwerde kann das Amt bis zur Erstattung seiner Vernehmlassung auf die angefochtene Verfügung zurückkommen. Trifft es eine neue Verfügung, eröffnet es sie unverzüglich den Parteien und setzt die Aufsichtsbehörde in Kenntnis.

Art. 17 al. 1, 4
Proposition de la commission
Al. 1
Adhérer à la décision du Conseil national
Al. 4
Adhérer à la décision du Conseil national
(la modification ne concerne que le texte allemand)

M. **Salvioni,** rapporteur: Il y a une modification à l'alinéa 4 qui ne concerne que le texte allemand et qui est de nature rédactionnelle.

Angenommen – Adopté

Art. 18–20
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 20a
Antrag der Kommission
Abs. 1
Das Verfahren ist kostenlos. Bei mutwilliger Beschwerdeführung können einer Partei oder ihrem Vertreter Bussen bis zu 1500 Franken sowie Gebühren und Auslagen auferlegt werden.
Abs. 2
Für das Verfahren vor den kantonalen Aufsichtsbehörden gelten überdies folgende Bestimmungen:
1. ....
2. ....
3. ....
4. Streichen
Abs. 3
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 20a
Proposition de la commission
Al. 1
La procédure est gratuite. La partie ou son représentant qui use de procédés téméraires peut être condamné à une amende de 1500 francs au maximum ainsi qu'au paiement des émoluments et des débours.
Al. 2
Les dispositions suivantes s'appliquent en outre à la procédure devant les autorités cantonales de surveillance:
1. ....
2. ....
3. ....
4. Biffer
Al. 3
Adhérer à la décision du Conseil national

M. **Salvioni,** rapporteur: A cet article, on a réaménagé le texte et précisé que la procédure est gratuite à toutes les instances, y compris le Tribunal fédéral.
On a de même accepté le principe que, pour des procédures téméraires, les tribunaux peuvent condamner le recourant au paiement des émoluments et des débours et à une amende de 1500 francs au maximum.
L'alinéa premier a donc été simplifié.
Le chiffre 4 de l'alinéa premier a été biffé et l'alinéa 3 reste biffé selon la décision du Conseil national.
La gratuité pour le recours correct et pas téméraire doit être maintenue même devant le Tribunal fédéral afin de permettre une unification plus facile de l'interprétation des normes de la loi sur la poursuite pour dettes et la faillite.

Angenommen – Adopté

Art. 21, 22
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 23
Antrag der Kommission
Abs. 1
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Abs. 2
Streichen

Art. 23
Proposition de la commission
Al. 1
Adhérer à la décision du Conseil national
Al. 2
Biffer

M. **Salvioni,** rapporteur: A l'article 23, la commission vous propose de biffer l'alinéa 2, car la désignation de l'autorité judiciaire chargée de statuer dans les matières attribuées par la loi sur la poursuite pour dettes et la faillite est de la compétence des cantons et doit le rester.

Angenommen – Adopté

Art. 24, 25
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 26
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

M. **Salvioni,** rapporteur: Il n'y a pas de modification, mais la commission a jugé utile, pour les matériaux, de maintenir la prescription indiquée à l'alinéa 3, car il s'agit simplement de reprendre une norme qui a été introduite avec le nouveau droit du mariage.

Angenommen – Adopté

Art. 27
Antrag der Kommission
Abs. 1, 2
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Abs. 3
Mehrheit
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Minderheit
(Küchler)
.... zu bestellen. (Rest des Absatzes streichen)

Art. 27
Proposition de la commission
Al. 1, 2
Adhérer à la décision du Conseil national
Al. 3
Majorité
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Minorité
(Küchler)
.... un représentant. (biffer le reste de l'alinéa)

Abs. 1, 2 – Al. 1, 2
Angenommen – Adopté

Abs. 3 – Al. 3

M. **Salvioni,** rapporteur: A l'article 27, la majorité de la commission vous propose une modification de l'alinéa 3, c'est-à-dire d'en revenir au texte du Conseil fédéral, tandis que la minorité vous demande de reprendre le texte du Conseil national, mais en biffant la partie du texte qui se rapporte aux frais de représentation.
La décision de la majorité est justifiée par le fait que les formalités nécessaires devant les autorités des poursuites et des faillites sont très simples et ne demandent ni trop de travail ni une représentation.
Le texte du Conseil national pourrait laisser entendre que les frais de représentation avant les actes accomplis auprès des offices des poursuite et des faillites pourraient être directement – c'est-à-dire dans la poursuite en cours – mis à la charge du débiteur, ce qui n'est pas le cas.
Il n'y a pas de place, même pour l'application des articles 41 et suivants du Code des obligations, car l'opposition du débiteur est un droit qui lui est reconnu et son action n'est donc pas illicite.

Küchler, Sprecher der Minderheit: Hier geht es effektiv um ein Problem, das wir ausführlich diskutieren müssen, nämlich um die Möglichkeit der Kostenüberwälzung, um Kosten, die von säumigen Schuldnern verursacht werden. Wenn Sie die Fahne betrachten, dann sehen Sie, dass der Bundesrat vorgeschlagen hat, den heute geltenden Artikel 27 Absatz 2 SchKG inhaltlich in Artikel 27 Absatz 3 (neu) zu übernehmen. Die Kosten eines gewerbsmässigen Vertreters dürfen dem Schuldner gemäss Entwurf des Bundesrates nicht überbunden werden. Der Nationalrat hat einen Zusatz beigefügt und folgendermassen präzisiert: «Die Kosten, die aus der Vertretung bei Handlungen vor den Betreibungs- und Konkursämtern entstehen, dürfen nicht dem Schuldner überbunden werden.» Die Mehrheit der ständerätlichen Kommission will auf den Vorschlag des Bundesrates zurückkommen. Dem kann ich mich nicht anschliessen, denn die Vorschläge des Bundesrates und der Kommissionsmehrheit stehen meines Erachtens im Widerspruch zu Artikel 106 des Obligationenrechts.
Dazu folgende Bemerkungen:
1. Dieser Artikel 106 des Obligationenrechts besagt nämlich, dass der Schuldner dem Gläubiger im Verzugsfalle auch den durch den Verzugszins nicht gedeckten Schaden zu ersetzen hat. Schon aus grundsätzlichen Ueberlegungen kann es also nicht angehen, das materielle Recht, das heisst das Obligationenrecht, durch eine Verfahrensregel im SchKG zu korrigieren. Ich möchte dies an einem Beispiel erläutern.
Befindet sich der Schuldner mit der Zahlung einer Geldschuld in Verzug, so muss er, wenn nichts anderes vereinbart worden ist, gemäss Artikel 104 des Obligationenrechts lediglich 5 Prozent Verzugszins bezahlen. Müsste der gleiche Schuldner aber, um seine Schuld zu bezahlen, sich einen Kredit bei einer Bank beschaffen, dann müsste er dort weit höhere Zahlungen leisten, um seine Schuld beim Gläubiger abtragen zu können. Wenn er sich aber nicht bei einem Kreditinstitut um einen weiteren Kredit bemüht, dann kann er sich also zu lediglich 5 Prozent auf dem Buckel des Gläubigers einen Kredit beschaffen. Durch diesen Umstand lässt sich zum Teil die stark sinkende Zahlungsmoral in der Schweiz auch erklären. Wenn dann derselbe Schuldner auch noch die Kosten des Gläubigervertreters nicht übernehmen muss, dann wird die Geldbeschaffung auf dem Buckel des Gläubigers noch einmal attraktiver. Und dies dürfen wir als Gesetzgeber meines Erachtens nicht zulassen. In diesem Sinne ist also die Streichung des zweiten Satzes von Artikel 27 Absatz 3 (neu) SchKG geboten.
2. Kleine und mittlere Gewerbebetriebe sind ja wegen dem harten Konkurrenzkampf heute kaum mehr in der Lage, auch noch selber Betreibungshandlungen vorzunehmen. Sie sind also gezwungen, wegen der Säumigkeit der Schuldner entsprechende Fachleute beizuziehen, und diese Kosten sollten abgewälzt werden können. Wenn dies nicht getan werden kann, dann laufen wir Gefahr, dass solche Kosten künftig in die Leistungen und Preise eingebaut werden, und dies wiederum dann zum Nachteil sämtlicher Konsumentinnen und Konsumenten. Oder aber die bereits heute am finanziellen Limit stehenden kleineren und mittleren Betriebe sehen sich gezwungen, den Konkurs anzumelden. Konkurse sind wieder mit Arbeitsplatzverlusten behaftet, und dies können wir heute sicher nicht gebrauchen.
3. Verfahrenstechnisch ist es sinnvoll, wenn sich versierte Gläubigervertreter am Verfahren beteiligen. Dies dient auch der Entlastung der heute ohnehin schon überlasteten Betreibungs- und Konkursämter. Damit lassen sich auch Verwaltungskosten einsparen.
4. Es wurde in der Kommission berichtet, dass es auch ausländischer Praxis entspricht, wenn solche Kosten überwälzt werden können.
Schliesslich möchte ich festhalten, dass die Ueberwälzung der Vertreterkosten um so mehr zu verantworten ist, als wir ja im Artikel 27 künftig staatliche Tarife festlegen, innerhalb derer sich die Kosten zu bewegen haben.
Aus all diesen Ueberlegungen möchte ich Sie bitten – nicht zuletzt auch im Interesse der kleineren und mittleren Gewerbebetriebe –, meinem Minderheitsantrag zuzustimmen.

M. **Salvioni,** rapporteur: J'ai peu de chose à ajouter à ce que je viens de dire. Les arguments de M. Küchler étaient déjà connus en commission.
Je dois souligner que la version du Conseil national se prête à une interprétation incorrecte, c'est-à-dire que, si l'on suit la décision du Conseil national, on pourrait en arguer que les frais de représentation pour ce qui a été accompli avant la procédure engagée auprès des offices des poursuites et faillites pourraient être mis à la charge du débiteur.
Or, les procédures pour entamer une poursuite sont extrêmement simples et il n'est absolument pas nécessaire, contrairement à ce que vient de dire M. Küchler, d'avoir recours à un représentant pour faire valoir ses droits lors d'une poursuite. Donc, si une personne veut engager un représentant, c'est son affaire, mais en réalité cela n'est pas nécessaire. C'est la raison pour laquelle on a établi que, en ce qui concerne la poursuite, il ne faut pas excessivement charger le débiteur avec des dépenses qui, selon la majorité de la commission qui se rallie au projet du Conseil fédéral, ne sont pas nécessaires.
Enfin, je pense que la proposition de minorité Küchler constituerait une complication excessive parce qu'il faudrait, dans tous les cas, augmenter encore le montant pour lequel on facture les dépenses que l'on a eues et il faudrait encore vérifier si ces dépenses sont justifiées ou non.
C'est la raison pour laquelle je vous demande de suivre la proposition de la majorité de la commission.

Bundesrat **Koller:** Das Ueberwälzungsverbot, an dem der Bundesrat und die Mehrheit Ihrer Kommission festhalten möchten, beruht auf sozialen Ueberlegungen. Der Schuldner soll nicht zusätzlich zu Kapitalforderung, Zins- und Betreibungskosten noch mit weiteren Kosten belastet werden, soweit es um die Handlungen vor den Betreibungsbeamten geht.
Ich gebe Herrn Küchler recht: Damit verlangt das SchKG vom Gläubiger ein gewisses Opfer, weil er, wenn er ein Inkassobüro beauftragt, diese Vertretungskosten nicht überwälzen kann.
Die Grundfrage ist: Ist dieses Opfer aus sozialen Ueberlegungen heraus gerechtfertigt oder nicht? Der Bundesrat ist mit der

Mehrheit der Kommission der Meinung, dass dieses Opfer für den Gläubiger nach wie vor zumutbar ist, weil diese einfachen Betreibungshandlungen nicht unbedingt nach einem Beistand rufen. Das Betreibungsverfahren ist ein einfaches Verfahren. Die Beamten sind zudem gehalten, Parteifürsorge zu leisten. Notfalls ist der Beamte sogar gehalten, das Betreibungsbegehren für den Gläubiger auszufüllen. Die amtlichen Formulare geben jedem Gläubiger die nächsten Schritte genau und verlässlich an. Wenn es aber komplizierter wird – das möchte ich hier klar festgehalten haben –, wenn sich also das Betreibungsverfahren in ein anderes Verfahren weiterentwickelt, wenn es also um Rechtsöffnung geht, um Bewilligung des Rechtsvorschlages, um Aufhebung des Rechtsstillstandes, um alle materiellen Rechtsfragen also, gilt das Ueberwälzungsverbot natürlich nicht mehr, sondern dann kann der Gläubiger die Vertretungskosten wie in jedem ordentlichen Prozess voll geltend machen.
Aus diesen Ueberlegungen heraus scheint uns das Ueberwälzungsverbot mit diesem eingeschränkten Geltungsbereich für das ganze Verfahren adäquat.
Ich möchte Sie daher bitten, mit der Mehrheit der Kommission daran festzuhalten.

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Mehrheit 20 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit 7 Stimmen

Art. 28–30, 30a, 31–40
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 41
Antrag der Kommission
Abs. 1
.... fortgesetzt. (Rest des Absatzes streichen)
Abs. 1bis (neu)
Wird für eine pfandversicherte Forderung Betreibung auf Pfändung oder Konkurs eingeleitet, so kann der Schuldner mit Beschwerde (Art. 17) verlangen, dass der Gläubiger vorerst das Pfand in Anspruch nehme.
Abs. 2
.... kann jedoch nach .... stattfinden. Vorbehalten bleiben ferner die Bestimmungen über die Wechselbetreibung (Art. 177 Abs. 1).

Art. 41
Proposition de la commission
Al. 1
.... voie de faillite. (biffer le reste de l'alinéa)
Al. 1bis (nouveau)
Lorsqu'une poursuite par voie de saisie ou de faillite est introduite pour une créance garantie par gage, le débiteur peut demander, par le biais d'une plainte (art. 17), que le créancier exerce d'abord son droit sur l'objet du gage.
Al. 2
.... du débiteur. Sont réservées les dispositions concernant la poursuite pour effets de change (art. 177 al. premier).

M. **Salvioni**, rapporteur: L'administration a proposé à la commission d'effectuer une modification qui a été acceptée. On a transféré ici l'alinéa 4 de l'article 75 du projet.
L'opposition du débiteur peut être une opposition contre le type de poursuite ou contre le fondement de la créance. L'opposition contre le type de poursuite est faite par voie de plainte et non par opposition selon l'article 75. La commission a donc clarifié la situation selon les propositions de l'administration.

Angenommen – Adopté

Art. 42–55
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 56
Antrag der Kommission
....
2. .... Tage vor und sieben Tage nach Ostern und Weihnachten sowie vom 15. Juli bis am 31. Juli; in der Wechselbetreibung ....

Art. 56
Proposition de la commission
....
2. .... après les fêtes de Pâques et de Noël, ainsi que du 15 juillet au 31 juillet; il n'y a ....

M. **Salvioni**, rapporteur: C'est l'un des thèmes sur lequel on peut s'amuser à discuter pendant des semaines et même des mois. Il s'agit du problème de savoir quand fixer les féries. Le Conseil fédéral nous avait proposé que les féries pour la poursuite soient fixées sept jours avant et après les fêtes de Pâques, de Pentecôte, du Jeune fédéral et de Noël.
La commission du Conseil national, après une longue discussion et plusieurs votations, avait limité les féries à sept jours avant et sept jours après les fêtes de Pâques et de Noël.
Notre commission, qui a aussi examiné la question, pour des raisons d'opportunité – pour ma part, je ne pense pas qu'il soit utile de faire ici beaucoup de considérations –, vous propose de suivre la décision du Conseil national, c'est-à-dire d'introduire les féries sept jours avant et après les fêtes de Pâques et de Noël, et d'ajouter les féries du 15 au 31 juillet, c'est-à-dire dans la période des jours fériés judiciaires des cantons.

Bundesrat **Koller:** Es ist wirklich alles irgendwie diskretionär. Wir haben 60 Tage vorgeschlagen, der Nationalrat ging auf 15 Tage. Sie schlagen jetzt 47 Tage vor. Entscheiden Sie! Am Schluss ist es wichtig, dass wir uns finden.

Präsident: Heisst das, Herr Bundesrat, dass Sie an Ihrem Antrag festhalten?

Bundesrat **Koller:** Ja.

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Kommission 19 Stimmen
Für den Antrag des Bundesrates 2 Stimmen

Art. 57, 57a–57e, 58–68
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 68a Abs. 3
Antrag der Kommission
Streichen

Art. 68a al. 3
Proposition de la commission
Biffer

M. **Salvioni**, rapporteur: L'administration a proposé à la commission, qui a accepté, de biffer l'alinéa 3, et ce, pour les mêmes raisons qui ont amené votre commission à considérer l'opposition comme une opposition générale. L'alinéa 3 pourrait constituer un danger pour l'époux qui oublie de préciser la raison de son opposition. Cela pourrait représenter une sorte de piège dans lequel l'époux pourrait facilement tomber.

C'est pourquoi votre commission est d'avis que l'alinéa 3 devrait être biffé.

Angenommen – Adopté

Art. 68b Abs. 3
Antrag der Kommission
.... Pfändung des künftigen Erwerbseinkommens des betriebenen Ehegatten (Art. 93).

Art. 68b al. 3
Proposition de la commission
.... la saisie d'un revenu du travail futur de l'époux poursuivi (art. 93).

M. **Salvioni**, rapporteur: A l'article 68b, la commission vous propose de préciser que la saisie d'un revenu du travail futur de l'époux poursuivi est réservée, et non de tout le revenu, et cela en relation avec l'article 93.

Angenommen – Adopté

Art. 68c–68e, 69–74
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 75
Antrag der Kommission
Abs. 1
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Abs. 2
Bestreitet der Schuldner, zu neuem Vermögen gekommen zu sein (Art. 265, 265a), so hat er dies im Rechtsvorschlag ausdrücklich zu erklären, andernfalls wird angenommen, er verzichte auf diese Einrede.
Abs. 3
.... über den nachträglichen Rechtsvorschlag (Art. 77) und über den Rechtsvorschlag in der Wechselbetreibung (Art. 179 Abs. 1).
Abs. 4
Streichen

Antrag Ziegler Oswald
Abs. 2
.... im Rechtsvorschlag ausdrücklich zu erklären, andernfalls diese Einrede verwirkt ist.

Art. 75
Proposition de la commission
Al. 1
Adhérer à la décision du Conseil national
Al. 2
Le débiteur qui conteste son retour à meilleure fortune (art. 265, 265a) doit le mentionner expressément dans son opposition, faute de quoi il est admis qu'il renonce à cette exception.
Al. 3
Les dispositions sur l'opposition tardive (art. 77) et sur l'opposition dans la poursuite pour effets de change (art. 179 al. premier) sont réservées.
Al. 4
Biffer

Proposition Ziegler Oswald
Al. 2
.... faute de quoi la possibilité de le faire est frappée de péremption.

M. **Salvioni**, rapporteur: A l'article 75, la commission vous propose d'apporter une précision. Comme vous l'avez probablement lu dans le message, on a introduit le critère de l'opposition générale, c'est-à-dire que l'opposition du débiteur comprend toutes les exceptions qu'il peut soulever, sauf dans des cas précis pour lesquels il doit motiver son opposition.
A l'alinéa 2 de l'article 75, on précise que «le débiteur qui conteste son retour à meilleure fortune (art. 265, 265a) doit le mentionner expressément dans son opposition, faute de quoi il est admis qu'il renonce à cette exception».
Les alinéas 3 et 4 subissent aussi une modification. A l'alinéa 3, on stipule que «les dispositions sur l'opposition tardive .... et sur l'opposition dans la poursuite pour effets de change .... sont réservées». Par conséquent, le principe de l'opposition générale n'est pas valable, même pour ces deux cas.
La commission vous propose de biffer l'alinéa 4 qui concernait une exception qui n'était pas nécessaire au principe de l'opposition générale.

Ziegler Oswald: Ich beantrage Ihnen, bei Artikel 75 Absatz 2 nicht nur festzulegen, was als Ausnahmen zu Absatz 1 zu gelten hat, sondern auch die Rechtsfolge zu regeln, was diese Ausnahmen, wenn sie im Rechtsvorschlag nicht erwähnt werden, bewirken sollen.
Worüber sprechen wir? Wir befinden uns im Einleitungsverfahren. Der Gläubiger hat das Betreibungsbegehren gestellt. Der Betriebene hat den Zahlungsbefehl erhalten; er hat Rechtsvorschlag erhoben. Artikel 75 regelt die Begründung dieses Rechtsvorschlages, und zwar ist der Grundsatz in Absatz 1 festgehalten: «Der Rechtsvorschlag bedarf keiner Begründung. Wer ihn begründet, verzichtet damit nicht auf weitere Einreden.» Und der Absatz 2 enthält nun die Ausnahmen.
Ich darf noch festhalten: Es gibt mehrere Unterschiede zwischen dem Beschluss des Nationalrates und dem Antrag der Kommission für Rechtsfragen (RK) unseres Rates. Einerseits geht es beim Nationalrat um die Bestreitung neuen Vermögens und um die Bestreitung des Pfandrechts beim Pfandverwertungsverfahren. Die RK befasst sich nur mit dem «neuen Vermögen». Sie ergänzt nicht wie der Nationalrat, der sagt «noch wirtschaftlich über solches verfüge», der also die wirtschaftliche Verfügbarkeit aufnimmt.
Bundesrat und Nationalrat regeln die Rechtsfolge nicht. Sie wollen offenbar nicht festlegen, was passiert, wenn man diese Erklärung im Rechtsvorschlag nicht abgibt.
Die RK unseres Rates hat eine Rechtsfolge gewählt: «.... ausdrücklich zu erklären, andernfalls wird angenommen, er verzichte auf diese Einrede.»
Allein mit diesem Punkt befasst sich mein Antrag. Ich meine erstens, dass die Rechtsfolge festgehalten wird, d. h., was gilt, wenn der Rechtsvorschlag die Erklärung nicht enthält, sei es bezüglich neuen Vermögens, sei es bezüglich des Pfandrechts im Pfandverwertungsbegehren. Eine Rechtswirkung muss das Ganze doch zweifellos haben. Und diese fehlt bei Bundesrat und Nationalrat.
Die Formulierung der RK unseres Rates ist meines Erachtens ungenügend, ja nützt wahrscheinlich überhaupt nichts und bringt nichts. Wenn nur «angenommen» wird, kann der Betriebene jederzeit erklären, er verzichte nicht auf diese Einrede, also erklären, der Schluss, den der Beamte aus seinem Schweigen gezogen habe, sei falsch.
Eine klare und eindeutige Regelung ist nötig. Die Rechtssicherheit verlangt sie. Was heisst die Bestimmung der Kommission für Rechtsfragen «....., andernfalls wird angenommen, er verzichte auf diese Einrede»? Kann da jeder Beamte machen, was er will, oder muss er eventuell beim Betriebenen, der Rechtsvorschlag erhoben hat, rückfragen: Verzichtest du jetzt auf diese Einrede, oder verzichtest du nicht?
Es besteht die Gefahr der unterschiedlichen Anwendung bei jedem Beamten. Jeder Beamte kann eigentlich anders handeln. Folglich müssen wir doch eine klare Bestimmung festlegen. Ich meine, dass der Betriebene, wenn er auf diese Erklärung im Rechtsvorschlag verzichtet, damit das Recht verwirkt, diese Einreden später noch geltend zu machen. Ich weiss, es ist eine harte Regelung, aber wenn wir Rechtssicherheit wollen, bleibt uns nichts anderes übrig, als eine solche harte Regelung zu beschliessen.

M. **Salvioni,** rapporteur: Cette proposition n'a pas été examinée en commission, mais je pense quand même pouvoir dire que cette dernière voulait exactement ce que M. Ziegler Oswald nous propose. Quand la commission a voté le texte qui disait: «...., faute de quoi il est admis qu'il renonce à cette exception», il s'agissait de ce que l'on appelle en droit une «fictio juris et de jure», c'est-à-dire une fiction irréversible, c'est-à-dire que le débiteur n'aurait plus eu la possibilité de faire valoir encore des exceptions. Mais la proposition Ziegler Oswald clarifie la situation et enlève toute possibilité de doute qui pourrait subsister concernant le texte sorti des travaux de la commission.
C'est la raison pour laquelle, personnellement – je souligne «personnellement», parce que la commission n'a pas discuté de ce point –, je peux me déclarer d'accord avec cette modification.

Bundesrat **Koller:** Ich kann diesem Antrag Ziegler Oswald auch zustimmen. Er bringt eine Präzisierung in bezug auf die Sanktion. Deshalb bestehen aus meiner Sicht keinerlei Gegengründe. Ich beantrage Zustimmung zum Antrag Ziegler Oswald.

Abs. 1, 3, 4 – Al. 1, 3, 4
Angenommen – Adopté

Abs. 2 – Al. 2
Angenommen gemäss Antrag Ziegler Oswald
Adopté selon la proposition Ziegler Oswald

Art. 76–79
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 80–84
Antrag der Kommission
Rückweisung an den Bundesrat
mit dem Auftrag, eine Zusatzbotschaft über die Auswirkungen des Lugano-Abkommens vorzulegen (vgl. Art. 109, 271–281).

Art. 80–84
Proposition de la commission
Renvoi au Conseil fédéral
avec pour mandat de soumettre aux Chambres fédérales un message complémentaire sur les effets de la Convention de Lugano (cf. art. 109 et 271 à 281).

M. **Salvioni,** rapporteur: Les articles 80 à 84 concernent la Convention de Lugano et seront discutés à part.

Angenommen – Adopté

Art. 85
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 85a
Antrag der Kommission
Mehrheit
Abs. 1
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Abs. 2
Nach Eingang der Klage hört das Gericht die Parteien an und würdigt es die Beweismittel; erscheint ihm die Klage als sehr wahrscheinlich begründet, so stellt es die Betreibung vorläufig ein, ...
Abs. 3, 4
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Minderheit
(Ziegler Oswald, Schoch)
Streichen

Art. 85a
Proposition de la commission
Majorité
Al. 1
Adhérer à la décision du Conseil national
Al. 2
Dans la mesure où, après avoir d'entrée de cause entendu les parties et examiné les pièces produites, le juge estime que la demande est très vraisemblablement fondée, il ordonne la suspension ....
Al. 3, 4
Adhérer à la décision du Conseil national

Minorité
(Ziegler Oswald, Schoch)
Biffer

M. **Salvioni,** rapporteur: L'article 85a représente une nouveauté introduite afin de permettre au débiteur qui n'a pas fait opposition d'éviter les conséquences irréversibles d'une poursuite dans le cas où il serait en mesure de rendre très vraisemblable que la créance pour laquelle la poursuite a été entamée n'existe pas.
Dans le message, le Conseil fédéral a amplement motivé les raisons pour lesquelles il a considéré nécessaire d'introduire cette action en constatation négative.
Il s'agit d'empêcher qu'une personne doive payer une créance inexistante par le seul fait de n'avoir pas fait opposition, donc de devoir payer, et introduire ensuite une action en restitution qui pourrait même ne pas avoir de succès si celui qui a reçu l'argent l'a dépensé entre temps et n'est plus en mesure de le restituer, nonobstant un jugement favorable à celui qui a dû avancer l'argent.
Cette nouveauté répond aussi dans une certaine mesure aux questions soulevées par M. Cavelty, car une poursuite totalement infondée qui serait introduite contre une personne afin d'obtenir des résultats autres que ceux de recouvrir une créance, pourrait être contestée immédiatement par la personne concernée, et le juge pourrait déclarer ladite poursuite infondée. Avec cela, on pourrait obtenir que certaines poursuites engagées pour des raisons qui n'ont rien à faire avec le recouvrement de créances pourraient être bloquées et annulées. De toute façon, on donne, dans ce cas, aux personnes visées par ces poursuites une arme pour se défendre.
A l'alinéa 2, le Conseil fédéral avait prévu un barrage en disant en substance que le tribunal peut ordonner la suspension provisoire de la poursuite dans la mesure où la demande ne semble pas vouée à l'échec. Le Conseil national a créé un peu de confusion. Je pense qu'il faut avant tout discuter et voter pour savoir si l'on conserve l'article 85a ou si on le biffe selon la proposition de minorité. Après, on reviendra sur l'alinéa 2 qui, selon moi, est nécessaire dans le cas où l'article 85a devrait être maintenu.
Je peux peut-être expliquer rapidement de quoi il s'agit. Le projet du Conseil fédéral offrait la possibilité au débiteur poursuivi d'entamer une action en constatation négative en tout temps, mais il avait introduit une «guillotine» en ce sens que la poursuite pouvait être suspendue par le tribunal seulement si la demande ne semblait pas vouée à l'échec.
Le Conseil national a voté les trois alinéas séparément. De ce fait, les alinéas premier, 3 et 4 ont été acceptés alors que l'alinéa 2 a été refusé. Mais la procédure de constatation négative n'a un sens que si le juge peut suspendre la poursuite. S'il ne peut pas le faire, on n'obtient pas le résultat que l'on attendait avec cet article.
C'est la raison pour laquelle il faut accepter ou refuser tout l'article, car accepter les alinéas premier, 3 et 4 et refuser l'alinéa 2 représente, selon la majorité de la commission et à mon avis personnel, un contresens.

Je pense que, pour le moment, il faut discuter de l'article 85a globalement, c'est-à-dire pour savoir s'il faut introduire ou non l'action en constatation négative.

Ziegler Oswald, Sprecher der Minderheit: Ich beantrage Ihnen, der Minderheit zuzustimmen und Artikel 85a ersatzlos zu streichen.
Wir befinden uns im Rechtsöffnungsverfahren. Allerdings haben Sie sich damit einverstanden erklärt, dass die Behandlung der Artikel 80 bis 84, wie beantragt, verschoben wird, und man kann sich eigentlich fragen, ob nicht Artikel 85 und Artikel 85a dann ins gleiche Kapitel gehen würden. Ich meine, die Formulierung ist so, dass diese Artikel zweifellos behandelt werden können; denn im Artikel 85 sprechen wir ja von Urkunden. Diese Urkunden werden in diesen Artikeln 80 bis 84 definiert. In Artikel 85 geht es dann eigentlich nur um das Weitere. Also, das Verfahren ist eingestellt; der Gläubiger muss seine Ansprüche auf dem ordentlichen Prozessweg geltend machen. Das ist der Grundsatz. Wenn der Gläubiger aber gewisse Unterlagen zur Verfügung hat – ich verweise auf Artikel 85 –, kann er im Rechtsöffnungsverfahren zum Ziel gelangen, mit der Betreibung weiterfahren zu können.
Zu Artikel 85a: Es wird ja ausdrücklich festgehalten, dass es sich um eine absolut neue Bestimmung handelt. Sie hat sich in den hundert Jahren, in denen das SchKG in Kraft ist, nicht aufgedrängt, wurde weder gefordert, noch wurden zahlreiche ausserordentliche Fälle bekannt, die diese Regelung gebieterisch verlangen würden. All das liegt nicht vor. Nein, das Fehlen einer solchen Bestimmung wird lediglich «von den Betroffenen oftmals als unverhältnismässige Härte empfunden» (Botschaft S. 69). Also den Betroffenen, die oftmals eine unverhältnismässige Härte spüren, gibt man ein Rechtsmittel, damit sie, nachdem sie alle Gelegenheiten ungenutzt haben verstreichen lassen, dann doch noch irgendwie zu ihrem Recht oder eben nicht zum Recht gelangen können. Zweck der neuen Vorschrift ist es, dem Betriebenen eine weitere Möglichkeit zu geben, sich zu verteidigen, wenn er dies vorher unterlassen hat.
Im Eintretensreferat hat Herr Bundesrat Koller darauf hingewiesen, dass die Gläubigerbevorzugung beim Einleitungsverfahren bestehe und dass man das nun mit Artikel 85a korrigieren wolle. Es mag möglich sein, dass es Fälle gibt, wo eine solche Korrektur notwendig wäre. Aber ich glaube, die vereinzelten Fälle in hundert Jahren – ich habe es bereits erwähnt – können nicht den Nachweis erbringen, dass sie tatsächlich erforderlich ist. Es ist auch eine Frage der Regulierung bzw. der Deregulierung, wenn wir einfach für einzelne Fälle, die sich in hundert Jahren gezeigt haben, eine Regelung treffen wollen. Man müsste dann vielleicht ein wenig differenzierter sagen: Wo ist die Gläubigerbevorzugung im Einleitungsverfahren, wo kann sie jetzt korrigiert werden, oder wie kann sie korrigiert werden? Dass es hier zuungunsten der Gläubiger geht, das – glaube ich – dürfte klar und deutlich feststehen.
Der Bundesrat begründet diese neue Verteidigungsmöglichkeit im übrigen damit: Der Betriebene verhalte sich oft nachlässig, wenn ein Zahlungsbefehl zugestellt wird. Ich meine, wenn wir den Bürgern irgendwo im Verfahren – lesen Sie selber, in welch langem Verfahren – eine weitere Verteidigungsmöglichkeit einräumen, erziehen wir sie eben dazu, nachlässig zu sein. Jeder weiss, dass er nachher noch ein Recht erhält.
Ist es nun wirklich Sache des Staates, dem Nachlässigen die Folgen seiner Versäumnisse auszubügeln? Durch seine Nachlässigkeit verursacht der Betriebene immerhin zusätzliches staatliches Handeln, das mit Kosten verbunden ist, für die er wohl aufkommen muss, aber wodurch trotzdem eine Mehrbeanspruchung des Staates entsteht.
Was hat das schliesslich für Auswirkungen? Der Bürger wird zur Annahme verleitet, dass eigentlich nichts definitiv sei. Alles könne umgestürzt werden. Es nimmt meines Erachtens auch das Ansehen des Staates Schaden, und den Beamten meint man, es wieder einmal gezeigt zu haben. Auch hier ist es klar, dass der Staat und seine Beamten die Leidtragenden sind.
Diese Bestimmung ist neben den bestehenden Behelfen der richterlichen Betreibungseinstellung und der Rückforderungsklage unnötig und dient nur dazu, das Verfahren ungebührlich und unnötig zu verschleppen.
Damit habe ich einen Teil des Eintretensvotums von Herrn Kollege Küchler zitiert. Aber ich stehe voll und ganz dahinter. Diese Bestimmung ist neben den bestehenden Behelfen der richterlichen Betreibungseinstellung und der Rückforderungsklage unnötig und dient nur dazu, das Verfahren unnötig und ungebührlich zu verschleppen.
Ich beantrage Ihnen, der Minderheit zuzustimmen.

Gadient: Ich kann Herrn Ziegler nicht beipflichten. Wenn ich für den Mehrheitsantrag votiere, dann in erster Linie mit Blick auf die im Zusammenhang mit Artikel 8a und dem Betreibungsregister grundsätzlich geführte Diskussion. Es ist in der Tat so, dass wir in diesem Register Daten erfassen und vor allem auch thesaurieren. Wohl erlischt nun das Einsichtsrecht nach unserer Konzeption innert fünf Jahren, aber die Eintragungen bleiben bestehen und können von Gerichts- und Verwaltungsinstanzen weiterhin verwendet werden; zeitlich unbegrenzt können sie Auszüge verlangen, «soweit es im Interesse eines Verfahrens steht».
Wir haben auf der anderen Seite der nationalrätlichen Lösung zugestimmt, und das trotz fragwürdigen Kriterien, die wir damit übernommen haben; ich brauche diese nicht zu wiederholen. Sie werden in der Praxis sehen, wie das herauskommt, wenn es um den Interessennachweis geht, z. B. im Bereich der Abwicklung eines Vertrages, oder wenn der Gesuchsteller den wirtschaftlichen Wettbewerb mit dem betreffenden Schuldner geltend macht und deshalb die entsprechenden Auskünfte verlangen wird.
Auch ist nicht zu vergessen, dass es verschiedene Gläubigerkategorien gibt, nach denen wir ja nicht unterscheiden. Zu erwähnen sind z. B. Versandhäuser, Kleinkreditinstitute, Automobilverkäufer, die auf Abzahlungsverträge spezialisiert sind; da wenden wir durchwegs die gleichen Kriterien an. Ein Korrektiv scheint mir unter solchen Voraussetzungen zwingend, der Kommissionspräsident hat zu Recht darauf hingewiesen. Es greift zwar spät, erst wenn der Betreffende den Nachweis erbringen kann, dass die Betreibung ungerechtfertigt war; aber besser spät als nie.
In der Sache selber: Nach den heute anwendbaren Bestimmungen nimmt eine Betreibung auch dann ihren Fortgang, wenn sie aufgrund einer nicht bestehenden oder nicht fälligen Forderung eingeleitet worden ist, der Betriebene es aber unterlassen hat, sich rechtzeitig zu verteidigen. Das ist in der Tat nicht nur unverhältnismässig hart; eine solche Konsequenz erscheint auch materiellrechtlich als höchst problematisch. Wo der Schuldner mangels entschuldbarer Säumnis – es ist manchmal nicht nur Liederlichkeit, sondern richtige Unbeholfenheit, wenn sich ein Schuldner nicht zur Wehr setzt – oder mangels entsprechender Urkunden – auch das ist häufig – weder den nachträglichen Rechtsvorschlag noch die rein betreibungsrechtliche Klage mit Aussicht auf Erfolg anstrengen kann, bleibt ihm als einziger Ausweg, die Nichtschuld zu bezahlen und dann den Versuch zu unternehmen, das zu Unrecht Bezahlte wieder einzuklagen. Das ist das System von 1889, das wirklich einer Korrektur und Ergänzung bedarf. Das ist nur konsequent, weil das heutige System auch in der Praxis schon längst als völlig unbefriedigend empfunden worden ist, weil Verfahrensrecht auf diese Weise die Verwirklichung des materiellen Rechts vereiteln kann. Gerade wo der Schuldner der Konkursbetreibung unterliegt, ist die heute geltende Regelung besonders stossend, und der bundesrätliche Vorschlag, das Instrument einer negativen Feststellungsklage zu schaffen, ist deshalb sachgerecht.
Es sind auch Barrieren eingebaut: Für den der Konkursbetreibung unterliegenden Schuldner bedeutet das, dass er vor der Konkurseröffnung klagen muss. Man könnte sich auch in diesem Falle fragen, ob das wirklich richtig sei, ob diese Einschränkung am Platze sei – aber das sei heute dahingestellt.
Der auf Pfändung oder auf Pfandverwertung betriebene Schuldner kann klagen, solange der Verwertungserlös noch nicht verteilt ist; es gibt also in beiden Fällen ganz klare zeitliche Limiten.
Es ist deshalb der Kommissionsmehrheit beizupflichten, die an einer solchen Regelung festhalten will. Der Streichungsantrag der Minderheit geht an einem akuten und ausgewiesenen

Praxisbedürfnis vorbei. Auch wird in der Botschaft schlüssig festgestellt, dass die Gläubigerinteressen – um diese geht es in diesem Zusammenhang ebensosehr – durchaus gewahrt werden, denn der Richter hat das Betreibungsverfahren ja so lange weiterlaufen zu lassen, bis der Gläubiger durch dieses Verfahren selber die Sicherheit erhält. Aber die Schaffung vollendeter Tatsachen und damit das mögliche Unterlaufen des materiellen Rechts sollen über das Verfahrensrecht vereitelt werden, darum geht es.
Was die aufschiebende Wirkung anbetrifft, hätte ich an sich die offenere Formulierung gemäss bundesrätlichem Entwurf vorgezogen. Nach meiner Erfahrung hat die Kommissionsmehrheit die Voraussetzungen, die dafür erfüllt sein müssen, noch verschärft, indem die Klage als «sehr wahrscheinlich» begründet werden und nicht nur als «nicht aussichtslos» erscheinen muss.
Diese Verschärfung trägt vorgetragenen Bedenken auch in diesem Bereich Rechnung, so dass dem Mehrheitsantrag zugestimmt werden kann.

M. **Petitpierre:** M. Gadient a tellement bien plaidé le dossier que je n'ai plus qu'une chose à dire. J'en aurais en effet dit plus s'il n'avait pas parlé.
Je précise que celui qui, par sa faute, se trouve en situation de devoir utiliser la voie de l'article 85a parce qu'il a laissé passer les moyens de se défendre plus tôt va, même s'il gagne dans la procédure, se voir attribuer la charge des frais par le juge. Je crois que c'est important que cela figure dans le procès-verbal concernant cette disposition. Le juge peut parfaitement lui dire: Vous avez raison, la poursuite est interrompue, fini! Mais c'est votre faute qu'on en soit venu là, vous nous avez fait perdre du temps, tous les frais sont mis à votre charge.
J'insiste sur la visée générale de cette disposition. Contrairement à ce qu'a l'air de penser – en tout cas comme je l'ai compris – M. Ziegler Oswald, le but de cette disposition, c'est précisément d'économiser de la procédure, d'éviter des allers et retours qui sont finalement beaucoup plus ruineux pour la bonne administration de la justice que le fait qu'on s'arrête aussitôt que possible, quand on voit que ça n'a plus de sens.

M. **Salvioni,** rapporteur: J'ai peu de chose à ajouter à ce qu'on vient de dire. Je me permets simplement d'insister sur un détail: la proposition de la minorité de la commission n'évite pas le procès. Selon cette proposition, il y aura quand même, dans le cas où un débiteur aura oublié ou n'aura pas fait opposition, un procès en restitution. La différence réside dans le fait que, avec le système figurant à l'article 85a, le procès peut être entamé tout de suite; on gagne du temps et on évite des conséquences néfastes pour le débiteur.
Dans le cas où l'article 85a ne serait pas adopté, il y aurait quand même un procès, mais seulement après que la poursuite sera terminée et que le débiteur aura payé. A ce moment-là, évidemment, il faudra faire le procès qui sera, entre autres, un procès tardif.
C'est la raison pour laquelle je vous prie instamment de soutenir la proposition de la majorité de la commission.

Bundesrat **Koller:** Artikel 85a gehört zu den Bestimmungen des Schuldnerschutzes aus materiellrechtlichen Gründen. Und dieser Schutz ist heute tatsächlich lückenhaft. Wegen der notwendigen Straffung des Schuldbetreibungs- und Konkursverfahrens besteht natürlich die Gefahr, dass jemand eine Nichtschuld bezahlen muss. Und er hat dann nur noch die Möglichkeit des Rückerstattungsprozesses.
Ich erinnere etwa an folgende Beispiele:
Es wird ein gerichtlicher Vergleich vollstreckt, gegen den der Schuldner zwar erfolgreich Willensmängel geltend machen könnte, aber er hat keine entsprechenden Beweisurkunden zur Hand, wie das bei Willensmängeln oft der Fall ist.
Oder eben der andere Fall: Ein Schuldner wehrt sich nicht rechtzeitig, hat damit seine Einsprachemöglichkeit verpasst und läuft nun dadurch Gefahr, eine Nichtschuld bezahlen zu müssen.
Das möchte ja offenbar auch die Minderheit der Kommission nicht, aber die Motivation der Minderheit Ziegler Oswald ist offenbar die, dass man befürchtet, diese negative Feststellungsklage könnte zur Trölerei führen. Das ist ja offenbar ihr Grundanliegen. Mir scheint das aber wirklich nicht begründet. Ich gebe zu, Trölerei wäre zu befürchten, wenn die Erhebung dieser negativen Feststellungsklage einfach automatisch zur Einstellung der Betreibung führen würde. Aber das ist ja gerade nicht der Fall – einmal sicher nicht in sogenannt aussichtslosen Fällen, weil der Richter natürlich in aussichtslosen Fällen die Betreibung, schon nach der Formulierung des Bundesrates, frei weiterlaufen lassen wird. Selbst in aussichtsreichen Klagefällen stellt der Richter die Betreibung ja nicht sofort vorsorglich ein, sondern er greift erst ein, wenn die Betreibung für den Gläubiger ein sicheres Stadium erreicht hat. In der Pfändungsbetreibung wartet der Richter nämlich mindestens eine provisorische Pfändung ab, in der Konkursbetreibung die Zustellung der Konkursandrohung.
Ich gebe zu, Herr Ziegler, die Gefahr der Trölerei hätte vielleicht bei der Formulierung des Bundesrates in Absatz 2 noch einigermassen bestehen können, wo man festhält: «Erscheint die Klage nicht aussichtslos ....» Nun hat aber die Mehrheit Ihrer Kommission die Hürde bedeutend höher gestellt, so, dass die Gefahr der Trölerei nicht mehr besteht. Jetzt muss die Betreibung ja erst eingestellt werden – und zwar in diesem Verfahrensstadium, das ich soeben genannt habe –, wenn «die Klage als sehr wahrscheinlich begründet» erscheint. Damit scheint mir ein trölerischer Missbrauch dieser negativen Feststellungsklage wirklich ausgeschlossen. Es besteht doch wirklich keinerlei Interesse daran, dass wir einen Schuldner eine Nichtschuld bezahlen lassen, wenn er in diesem Verfahren wirklich glaubwürdig – Sie formulieren «sehr wahrscheinlich» – begründen kann, dass er eine Nichtschuld bezahlen würde.
In diesem Sinne möchte ich Sie bitten, der Mehrheit der Kommission zuzustimmen. Es wird ja ohnehin eine Differenz zum Nationalrat geben, weil die Streichung von Absatz 2 ja wirklich keinen Sinn macht. Insofern ist die Fassung des Nationalrates in sich widersprüchlich. Meines Erachtens sollten wir dann noch einmal überprüfen, ob diese Formulierung «die Klage als sehr wahrscheinlich begründet» der Weisheit letzter Schluss ist. Das ist ein neuer Terminus im Prozessrecht. Auf jeden Fall ist er mir nicht bekannt.
Aber anderseits möchte ich klar festhalten, dass ich bereit bin, dieses Höherstellen der Hürde – wie sie von der Mehrheit Ihrer Kommission angestrebt wird – anzunehmen und damit eben die Gefahr der Trölerei wirklich auszumerzen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	20 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	8 Stimmen

Art. 86, 87
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 88
Antrag der Kommission
Abs. 1–3
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Abs. 4
Eine Forderung in fremder Währung (Art. 67 Abs. 1 Ziff. 3) kann der Gläubiger nach dem Kurs am Tag des Fortsetzungsbegehrens erneut in die Landeswährung umrechnen. Der Schuldner kann gegen diese Umrechnung binnen 5 Tagen beim Richter des Betreibungsorts schriftlich und begründet Rechtsvorschlag erklären; Artikel 77 gilt im übrigen sinngemäss.

Art. 88
Proposition de la commission
Al. 1–3
Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 4
Le créancier peut convertir de nouveau en valeur légale suisse une créance en valeur étrangère (art. 67 al. 1 ch. 3) au cours du jour de la réquisition de continuation de la poursuite. Le débiteur peut, dans les cinq jours, former opposition contre cette conversion devant le for du juge de la poursuite par des conclusions écrites et motivées; l'article 77 s'applique au surplus par analogie.

M. **Salvioni,** rapporteur: A l'article 88 alinéa 4, votre commission vous propose une modification pour ce qui concerne la conversion d'une créance en valeur étrangère en valeur légale suisse. La version du Conseil national n'était pas tellement claire parce que l'on ne pouvait pas savoir qui avait le droit de demander la conversion de cette valeur étrangère en valeur suisse et quels étaient les moyens du débiteur s'il voulait s'opposer à une certaine conversion.
La commission vous propose de modifier l'alinéa 4 en prévoyant que le créancier est légitimé à convertir en valeur légale suisse une créance en valeur étrangère encore au cours du jour de la réquisition de continuation de la poursuite. Le débiteur peut formuler dans les cinq jours une opposition contre cette conversion. Pour ce qui est de la procédure, l'article 67 alinéa premier chiffre 3 est applicable. Avec cette modification, c'est ce droit du créancier de convertir la créance en valeur étrangère en valeur suisse encore au moment de la réquisition de continuation de la poursuite qui devient clair et ne donne plus la possibilité de douter quant à sa formulation.

Angenommen – Adopté

Art. 89–91
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 92 Abs. 1 Ziff. 1, 3, 6–9, 9a, 10–13; Abs. 2–4
Antrag der Kommission
Abs. 1 Ziff. 1
1. .... Effekten, Geräte, Hausgeräte, Möbel oder andere bewegliche Sachen, soweit sie für eine minimale Lebensqualität unentbehrlich sind;
Abs. 1 Ziff. 3, 6, 7
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Abs. 1 Ziff. 8
8. Fürsorgeleistungen und die Unterstützungen von seiten ....
Abs. 1 Ziff. 9, 9a, 10–13
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Abs. 2–4
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 92 al. 1 ch. 1, 3, 6–9, 9a, 10–13; al. 2–4
Proposition de la commission
Al. 1 ch. 1
1. ...., effets personnels, ustensiles, ustensiles de ménage, meubles ou autres objets mobiliers, en tant qu'ils sont indispensables à une qualité de vie minimale;
Al. 1 ch. 3, 6, 7
Adhérer à la décision du Conseil national
Al. 1 ch. 8
8. Les prestations d'assistance et les subsides ....
Al. 1 ch. 9, 9a, 10–13
Adhérer à la décision du Conseil national
Al. 2–4
Adhérer à la décision du Conseil national

M. **Salvioni,** rapporteur: L'article 92 précise quels sont les objets insaisissables en soulignant qu'il doit s'agir d'objets indispensables à une qualité de vie minimale du débiteur.
Au chiffre 8, on a rajouté au subside les prestations d'assistance.

Angenommen – Adopté

Art. 93–95, 95a, 96–108
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 109
Antrag der Kommission
Rückweisung an den Bundesrat
(vgl. Art. 80–84, 271–281).

Art. 109
Proposition de la commission
Renvoi au Conseil fédéral
(cf. art. 80 à 84 et 271 à 281).

Angenommen – Adopté

Art. 110–121
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 122 Abs. 1
Antrag der Kommission
Abs. 1
Bewegliche Sachen und Forderungen werden vom ....

Art. 122 al. 1
Proposition de la commission
Al. 1
Les biens meubles, y compris les créances, sont ....

M. **Salvioni,** rapporteur: A l'article 122, la commission vous propose une petite modification. Dans le texte du Conseil fédéral, il y a la réalisation des meubles, créances et «autres droits». Puisque personne ne savait ce qu'étaient ces «autres droits», on vous propose de les biffer et de laisser la réalisation des meubles et créances.

Angenommen – Adopté

Art. 123–132, 132a, 133, 134
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 135 Abs. 1
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
(die Aenderung betrifft nur den französischen Text)

Art. 135 al. 1
Proposition de la commission
.... Le débiteur précédent d'une dette ....

M. **Salvioni,** rapporteur: A l'article 135, on vous propose une modification purement rédactionnelle du texte français, car le terme «débiteur primitif» ne correspond pas exactement au terme allemand qui est plus correctement traduit par «débiteur précédent».

Angenommen – Adopté

Art. 136, 136bis, 137–142, 142a, 143, 143bis, 143a, 143b, 144–149, 149a, 150–153, 153a, 154, 155
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 156
Antrag der Kommission
Abs. 1
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Abs. 2
.... Inhabertitel werden ....

Art. 156
Proposition de la commission
Al. 1
Adhérer à la décision du Conseil national
Al. 2
.... ou au porteur et donnés ....

M. **Salvioni**, rapporteur: A l'article 156, le Conseil fédéral et la commission ont voulu résoudre le problème, qui avait été déclaré choquant par le Tribunal fédéral, relatif à la réalisation des titres de gage donnés en nantissement par le propriétaire et la réalisation successive de l'immeuble.
Selon cette proposition, il ne sera plus possible de doubler la créance puisque les titres de gage donnés en nantissement par le propriétaire seront ramenés au montant du produit de la réalisation en cas de réalisation séparée.
De même, on doit préciser que l'acquéreur des titres pourra demander seulement les intérêts qui ont été convenus et pas les intérêts maximaux portés par le titre.
Cette déclaration a pour but d'expliquer pour quelle raison on a renoncé à modifier le texte et constitue donc une interprétation de l'article 156.

Angenommen – Adopté

Art. 157–173, 173a, 174–190
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 191
Antrag der Kommission
Abs. 1
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Abs. 2
Der Richter eröffnet den Konkurs, wenn keine Aussicht auf eine Schuldenbereinigung gemäss Artikel 332a ff. besteht.

Art. 191
Proposition de la commission
Al. 1
Adhérer à la décision du Conseil national
Al. 2
Lorsque toute possibilité de règlement amiable des dettes selon les articles 332a ss. est exclue, le juge prononce la faillite.

M. **Salvioni**, rapporteur: Il y a une petite modification de votre commission. La commission a essayé de concilier deux exigences opposées: d'un côté, d'éviter les faillites privées qui constituaient souvent un abus de droit, et, de l'autre côté, de ne pas charger le juge avec des contrôles excessifs.
Pour ces raisons, on a modifié le texte du Conseil national qui parlait génériquement de réquisition abusive, en mettant en relation la déclaration de faillite privée avec la possibilité de régler à l'amiable les dettes selon les articles 332a et suivants. Par cette formulation, on permet au juge de demander au débiteur les informations sur sa situation financière et de voir s'il est possible de suivre la voie du règlement amiable des dettes privées au lieu de déclarer la faillite à la demande du débiteur.

Angenommen – Adopté

Art. 192
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 193
Antrag der Kommission
Abs. 1
....
1. .... ausgeschlagen haben oder die Ausschlagung zu vermuten ist (Art. 566ff., 573 ZGB);
2. Streichen
3. ....
Abs. 2, 3
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 193
Proposition de la commission
Al. 1
....
1. Tous les héritiers ont expressément répudié la succession ou que celle-ci est censée répudiée (art. 566ss., 573 CC);
2. Biffer
3. ....
Al. 2, 3
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 194, 195
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 196
Antrag der Kommission
Die konkursamtliche Liquidation einer ausgeschlagenen Erbschaft ....

Art. 196
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national
(la modification ne concerne que le texte allemand)

M. **Salvioni**, rapporteur: Il y a seulement une modification rédactionnelle du texte allemand.

Angenommen – Adopté

Art. 197–210
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 211
Antrag der Kommission
Abs. 1
Forderungen, welche nicht eine Geldzahlung zum Gegenstand haben, werden in Geldforderungen von entsprechendem Wert umgewandelt. (= geltender Text)

Abs. 2
Die Konkursverwaltung hat indessen das Recht, zweiseitige Verträge, die zur Zeit der Konkurseröffnung nicht oder nur teilweise erfüllt sind, anstelle des Schuldners zu erfüllen. Der Vertragspartner kann verlangen, dass ihm die Erfüllung sichergestellt werde.
Abs. 2bis (neu)
Das Recht der Konkursverwaltung gemäss Absatz 2 ist jedoch ausgeschlossen bei Fixgeschäften (Art. 108 Ziff. 3 OR) sowie bei Finanztermin-, Swap- und Optionsgeschäften, wenn der Wert der vertraglichen Leistungen im Zeitpunkt der Konkurseröffnung aufgrund von Markt- oder Börsenpreisen bestimmbar ist. Konkursverwaltung und Vertragspartner haben je das Recht, die Differenz zwischen dem vereinbarten Wert der vertraglichen Leistungen und deren Marktwert im Zeitpunkt der Konkurseröffnung geltend zu machen.
Abs. 3
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 211
Proposition de la commission
Al. 1
La réclamation dont l'objet n'est pas une somme d'argent se transforme en une créance de valeur équivalente. (= texte actuel)
Al. 2
Toutefois, lorsque la réclamation résulte d'un contrat bilatéral, qui n'est pas encore exécuté au moment de l'ouverture de la faillite ou qui ne l'est que partiellement, l'administration de la faillite peut se charger de l'effectuer en nature à la place du débiteur, sauf à fournir des sûretés si le cocontractant l'exige.
Al. 2bis (nouveau)
Le droit de l'administration de la faillite prévu au deuxième alinéa est cependant exclu dans le cas d'engagements à terme strict (art. 108 ch. 3 CO), ainsi que dans celui d'opérations financières à terme, de swaps et d'options, lorsque la valeur des prestations contractuelles au jour de l'ouverture de la faillite est déterminable sur la base du prix courant ou du cours boursier. L'administration de la faillite et le cocontractant ont chacun le droit de faire valoir la différence entre la valeur convenue des prestations contractuelles et leur valeur de marché au moment de l'ouverture de la faillite.
Al. 3
Adhérer à la décision du Conseil national

M. **Salvioni,** rapporteur: L'article 211 concerne le cas que l'on appelle dans la terminologie bancaire le «netting».
Actuellement, l'article 211 alinéa 2 de la LP donne à l'administration de la faillite le droit de choisir, en relation avec le contrat bilatéral, si elle veut une transformation en créance pécuniaire selon le premier alinéa ou si elle veut effectuer la prestation en nature.
En cas de contrat bilatéral, plusieurs hypothèses sont envisageables.
Premièrement, le failli a déjà exécuté sa prestation. Le contrat perdure et le cocontractant est tenu de faire sa prestation à la masse en faillite.
Deuxièmement, le cocontractant a effectué sa prestation alors que le failli ne l'a pas fait ou seulement partiellement. Le cocontractant doit faire valoir sa créance en tant que créance de la faillite.
Troisièmement, aucune des deux parties n'a encore exécuté sa prestation.
Il convient de distinguer trois variantes:
1. Le cocontractant peut agir selon l'article 83 du Code des obligations: dans la mesure où ses droits paraissent mis en péril, il peut, au plus tard au moment de l'ouverture de la faillite, exiger des sûretés en garantie de l'exécution de l'obligation du failli. Si celles-ci ne sont pas fournies, il peut se départir du contrat. Le droit de refuser sa propre prestation repose sur l'idée qu'il serait inéquitable d'exiger d'une partie qu'elle s'exécute alors qu'il est pratiquement sûr qu'elle n'obtiendra pas sa contre-prestation.
Le rapport entre l'article 211 alinéa 2 LP et le droit de se départir du contrat selon l'article 83 CO n'est pas clair. Selon une conception, le cocontractant peut, en cas d'ouverture de la faillite, déclarer qu'il se départ du contrat selon l'article 83 CO. Si plus tard l'administration de la faillite entre malgré tout dans le contrat, le droit de refuser la prestation selon l'article 83 CO se limite aux cas où la masse active est peu importante, de telle sorte que l'exécution de l'obligation par la masse en faillite paraisse également mise en péril.
Selon une autre conception, la renonciation à la prestation due selon l'article 83 CO est seulement possible lorsque l'administration de la faillite a décidé de ne pas exécuter l'obligation du failli.
Le contrat prend fin par la résolution de celui-ci. Il n'y a pas de prétention à des dommages-intérêts, à la différence du cas de renonciation selon l'article 107 CO, dès lors que l'autre partie n'est pas obligée de garantir l'exécution du contrat. Elle n'a ainsi violé aucune obligation.
2. L'exécution en nature par l'administration de la faillite. L'administration peut choisir si elle veut transformer la dette du failli en une créance de la faillite, ou si elle veut effectuer la prestation du failli en nature. Au surplus, l'administration de la faillite peut généralement poursuivre l'industrie ou le commerce du failli. Le choix est laissé au pouvoir d'appréciation de l'administration de la faillite; il ne peut pas être contesté par le cocontractant. Si l'administration a choisi l'exécution du contrat en nature, le cocontractant devient créancier de la masse en faillite; il doit être satisfait de préférence sur le patrimoine de cette dernière. Le cocontractant doit effectuer sa prestation telle qu'elle était due au départ. Il peut exiger la fourniture de sûretés en garantie de l'exécution de la prestation par la masse en faillite.
3. L'inexécution par l'administration de la faillite. L'administration de la faillite est autorisée par la loi à ne pas effectuer la prestation en nature. Dans ce cas, seul le fait que les créances du cocontractant du failli ne deviennent pas des dettes de la masse est unanimement admis. Les autres conséquences sont controversées, en grande partie en raison des incertitudes résultant de la genèse de l'article 211 LP et relative à la réparation du dommage. Selon une conception, le cocontractant a la possibilité de demander ses dommages-intérêts positifs.
Selon une autre conception, le rapport contractuel est maintenu, et les deux obligations contractuelles réciproques restent dues dans leur forme initiale. Le cocontractant du failli a l'obligation d'effectuer sa prestation, mais elle est désormais due à la masse en faillite et non plus au failli. Les obligations contractuelles de la masse en faillite ne peuvent cependant plus être effectuées dans leur forme initiale. Le contenu de la créance du cocontractant n'est pas modifié. Seule la forme de l'exécution, qui se fait par la distribution d'un dividende, est transformée.
Le droit en vigueur contient plusieurs insuffisances:
1. Manque de clarté quant à l'exercice du droit d'exécution de l'administration de la faillite.
2. Manque de clarté en ce qui concerne les rapports de l'article 83 CO avec le droit d'exécution de l'administration de la faillite selon l'article 211 alinéa 2 de la LP.
3. Incertitude quant aux conséquences juridiques en cas de renonciation de l'administration de la faillite ancrée dans le contrat.
4. Au vu de l'incertitude en la matière, les parties essaient souvent de régler conventionnellement le sort des contrats ayant pour objet des prestations exigibles seulement après la faillite. Il n'est pas clair que ces règles conventionnelles soient admises.
En conséquence, il n'est possible ni à l'administration de la faillite ni au cocontractant du failli d'être fixé rapidement sur la situation juridique, ce qui rend les occasions de spéculation et de litige trop nombreuses. Un groupe de travail présidé par la Banque nationale s'est ensuite occupé du problème.
En effet, il s'agit d'un problème qui concerne considérablement le monde bancaire, à cause de la diffusion des nouvelles formes d'opérations financières à terme, de swaps, d'options, etc. Le groupe de travail a aussi consulté les législations étrangères.
La solution que l'on a proposée et qui a été acceptée par la commission consiste, en résumé, à établir le principe qu'une

réclamation résultant d'un contrat bilatéral non encore exécuté ou exécuté de façon partielle, au moment de l'ouverture de la faillite, peut être effectuée en nature par l'administration de la faillite qui doit fournir des sûretés, si exigées.
Ce droit de l'administration de la faillite est exclu dans le cas d'engagements à terme strict ou d'opérations financières à terme, de swaps et d'options, quand la valeur des prestations contractées est déterminable sur la base du prix courant ou du cours boursier au jour de l'ouverture de la faillite.
Cette réglementation s'applique donc dans le cas des contrats à terme où l'objet du contrat a un cours sur le marché.
Le rapport du groupe de travail avec les exemples y relatifs sera publié dans la Feuille fédérale pour mieux illustrer la solution proposée, mais le rapporteur a pensé vous relater en détail les raisons pour lesquelles on est arrivé à vous proposer cette solution, parce que ces raisons pourront ainsi figurer dans le Bulletin officiel et serviront à mieux interpréter le texte de l'article 211 proposé.

Angenommen – Adopté

Art. 212–218
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 219 Abs. 1, 4, 5
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Antrag Cavelty
Abs. 4
Zweite Klasse
Beibehaltung der Privilegierung der AHV/IV/EO-Beitragsforderungen (Bst. f, g, i und k des geltenden Rechts).

Eventualantrag Meier Josi
(falls der Antrag Cavelty abgelehnt wird)
Ziff. II Ziff. 13 Art. 30ter Abs. 2 (neu)
Die von einem Arbeitnehmer erzielten Erwerbseinkommen, von welchen der Arbeitgeber die gesetzlichen Beiträge abgezogen hat, werden in das individuelle Konto eingetragen, selbst wenn der Arbeitgeber die entsprechenden Beiträge der Ausgleichskasse nicht entrichtet hat.

Art. 219 al. 1, 4, 5
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Proposition Cavelty
Al. 4
Deuxième classe
Conserver aux créances de cotisations AVS/AI/APG (let. f, g, i et k actuelles) leur caractère privilégié.

Proposition subsidiaire Meier Josi
(au cas où la proposition Cavelty est rejetée)
Ch. II ch. 13 art. 30ter al. 2 (nouveau)
Les revenus de l'activité lucrative obtenus par un salarié et sur lesquels l'employeur a retenu les cotisations légales sont inscrits au compte individuel de l'intéressé, même si l'employeur n'a pas versé les cotisations en question à la caisse de compensation.

M. **Salvioni**, rapporteur: A l'article 219, il n'y a en fait pas de modification proposée par votre commission par rapport aux décisions du Conseil national ou au projet du Conseil fédéral. Il est néanmoins important de souligner la solution adoptée par le nouvel article 219: les créances privilégiées ont été réduites et deux des cinq classes du droit actuel ont été éliminées.
On a, comme ça, éliminé une bonne partie des privilèges de la loi actuelle, ce qui a entraîné pas mal de réactions, mais qui n'ont pas eu pour effet de modifier le projet du Conseil fédéral.
J'ai noté qu'il y a ici une proposition Cavelty qui reprend la possibilité de reconnaître le privilège de la deuxième classe pour les créances des cotisations AVS, AI et APG, lettres f, g, i et k actuelles. Selon la version du Conseil fédéral et les décisions du Conseil national, ces créances sont colloquées en troisième classe, puisqu'il n'y aura désormais plus que trois classes, et on a pensé qu'elles n'avaient pas un caractère social assez important pour bénéficier de la deuxième classe.
Le but poursuivi par le Conseil fédéral est de tenter d'éviter que le crédit à disposition des créanciers, actuellement en cinquième classe – en troisième selon le nouveau droit –, ne soit épuisé du fait des privilèges qui existaient auparavant.
On a essayé d'imposer une cure amaigrissante très dure, qui s'est accompagnée de nombreuses protestations, et la commission vous demande d'accepter cet article 219.
Je souligne que la proposition Cavelty n'a pas été discutée en commission et j'exprime ma position personnelle en vous invitant à ne pas l'accepter.

Cavelty: Mit meinem Antrag nehme ich ein Anliegen der kantonalen Ausgleichskassen und der Verbandsausgleichskassen auf, welches sie noch in einem gestrigen, dringenden Schreiben verschiedenen Mitgliedern unseres Rates unterbreitet haben.
Der Nationalrat hat sich in einer kurzen Diskussion mit dieser Frage befasst und einen entsprechenden Antrag Rechsteiner mit offensichtlichem Mehr verworfen. Die entsprechende Begründung – ich habe sie nachgelesen – besteht praktisch darin, dass man die Privilegien nun einmal abschaffen wolle, und damit also auch die hier in Frage stehenden.
Diese Begründung scheint mir mager zu sein und leuchtet nicht ein. Unsere Kommission – ich bin nicht Mitglied, ich habe mich nur erkundigt – hat sich, wohl angesichts der zahlreichen anderen Artikel dieser Vorlage, überhaupt nicht speziell mit dieser Frage befasst, sondern den Beschluss des Nationalrates diskussionslos übernommen. Ob es besser war, über andere Fragen – wie jene der Sporteln – lange zu diskutieren oder nicht, lasse ich offen. Auf jeden Fall scheint es mir, dass diese Frage hier von mindestens ebensolcher Bedeutung sei.
Hier geht es um die Beibehaltung der Privilegierung von AHV-, IV- und EO-Beiträgen, von Forderungen also, die einen starken sozialen Hintergrund haben. Sowohl die Arbeitnehmer als auch die Ausgleichskassen profitieren stark von der Beibehaltung dieser Privilegierung.
Die kantonalen Ausgleichskassen haben uns einen ganzen Katalog zugestellt, worin die Gründe für die Privilegierung aufgezählt werden. Ich möchte diesen Katalog hier zu den Akten geben und aus Zeitgründen darauf verzichten, die Punkte nochmals einzeln aufzuführen. Ich begnüge mich einzig mit dem Hinweis, dass die heute angegebenen Beitragsverluste dieser Kassen von rund 25 bis 30 Millionen Franken ohne Privilegierung wesentlich höher wären, da die AHV, IV und EO im Gegensatz zur beruflichen Vorsorge über keinen beitragsfinanzierten Sicherheitsfonds verfügen. Das ist ein wesentlicher und grosser Unterschied. Die Abschaffung der entsprechenden Privilegien bedeutet eine Benachteiligung dieser Kassen.
Bei diesem generellen Hinweis möchte ich es bewenden lassen. Eine Gutheissung meines Antrages – der, wie gesagt, von den Ausgleichskassen stark unterstützt wird – schafft mindestens eine Differenz und gibt den Kommissionen Gelegenheit, das Problem nochmals vertieft zu überprüfen und in Ruhe zu diskutieren, auch mit Blick auf andere Bevorzugungen und mit Blick auf Artikel 43 dieser Vorlage, der ohne Privilegierung sowieso angepasst werden müsste.
Ich bitte um Gutheissung dieses Antrages.

Frau **Meier** Josi: Ich bedaure, dass mein Antrag noch nicht ausgeteilt wurde. Das hängt damit zusammen, dass es eben ein Eventualantrag zum Antrag Cavelty ist.
Ich verzichtete im Interesse einer knappen Debatte auf ein Votum zum Eintreten. Es war vorbereitet und enthielt den Satz: «Noch habe ich nicht alle Vorbehalte bei der Straffung der Kon-

kursprivilegien überwunden.» Das gilt besonders für die Sozialversicherungsguthaben.
Man beruhigt uns zwar damit, dass die Versicherten selbst nicht zu Schaden kämen. Die Gutschrift der – beim Arbeitgeber – nicht eintreibbaren Beiträge ist allerdings nur auf der Verordnungsstufe geregelt, was mich mit einem gewissen Unbehagen erfüllt. Nachdem nun Kollege Cavelty bei Artikel 219 vorgestossen ist, möchte ich doch noch mein Anliegen vortragen.
Ich habe mich, wenn auch mit einigen Bedenken, davon überzeugen lassen, dass der Abbau der Privilegien im Interesse der Sanierung von Unternehmen – Unternehmen mit Zukunftschancen natürlich – liegen könnte. Aber die Unsicherheit bezüglich der Folgen für die Versicherten bliebe dennoch bestehen, solange die Gutschrift der uneinbringlichen Beiträge eben nur auf der Verordnungsstufe vorgesehen ist. Die Ausgleichskassen haben uns richtigerweise nochmals vor dieser Gefahr gewarnt, und ich verstehe deshalb auch den Antrag von Herrn Kollege Cavelty, das Privileg wiederherzustellen.
Ich befürchte zwar nicht, dass Herr Bundesrat Koller übermorgen hingeht, wenn die Beratung abgeschlossen ist, und den entsprechenden Verordnungstext wegstreicht. Aber wir wissen schliesslich nie genau, was die Zukunft uns alles bringt. Deshalb habe ich mit meinem Eventualantrag, wenn also diese Sozialversicherungen nicht mehr privilegiert werden sollten, sicherstellen wollen, dass der Versicherte jedenfalls auf Gesetzesstufe eine Garantie dafür erhält, dass diese Gutschriften trotzdem auf seinem individuellen Konto landen.
Und wie habe ich versucht, das zu bewerkstelligen? Indem ich ganz einfach den bestehenden Verordnungsabsatz auf Gesetzesstufe gehoben habe. Ich habe ihn in Artikel 30ter des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung als zweiten Absatz eingefügt. Ich kann Ihnen nicht sagen, ob das die ideale Plazierung wäre. Das müsste allenfalls noch einmal überprüft werden. Es kommt nur darauf an, dass der Versicherte die gewünschte Garantie erhält.
Ich habe keine zusätzliche Aenderung beim IVG vorgeschlagen, ganz einfach deshalb, weil das IVG in all diesen Fragen generell auf das AHVG verweist. Ich meine also: Den Garantiebedürfnissen des Versicherten wäre – selbst wenn wir das Privileg fallenliessen – mit einer solchen Einfügung der gleichen Bestimmung auf Gesetzesstufe Genüge getan.
Ich möchte Ihnen empfehlen, falls der Antrag Cavelty nicht obsiegt, zumindest diese Sicherung zu akzeptieren.

M. **Salvioni,** rapporteur: Je me permets de vous rappeler ce que le Conseil fédéral a déjà exposé dans son message, c'est-à-dire les éléments de fond de son projet d'article que le Conseil national et la commission ont accepté.
La procédure de faillite vise, par principe, à assurer l'égalité de traitement de tous les créanciers: c'est la règle. L'ensemble du patrimoine du débiteur est liquidé et les créanciers doivent être désintéressés simultanément et de la même manière. Le traitement préférentiel de certaines créances doit demeurer l'exception. Le législateur doit toujours être conscient du fait qu'en privilégiant certains créanciers il en désavantage d'autres.
Dans cette cure d'amaigrissement, le Conseil fédéral a examiné tous les privilèges qui avaient été introduits dans la loi au fur et à mesure et qui avaient souvent contribué à vider la masse de toute possibilité de recouvrer encore quelque chose, et il a voulu ne laisser dans les classes privilégiées que les créances qui avaient un fondement social important.
Pour ce qui concerne les créances de primes et cotisations d'assurance sociale, je vous lis une liste seulement pour vous démontrer où l'on irait, parce que c'est une avalanche. Si l'on commence par accepter la proposition de M. Cavelty qui, lui, a de bonnes raisons, après il y aura celle de M^me^ Meier Josi puis d'autres. On se demande alors si, à un certain moment, tout l'exercice ne serait pas de ce fait voué à l'échec.
Je vous lis les privilèges du droit en vigueur: créances des caisses d'ouvriers pour le montant dû par le patron, créances de primes de la Caisse nationale suisse d'assurance en cas d'accident pour l'assurance obligatoire, créances des institutions de prévoyance contre l'employeur, créances de cotisations de l'assurance-vieillesse et survivants, cotisations et contributions dues aux caisses de compensation pour allocations familiales, créances de cotisations de l'assurance-chômage obligatoire, créances de cotisations conformément au régime des allocations pour perte de gain en faveur des personnes astreintes au service militaire ou à la protection civile, créances de cotisations de l'assurance-invalidité. Il est évident que chacune de ces institutions qui bénéficie du privilège a vivement protesté devant cette réduction. Le Conseil fédéral a tenu bon, à juste titre, et n'a pas accepté ces protestations.
En ce qui concerne la proposition Cavelty, il y a là aussi, dans le message, une explication très claire que je dois vous lire: «La même règle s'applique aux créances de cotisations de l'assurance-vieillesse et survivants. L'article 138 du règlement du 31 octobre 1947 sur l'assurance-vieillesse et survivants .... dispose que le revenu du travailleur est inscrit dans son compte individuel même si l'employeur n'a pas versé à la caisse de compensation ses cotisations et celles qu'il doit déduire du salaire du travailleur. L'insolvabilité de l'employeur n'ayant pas versé les cotisations ne cause donc pas non plus de préjudice à l'assuré. Les indépendants et les travailleurs dont l'employeur n'est pas soumis à l'obligation de verser des cotisations, sont personnellement responsables du versement des cotisations. Le privilège des cotisations peut être supprimé, car il sert des intérêts exclusivement fiscaux.» C'est exactement la même situation qui se répète pour les autres.
Il ne s'agit donc pas d'une proposition qui tend à conserver des acquis sociaux pour le personnel, c'est une proposition qui tend exclusivement à améliorer la position des institutions AVS/AI/APG, dans le cas d'une faillite, vis-à-vis des autres créanciers qui, éventuellement, pourraient avoir des intérêts meilleurs et plus fondés.
Je précise encore que cette prise de position est celle du rapporteur à titre personnel, car ce point n'a pas été discuté en commission. La commission a accepté l'article 219 sans aucune modification.

Bundesrat **Koller:** Herr Salvioni hat an sich die Ueberlegungen, die hinter dem bundesrätlichen Konzept stehen, sehr gut dargelegt. Ich glaube, die Litanei von Privilegien die er aufgezählt hat, hat auch klargemacht, dass die Entflechtung und die Reduktion der Konkursprivilegien auf das sozialpolitisch unbedingt Notwendige ein zentraler Punkt dieser Vorlage sind.
Ich möchte aber noch auf einen anderen wichtigen Punkt hinweisen. Es besteht hier nämlich ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem anderen Hauptanliegen dieser Gesetzesrevision, mit dem Sanierungsrecht. Wenn Sie wegen zu vieler Konkursprivilegien leere Massen haben, dann haben Sie auch keinerlei Chance für vernünftige Nachlassverträge und für Sanierungen. Diese Entflechtung im Bereich der Konkursprivilegien hat also einen unmittelbaren Zusammenhang mit der Verbesserung des Sanierungsrechts, die wir mit dieser Vorlage ja vor allem anstreben.
Ich möchte zusätzlich auch noch auf folgenden Punkt hinweisen: Es ist ganz klar, dass alle, die bei den Konkursprivilegien Federn lassen müssen, das nicht gerne tun. Aber ich kann immerhin für den Bundesrat in Anspruch nehmen, dass wir auch auf unser Privileg, das Verrechnungssteuerprivileg, bewusst verzichtet haben, weil wir der Meinung sind, es bestehe hier wirklich nur noch ein guter Grund für sozialpolitisch bedingte Privilegien, und das sind solche von natürlichen Personen, die in einem klaren Abhängigkeitsverhältnis stehen. Alles andere muss aus dem geltenden Recht herausgenommen werden. Nur so haben wir eine Chance für das neue Sanierungsrecht. Das ist der Grund, weshalb ich Sie bitten möchte, auch den – sicher gutgemeinten – Antrag Cavelty abzulehnen.
Zum Eventualantrag Meier Josi – Herr Salvioni hat bereits die entsprechende Stelle aus der Botschaft zitiert –: Frau Meier möchte vor allem Rechtssicherheit haben, indem die bestehende Norm aus der AHV-Verordnung ins AHV-Gesetz übernommen wird. Das scheint mir vernünftig, dagegen habe ich nichts einzuwenden. Man wird wahrscheinlich dann noch überprüfen müssen, welches der richtige systematische Ort dieses inhaltlich von mir nicht bestrittenen Antrages ist.

Abs. 1, 5 – Al. 1, 5
Angenommen – Adopté

Abs. 4 – Al. 4

Erste Abstimmung – Premier vote
Für den Antrag der Kommission 16 Stimmen
Für den Antrag Cavelty 7 Stimmen

Zweite Abstimmung – Deuxième vote
Für den Eventualantrag Meier Josi 14 Stimmen
Für den Antrag der Kommission 4 Stimmen

Art. 220–230, 230a, 231–238
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 239
Antrag der Kommission
Randtitel
4. Beschwerde
Abs. 1
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
(die Aenderung betrifft nur den französischen Text)
Abs. 2
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 239
Proposition de la commission
Titre marginal
4. Plainte contre ....
Al. 1
Une plainte contre ....
Al. 2
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 240 Abs. 2 (neu)
Antrag der Kommission
Mehrheit
Ablehnung des Antrages der Minderheit
Minderheit
(Petitpierre, Beerli, Béguin, Salvioni)
Es kann der Masse die unentgeltliche Prozessführung gewährt und sie kann von der Kautionspflicht befreit werden, wenn es Armut und die gesamten Umstände erfordern.

Art. 240 al. 2 (nouveau)
Proposition de la commission
Majorité
Rejeter la proposition de la minorité
Minorité
(Petitpierre, Beerli, Béguin, Salvioni)
La masse peut être mise au bénéfice de l'assistance gratuite et dispensée de fournir cautions si, outre la pauvreté, l'ensemble des circonstances le justifie.

M. **Salvioni**, rapporteur: A l'article 240, la majorité a maintenu le texte actuel. Il y a une proposition de minorité qui prévoit la possibilité de la masse d'être mise au bénéfice de l'assistance gratuite si, outre la pauvreté, l'ensemble des circonstances le justifie.
La majorité n'a pas voulu accepter cette proposition pour deux raisons principales: premièrement, on a affirmé que l'assistance gratuite peut être accordée à la masse déjà selon le texte actuel de la loi, et, deuxièmement, qu'une norme comme celle qui avait été proposée représente une intervention excessive dans la compétence des tribunaux cantonaux avec pour effet possible de déclencher une série de procès, dont les frais seront à la charge des administrations cantonales.
La minorité estime, en s'appuyant sur des arrêts du Tribunal fédéral et sur une partie de la doctrine, que cette proposition doit être acceptée.

M. **Petitpierre**, porte-parole de la minorité: La nécessité admise par tous les membres de la commission de ne pas prolonger trop longuement les travaux a fait que nous n'avons pas pu consacrer tout le temps et toute l'attention nécessaires à la question de l'assistance gratuite qu'on pourrait donner à la masse. Ce n'est pas une critique, je le précise, tous les membres étaient d'accord pour que l'on aille vite en sacrifiant quelque peu l'étude de cette idée.
Nous sommes conscients dans la minorité que, de ce fait, notre proposition n'est pas nécessairement parfaite et que nous ne sommes pas allés au bout de toutes les questions de détail. Mais ce que nous souhaitons, c'est que nous créions une divergence sur ce sujet avec le Conseil national pour être sûrs que la discussion puisse être menée à terme avec la finesse et la profondeur nécessaires.
Sur le fond, la problématique est dominée par une certaine incertitude que reflète la jurisprudence. Des auteurs particulièrement qualifiés – je pense, pour la Suisse romande, à M. Pierre-Robert Gilliéron, professeur à l'Université de Lausanne – ont souligné l'intérêt qu'il y aurait maintenant à clarifier la réglementation pour qu'il ne soit plus contestable que, aussi dans ce domaine de la poursuite pour dettes, les règles fixées sur la base de l'article 4 de la Constitution fédérale sur lequel on fonde l'attribution de l'assistance gratuite puissent s'appliquer également sans hésitation.
L'intérêt de l'assistance gratuite est double: d'abord, il s'accompagne de la dispense de faire des avances de frais; ensuite, il permet d'assurer le mieux possible l'égalité des créanciers et cela nous paraît particulièrement important parce qu'il faut éviter que les créanciers les plus faibles ne soient pratiquement renvoyés au bon vouloir des créanciers les mieux lotis dans la masse. La situation des créanciers faibles est celle de personnes qui sont quasiment forcées de souscrire à des cessions en faveur des créanciers forts. Dans cette optique de l'égalité des créanciers, il y a donc vraiment un objectif de première importance. Cela permettrait aussi de faire revenir des biens dans la masse, ou d'y faire ajouter des valeurs pour l'exécution, qui sont importantes et qui, pour l'instant, n'y entrent pas parce que la masse n'a pas le moyen de les y faire entrer. Ça a l'avantage supplémentaire pour les débiteurs du débiteur qu'ils échappent finalement à leurs obligations parce que la masse n'a pas les moyens de faire honorer leurs dettes à des débiteurs du débiteur.
Tels sont les éléments essentiels quant au fond. Il faut donc, et il suffit, que le principe de l'article 4 de la Constitution fédérale soit applicable dans toutes les procédures judiciaires et non judiciaires de la LP et qu'il ne puisse plus être question, c'est la clef – quel que soit votre vote, je souhaiterais que le rapporteur ou que le Conseil fédéral s'exprime sur ce point –, que l'on ne puisse plus parler de silence qualifié de la loi fédérale et dire que celui-ci équivaut dans la loi fédérale à une interdiction pour les cantons de donner l'assistance judiciaire gratuite.
La jurisprudence du Tribunal fédéral va dans le bon sens, mais les choses ne sont pas encore absolument claires.
La compétence cantonale ne serait pas touchée, quoi qu'il arrive au texte que nous vous proposons au niveau de la formulation. Les conditions seraient celles que nous connaissons, c'est-à-dire les chances raisonnables de succès.
Je pars donc de l'idée que l'intérêt de renforcer la position du créancier, ou des créanciers, s'impose naturellement d'autant plus que nous nous trouvons dans une situation conjoncturelle difficile. Il y a un intérêt structurel, mais il y a aussi un intérêt conjoncturel. Il est utile d'essayer de restreindre dans toute la mesure du possible les cascades de faillites. Il faut donc que, dans une faillite en cours, quelqu'un puisse faire valoir ses droits jusqu'au bout pour ne pas risquer lui-même la faillite, le cas échéant. On va au fond dans le sens de la réflexion que nous allons avoir – on l'a évoquée dans l'entrée en matière – à propos de l'assainissement. Il vaut la peine de faire cette réflexion dans l'idée que les réflexions sont parallèles sinon identiques.

Pour toutes ces raisons, je souhaite, avec mes collègues de la minorité, que nous créions une divergence – nous avons indiqué les objectifs –, laquelle permettrait d'affiner, le cas échéant, les textes et de régler une question qui soulève encore beaucoup trop d'incertitudes et qui cause des préjudices absolument injustifiables en droit de fond.

Loretan: Es tut mir leid, dass ich ausgerechnet in Genf meinem langjährigen Parlamentskollegen Gilles Petitpierre entgegentreten muss. Aber ich möchte zu diesem Antrag doch einige Worte in der Sprache Goethes sagen, nachdem es ein wenig nach Professoren- und Juristenstreit aussieht.
Ich war als Ersatzmitglied an der Kommissionsarbeit beteiligt. Das ist auch ein Grund, weshalb ich mich in dieser ganzen Debatte etwas zurückhalte. Aber hier drängt sich doch ein Wort auf. Hier eine «Uebung» loszulassen, die erheblich Zeit und Aufwand kosten wird, nur um eine Differenz zum anderen Rat zu schaffen, scheint mir überflüssig zu sein.
Wir sollten heute entscheiden, und ich empfehle Ihnen, dem Antrag der Mehrheit zu folgen. Ich darf annehmen, dass Herr Bundesrat Koller sich auch noch äussern wird.
Ich begreife die Zurückhaltung von Herrn Salvioni als Kommissionssprecher. Er ist der Urheber dieses Antrages. Er hat uns nacheinander verschiedene Formulierungen vorgelegt. Dieses Anliegen ist nicht leicht in Worte zu fassen, das gebe ich durchaus zu. Ich muss Ihnen den Antrag kurz in Erinnerung rufen: «Es kann der Masse die unentgeltliche Prozessführung gewährt und sie kann von der Kautionspflicht befreit werden, wenn es Armut und die gesamten Umstände erfordern.» Diese Formulierung ist nicht reif, sie ist nicht abgerundet. Das sagt auch Herr Salvioni. Es ist ein Probelauf, und er zeigt, dass diese «Uebung», dieser Minderheitsantrag überflüssig ist. Denn die Kantone können ja in ihren Prozessgesetzen diese Möglichkeit vorsehen – wenn sie das wollen –; auch die Praxis kann sich in die gewünschte Richtung entwickeln. Man darf also diese Frage getrost den Kantonen überlassen.
Wir sind also wieder beim gleichen Problem wie bei Artikel 3. Sollen wir Dinge regeln, die in die kantonale Autonomie und in die kantonale Kompetenz fallen? Das ein erster Grund zur Ablehnung des Minderheitsantrages.
Ein zweiter Grund: Mit dieser Formulierung im Bundesgesetz laden wir natürlich die Konkursverwaltungen und die Gläubiger ein, bei den Kantonen Druck zu machen, dass das «Armenrecht», die unentgeltliche Prozessführung, gewährt wird. Die Kantone werden diesem Druck nicht widerstehen können. Sie werden dann vielleicht bei konkreten Entscheiden über Streitfälle, ob Gewährung des «Armenrechts» am Platz ist oder nicht, auch vom Bundesgericht noch entsprechende Instruktionen erhalten.
In der heutigen Zeit – und für die nächste Zukunft sieht es nicht besser aus – dürfen wir es uns nicht erlauben, solche Dinge zu beschliessen, denn unentgeltliche Prozessführung fordert wieder kantonale Finanzen. Das «Armenrecht» ist wohl unentgeltlich für diejenigen, die davon profitieren, für die Masse, für die Gläubiger, es belastet aber die kantonalen Kassen.
Deshalb bitte ich Sie, heute zu entscheiden und den Minderheitsantrag abzulehnen.

M. **Salvioni,** rapporteur: Monsieur Loretan, je crois avoir exposé correctement – comme mon mandat l'exige – les arguments de la majorité et de la minorité. Je ne pense pas avoir essayé de favoriser l'une plutôt que l'autre.
Il est vrai que je suis à l'origine de cette proposition, que je ne pouvais pas présenter ici parce que je suis rapporteur, mais puisque vous me demandez d'exprimer aussi mon opinion personnelle, je vous dirai qu'il faut que l'on puisse donner une interprétation officielle – je pense que c'est l'opinion de toute la commission – dans le sens que l'assistance judiciaire peut être donnée à la masse.
Le problème est de savoir si la masse a la caractéristique de la pauvreté ou non. Dans la proposition qu'on avait formulée, on avait essayé d'indiquer clairement que la masse devait être considérée comme pauvre – même si les créanciers qui y sont inclus sont riches – et qu'elle n'avait pas de liquidités par définition.
Il est évident que la présence d'autres conditions dépend d'une évaluation qui est de la compétence des tribunaux cantonaux. Nous n'avons pas à juger si l'assistance doit être donnée ou non et dans quelles conditions, comment et jusqu'à quel point. Ça, c'est de la compétence des cantons. Mais, il faut au moins que le critère de la pauvreté, qui est nécessaire pour l'assistance judiciaire, soit admis pour la masse, indépendamment de la qualité des créanciers qui la composent. Ça, c'était le but de l'opération.
Or, on peut y parvenir en donnant une interprétation authentique – donc contraignante dans le sens que cette condition de la pauvreté doit être admise –, on peut la donner par l'intermédiaire d'une déclaration, comme nous sommes en train de le faire. C'est l'idée de la majorité de la commission. Seulement, elle a dit: Il n'est pas nécessaire de faire un article de loi pour cela. Il est clair que la masse peut avoir le bénéfice de l'assistance judiciaire. La minorité a par contre essayé de dire, pour être plus clair: Il faut mettre cette précision dans la loi.
Pour finir, il faut vous rappeler que, au fond, la concession de l'assistance judiciaire à la masse est une conséquence de l'article 4 de la Constitution fédérale qui vise à mettre tout le monde sur un pied d'égalité, donc aussi les créanciers. C'est le Tribunal fédéral qui a exprimé cet avis et je ne fais que le répéter.
Pour finir, il ne me reste qu'à vous dire que la majorité de la commission a décidé de ne pas accepter cette proposition de la minorité et que les raisons qui ont amené la minorité à vous présenter un texte qui devrait être modifié et amélioré ont été exposées par M. Petitpierre. Personnellement, je n'ai plus rien à ajouter.

M. **Petitpierre,** porte-parole de la minorité: Puisqu'on se doit de se parler l'un à l'autre, M. Loretan et moi qui sommes des vieux amis, je dois lui répondre ce qui suit.
Je n'ai pas fait une proposition avec mes collègues de la minorité juste pour créer une divergence, absolument pas. J'ai fait une proposition dont nous avons eu la modestie de dire qu'elle pourrait être améliorée – mais je regrette d'avoir été modeste, parce que quand on est modeste et qu'on explique qu'il pourrait y avoir des défauts, ça devient l'élément principal de l'argumentation des gens qui ne pensent pas comme vous. Nous avons un texte qui est parfaitement applicable et je peux vous dire qu'il y a d'autres textes dans cette loi et dans la législation fédérale qui sont beaucoup moins bien faits et qui sont parfaitement applicables.
Il est important de créer une divergence, nous avons là un texte qui, même s'il était adopté comme cela, serait parfaitement applicable, qui résoudrait le problème de savoir si le droit fédéral interdit par un silence qualifié l'assistance judiciaire gratuite en matière de poursuite.
Même s'il n'est pas très bon, on peut voter ce texte, et si le Conseil national, ensuite, veut l'améliorer tant mieux, mais ce n'est pas absolument nécessaire.

Bundesrat **Koller:** Was die Anfangsfrage anbelangt, so scheint mir, nachdem das SchKG keine Bestimmung über die unentgeltliche Rechtspflege enthält, klar zu sein, dass es grundsätzlich Sache des kantonalen Prozessrechts ist, darüber zu entscheiden. Die Kantone sind meines Erachtens frei, die unentgeltliche Prozessführung oder einzelne Teilgehalte, zum Beispiel die Befreiung vom Vorschuss oder von der Kautionspflicht, auch der Konkursmasse, zu gewähren. Herrn Petitpierre gegenüber ist zuzugeben, dass sie das offenbar bisher nicht tun. Hier kommen wir zur eigentlichen Kernfrage. Ich war in der Kommissionsberatung ja nicht dabei. Wenn ich Sie richtig verstehe, dann sagen Sie, man sollte diese unentgeltliche Rechtspflege der Masse zum Schutze der armen Gläubiger geben können. Zum Schutze der reichen Gläubiger ist es ja offensichtlich nicht nötig, weil das Gesetz in Artikel 260 SchKG die Möglichkeit der Abtretung vorsieht, also kann sich auf der Grundlage der Privatautonomie ein Gläubiger diese Rechte jederzeit abtreten lassen und dann als Gläubiger den Prozess führen.
Ich gehe noch einen Schritt weiter. An sich besteht natürlich die Möglichkeit, dass auch einem armen Gläubiger dann die

unentgeltliche Rechtspflege gewährt wird. Insofern scheint mir die ganze Frage fast eine Konzeptionsfrage zu sein, ob wir im ganzen SchKG vor allem auf der Basis der Privatautonomie bleiben sollen und sagen: Es ist auch hier in erster Linie Sache der Gläubiger; für die Reichen besteht kein Problem, bei den Armen, die nicht unbedingt geistig unbeweglich sein müssen, aber denen es allenfalls an den Mitteln fehlt, können und müssen eigentlich die Kantone bereits heute die unentgeltliche Rechtspflege bewilligen.
Ich habe einfach etwas Bedenken, wenn wir das der Konkursmasse als solche geben, dann befürchte ich, dass wir doch konzeptionell etwas von der Privatautonomie weggehen und etwas in die Pflicht der Konkursverwaltung legen, das nicht unbedingt ihre Aufgabe ist und natürlich entsprechende Folgen haben kann, vor allem für die finanzielle Belastung der Allgemeinheit. Deshalb scheint mir dieser bisherige, «privatrechtliche» Weg über Artikel 260 SchKG (Abtretung von Rechtsansprüchen), besser zu sein. Die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege an die Masse und ihre Vertreter erscheint doch deshalb problematisch, weil dann der Masse wahrscheinlich immer dieses Institut gewährt werden müsste, wenn das Verfahren nicht vollständig aussichtslos ist. Das scheint mir eine relativ grosse Belastung für die öffentliche Hand zu sein.
Zusammenfassend: Ich komme eher zu einer ablehnenden Haltung, aber wenn Sie finden, man sollte das im anderen Rat auch noch einmal gründlich durchdenken, dann soll es getan werden.
Persönlich habe ich Ihnen meine Ueberlegungen bekanntgegeben, die eher zu einer Ablehnung führen.

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Minderheit 14 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit 13 Stimmen

Art. 241–255, 255a, 256–260, 260bis, 261–265, 265a, 265b, 266–270
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 271–281
Antrag der Kommission
Rückweisung an den Bundesrat
(vgl. Art. 80–84, 109)

Art. 271–281
Proposition de la commission
Renvoi au Conseil fédéral
(cf. art. 80 à 84 et 109)

M. **Salvioni**, rapporteur: Il s'agit à ces articles de l'adaptation de la Convention de Lugano qui sera discutée plus tard.

Angenommen – Adopté

Art. 283–288
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 288a
Antrag der Kommission
....
3. bei der konkursamtlichen Liquidation einer Erbschaft die Zeit .... Konkurseröffnung;
4. (neu) die Dauer der vorausgegangenen Betreibung.

Art. 288a
Proposition de la commission
....
3. (la modification ne concerne que le texte allemand)
4. (nouveau) La durée de la poursuite préalable.

M. **Salvioni**, rapporteur: La commission vous propose de rajouter un chiffre 4 qui prévoit que la durée de la poursuite préalable n'entre pas dans le calcul des délais prévus aux articles 286 à 288. En effet, si l'on en restait au texte du Conseil fédéral, il serait possible que la durée de la poursuite préalable n'entre pas dans le calcul des délais et il pourrait intervenir une prescription de cette action révocatoire.

Angenommen – Adopté

Art. 289–292
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 293
Antrag der Kommission
Abs. 1
.... Betriebsrechnung oder entsprechende Unterlagen beizulegen, aus der seine Vermögens-, Ertrags- oder Einkommenslage ersichtlich ist, ...
Abs. 2–4
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 293
Proposition de la commission
Al. 1
...., un compte d'exploitation ou tout autre document correspondant, ainsi qu'un état ....
Al. 2–4
Adhérer à la décision du Conseil national

M. **Salvioni**, rapporteur: Dans cet article, on a réglé de façon quelque peu différente l'assainissement des entreprises.
On vous propose donc que le juge puisse d'office envisager la possibilité d'une procédure concordataire même si le débiteur ne l'a pas demandée. Il s'agit d'empêcher que des faillites manifestement inopportunes ou avec des conséquences graves puissent être prononcées automatiquement en l'absence d'une requête du débiteur.
En général, on donne plus de compétence au juge, qui n'est pas bloqué par le formalisme actuel, dans l'intérêt du créancier et du débiteur même.
Il faut aussi signaler que, selon les propositions du Conseil fédéral, un créancier peut aussi demander l'ouverture de la procédure de concordat.
Au cours de la discussion, on a proposé la modification suivante: on a rajouté au bilan et au compte «tout autre document correspondant», car souvent une personne privée pourrait ne pas avoir de comptes ou de bilans, mais avoir des documents, cahiers ou agendas, qui seraient en mesure de donner des informations suffisantes pour intervenir dans la procédure d'assainissement.

Angenommen – Adopté

Art. 294
Antrag der Kommission
Abs. 1
.... Bilanz und einer Betriebsrechnung oder entsprechender Unterlagen sowie das Verzeichnis ....
Abs. 2
.... dabei namentlich die Vermögens-, Ertrags- oder Einkommenslage des Schuldners ....
Abs. 3, 4
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 294
Proposition de la commission
Al. 1
...., d'un compte d'exploitation ou tout autre document correspondant, ainsi qu'un état de ses livres.
Al. 2
.... en tenant compte notamment de la situation ....
Al. 3, 4
Adhérer à la décision du Conseil national

M. **Salvioni**, rapporteur: Il y a une modification aux alinéas premier et 2.
A l'alinéa premier, on a ajouté la même modification que celle que vous venez de voter pour l'article 293, alinéa premier, et à l'alinéa 2 on a modifié le texte en disant que le juge statue «en tenant compte notamment de la situation» (du débiteur), surtout parce que le juge doit tenir compte également d'autres éléments, et pas seulement de la situation du débiteur.

Angenommen – Adopté

Art. 295
Antrag der Kommission
Abs. 1–3
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Abs. 4
.... Stundung auf zwölf, in besonders komplexen Fällen auf höchstens 24 Monate verlängert werden. (Rest des Absatzes streichen)
Abs. 5
Die Stundung kann auf Antrag des Sachwalters vorzeitig widerrufen werden, wenn dies zur Erhaltung des schuldnerischen Vermögens erforderlich ist oder wenn der Nachlassvertrag offensichtlich nicht abgeschlossen werden kann. Der Schuldner und gegebenenfalls die Gläubiger sind anzuhören. Die Artikel 307–309 gelten sinngemäss.

Art. 295
Proposition de la commission
Al. 1–3
Adhérer à la décision du Conseil national
Al. 4
.... douze mois et, dans les cas particulièrement complexes, jusqu'à 24 mois au maximum. (biffer le reste de l'alinéa)
Al. 5
Le sursis peut être révoqué sur demande du commissaire, avant l'expiration du délai accordé, lorsque cela est nécessaire pour conserver le patrimoine du débiteur ou lorsqu'il est manifeste qu'un concordat ne pourra pas être conclu. Le débiteur et, le cas échéant, les créanciers seront entendus. Les articles 307 à 309 sont applicables par analogie.

M. **Salvioni**, rapporteur: Concernant l'article 295, le Conseil national avait décidé une augmentation de la durée du sursis de 4 à 6 mois avec possibilité de prolongation jusqu'à 12 mois sur demande du commissaire.
En tenant compte des cas enregistrés en Suisse – ils ne sont pas très nombreux, mais très complexes –, la commission vous propose de prévoir la possibilité de prolonger les sursis jusqu'à 24 mois au maximum: il s'agit d'une mesure exceptionnelle et donc qualifiée comme telle et limitée aux cas de grande complexité.
La commission vous propose par ailleurs de reprendre le principe proposé par le Conseil fédéral, à savoir de prévoir une révocation du sursis, mais en précisant que le sursis peut être révoqué sur demande du commissaire.

Angenommen – Adopté

Art. 296, 297
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 298
Antrag der Kommission
Abs. 1
Der Schuldner kann seine ....
Abs. 2, 3
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 298
Proposition de la commission
Al. 1
Le débiteur ....
Al. 2, 3
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 299–300, 300a, 301, 301a–301d
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 302 Abs. 1, 3, 4
Antrag der Kommission
Abs. 1
.... Vermögens-, Ertrags- oder Einkommenslage des Schuldners ....
Abs. 3, 4
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 302 al. 1, 3, 4
Proposition de la commission
Al. 1
Adhérer à la décision du Conseil national
(la modification ne concerne que le texte allemand)
Al. 3, 4
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 303–306, 306a, 307–316
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 317
Antrag der Kommission
Abs. 1
.... Vermögensabtretung kann den Gläubigern das Verfügungsrecht über das schuldnerische Vermögen eingeräumt oder dieses Vermögen einem Dritten ganz oder teilweise abgetreten werden.
Abs. 2
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 317
Proposition de la commission
Al. 1
Le concordat par abandon d'actifs peut conférer aux créanciers le droit de disposer des biens du débiteur, ou peut consister dans le transfert à un tiers de tout ou partie de ces mêmes biens.
Al. 2
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 318
Antrag der Kommission
Abs. 1
1. ....
2. ....
3. ....
4. .... Liquidation, soweit ....
Abs. 2
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 318
Proposition de la commission
Al. 1
1. .... liquidation des biens, ou par le prix du transfert de ces biens ....
2. ....
3. ....
4. mode de liquidation des biens, en tant ....
Al. 2
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 319
Antrag der Kommission
Abs. 1, 2, 4
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Abs. 3
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
(die Aenderung betrifft nur den französischen Text)

Art. 319
Proposition de la commission
Al. 1, 2, 4
Adhérer à la décision du Conseil national
Al. 3
...., au transfert des biens.

Angenommen – Adopté

Art. 320–322
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 323
Antrag der Kommission
.... Fälle, in denen das Vermögen einem Dritten ....

Art. 323
Proposition de la commission
Sauf dans les cas où les biens sont transférés à un tiers, ...

Angenommen – Adopté

Art. 324–332
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 332a–332d
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

M. **Salvioni**, rapporteur: Il n'y a pas de modification quant à ces articles. Il est toutefois intéressant de souligner qu'il s'agit d'une modification importante introduite par le Conseil national qui a suivi les propositions du groupe d'experts qui avait été chargé d'étudier les mesures d'assainissement possibles.
Il s'agit de permettre à un débiteur non soumis à la procédure de faillite d'essayer d'assainir sa situation financière en recherchant avec les créanciers un règlement global et à l'amiable de ses dettes: une espèce de concordat pour les personnes non soumises à la procédure de faillite.
Cette mesure est surtout destinée à des cas de moindre importance, même aux cas sociaux qui, pour des raisons différentes, ne sont pas en mesure de mettre de l'ordre dans leur situation financière et qui tombent aujourd'hui très souvent dans les mains de soi-disant spécialistes ou qui sollicitent des petits crédits: une solution qui, en général, empire la situation du débiteur.
Si un débiteur veut profiter de cette possibilité, il pourra s'adresser au juge du concordat avec la liste de ses dettes et des propositions d'assainissement.
Si la demande semble fondée, le juge accorde un sursis de trois mois au maximum et nomme un commissaire chargé d'assister le débiteur dans l'élaboration d'un règlement amiable sous forme d'un moratoire ou de versement d'un dividende ou d'une autre mesure propre à éviter une déclaration d'insolvabilité et finalement une faillite.
La commission vous propose d'accepter ces articles sans aucune modification.
Bien que le temps nous soit compté, je voudrais vous signaler un article paru récemment dans le journal «Die Zeit»:
«'Mit Solvenz will Bonn erstmals in Not geratenen Personen einen Ausweg aus dem modernen Schuldturm eröffnen', verspricht Bundesjustizministerin Schnarrenberger. Ein entsprechendes Gesetz ist überfällig. Länder wie Holland, Dänemark oder die Vereinigten Staaten bieten überschuldeten Verbrauchern längst die Möglichkeit, mit Sanierungsplänen ihre zerrütteten Finanzen wieder in Ordnung zu bringen.» On pourra maintenant ajouter le nom de la Suisse si vous acceptez ces propositions du Conseil fédéral.
Pour votre information, il paraît qu'en Allemagne, on recense quelque 335 milliards (DM) de dettes des économies privées, dues à la différence entre les dépenses et le coût de la vie. Ceci afin de vous donner une dimension du problème. Un tel recensement n'existe pas en Suisse, mais je pense que nous ne sommes pas loin d'une telle situation. C'est la raison pour laquelle nous avons beaucoup apprécié la modification proposée.

Angenommen – Adopté

Art. 333–346
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

M. **Salvioni**, rapporteur: Le sursis extraordinaire a été introduit dans la loi actuelle en 1924 à la suite de la situation économique pendant et après la Première Guerre mondiale.
Il s'agit d'une mesure exceptionnelle de protection pour le débiteur.
Il n'a plus été nécessaire de l'appliquer depuis 1949. Il s'apparente à la suspension générale des poursuites de l'article 62, mais s'applique individuellement.
Cette mesure pourra encore s'avérer utile en période de crise, ce que l'on n'espère pas, mais on ne sait jamais.
Le Conseil fédéral s'est borné à adopter cette mesure en modification d'autres dispositions de loi et d'une nouvelle numérotation.
Votre commission vous propose de l'accepter telle qu'elle est sortie des travaux du Conseil national.

Angenommen – Adopté

Art. 347, 348, Aenderung von Bezeichnungen
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 347, 348, modification de désignations
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Ziff. II
Antrag der Kommission
Ziff. 1–16; 17 Art. 15, 16, 22, 23, 37a Abs. 1–3, 37b; 18–22
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Ziff. 17 Art. 37a Abs. 4
Streichen

Ch. II
Proposition de la commission
Ch. 1–16; 17 art. 15, 16, 22, 23, 37a al. 1–3, 37b; 18–22
Adhérer à la décision du Conseil national
Ch. 17 art. 37a al. 4
Biffer

M. **Salvioni**, rapporteur: A l'article 37a, la commission vous propose de biffer l'alinéa 4 qui a été introduit par le Conseil national, car le montant maximal des créances indiqué à l'alinéa 2 doit être fixé dans la loi et ne peut pas être laissé à la compétence du Conseil fédéral par voie d'ordonnance.

Angenommen – Adopté

Ziff. III Art. 1
Antrag der Kommission
Abs. 1
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Abs. 2
Mehrheit
Streichen
Minderheit
(Schoch, Beerli, Petitpierre, Zimmerli)
.... Gesetzes unabhängig von den erhobenen Gebühren besoldet oder entschädigt werden.

Ch. III art. 1
Proposition de la commission
Al. 1
Adhérer à la décision du Conseil national
Al. 2
Majorité
Biffer
Minorité
(Schoch, Beerli, Petitpierre, Zimmerli)
.... leurs substituts soient payés ou indemnisés indépendamment des émoluments perçus au plus tard cinq ans après l'entrée en vigueur de cette loi.

M. **Salvioni**, rapporteur: Conformément à la décision prise par la commission à l'article 3, la majorité propose de biffer cet alinéa, alors que la minorité propose de l'accepter dans sa version initiale. C'est-à-dire qu'à l'article premier alinéa 2, on en reste à la version issue du vote qui a eu lieu à l'article 3.

Abs. 1 – Al. 1
Angenommen – Adopté

Abs. 2 – Al. 2
Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité

Ziff. III Art. 2–4
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. III art. 2–4
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Präsident: Wir führen über diese Vorlage keine Gesamtabstimmung durch, bis wir auch die an den Bundesrat zurückgewiesenen Artikel bereinigt haben.
Ich danke Ihnen herzlich dafür, dass Sie mitgeholfen haben, dieses umfangreiche Gesetz speditiv, aber doch sehr seriös durchzuarbeiten.

Schluss der Sitzung um 12.30 Uhr
La séance est levée à 12 h 30

91.034

Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs. Änderung
Loi fédérale sur la poursuite pour dettes et la faillite. Modification

Fortsetzung – Suite

Siehe Jahrgang 1993, Seite 628 – Voir année 1993, page 628

Antrag der Kommission
Rückkommen auf Art. 20a; 35 Abs. 1; 151 Abs. 1; 153 Abs. 2; 197 Abs. 1; 265a;
Bundesrechtspflegegesetz Art. 75–82;
Bankengesetz Art. 16.

Proposition de la commission
Revenir sur les art. 20a; 35 al. 1; 151 al. 1; 153 al. 2; 197 al. 1; 265a;
loi sur l'organisation judiciaire art. 75–82;
loi sur les banques art. 16.

Präsident: Wir haben bei der Erstberatung einige Artikel zurückgestellt. Es kommt hinzu, dass die Kommission Rückkommen auf verschiedene Anträge beantragt.

Salvioni Sergio (R, TI), rapporteur: En réalité, la proposition de revenir sur les décisions qu'on a déjà adoptées est d'une importance mineure; il ne s'agit pas de grands changements.

C'est la raison pour laquelle je pense qu'il n'est pas nécessaire de faire une entrée en matière, une discussion longue et de donner une explication, et qu'il est préférable et plus rapide de discuter les différentes modifications qui ont été présentées par le Département fédéral de justice et police et acceptées à l'unanimité par la commission.
Par contre, comme vous vous en souvenez, pendant la session d'automne 1993 à Genève, nous avions décidé de renvoyer la discussion sur les articles qui étaient en rapport avec la Convention de Lugano et de suspendre le vote sur l'ensemble concernant cette loi, et de reporter cela après que l'on aurait reçu de la part du Département fédéral de justice et police des propositions concernant les articles 80 à 84, 109, 271 à 281.
Ces articles avaient déjà été discutés et votés par le Conseil national. Or, le Département fédéral de justice et police nous a communiqué, il y a un mois, qu'il y a des divergences entre spécialistes sur ces articles et qu'on ne doit plus reporter la discussion à une date ultérieure, car il est important que les modifications de la loi fédérale sur la poursuite pour dettes et la faillite qu'on a déjà votées entrent en vigueur le plus tôt possible. Pour cette raison, nous vous proposons de discuter les articles que nous n'avons pas traités, et de voter sur ces mêmes articles en tenant compte des modifications que le Département fédéral de justice et police nous a présentées entre temps et que nous avons acceptées. Il s'agit donc d'articles que nous n'avons jamais discutés.
Votre commission a examiné les modifications présentées et les a presque toutes acceptées. Après que les propositions de la commission auront été votées, le texte devra retourner en septembre au Conseil national, s'il y a des divergences, et s'il n'y en a pas ou si le Conseil national donne son accord, la loi modifiée pourra entrer en vigueur le 1er janvier 1995, comme le souhaite le Conseil fédéral.

Präsident: Rückkommen auf gewisse Artikel gemäss Antrag der Kommission ist nicht bestritten. Wir beraten nun diese sowie die seinerzeit zurückgewiesenen Artikel der Reihe nach. – Sie sind damit einverstanden.

Art. 20a Abs. 2 Ziff. 0, 2
Neuer Antrag der Kommission
Abs. 2 Ziff. 0
Die Aufsichtsbehörden haben sich in allen Fällen, in denen sie in dieser Eigenschaft handeln, als solche und gegebenenfalls als obere oder untere Aufsichtsbehörde zu bezeichnen.
Abs. 2 Ziff. 2
.... hinausgehen. Bei mündlicher Verhandlung sind Artikel 51 Absatz 1 Buchstaben b und c des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege entsprechend anwendbar.

Art. 20a al. 2 ch. 0, 2
Nouvelle proposition de la commission
Al. 2 ch. 0
Les autorités de surveillance doivent, chaque fois qu'elles agissent en cette qualité, se désigner comme telles et, le cas échéant, comme autorité inférieure ou supérieure.
Al. 2 ch. 2
.... des parties. Lorsque la procédure est orale, l'article 51 alinéa 1er lettres b et c de la loi fédérale d'organisation judiciaire s'applique par analogie.

Salvioni Sergio (R, TI), rapporteur: L'article 20a contient simplement des modifications de forme et des précisions.
On précise à l'alinéa 2 chiffre 0 que les autorités de surveillance doivent, chaque fois qu'elles agissent en cette qualité, se désigner comme telles et, le cas échéant, si elles agissent comme autorité inférieure ou supérieure.
Au chiffre 2, on rajoute quelle est la procédure applicable dans le cas où la procédure est orale, ce qui n'était pas prévu dans le texte que nous avions voté.

Angenommen – Adopté

Art. 35 Randtitel, Abs. 1
Neuer Antrag der Kommission
Randtitel
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Abs. 1
Die öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt und im betreffenden kantonalen Amtsblatt. Für die Berechnung von Fristen und für die Feststellung der mit der Bekanntmachung verbundenen Rechtsfolgen ist die Veröffentlichung im Schweizerischen Handelsamtsblatt massgebend.

Art. 35 titre marginal, al. 1
Nouvelle proposition de la commission
Tite marginal
Adhérer à la décision du Conseil national
Al. 1
Les publications sont insérées dans la Feuille officielle suisse du commerce et dans la feuille officielle cantonale concernée. L'insertion dans la Feuille officielle suisse du commerce fait règle pour la supputation des délais et pour les conséquences de la publication.

Salvioni Sergio (R, TI), rapporteur: A l'article 35 alinéa 1er, le département nous a suggéré de ne pas limiter les publications aux feuilles officielles cantonales, mais aussi de les insérer dans la «Feuille officielle suisse du commerce», et cela pour augmenter la transparence des décisions qui ont été adoptées en matière de poursuites et faillites.
On a eu quelque perplexité à cause du fait que probablement les publications dans la «Feuille officielle suisse du commerce» seront assez nombreuses, mais, pour finir, on a pensé que l'exigence d'une transparence majeure était prioritaire.

Angenommen – Adopté

Art. 80
Neuer Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Nouvelle proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Art. 81
Neuer Antrag der Kommission
Randtitel, Abs. 1, 3
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Abs. 2
Handelt es sich um ein in einem andern Kanton ergangenes vollstreckbares Urteil, so kann der Betriebene überdies die Einwendung erheben, er sei nicht richtig vorgeladen worden oder nicht gesetzlich vertreten gewesen.

Art. 81
Nouvelle proposition de la commission
Titre marginal, al. 1, 3
Adhérer à la décision du Conseil national
Al. 2
Si le jugement exécutoire a été rendu dans un autre canton, l'opposant peut en outre se prévaloir de ce qu'il n'aurait pas été régulièrement cité ou légalement représenté.

Art. 82–84
Neuer Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Nouvelle proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Salvioni Sergio (R, TI), rapporteur: L'article 80 se réfère à la mainlevée définitive et contient seulement une modification de nature formelle. On a réaménagé la structure de la disposition de façon à rendre plus claire sa ligne générale: l'alinéa 2 chiffres 1 et 3 concerne les titres de mainlevée qui ne sont pas des jugements; l'alinéa 2 chiffre 2 concerne les mesures et décisions des autorités administratives de la Confédération, ce qui permet d'abroger les articles 162 de l'Organisation judiciaire et 40 de la loi fédérale sur la procédure administrative.

A l'article 81, il n'y a pas de modifications matérielles aux alinéas 1 et 3, mais on a procédé à une modification à l'alinéa 2 sur proposition de M. Petitpierre. En effet, il était opportun de permettre de rendre exécutoires les jugements rendus dans d'autres cantons, à la seule exception que le débiteur puisse s'y opposer s'il n'a pas été régulièrement cité ou légalement représenté. La version que nous avions votée précédemment prévoyait qu'il y avait aussi la possibilité de nier la compétence du tribunal, cela mettait les jugements des cantons suisses dans une situation d'infériorité vis-à-vis des jugements des autorités étrangères. C'est la raison pour laquelle on a éliminé cette possibilité d'exception.
A l'article 83, il y a deux modifications importantes qu'il faut souligner, au moins pour les matériaux. Avant tout, il est prévu une extension du délai pour introduire l'action en libération de dette de 10 jours à 20 jours (alinéa 2), et deuxièmement une suspension du délai de l'inventaire des biens pendant la durée de l'action en libération de dette, c'est l'alinéa 4 qui est nouveau. Cette suspension va d'ailleurs de soi dans la mesure où l'inventaire des biens, qui n'a pas d'autre obectif que de protéger les intérêts du créancier, ne doit pas expirer du seul fait de la durée de l'action en libération de dette.
A l'article 84, il y a des modifications mineures que je vous cite:
1. une réglementation de la compétence en raison du lieu (for de la poursuite);
2. la précision du principe «audiatur et altera pars», les lois cantonales de procédure civile prévoient que le débiteur peut s'exprimer par écrit ou oralement sur la requête de mainlevée;
3. une mise en évidence du caractère accéléré de la procédure, le juge doit donner tout de suite, à savoir le jour même ou le lendemain, au débiteur l'occasion de prendre position;
4. la précision du moment à partir duquel court le délai de cinq jours, délai dans lequel le juge doit rendre sa décision. Le commencement du délai est déterminé par la prise de position du débiteur, à condition que celle-ci soit faite à temps. Dans le cas où le débiteur a l'occasion de répondre verbalement, ce point de départ sera la date des débats, alors qu'il sera la réception de la réponse écrite faite dans le temps imparti dans la seconde hypothèse.

Koller Arnold, Bundesrat: Es ist mir nicht ganz klar, wann wir das Problem der Harmonisierung mit dem Lugano-Übereinkommen behandeln, das ja Anlass zur Zweiteilung war und auf das wir jetzt in der Kommission zurückgekommen sind. Hier wäre eine mögliche Gelegenheit. Ich bin aber auch damit einverstanden, die Diskussion zu einem anderen Zeitpunkt zu führen.

Salvioni Sergio (R, TI), rapporteur: Je crois l'avoir déjà dit, Monsieur le Conseiller fédéral: nous sommes prêts à discuter votre projet de modification de la loi fédérale sur la poursuite pour dettes et la faillite pour l'adapter à la Convention de Lugano, dès l'instant où le Conseil fédéral nous fera parvenir le message complémentaire y relatif. Donc, pour le moment, on discute et on accepte un projet provisoire, et dès que vous aurez la possibilité de nous faire parvenir le message complémentaire contenant le projet définitif, nous le discuterons et le présenterons immédiatement.
Je souligne que les articles que nous votons aujourd'hui pourront être modifiés selon les conclusions auxquelles vous arriverez, avec les spécialistes et les experts. Après la discussion et le vote sur cette loi, nous pourrons faire entrer en vigueur la loi pour la fin de l'année; c'était votre désir et c'est aussi notre préoccupation.
Mais nous savons que le département va proposer, probablement, des modifications.

Koller Arnold, Bundesrat: Wie Sie auf der Fahne sehen, haben Sie bei den Artikeln 80 und 84 eine Rückweisung an den Bundesrat beschlossen, um die Fragen der Auswirkungen des Lugano-Übereinkommens auf das SchKG näher zu prüfen.
Ich bin Ihrer Kommission dankbar, dass sie sich jetzt entschieden hat, diese wichtige SchKG-Revision abzuschliessen, deren Botschaft und Beschlussentwurf ja immerhin seit drei Jahren vorliegen. Dankbar bin ich auch, dass die Frage der Harmonisierung unseres Vollstreckungsrechtes mit dem Lugano-Übereinkommen abgekoppelt wird und in einer späteren Phase durch eine getrennte Vorlage entschieden werden soll. Wir im Departement sind seinerzeit in der Botschaft vom 21. Februar 1990 zum Lugano-Übereinkommen davon ausgegangen, dass das schweizerische Vollstreckungsrecht des SchKG mit dem Lugano-Übereinkommen harmoniere, ja dass unser SchKG diesem Übereinkommen sogar mehr als Genüge leiste. Soweit damals überhaupt noch Bedenken bestanden, hat man darauf hingewiesen, dass es sich beim Lugano-Übereinkommen um einen sogenannten «self executing treaty» handle, der landesrechtlich gar keiner konkretisierenden Ausführungsgesetzgebung bedürfe. In der Zwischenzeit sind gegenüber dieser Stellungnahme in der Doktrin kritische Stimmen laut geworden.
Es wurde vor allem ein Anpassungsbedarf des SchKG in zweierlei Hinsicht verlangt:
Einmal im Bereich der sichernden Massnahmen, Artikel 39 des Lugano-Übereinkommens, indem in der Doktrin geltend gemacht wurde, das SchKG genüge den Vorgaben des Übereinkommens nicht. Es stelle nach Erteilung des erstinstanzlichen Exequaturs kein unmittelbares, das heisst von weiteren Voraussetzungen unabhängiges Sicherungsmittel zur Verfügung; denn der Arrest verlangt nach SchKG bekanntlich einen konkreten Arrestgrund, und das unabhängig vom Stadium der Vollstreckung. Die provisorische Pfändung und das Güterverzeichnis, also die beiden anderen klassischen Sicherungsmassnahmen des SchKG, sind andererseits frühestens nach erteilter provisorischer Rechtsöffnung, d. h. erst nach eingeleiteter Betreibung, möglich. Wie aber das vom Lugano-Übereinkommen geforderte Sicherungsmittel aussehen soll, darüber gibt es in der Doktrin selbst, wie wir feststellen mussten, eine grosse Kontroverse.
Der zweite Bereich, der Anlass zu Kritik gab, war der Bereich der vollstreckbaren öffentlichen Urkunde. Hier wurden in der Doktrin Befürchtungen geäussert, dass die Schweiz ohne Schaffung einer speziellen vollstreckbaren öffentlichen Urkunde eine Diskriminierung ihrer öffentlichen Urkunden im Ausland riskiere. Diese Befürchtung wird in der Doktrin allerdings keineswegs einhellig geteilt. Vielmehr gibt es auch jene Richtung – übrigens nach meiner Meinung eher die zutreffende Auffassung –, wonach eine schweizerische öffentliche Urkunde, so wie wir sie heute kennen, durchaus ein international anerkennungsfähiger Titel sei.
Wie Sie wissen, ist das Lugano-Übereinkommen in unserem Land seit dem 1. Januar 1992 in Kraft. Das Bundesamt für Justiz hat Erläuterungen dazu erlassen, um für die Praxis Hinweise zur Anwendung zu geben.
Aufgrund des Rückweisungsantrages Ihrer Kommission haben wir dann eine Expertengruppe eingesetzt, die zur Umsetzung von Artikel 39 einen neuen Arrestgrund ins SchKG einführen möchte und auch im SchKG eine besondere vollstreckbare öffentliche Urkunde vorgeschlagen hat. Wir haben dann aber im Vernehmlassungsverfahren festgestellt, dass auch die Vorschläge dieser Expertengruppe auf Kritik gestossen sind, indem beispielsweise geltend gemacht worden ist, die provisorische Pfändung bzw. das Güterverzeichnis seien dem Arrest vorzuziehen. Auch was die selbständige vollstreckbare öffentliche Urkunde anbelange, bestehe wie gesagt gar kein Handlungsbedarf.
Nachdem sowohl unter den Experten wie in meiner eigenen Verwaltung all diese Fragen kontrovers sind, bin ich zum Schluss gekommen – ich bin dankbar, dass sich die Kommission dieser Einsicht angeschlossen hat –, dass zurzeit kein akuter Handlungsbedarf besteht. Wir haben allen Grund, nun zunächst Erfahrungen zu sammeln und auch erste Gerichtsentscheide abzuwarten. Aufgrund dieser ersten Gerichtsentscheide werden wir dann sehen, ob tatsächlich im Bereich der Harmonisierung des Lugano-Übereinkommens mit unserem SchKG ein gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht. Es wäre daher nicht zu verantworten, wenn wir diese weit gediehene Revision des SchKG nun wegen solcher kontroversen Fragen in der Doktrin weiter aufschieben würden. Ich bin der Kommission dankbar, dass sie sich dieser Marschrichtung angeschlossen hat. Wir werden Ihnen aufgrund der Erfahrun-

gen, die wir jetzt sammeln, die Probleme einer Harmonisierung zwischen SchKG und Lugano-Übereinkommen später in einer getrennten Vorlage unterbreiten.

Angenommen – Adopté

Art. 109
Neuer Antrag der Kommission
Randtitel, Abs. 1 Ziff. 1, Abs. 2–5
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Abs. 1 Ziff. 2
2. .... Wohnsitz im Ausland hat. (Rest der Ziffer streichen)

Art. 109
Nouvelle proposition de la commission
Titre marginal, al. 1 ch. 1, al. 2–5
Adhérer à la décision du Conseil national
Al. 1 ch. 2
2. .... est domicilié à l'étranger. (Biffer le reste du chiffre)

Salvioni Sergio (R, TI), rapporteur: A l'article 109, il y a une modification purement rédactionnelle. On a biffé la condition que «les traités internationaux n'en disposent pas autrement», parce que c'est une condition qui affecte toute la législation suisse, y compris la loi fédérale sur la poursuite pour dettes et la faillite.

Angenommen – Adopté

Art. 151
Neuer Antrag der Kommission
Randtitel, Abs. 2
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Abs. 1
Wer für eine durch Pfand (Art. 37) gesicherte Forderung Betreibung einleitet, hat im Betreibungsbegehren ausser den in Artikel 67 aufgezählten Angaben aufzuführen:
a. den Pfandgegenstand;
b. gegebenenfalls den Namen des Dritten, der das Pfand bestellt oder den Pfandgegenstand zu Eigentum erworben hat;
c. gegebenenfalls, dass das verpfändete Grundstück als Familienwohnung des Schuldners oder des Dritten dient (Art. 169 ZGB).

Art. 151
Nouvelle proposition de la commission
Titre marginal, al. 2
Adhérer à la décision du Conseil national
Al. 1
La réquisition de poursuite faite en vertu d'une créance garantie par gage (art. 37) doit énoncer, outre les indications prescrites à l'article 67:
a. l'objet du gage;
b. le cas échéant, le nom du tiers qui a constitué le gage ou en est devenu propriétaire;
c. le cas échéant, si l'immeuble grevé d'un gage est le logement de la famille du débiteur ou du tiers (art. 169 CC).

Art. 153 Randtitel, Abs. 2, 3
Neuer Antrag der Kommission
Randtitel, Abs. 3
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Abs. 2
Das Betreibungsamt stellt auch folgenden Personen einen Zahlungsbefehl zu:
a. dem Dritten, der das Pfand bestellt oder den Pfandgegenstand zu Eigentum erworben hat;
b. dem Ehegatten des Schuldners oder des Dritten, falls das verpfändete Grundstück als Familienwohnung dient (Art. 169 ZGB).
Der Dritte und der Ehegatte können Rechtsvorschlag erheben wie der Schuldner.

Art. 153 titre marginal, al. 2, 3
Nouvelle proposition de la commission
Titre marginal, al. 3
Adhérer à la décision du Conseil national
Al. 2
Un exemplaire du commandement de payer est également notifié:
a. au tiers qui a constitué le gage ou en est devenu propriétaire;
b. à l'époux du débiteur ou du tiers lorsque l'immeuble grevé est le logement de la famille (art. 169 CC).
Le tiers et l'époux peuvent former opposition au même titre que le débiteur.

Salvioni Sergio (R, TI), rapporteur: Ici, la version du Conseil fédéral reprend une critique qui avait été faite même par le Tribunal fédéral qui avait déclaré que le problème existait, mais que, sans modification de la loi, il ne pouvait pas le résoudre par la jurisprudence.
Il s'agit de la poursuite faite en vertu d'une créance garantie par gage sur une maison ou un appartement qui est le domicile conjugal, poursuite qui n'est pas communiquée au conjoint, c'est-à-dire qu'elle est communiquée seulement au mari, généralement, ou bien seulement à la femme, mais l'autre conjoint n'en sait rien et il n'est pas partie dans la procédure. C'était une lacune dans la loi, car, selon le Code civil, il est évident que le logement de la famille profite soit au mari soit à la femme et que, donc, soit la femme soit le mari doit être engagé dans les procédures de poursuite.
C'est la raison pour laquelle on a apporté des modifications aux articles 151 et 153, en disant qu'à l'article 151 alinéa 1er lettre c, il faut aussi notifier dans la réquisition de poursuite «si l'immeuble grevé d'un gage est le logement de la famille du débiteur ou du tiers», et à l'article 153, d'une façon cohérente, que le commandement de payer doit être notifié «à l'époux du débiteur ou du tiers lorsque l'immeuble grevé est le logement de la famille». Par cette modification, on évitera que le conjoint qui ignore une poursuite puisse se trouver devant une situation irréversible.

Angenommen – Adopté

Art. 197 Randtitel, Abs. 1
Neuer Antrag der Kommission
Randtitel
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Abs. 1
Sämtliches pfändbares Vermögen, das dem Schuldner zur Zeit der Konkurseröffnung gehört, bildet, gleichviel wo es sich befindet, eine einzige Masse (Konkursmasse), die zur gemeinsamen Befriedigung der Gläubiger dient. (Rest des Absatzes streichen)

Art. 197 titre marginal, al. 1
Nouvelle proposition de la commission
Titre marginal
Adhérer à la décision du Conseil national
Al. 1
Adhérer à la décision du Conseil national
(la modification ne concerne que le texte allemand)

Salvioni Sergio (R, TI), rapporteur: L'alinéa 1er de l'article 197 contient une modification qui concerne le texte allemand. Le Tribunal fédéral avait déjà remarqué, il y a longtemps, qu'il y avait une divergence entre les textes italien et français, d'un côté, et le texte allemand, de l'autre. Les textes italien et français parlaient de biens «saisissables», tandis que le texte allemand ne comportait pas le terme «pfändbar». Avec cette modification, on a mis les trois textes exactement sur le même pied, c'est-à-dire qu'on a accordé les violons. On parle dans le texte allemand aussi de biens «pfändbar», ce qui veut dire que dans la masse entrent les biens pour lesquels est prévue la saisie absolue (art. 92 LPF) et ceux de la saisie relative (art. 93 LPF).

C'est un cas où le texte allemand est modifié à la lumière des textes italien et français parce qu'ils sont plus corrects.

Angenommen – Adopté

Art. 265a
Neuer Antrag der Kommission
Abs. 1, 2, 4
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Abs. 3
Bewilligt der Richter den Rechtsvorschlag nicht, so stellt er den Umfang des neuen Vermögens fest (Art. 265 Abs. 2). Vermögenswerte Dritter, über die der Schuldner wirtschaftlich verfügt, kann der Richter pfändbar erklären, wenn das Recht des Dritten auf einer Handlung beruht, die der Schuldner in der dem Dritten erkennbaren Absicht vorgenommen hat, die Bildung neuen Vermögens zu vereiteln.

Art. 265a
Nouvelle proposition de la commission
Al. 1, 2, 4
Adhérer à la décision du Conseil national
Al. 3
Si le juge déclare l'opposition irrecevable, il détermine dans quelle mesure le débiteur est revenu à meilleure fortune (art. 265 al. 2). Le juge peut déclarer saisissables des biens appartenant à un tiers, lorsque le débiteur en dispose économiquement et que le droit du tiers a été constitué par le débiteur dans l'intention reconnaissable par le tiers d'empêcher le retour à meilleure fortune.

Salvioni Sergio (R, TI), rapporteur: A l'article 265a, il s'agit d'un article sur lequel on propose de revenir, donc c'est un article que l'on avait déjà discuté et voté. La solution choisie était insatisfaisante dans la mesure où il arrive souvent que le débiteur transfère formellement des biens qu'il a à des conjoints, à des proches, et il les use économiquement. Formellement, ils appartiennent à des personnes qui ne sont pas assujetties à la procédure de poursuite. Alors, le projet contient une modification qui prévoit: «Si le juge déclare l'opposition irrecevable, il détermine dans quelle mesure le débiteur est revenu à meilleure fortune .... Le juge peut déclarer saisissables des biens appartenant à un tiers, lorsque le débiteur en dispose économiquement et que le droit du tiers a été constitué par le débiteur dans l'intention reconnaissable par le tiers d'empêcher le retour à meilleure fortune.» C'est-à-dire qu'avec cette disposition on permet d'englober dans la procédure de poursuite aussi les personnes qui sont, je dirais presque, des complices du débiteur et qui l'aident à bénéficier de certains biens sans en avoir formellement la propriété.

Angenommen – Adopté

Art. 271 Randtitel, Abs. 1 Ziff. 2–5, Abs. 3
Neuer Antrag der Kommission
Randtitel, Abs. 1 Ziff. 2, 3, 5, Abs. 3
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Abs. 1 Ziff. 4
4. wenn der Schuldner nicht in der Schweiz wohnt, kein anderer Arrestgrund gegeben ist, die Forderung aber einen genügenden Bezug zur Schweiz aufweist oder auf einem vollstreckbaren ....

Art. 271 titre marginal, al. 1 ch. 2–5, al. 3
Nouvelle proposition de la commission
Titre marginal, al. 1 ch. 2, 3, 5, al. 3
Adhérer à la décision du Conseil national
Al. 1 ch. 4
Lorsque le débiteur n'habite pas en Suisse, s'il n'y a pas d'autre cas de séquestre, pour autant que la créance ait un lien suffisant avec la Suisse ....

Salvioni Sergio (R, TI), rapporteur: Le message traitait déjà d'une façon exhaustive la problématique du séquestre, problématique qui avait été suspendue parce que la Convention de Lugano a effectivement des conséquences sur le séquestre. Il s'agit pour l'essentiel des points suivants.
Le séquestre est une mesure superprovisoire, il est décidé et exécuté sur requête unilatérale du créancier, sans audition du débiteur. Le créancier doit uniquement rendre vraisemblable la réalisation des conditions du séquestre, ce qui permet de l'obtenir très facilement. D'autre part, le séquestre ne peut que difficilement être combattu par les personnes concernées qui ne disposent que de moyens de défense compliqués et guère efficaces.
En pratique, les séquestres donnent trop souvent lieu à des pannes, en allemand «Arrestpannen»: de plus les séquestres injustifiés sont trop fréquents. On entend par «panne» la mise sous séquestre de biens appartenant à des tiers. Les séquestres injustifiés sont notamment ceux qui sont effectués dans un but d'investigation – telles les soi-disant «fishing expeditions» – ou ceux pour lesquels il n'existe aucun cas de séquestre ou aucune créance. La Suisse est d'ailleurs connue pour sa pratique généreuse en matière de séquestre. Il est même question de «bazar» du séquestre, «Arresttummelplatz Schweiz».
Cette douteuse réputation coûte cher à notre économie. Les entreprises suisses, tout d'abord, connaissent d'inutiles problèmes de liquidités causés par les séquestres. L'activité des tiers – les banques, par exemple, lorsque les biens séquestrés sont déposés auprès d'elles –, ensuite, est souvent perturbée sans raison. Les séquestres investigatoires et les innombrables séquestres prononcés contre les étrangers nuisent à la réputation de la Suisse comme place financière. Le trafic des accréditifs nécessaires à l'industrie d'exportation est par ailleurs gêné. Enfin, la pratique actuelle représente, pour les autorités administratives et les tribunaux, une surcharge supplémentaire vu les nombreux séquestres prononcés.
Pour ces motifs, le projet du Conseil fédéral vous propose des modifications de principe qui vont toutes dans le même sens. Le séquestre doit rester dans les limites économiquement acceptables sans pour autant perdre son efficacité en cas de mise en danger du succès final de l'exécution forcée. S'il y a péril en la demeure, le séquestre pourra à l'avenir également être obtenu par surprise. Cependant, sa justification pourra être examinée plus rapidement et plus simplement avec le nouveau droit.
Le séquestre a été modifié à un double point de vue. Sur le plan matériel: liste des conditions de séquestre rendue plus claire et extension de la responsabilité du créancier séquestrant. Sur le plan de la procédure, amélioration des moyens de défense à disposition des personnes concernées.
Il y a une différence entre la nouvelle proposition de la commission et le projet du Conseil fédéral. Les conditions ont toutes été acceptées, sauf qu'à l'article 271 chiffre 4 le Conseil fédéral nous proposait de rajouter «lorsque le débiteur n'habite pas en Suisse», qui figure actuellement dans la loi, à la condition ultérieure «que la créance ait un rapport étroit avec la Suisse ou qu'elle se fonde sur un jugement exécutoire ou sur reconnaissance de dette au sens de l'article 82 alinéa 1er».
La commission a voulu rendre un peu plus légère cette condition en disant tout simplement: «Lorsque le débiteur n'habite pas en Suisse, s'il n'y a pas d'autre cas de séquestre, pour autant que la créance ait un lien suffisant avec la Suisse ....», et pas un lien étroit. Pour le reste, la commission se rallie au projet du Conseil fédéral.

Angenommen – Adopté

Art. 272; 273; 274 Randtitel, Abs. 1; 275; 276 Randtitel, Abs. 2
Neuer Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 272; 273; 274 titre marginal, al. 1; 275; 276 titre marginal, al. 2
Nouvelle proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 277 zweiter Satz
Neuer Antrag der Kommission
Die Sicherheit ist durch Hinterlage, durch Solidarbürgschaft oder durch eine andere gleichwertige Sicherheit zu leisten.

Art. 277 deuxième phrase
Nouvelle proposition de la commission
Les biens ...., par dépôt, par le cautionnement solidaire ou par une autre sûreté équivalente.

Art. 278
Neuer Antrag der Kommission
Randtitel, Abs. 1–4
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Abs. 5
Während des Einspracheverfahrens und bei Weiterziehung des Einspracheentscheides laufen die Fristen nach Artikel 279 nicht.

Art. 278
Nouvelle proposition de la commission
Titre marginal, al. 1–4
Adhérer à la décision du Conseil national
Al. 5
.... la procédure d'opposition et de recours.

Salvioni Sergio (R, TI), rapporteur: J'ajoute pour les matériaux que nous suivons la décision du Conseil national. On a juste apporté un complément à l'article 277, en ajoutant que les garanties peuvent non seulement être données, selon la décision du Conseil national, «...., par dépôt ou par le cautionnement solidaire d'une personne domiciliée dans l'arrondissement», mais «...., par dépôt, par le cautionnement solidaire ou par une autre sûreté équivalente». On a donc augmenté le nombre des sûretés possibles.
C'est pratiquement tout, avec encore une petite modification rédactionnelle à l'article 278 alinéa 5. Le reste est accepté selon la décision du Conseil national.

Angenommen – Adopté

Art. 279, 280, 281 Randtitel, Abs. 2
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 279, 280, 281 titre marginal, al. 2
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Ziff. II Ziff. 3 Art. 75
Neuer Antrag der Kommission
Aufgehoben

Ch. II ch. 3 art. 75
Nouvelle proposition de la commission
Abrogé

Ziff. II Ziff. 3 Art. 76
Neuer Antrag der Kommission
Kantonale Aufsichtsbehörde
a. Akten
Ersetzen «Rekurs» durch «Beschwerde», im übrigen geltender Text.

Ch. II ch. 3 art. 76
Nouvelle proposition de la commission
(la modification ne concerne que le texte allemand)

Ziff. II Ziff. 3 Art. 77
Neuer Antrag der Kommission
b. Beginn der Beschwerdefrist
Abs. 1
Aufgehoben
Abs. 2
Die kantonale Aufsichtsbehörde stellt das Datum der Zustellung des anfechtbaren Entscheides fest; es ist für den Beginn der Beschwerdefrist massgebend.

Ch. II ch. 3 art. 77
Nouvelle proposition de la commission
Al. 1
Abrogé
Al. 2
L'autorité cantonale de surveillance constate la date de la notification de la décision attaquée; cette date est déterminante pour la supputation du délai de recours.

Ziff. II Ziff. 3 Art. 78–82
Neuer Antrag der Kommission
Ersetzen «Rekurs», «Rekurrent», «Rekursschrift» bzw. «Rekursfrist» durch «Beschwerde», «Beschwerdeführer», «Beschwerdeschrift» bzw. «Beschwerdefrist».

Ch. II ch. 3 art. 78–82
Nouvelle proposition de la commission
(la modification ne concerne que le texte allemand)

Salvioni Sergio (R, TI), rapporteur: Lors de sa séance du 8 novembre 1993, la commission du Conseil national a chargé l'Office fédéral de la justice d'examiner dans quelle mesure les dispositions de procédure de la loi fédérale d'organisation judiciaire et de la loi fédérale sur la poursuite pour dettes et la faillite concernant les procédures de recours doivent être coordonnées. Dans le cas où la réponse à cette question n'est pas laissée à la révision totale en cours de la loi fédérale d'organisation judiciaire, nous avons considéré, en plus d'une adaptation rédactionnelle, que la solution systématique suivante était raisonnable. Les dispositions relatives à la procédure de recours cantonale, contenues aux articles 75 à 82 de la loi fédérale d'organisation judiciaire, doivent être supprimées et, dans la mesure où cela est encore nécessaire, transférées à l'article 20a de la loi fédérale sur la poursuite pour dettes et la faillite, article que l'on a voté au début de cette discussion.
Dans le domaine de la poursuite pour dettes et de la faillite, la loi fédérale d'organisation judiciaire ne contiendra ainsi plus que des dispositions sur la procédure de recours devant le Tribunal fédéral, c'est une simplification dans l'utilisation. Donc, ces normes sont abrogées, car elles sont pratiquement inutiles ici. Il n'y a ici plus que les normes qui concernent le recours au Tribunal fédéral.

Angenommen – Adopté

Ziff. II Ziff. 17 Art. 16
Neuer Antrag der Kommission
Als Depotwerte im Sinne von Artikel 37b des Gesetzes gelten: ....

Ch. II ch. 17 art. 16
Nouvelle proposition de la commission
Sont réputées valeurs déposées selon l'article 37b de la loi: ....

Salvioni Sergio (R, TI), rapporteur: C'est une clarification concernant les valeurs qui sont réputées déposées selon l'article 37b. Il s'agit de la phrase introductive.
La différence, c'est que le texte actuel dit: «La banque peut qualifier de valeurs déposées les valeurs suivantes: ....» Par contre, nous formulons d'une façon impérative: «Sont réputées valeurs déposées selon l'article 37b de la loi: ....» Ce n'est plus la banque qui décide quelles sont les valeurs déposées, mais la loi qui dispose que les valeurs indiquées sont à considérer comme des valeurs déposées. C'est la seule modification qui est proposée.

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble
Für Annahme des Entwurfes 35 Stimmen
(Einstimmigkeit)

Abschreibung – Classement

Antrag des Bundesrates
Abschreiben der parlamentarischen Vorstösse
gemäss Brief an die eidgenössischen Räte
Proposition du Conseil fédéral
Classer les interventions parlementaires
selon lettre aux Chambres fédérales

Angenommen – Adopté

An den Nationalrat – Au Conseil national

91.034

Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs. Änderung

Loi fédérale sur la poursuite pour dettes et la faillite. Modification

Differenzen – Divergences

Siehe Jahrgang 1993, Seite 30 – Voir année 1993, page 30

Beschluss des Ständerates vom 16. Juni 1994
Décision du Conseil des Etats du 16 juin 1994

Antrag Suter
Rückweisung an die Kommission
der Artikel 80 bis 84 sowie 271 bis 279 zwecks Anpassung an das am 1. Januar 1992 in Kraft getretene Lugano-Übereinkommen (SR 0.275.11).

Proposition Suter
Renvoi à la commission
des articles 80 à 84 ainsi que 271 à 279 afin de les adapter à la Convention de Lugano (RS 0.275.11) entrée en vigueur le 1er janvier 1992.

Suter Marc (R, BE): Mein Anliegen ist eigentlich ein einfaches. Ich möchte möglich machen, dass das SchKG an das übergeordnete Recht angepasst wird. Es geht um das Lugano-Übereinkommen. Dieses regelt die europaweite Vollstreckung im Handelsrecht. Die Praxis hat ein eminentes Interesse an der Harmonisierung unseres innerstaatlichen Vollstreckungsrechts mit diesem Staatsvertrag.
Das Lugano-Übereinkommen ist seit dem 1. Januar 1992 in Kraft. Unsere Gerichte wenden es mit anderen Worten seither an. Das Übereinkommen erleichtert die Durchsetzung von Gläubigeransprüchen. Im Vollstreckungsrecht stehen zwei Bereiche im Vordergrund: einerseits die Ergreifung von Sicherungsmitteln zur raschen Durchsetzung von Ansprüchen, die urteilsmässig festgehalten sind – das betrifft Artikel 39 des Lugano-Übereinkommens; mit diesem Instrument, das unserem Arrest ähnlich ist, wird der vorsorgliche Zugriff des Gläubigers auf das Vermögen des Schuldners sichergestellt.
Auf der anderen Seite – das ist der zweite Bereich – sieht Artikel 50 des Übereinkommens vor, dass notariell beurkundete Schuldanerkennungen wie ein Gerichtsurteil vollstreckt werden können. Diese öffentlich beurkundete Schuldanerkennung gilt also als definitiver, nicht nur als provisorischer Rechtsöffnungstitel. Der Zwang, ein ordentliches Gerichtsverfahren führen zu müssen, entfällt demnach.
Ich möchte die praktische Bedeutung dieser Erleichterung anhand eines Beispiels aufzeigen. Nehmen Sie einen schweizerischen Hersteller von Werkzeugmaschinen, der in Frankreich eine Maschine verkauft. Er möchte natürlich sicher sein, dass er gegebenenfalls rasch und sicher seine Kaufpreisforderung einbringen kann. In Europa kann er dies gemäss Lugano-Übereinkommen einfach bewerkstelligen. Er wird, beispielsweise in Frankreich, beim Notar eine Schuldanerkennung durch seinen Käufer unterzeichnen lassen; diese Schuldanerkennung kann er dann gegebenenfalls wie ein Gerichtsurteil rasch durchsetzen.
Die Vorteile, die das Lugano-Übereinkommen dem Gläubiger in die Hand gibt, gelten wohlverstanden bereits heute und sind auch in der Schweiz anwendbares Recht, allerdings nur für Ausländer. Das ist – mit anderen Worten – eine Selbstdiskriminierung: Ein Gerichtsurteil aus Island beispielsweise ist so in Zürich leichter durchzusetzen als ein Urteil des zürcherischen Obergerichts. Oder mit einer notariell abgefassten Urkunde aus Stuttgart kann der Gläubiger bei uns die rasche Fortsetzung der Betreibung erwirken, derweil ein Schweizer Gläubiger beispielsweise aus Basel zuerst am Wohnort des Schuldners ein ordentliches Prozessverfahren durchführen muss,

das vielleicht Jahre in Anspruch nimmt und mit sehr hohen Kosten verbunden ist.
Ich hoffe, dass es mir gelungen ist, Ihnen verständlich zu machen, worum es hier geht und dass die Wirtschaft ein eminentes Interesse daran hat, dass wir unser SchKG in Übereinstimmung mit dem Lugano-Übereinkommen bringen.
Es ist im übrigen nicht so, dass das Problem nicht erkannt worden wäre. Beispielsweise hat Herr Professor Poudret von der Universität Lausanne auf Betreiben der Notare des Kantons Waadt das Problem von Artikel 50 Lugano-Übereinkommen studiert und ist zum Ergebnis gelangt, dass die Umsetzung im SchKG durch eine Anpassung von Artikel 80 SchKG ohne weiteres möglich wäre.
Auch die Frage des Sicherungsmittels wurde von Praktikern und der Verwaltung intensiv abgeklärt; ich denke hier beispielsweise an Rechtsanwalt Hardmeier aus Zürich – Spezialist auf diesem Gebiet –, der in Absprache mit Experten zu einem ausformulierten Vorschlag gelangt ist. Auch die Verwaltung (Bundesamt für Justiz) hat das Problem aufgegriffen und die ganze Angelegenheit durch eine Expertenkommission vertieft prüfen lassen. Sie hat dem Vernehmen nach einen Textvorschlag bereinigt.
Der Expertenbericht kommt ebenfalls zum Schluss, dass die Probleme lösbar wären. Leider ist es aber so, dass sich Experten, wenn sie sich mit einer nicht ganz einfachen Problematik auseinandersetzen, gerne in die Haare geraten und über Auslegungsfragen zu streiten beginnen. Darüber vergessen sie, das effektive Problem einer sachlichen Lösung zuzuführen.
Ich bin der Meinung, dass diese Anpassung aus unverständlichen Gründen steckengeblieben ist und wir als Gesetzgeber nun das Notwendige möglich machen sollten. Das heisst: Geben Sie der Kommission die Möglichkeit, anhand der Expertenberichte und der vorhandenen Formulierungsvorschläge das SchKG in diesen zwei Einzelbereichen rasch und unbürokratisch anzupassen! Dann tun Sie etwas Gutes für die Wirtschaft. Es ist an uns, in diesem Differenzbereinigungsverfahren die Weichen zu stellen. Ich bin überzeugt, dass sich auch die ständerätliche Kommission anschliessen wird, falls die nationalrätliche Kommission das Problem aufgreift und einer Lösung zuzuführen gewillt ist.
In diesem Sinne bitte ich Sie, die Türe zu öffnen, damit wir eine Gesetzesrevision machen, welche die Probleme löst und nicht in die Zukunft verschiebt. In der Praxis wird man Ihnen dankbar sein, wenn unsere schweizerischen Gläubiger den ausländischen in den kommenden Jahren gleichgestellt sein werden und Urteile sowie Forderungen ohne unnötige Kosten vollstreckt werden können.

Steinegger Franz (R, UR), Berichterstatter: Es läge tatsächlich im Interesse der Wirtschaft, wenn wir das SchKG mit dem Lugano-Übereinkommen koordinieren würden.
Ursprünglich ist der Bundesrat der Auffassung gewesen, dass es hierzu keiner besonderen Massnahmen bedürfe. Aber heute ist klar, dass mindestens eine Koordination nötig ist. Es stellt sich dann die Frage des Wie, und darüber ist tatsächlich ein grosser Expertenstreit im Gange.
Vor diesem Expertenstreit haben der Bundesrat, die Verwaltung, der Ständerat und jetzt auch Ihre Kommission einstweilen kapituliert, weil man die Fragen noch zuwenig ausdiskutiert hat. Aus diesem Grund hat Ihre Kommission mit 7 zu 10 Stimmen darauf verzichtet, jetzt diese Integration durchzuführen, weil damit die Revisionsarbeiten zeitlich stark verzögert würden.
Bezüglich der Instrumente dieses Sicherungsmittels oder der vollstreckbaren öffentlichen Urkunde scheinen mir die Dinge dadurch gelöst werden zu können, dass die Praxis die erforderlichen Lösungen sucht. Etwas problematischer ist, dass nun auch die Verwaltung der Auffassung ist, dass es eigentlich einer Neugestaltung des Einleitungsverfahrens bedürfe. Nachdem die Kommission eine lange Arbeit geleistet hat, ist es für sie unangenehm, jetzt festzustellen, dass wir eigentlich das Einleitungsverfahren anpassen müssten. Aber, wie gesagt, wir sind der Auffassung, dass die Koordination und Integration noch einmal soviel Zeit beanspruchen würden und dass es nicht verantwortbar wäre, mit dieser Revision weiterhin zuzuwarten.
Wir bitten Sie, den Rückweisungsantrag Suter abzulehnen.

Sandoz Suzette (L, VD), rapporteur: La proposition de renvoi Suter est parfaitement compréhensible. Je crois que le problème qu'il a évoqué est un problème extrêmement préoccupant, si préoccupant d'ailleurs que le Conseil des Etats avait, à l'origine, décidé de suspendre ses travaux pour s'assurer que la révision de la LP comprendrait l'adaptation aux exigences de la Convention de Lugano. Mais, après avoir suspendu ses travaux, le Conseil des Etats a décidé, à l'unanimité, de ne pas attendre cette adaptation et de poursuivre directement la révision envisagée de la LP sans l'adapter à la Convention de Lugano.
La commission du Conseil national s'est à son tour penchée sur le problème de l'adaptation à la Convention de Lugano. Elle a constaté, sur la base des rapports officiels qui lui ont été fournis, que cette convention avait été ratifiée sans que l'on sache exactement les conséquences pratiques qu'elle aurait sur le plan juridique, qu'à l'évidence il y avait des divergences de doctrine, que l'administration elle-même était partagée, que le département ou le chef du département ne voulait pas trancher entre ces querelles, que l'on allait donc prendre la responsabilité de laisser supporter, le cas échéant, par des particuliers, l'insécurité juridique liée à l'incertitude concernant les conséquences de cette convention.
La commission du Conseil national s'est donc trouvée en face d'une pesée d'intérêts. Est-ce que l'intérêt dominant était de poursuivre la révision immédiate de la LP et de voir ultérieurement l'adaptation à la Convention de Lugano, sauf à maintenir une certaine insécurité juridique, ou est-ce que l'intérêt dominant était de surseoir à la révision de la LP jusqu'à l'adaptation à la Convention de Lugano? Par 10 voix contre 7, votre commission a considéré que l'intérêt dominant était de poursuivre maintenant jusqu'au bout la révision de la LP sans prévoir l'adaptation à la Convention de Lugano. Elle a en revanche relevé la nécessité de prévoir aussi rapidement que possible, après coup, cette adaptation.
C'est donc à l'issue de cette pesée d'intérêts que je peux, au nom de la commission, vous demander de ne pas soutenir la proposition de renvoi Suter, et je vous informe que je ne suivrai pas la proposition de la commission.

Koller Arnold, Bundesrat: In der Botschaft vom 21. Februar 1990 zum Lugano-Übereinkommen ist der Bundesrat tatsächlich davon ausgegangen, dass dieses wichtige internationale Abkommen mit unserem SchKG harmoniere. Dieses Abkommen ist seit dem 1. Januar 1992 in Kraft. Inzwischen sind in der Doktrin kritische Stimmen laut geworden, ob nicht doch eine Anpassung unseres SchKG und eine bessere Harmonisierung mit dem Lugano-Übereinkommen nötig seien. Das Bundesamt für Justiz hat Erläuterungen erlassen, wie allfällige Schwierigkeiten im Sinne einer Übergangslösung zu beheben seien. Aufgrund dieser Stimmen in der Doktrin haben wir im Jahr 1992 eine Expertengruppe mit dem Auftrag eingesetzt, zu prüfen, ob es nicht möglich sei, das Problem der Harmonisierung des SchKG mit dem Lugano-Übereinkommen im Rahmen dieser SchKG-Revision befriedigend zu lösen.
Wie die Kommissionsberichterstatter soeben dargelegt haben, stellte sich heraus, dass sowohl unter den Experten als auch in der Verwaltung ein weitgehender Meinungsstreit besteht. Angesichts dieser Lage schien es uns nicht verantwortbar zu sein, diese wichtige Revision unseres Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes – die Botschaft stammt aus dem Jahre 1991 – weiter zu verzögern und mit diesem Expertenstreit über die Anpassung ans Lugano-Übereinkommen zu belasten. Wir können Ihnen das um so weniger empfehlen, als sich in den noch nicht ganz zwei Jahren seit Inkrafttreten des Lugano-Übereinkommens in der Praxis keine unzumutbaren Nachteile ergeben haben.
Angesichts dieses letzteren Argumentes spricht nach Meinung des Bundesrates, des Ständerates, aber auch Ihrer Kommission alles dafür, dass wir diese wichtige SchKG-Revision nun abschliessen und Ihnen das Problem der Harmoni-

sierung unseres SchKG mit dem Lugano-Übereinkommen aufgrund einer längeren Erfahrung, allenfalls mit einer gesonderten Vorlage, später wieder unterbreiten. Sollte sich wirklich herausstellen, dass sich aus dieser Nichtharmonisierung unzumutbare Nachteile ergeben, werden wir Ihnen im ganz normalen, ordentlichen Gesetzgebungsverfahren eine neue Vorlage unterbreiten.
Angesichts des Meinungsstreites der Experten und der Tatsache, dass der jetzige Zustand in der Praxis nicht zu bedeutenden Nachteilen geführt hat, wäre es unverhältnismässig, jetzt zu versuchen, die Harmonisierung vorzunehmen.
Aus diesen Gründen möchte ich Sie bitten, den Rückweisungsantrag Suter abzulehnen. Ich erkläre Ihnen aber ganz klar: Sollten sich in den nächsten Jahren schwerwiegende Nachteile ergeben, werden wir Ihr Anliegen wiederaufnehmen und Ihnen eine gesonderte Vorlage unterbreiten.

Nabholz Lili (R, ZH): Seit ich in diesem Rat bin, habe ich noch nie nach einem Bundesrat gesprochen. Hier aber glaube ich, es tun zu müssen.
Herr Bundesrat Koller hat ausgeführt, es sei ein Expertenstreit ausgebrochen, und auch innerhalb der Verwaltung bestehe keine «unité de doctrine». Dazu muss ich folgendes sagen: Wenn uns von seiten der Praktiker deutlich signalisiert wird, dass hier wirklich eine echte Lücke besteht, die zu Problemen führen kann, dürfen wir uns nicht mit dem Hinweis aus der Verantwortung stehlen, dass sich die Experten nicht einig seien.
Wenn wir jedesmal auf die einhellige Übereinstimmung der Experten warten würden, könnten wir überhaupt nie legiferieren.

Abstimmung – Vote
Für den Antrag Suter 55 Stimmen
Dagegen 62 Stimmen

Art. 3
Antrag der Kommission
Mehrheit
Festhalten
Minderheit
(Sandoz, Chevallaz, Hess Peter, Müller, Perey, Stamm Luzi)
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag Züger
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 3
Proposition de la commission
Majorité
Maintenir
Minorité
(Sandoz, Chevallaz, Hess Peter, Müller, Perey, Stamm Luzi)
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition Züger
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Stamm Luzi (R, AG), Sprecher der Minderheit: Ich begründe diesen Minderheitsantrag, weil Frau Kollegin Sandoz für die Kommission spricht.
In den achtziger Jahren war ich als damaliger Gerichtspräsident Aufsichtsbehörde der Betreibungsämter und pflegte in dieser Funktion eine sehr enge Zusammenarbeit mit dem Betreibungsbeamten. Das Problem, das sich in Artikel 3 stellt, ist für die Betreibungsbeamten wichtig; ich würde mich nicht mit der Minderheit für deren Anliegen einsetzen, wenn ich nicht überzeugt wäre, dass das Anliegen der Betreibungsbeamten richtig ist.
Wenn wir der Mehrheit der Kommission folgen, müssen die sogenannten Sporteln – das Geld, das von den Schuldnern respektive von den Gläubigern hereinkommt – an die Staatskasse abgeliefert werden, und die Betreibungsbeamten werden aus derselben Staatskasse besoldet. Das ist nach Auffassung der Minderheit eine schlechte Lösung. Man sollte es beim bisherigen System belassen. Den Kantonen soll nach wie vor freigestellt sein, die Verhältnisse so zu regeln, wie sie es im Einzelfall für richtig halten.
Es gibt drei Gründe, weshalb ich Sie bitte, der Minderheit zu folgen:
1. Bestimmend sind Überlegungen des Föderalismus: Weshalb sollte man zentralisieren, wenn sich die bisherige Lösung bewährt hat?
2. Vor allem im Hinblick auf kleine Gemeinden ist nicht einzusehen, weshalb die Staatsbesoldung eingeführt werden sollte. Das mag in Gemeinden angemessen sein, die einem Betreibungsbeamten soviel Arbeit zur Verfügung stellen können, dass er hundertprozentig ausgelastet ist. Aber in kleinen Gemeinden, wo vielleicht wenige Betreibungen pro Monat anfallen, scheint es mir widersinnig, die vorgeschlagene Lösung zu treffen.
3. Dieser Punkt ist bei weitem der wichtigste: Es liegt in der Natur der Sache, dass der Arbeitsanfall bei Betreibungsämtern sehr schwankend ist. Vor allem in kleinen Gemeinden kann es sein, dass längere Zeit gar keine Arbeit anfällt, und plötzlich kommen zahlreiche Amtshandlungen gleichzeitig auf den Betreibungsbeamten zu. Sehr flexible Lösungen sind hier ideal.
Die alte Lösung mit dem sogenannten Sportelsystem ist flexibel: Die Betreibungsbeamten werden im Sportelsystem auch an Wochenenden und an Abenden ihre Arbeit verrichten. Das ist ein enormer Vorteil. Man muss sich die Praxis vorstellen: Die Betreibungsbeamten müssen die Schuldner suchen. Diese werden sehr oft während des Tages, d. h. während der normalen Arbeitsstunden, nicht zu Hause sein. Wenn der Betreibungsbeamte die Arbeit auf sich nimmt, sich am Abend und übers Wochenende um den Fall persönlich zu kümmern, ist das äusserst wichtig. Das haben wir mit dem alten System optimal sichergestellt.
Ich muss Ihnen sagen, dass ich eigentlich gar nicht einsehe, weshalb wir die von der Mehrheit vorgeschlagene Lösung wählen sollten. Die «Verstaatlichung» – die Lösung, nach der man fix besoldet ist – passt nicht in die heutige Landschaft, wo wir von Deregulierung, von Privatisierung reden, wo wir Lösungen suchen, bei denen der Leistungslohn und das Verursacherprinzip in den Vordergrund geschoben werden.
Wählen Sie bitte – zusammen mit der Minderheit – diejenige Lösung, die flexibel ist, diejenige Lösung, welche dem Betreibungsbeamten die Initiative lässt und ihn motiviert, dass er auch am Abend und übers Wochenende die Arbeit verrichtet, eben dann, wenn die Schuldner am besten gefunden werden können.

Züger Arthur (S, SZ): Hier handelt es sich lediglich um eine Teilrevision des SchKG, also sollten wir nur dort Änderungen vornehmen, wo Handlungsbedarf besteht. Und das ist hier zweifellos nicht der Fall. Warum wollen Sie etwas ändern, das im ganzen Lande klappt? Wollen Sie wirklich die vielgepriesene Kantonsautonomie beschneiden, und dies absolut grundlos? Ist das die breit geforderte Deregulierung? Ich verstehe nicht soviel davon, aber das hier ist das Gegenteil davon. Gerade auf dem Lande, und das ist der grössere Teil in der Schweiz, ist der Betreibungsbeamte nicht nur der gefürchtete Plaggeist, sondern vielfach für die einfachen Leute der beste und vor allem auch der billigste Berater bei finanziellen Sorgen. Machen Sie doch keine Beamten daraus, wenn es nicht absolut nötig ist! Auch zwingt der Minderheitsantrag keinen einzigen Kanton zum Sportelsystem zurück. Jeder Kanton wählt für sich das auf ihn zugeschnittene System, genau wie bisher.
Abschliessend gebe ich Ihnen noch generell einen guten Rat: Ändern Sie ohne Not niemals etwas, das klappt; Sie könnten es später bereuen!
Bitte stimmen Sie dem Minderheitsantrag und damit auch meinem Antrag zu. Ich danke Ihnen für Ihre kluge Einsicht.

Dünki Max (U, ZH): Das SchKG ist ein fachtechnisches Gesetz, welches den Ablauf eines ganz bestimmten Sachgeschäftes regelt. Im materiellen Bereich gibt es immer wieder Abweichungen und verschiedene Meinungen. Es kommt eben darauf an, ob man kauft oder verkauft. Als Schuldner hat man zwangsläufig andere Interessen zu vertreten, als dies der

Fall ist, wenn man Gläubiger ist. Aber so wie es im Leben ist, man weiss nie, auf welcher Seite man stehen muss oder auf welcher Seite geschlagen wird. Einmal kann der Normalbürger als Schuldner in die Mühlen des Betreibungswesens gelangen, es kann aber auch sein, dass man Forderungen betreibungsrechtlich einkassieren muss.
Bekanntlich kann der Frömmste nicht in Frieden leben, wenn es dem bösen Nachbarn nicht gefällt. Im Namen der LdU/EVP-Fraktion nehme ich nur zu einem Punkt Stellung. Er ist ausschliesslich politischer Natur und hat im Grunde genommen nichts mit dem eigentlichen Betreibungswesen zu tun. Ich meine Artikel 3, welcher die Besoldung der Betreibungs- und Konkursbeamten sowie ihrer Stellvertreter regelt. Ich gebe unumwunden zu, dass ich früher die Meinung von Herrn Züger vertreten habe, dass es ganz egal sei, wer für den Lohn des Betreibungsbeamten aufkomme, die Hauptsache sei, dass der Betrieb richtig funktioniere. Aus Erfahrung bin ich jedoch klüger geworden.
Ich kenne in der Zwischenzeit zwei Gemeinden, die einen Systemwechsel vorgenommen haben. Anstelle von Sportel- und Gemeindezulagen werden dort die Beamten wie die übrigen Gemeindebeamten fix besoldet. Sie müssen nunmehr die einkassierten Gebühren in die Gemeindekasse abliefern. Das Resultat war für mich ernüchternd: Es stellte sich in beiden Fällen heraus, dass die Einnahmen die Ausgaben übertrafen, und dies wohlverstanden bei einer sehr guten Entlöhnung. Mancher Bundesbeamte würde sich die Finger lecken, wenn er auf einen derart grossen Zahltag käme!
Das bisherige Sportelsystem ist in vielen Fällen eine Pfründe, welche die Betroffenen natürlich nicht aufgeben wollen. Dafür habe ich Verständnis. Niemand weiss genau, was jene Betreibungsbeamten verdienen, welche von Gebühren- und Gemeindezuschüssen leben, nicht einmal die Steuerkommissäre wissen das. Auf jeden Fall ist es schwer, dieses Einkommen richtig einzuschätzen.
Ich bin überzeugt, dass in vielen Fällen das deklarierte Einkommen bedeutend tiefer ist als die effektiven Einnahmen.
Ich denke nicht, dass die Mehrheit des Ständerates diese eigentlichen Pfründen schützen will. Wenn man das bisherige Besoldungsrecht beibehalten will, muss man unweigerlich die Gebührenansätze reduzieren. Schuldner und Gläubiger zahlen nämlich zuviel, und zwar in das Portemonnaie der betreffenden Beamten.
Das Sportelsystem ist eines demokratischen Staates unwürdig. Es besteht kein Grund, die Betreibungs- und Konkursbeamten besoldungsmässig anders zu behandeln als die übrigen Beamten. Niemandem käme heute noch in den Sinn, den Gemeindeschreiber nach der Anzahl der Unterschriften oder der diktierten Seiten zu entlöhnen. Ein Beamter hat die Pflicht zu erfüllen, die sein Amt mit sich bringt. Auch andere Beamten haben Stosszeiten, arbeiten abends und am Sonntag. Indem sie dies tun, verdienen sie ihren Lohn. Es wäre gut, wenn dieser nach einem Leistungssystem errechnet werden könnte.
Das Sportelsystem verleitet zu Gebührenschinderei, zu Missbräuchen; es ist nicht transparent. Niemand weiss genau, was wirklich in die Hosentaschen des Beamten fliesst. Es liegt im öffentlichen Interesse, allfälligen Missbräuchen vorzubeugen und für eine einheitliche Anwendung des SchKG zu sorgen.
Wer dem Ständerat und der Kommissionsminderheit zustimmt, muss sich den Vorwurf gefallen lassen, dass er bewusst der Pfründenwirtschaft Vorschub leistet. Nicht umsonst haben die Betreibungsbeamten vielen Ständeräten und Nationalräten geschrieben und sogar ein Gespräch mit ihnen gesucht, um sie vom Sportelsystem zu überzeugen. Bei ihnen geht es um sehr viel: Wenn man dem Hund auf den Schwanz tritt, dann bellt er!
Ich habe auch kein Verständnis für das Gejammer, mit einem einheitlichen schweizerischen Besoldungssystem tangiere man die Souveränität der Kantone. Hier versucht man doch, das Kind mit dem Bad auszuschütten. Das ist ein ganz minimaler Punkt. Es geht nicht um den Föderalismus. Seien wir doch ehrlich: Es geht um die Pfründenwirtschaft! Herrn Züger würde ich sagen: Er will den Schutz der Pfründen zugunsten seiner «Fründen».
In der Organisationsfrage der Betreibungs- und Konkursämter bleiben die Kantone absolut frei. Sie können diejenige Lösung treffen, die sie für angemessen und richtig betrachten. Die minimale Einschränkung betrifft nur das Besoldungswesen.
Stürzen wir die Pfründenburg! Alte Zöpfe sind bei aller Hochachtung der kantonalen Souveränität endlich abzuschneiden. Viele Schuldner und Gläubiger wären Ihnen hierfür sehr dankbar. Wir haben gelobt, das Gesamtinteresse des Landes zu wahren. Das Sportelsystem dient aber nur den Privatinteressen.

Dreher Michael (A, ZH): Ich kann nicht verstehen, weshalb die Mehrheit ein eingespieltes System ändern will. Es geht um Bundesrecht. Der Vollzug ist kantonal, und der Kanton sagt, wie er das Bundesrecht kompetent und sachkundig vollziehen will. Meine Tätigkeit bringt es mit sich, dass ich als Betreibender hin und wieder mit Betreibungsämtern zu tun habe. Ich stelle fest, dass von den Betreibungsämtern im Kanton Zürich die Arbeiten kompetent, sachkundig ausgeführt werden; dasselbe ist aber auch im Kanton Schwyz der Fall, wo das Sportelsystem zur Anwendung kommt. Welches sind die Vorteile des geltenden Systems, das die Minderheit beibehalten will?
1. Wenn wir nicht einmal eine so triviale Angelegenheit den Kantonen zur Selbstregelung überlassen wollen, hören wir doch auch damit auf, immer den Föderalismus zu predigen. Das scheint mir nicht mehr zweckmässig zu sein.
2. Es handelt sich um einen deregulierten Bereich. Es gibt Kantone, die sagen: Bei uns bleibt der Betreibungsbeamte auch nach Büroschluss sozusagen unternehmerisch tätig. In einem Kanton mit Sportelsystem kann somit eine Betreibung noch am gleichen Tag erledigt werden. Es ist ein System, das zweifellos die Effizienz fördert. Ich sehe unter keinem Titel ein, was daran schlecht sein soll, was Pfründenwirtschaft sein soll. Es wäre mir noch kein Betreibungsbeamter, der das SchKG unternehmerisch vollzieht – er muss ja die Kompetenz nachweisen –, auf der Liste der 200 reichsten Schweizer aufgefallen.
Zusammenfassend bitte ich Sie, der Minderheit zu folgen. Lassen wir es so, wie es ist. Den Betreibungsbeamten ist es recht, wie es jetzt ist, und die Kantone, die das Sportelsystem haben, möchten dieses beibehalten. Es ist nicht einzusehen, weshalb sich der Bund da einmischen soll.
Ich bitte Sie, der Minderheit, also dem Beschluss des Ständerates, zuzustimmen.

Präsidentin: Die FDP-Fraktion und die grüne Fraktion lassen mitteilen, dass sie der Mehrheit folgen werden.

Steinegger Franz (R, UR), Berichterstatter: Das freie Unternehmertum in diesem Bereich ist sehr begrenzt, denn die Gebührenhöhe wird ja durch den Staat festgelegt. Es geht im Prinzip nur um die Frage, ob die Gebühren direkt an den Betreibungsbeamten oder zuerst an den Staat gehen, der dann den Betreibungsbeamten entschädigt.
Hier geht es darum, dass das Sportelsystem, bei dem die Gebühren direkt zum Betreibungsbeamten gehen, abgeschafft würde und der Staat für die Entschädigung des Betreibungsbeamten verantwortlich wäre.
Was hier dargelegt wurde, ist falsch und fast eine Karikatur des Mehrheitantrages und unseres Beschlusses aus der ersten Beratung: Es geht nicht darum, dass diese Betreibungsbeamten in Zukunft fixe Jahresbesoldungen haben müssen. Da sind alle Lösungen möglich. Ich habe das bereits bei der ersten Behandlung dieses Artikels gesagt. Die zuständigen Gemeindewesen können Jahresentschädigungen sprechen, sie können Teilzeitpensen machen; sie können ihre Besoldung vom Aufwand abhängig machen: nach der Höhe der Betreibungssumme oder bemessen nach der Zeit, die gebraucht wird. Entscheidend ist, dass der Staat diesen Betreibungsbeamten besoldet, damit im Hinblick auf die Besoldung keine direkte Beziehung zwischen dem Gläubiger und dem Betreibungsbeamten entsteht.
Unter diesem Gesichtspunkt, meine ich, sind viele Argumente, die nun vorgebracht worden sind, nicht stichhaltig. Die Kantone sind absolut frei, wie sie dieses Anstellungsver-

hältnis ausgestalten wollen. Was sie nicht mehr zulassen dürfen, ist, dass die Gebühren direkt an den Betreibungsbeamten gelangen.

Sandoz Suzette (L, VD), rapporteur: Il est exact que le droit actuel laisse aux cantons la possibilité de régler comme ils l'entendent l'indemnisation des préposés.
La version du Conseil fédéral, qui a été suivie par notre Conseil l'année dernière, prévoit d'imposer aux cantons qui le pratiquent encore la renonciation au système des émoluments. Le Conseil des Etats souhaiterait revenir à la liberté laissée aux cantons.
Le système proposé par le Conseil fédéral et retenu l'année dernière par le Conseil national, puis maintenant à nouveau par la majorité de votre commission, puisque c'est par 10 voix contre 6 qu'elle maintient sa décision, est justifié dans le message par deux motivations: d'une part, le fait que le système des émoluments que pratiquent certains cantons est démodé; d'autre part, la crainte qu'il ne permette des abus.
Votre commission est revenue sur cette crainte que le système des émoluments ne permette des abus, et cela a été sa motivation principale pour vous inciter, par 10 voix contre 6, je le rappelle, à maintenir votre décision de l'année dernière, c'est-à-dire à suivre le Conseil fédéral.

Koller Arnold, Bundesrat: Weshalb hat Ihnen der Bundesrat vorgeschlagen, das Sportelsystem abzuschaffen? Weil es doch etwas Anrüchiges beinhaltet. Denn das Sportelsystem besteht ja darin, dass der entsprechende Beamte um so mehr verdient, je mehr Verfahrenshandlungen er auf Kosten des Schuldners vornimmt. Damit ist eine Missbrauchsgefahr im System immanent vorhanden. Das war der Grund, weshalb wir hier -anlässlich dieser Revision des SchKG – das Sportelsystem von Bundesrechts wegen abschaffen wollten.
Dabei – das muss ebenso klargestellt sein – war es nie unsere Absicht, im einzelnen den Kantonen die Art der Entschädigung vorzuschreiben. Das einzige, das wir von Bundesrechts wegen sicherstellen wollen, ist, dass die Entschädigung unabhängig von den erhobenen Gebühren erfolgen muss. Insofern – ich gebe es gerne zu – ist vielleicht der Text des bundesrätlichen Entwurfes nicht über jeden Zweifel erhaben.
Aber ich möchte hier ganz klar festgehalten haben: Auch wenn Sie mit der Mehrheit Ihrer Kommission wieder dem Bundesrat zustimmen, bleiben die Kantone in der Art der Entschädigung frei. Das einzige, was wir ausschliessen: Es soll nicht mehr möglich sein, die Besoldung abhängig von den erhobenen Gebühren festzulegen. Insofern kann ich Ihnen, Herr Züger, vollständig zustimmen.
Ich komme ja selber aus einem sehr kleinen Kanton. Es liegt mir natürlich sehr daran, dass wir hier keine Fixbesoldung vorschreiben. Es liegt mir auch daran, dass wir keine Beamtung vorschreiben. Es ist auch künftig möglich, nach dem tatsächlichen Aufwand zu besolden, und es kann durchaus auch eine Person sein, die das nebenbei macht. Wir wollen keineswegs allen Kantonen vollamtliche, fixbesoldete Beamte vorschreiben. Hier lassen wir den Kantonen die volle Freiheit. Wir wollen einzig, dass es klar ist, dass künftig unabhängig von den erhobenen Gebühren entschädigt werden muss.
Da möchte ich Ihnen doch zu bedenken geben: Wenn wir schon Institutionen haben, die eine gewisse Missbrauchsgefahr beinhalten, sollten wir meines Erachtens nicht einen Skandal abwarten, bis wir das Gesetz reformieren; wir sollten den Kantonen nach wie vor volle Freiheit lassen, aber dieses Ärgernis, dass der Beamte durch die Zahl der Verfahrenshandlungen, die er vornimmt, selber sein Einkommen bestimmen kann, passt einfach nicht in ein modernes SchKG.
Aus diesem Grunde möchte ich Ihnen empfehlen, der Mehrheit Ihrer Kommission zuzustimmen. Wir werden, Herr Züger, diese möglichen Missverständnisse – dass hier Fixbesoldung vorgeschrieben sein soll, was wir wirklich nicht wollen –, im Differenzbereinigungsverfahren mit einem noch klareren Text eindeutig festlegen können.

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Minderheit/Züger 76 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit 52 Stimmen

Art. 5 Abs. 3, 4 (neu)
Antrag der Kommission
Abs. 3
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Abs. 4 (neu)
Wo die Schwere der Verletzung es rechtfertigt, besteht zudem Anspruch auf Genugtuung.

Art. 5 al. 3, 4 (nouveau)
Proposition de la commission
Al. 3
Adhérer à la décision du Conseil des Etats
Al. 4 (nouveau)
La réparation morale est en outre due lorsque la gravité de l'atteinte le justifie.

Angenommen – Adopté

Art. 6, 7 Abs. 2, 7a, 8 Abs. 1
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 6, 7 al. 2, 7a, 8 al. 1
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 8a Abs. 1bis, 2
Antrag der Kommission
Abs. 1bis Bst. b, c
Streichen

Abs. 2 Bst. c
Mehrheit
Festhalten
Minderheit
(Hess Peter, Chevallaz, Fischer-Hägglingen, Fischer-Sursee, Müller, Perey, Rutishauser, Segmüller)
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ordnungsantrag Loeb François
Abs. 1bis Bst. b
Da keine Differenz zwischen Nationalrat und Ständerat besteht, ist der Antrag der Kommission auf Streichen gemäss Geschäftsverkehrsgesetz nicht möglich. Es ist deshalb auf die materielle Diskussion zu verzichten.

Eventualantrag Loeb François
(falls der Ordnungsantrag abgelehnt wird)
Abs. 1bis Bst. b
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag Loeb François
Abs. 1bis Bst. c
c. das Auskunftsgesuch im Auftrag eines Dritten erfolgt und der Dritte seinerseits zur Einsichtnahme berechtigt ist.

Art. 8a al. 1bis, 2
Proposition de la commission
Al. 1bis let. b, c
Biffer

Al. 2 let. c
Majorité
Maintenir
Minorité
(Hess Peter, Chevallaz, Fischer-Hägglingen, Fischer-Sursee, Müller, Perey, Rutishauser, Segmüller)
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Motion d'ordre Loeb François
Al. 1bis let. b
Comme il ne subsiste aucune divergence entre le Conseil national et le Conseil des Etats et conformément à la loi sur les rapports entre les Conseils, une proposition de biffer n'est pas possible. Par conséquent il faut renoncer à la discussion sur le fonds.

Proposition subsidiaire Loeb François
(en cas de rejet de la motion d'ordre)
Al. 1bis let. b
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition Loeb François
Al. 1bis let. c
c. la demande d'extrait résulte sur mandat d'une tierce personne. La consultation par le tiers est soumise à autorisation.

Abs. 1bis Bst. b – Al. 1bis let. b

Loeb François (R, BE): Wenn wir den Ordnungsantrag annehmen, brauchen wir nicht materiell über Buchstabe b zu diskutieren.
Worum geht es? Es geht um eine Verfahrensfrage. Wir haben diesem Buchstaben b in der ersten Beratung mit 78 zu 7 Stimmen zugestimmt. Der Ständerat hat ebenfalls zugestimmt. Es besteht keine Differenz. Ich frage Sie nun: Warum wollen wir wieder darüber diskutieren, wenn keine Differenz besteht? Will irgend jemand in der Verwaltung unbedingt etwas durchbringen? Wir als Parlament haben klare Regeln, und diese Regeln sind auch im Sinne der Präjudizien, die wir schaffen könnten, einzuhalten.
Es wird vermutlich gesagt werden, es gebe zwischen den Buchstaben b und c einen inneren Zusammenhang. Aber lesen Sie nach, es besteht kein innerer Zusammenhang. Wir haben das letzte Mal über die Buchstaben a und b auch separat abgestimmt.
Ich bitte Sie, meinem Ordnungsantrag zuzustimmen, damit wir klare Verhältnisse haben, damit auch in Zukunft der Wille des Parlaments, der beiden Kammern, respektiert wird und damit niemand durch die Hintertüre kommt und Bestimmungen, die wir mit solch klaren Mehrheiten beschlossen haben, umstösst.

Steinegger Franz (R, UR), Berichterstatter: Ich bitte Sie, den Ordnungsantrag Loeb François abzulehnen.
Es ist nicht richtig, dass zwischen den Buchstaben b und c kein Zusammenhang bestehe. Bei der Behandlung im Ständerat ist hier eine gewisse Verwirrung entstanden. Man war nicht glücklich über Buchstabe b und hat dann, um eine Differenz zu schaffen, Buchstabe c noch hineingenommen.
Wenn Sie das Datenschutzgesetz beiziehen, sehen Sie, dass es um nichts anderes geht, als um eine Kastration von Buchstabe b durch Buchstabe c. Zunächst wurde nämlich Buchstabe b zugestimmt, und dann hat man ihn mit Buchstabe c wieder eingeschränkt. Weil in Buchstabe c eine Differenz besteht, muss auch über Buchstabe b diskutiert werden können, falls Sie irgendeine Zwischenlösung vorsehen wollen. Ihre Kommission hat eine gefunden; sie empfiehlt Ihnen die Buchstaben b und c zur Streichung. Es besteht dieser innere Zusammenhang. Der Antrag im Ständerat war eindeutig und hatte das Ziel, mit Buchstabe c wieder zu reduzieren, was in Buchstabe b beschlossen worden ist. Aus diesem Grund müssen wir, wenn bei Buchstabe c eine Differenz besteht, auch Buchstabe b diskutieren können.
Ich bitte Sie, den Ordnungsantrag Loeb François abzulehnen. Sie können dann materiell über die Buchstaben b und c entscheiden.

Sandoz Suzette (L, VD), rapporteur: Il faut reconnaître qu'il existe, sur le point concernant la motion d'ordre Loeb François, une certaine incertitude, si j'ose utiliser ce terme.
En effet, du procès-verbal de la commission, il résulte qu'alors que nous discutions de la lettre c, il a été brusquement fait référence à la lettre b et qu'une décision de la commission, par 9 voix contre 4, concernerait la suppression de la lettre b, alors que la commission ne discutait pas de cette lettre.
Si bien qu'en mon âme et conscience, je ne peux pas vous donner l'avis de la commission sur ce point et je ne peux, personnellement, que vous dire que je soutiendrai la motion d'ordre Loeb François.

Koller Arnold, Bundesrat: Ich erinnere mich noch genau an die Herbstsession 1993 in Genf. Frau Ständerätin Josi Meier hatte den Antrag zum Buchstaben c ganz bewusst gestellt, damit im Rahmen des Differenzbereinigungsverfahrens auch noch einmal auf die Litera b zurückgekommen werden könne. Denn im Ständerat war man sich nicht im klaren, ob bei Litera b ein weiser Entscheid getroffen worden war. Deshalb wollte man mit der Annahme von Litera c eine Differenz schaffen, um die Sache noch einmal in aller Ruhe durchdenken zu können. Aus diesem Grund wäre es allzu formalistisch, zu sagen, hier liege keine Differenz vor.
Ich bitte Sie, den Ordnungsantrag abzulehnen.

Abstimmung – Vote

Für den Ordnungsantrag Loeb François	57 Stimmen
Dagegen	71 Stimmen

Loeb François (R, BE): Wir haben in der letzten Beratung hier im Saal sehr lange über diesen Punkt diskutiert, und Sie haben diesem Artikel 8a Absatz 1bis Buchstabe b mit 78 zu 7 Stimmen zugestimmt.
Worum geht es? Hier geht es um Markttransparenz und um die Gewährleistung eines lauteren Wettbewerbs unter den Konkurrenten. Diese Gewährleistung überlässt der Staat weitgehend den einzelnen Wirtschaftsteilnehmern selber, und der Trend geht – richtigerweise, beispielsweise bei den Liberalisierungen, die wir immer wieder beschliessen – in diese Richtung. Das ist richtig so. Aber wenn wir diesem Trend folgen, müssen auch die Wirtschaftsteilnehmer die Mittel zur Durchsetzung des lauteren Wettbewerbs haben. Dazu gehören die Marktbeobachtung und die Beobachtung von Konkurrenten, gerade angesichts der heute in zahlreichen Wirtschaftszweigen herrschenden Verhältnisse. Sie wissen, dass es Unternehmungen gibt, die kurz vor dem Zusammenbruch stehen und ihren Kunden entsprechende Dumpingofferten unterbreiten.
Wenn nun die anderen, die innerhalb dieses Wettbewerbs stehen, nachschauen können, wie die Bonität eines solchen Unternehmens ist, haben sie eine bessere Markttransparenz. Wenn sie solche Auskünfte nicht einholen können, fehlt ihnen ein wesentliches Element, und dann kann es wirklich riesige Probleme geben.
Ich erinnere z. B. an die Situationen, die in der Bauwirtschaft entstehen können. Sie wissen alle, was wir in letzter Zeit an Zusammenbrüchen erlebt haben, an Problemen, an Firmen, die ihren Kunden Offerten gemacht haben, die jenseits von Gut und Böse waren. Wenn die Unternehmungen, die im Markt tätig sind, die Möglichkeit nicht haben, den Markt beobachten zu können, entstehen für jeden Marktteilnehmer Probleme.
Ich bitte Sie deshalb, an Buchstaben b festzuhalten. Wenn wir es nicht ermöglichen, die Konkurrenz zu beobachten, werden wir grosse Probleme bekommen.
Vornehmlich die kleinen und mittleren Unternehmen sind darauf angewiesen, mit diesem Instrument den Markt zu beobachten.
Das letzte Mal haben wir mit 78 zu 7 Stimmen zugestimmt. Ich sehe nicht ein, warum wir plötzlich umkehren sollten. Es war klar, dass wir die Instrumente für einen lauteren Wettbewerb, für die Übersicht des einzelnen Marktteilnehmers schaffen müssen.
Ich bitte Sie also, an Buchstabe b festzuhalten. Es haben ja beide Räte zugestimmt. Es geht jetzt darum, dass wir an dem, was wir das letzte Mal beschlossen haben, festhalten, wozu auch der Ständerat bereits ja gesagt hat. Sagen Sie also ja zur Wiederaufnahme dieses Buchstabens b!

Steinegger Franz (R, UR), Berichterstatter: Unbestritten ist, dass die potentiellen oder tatsächlichen Gläubiger ein Einsichtsrecht in die Betreibungsregister haben; das ist der Buchstabe a. Fraglich ist, ob auch die Konkurrenten – wer das auch immer sei – ein Einsichtsrecht in diese Register haben.
Der Nationalrat hat dieses Einsichtsrecht in einer ersten Runde bejaht. Der Ständerat hat es dann mit dem Buchstaben c völlig ausgehöhlt. Und jetzt schlägt Ihnen die Kommissionsmehrheit vor, das Einsichtsrecht nur auf die potentiellen und tatsächlichen Gläubiger gemäss Buchstabe a zu beschränken und die Mitwettbewerber auszuschliessen. Das ergibt sich durch die Streichung dieses Buchstabens b; denn man hat die Auffassung, dass es nicht Aufgabe des SchKG ist, Markttransparenz zu schaffen, und dass es im Vergleich zur Datenschutzgesetzgebung ein sehr weitgehender Eingriff wäre, wenn wir über das SchKG auch den Konkurrenten faktisch die Gelegenheit gäben, in die Betreibungsregister Einsicht zu nehmen. Das war auch der Grund, dass der Ständerat Buchstabe c eingebracht hat.
Wir bitten Sie, der Kommission zuzustimmen, die diesen Buchstaben b wieder streichen möchte.

Sandoz Suzette (L, VD), rapporteur: Comme je l'ai dit tout à l'heure, il ne me paraît pas possible, compte tenu du procès-verbal, d'exprimer une opinion de la commission sur ce point en ce qui concerne la lettre b.
En revanche, j'attire votre attention sur le fait que si, conformément à la proposition de la commission unanime, vous biffez, après, la lettre c, nous aurons créé une divergence qui permettra de toute manière au Conseil des Etats de reprendre, cette fois en connaissance de cause, la discussion des lettres b et c.

Koller Arnold, Bundesrat: Hier im SchKG regeln wir Gläubigerschutz. Daraus ergibt sich, dass jeder potentielle oder tatsächliche Gläubiger, gegenüber seinen Schuldnern ein Einsichtsinteresse hat. Das ergibt sich ganz klar aus der Litera a. Dagegen wäre es problematisch, wenn wir ein generelles Einsichtsrecht des Konkurrenten vorsehen würden, unabhängig davon, ob er ein tatsächlicher oder potentieller Gläubiger ist. Wie Herr Steinegger zu Recht gesagt hat, kann es nicht Aufgabe des SchKG sein, in diesem umfassenden Sinne Markttransparenz zu schaffen.
Zur Anspielung von Herrn Loeb François auf die jüngsten Ereignisse auf dem Immobilienmarkt: Es ist ja sichergestellt, dass Sie, sobald Sie in die Gläubigerfunktion kommen – auch im Hinblick auf einen erst noch abzuschliessenden Vertrag mit einem konkreten Schuldner –, das Einsichtsrecht haben.
Aus diesen Gründen möchten wir Sie bitten, dieses Einsichtsrecht des Konkurrenten wirklich auf jene Fälle zu beschränken, in denen er selber als tatsächlicher oder potentieller Gläubiger auftritt. Das ist durch die Litera a gewährleistet.
In diesem Sinne möchte ich Sie bitten, Ihrer Kommission zuzustimmen.

Loeb François (R, BE): Wo liegt das spezielle Problem? Wir sollten doch auf die Praxis bezogene Gesetze machen. Die Wirtschaft ist in der Praxis darauf angewiesen, diese Information in den Betreibungsregistern zu holen. Wir haben keine andere Möglichkeit. Entziehen Sie doch der Wirtschaft nicht diese Möglichkeit. Volkswirtschaftlich wäre das komplett verkehrt. Wer hat ein Interesse daran, dass es mehr Konkurse gibt?

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission	68 Stimmen
Für den Eventualantrag Loeb François	44 Stimmen

Abs. 1bis Bst. c – Al. 1bis let. c

Loeb François (R, BE): Hier geht es um die Möglichkeit, dass ein Dritter ein Einsichtsrecht bekommen kann. Es geht auch hier um eine praktische Frage, nämlich darum, ob Auskunftsunternehmungen, denen vor allem kleine und mittlere Unternehmungen Aufträge erteilen, die Möglichkeit haben, Betreibungsauskünfte zu bekommen.
Ich bin der Ansicht, dass wir dafür zu sorgen haben, dass man möglichst einfach an solche Auskünfte kommen soll. Wenn jemand eine Auskunft wünscht, sollte er die Möglichkeit haben, den Auftrag einem Dritten zu übergeben, z. B. einem Auskunftsbüro. Wenn kleine und mittlere Unternehmen Auskünfte jedesmal selbst einholen müssen, ist der Aufwand viel zu gross.
Ich möchte jetzt folgende Fragen stellen: Wichtig wäre für mich, dass nicht ein eigenes Interesse nachgewiesen werden muss, wenn ein Auskunftseinholer einen Auftrag eines Dritten hat, und dass die Möglichkeit zur Einsichtnahme im Sinne einer Stellvertretung besteht und keine zusätzliche formelle Vollmacht notwendig ist, sondern dass der Auftrag genügt.
Wenn mir das von Ihnen, Herr Bundsrat, zuhanden der Materialien bestätigt wird, kann ich meinen Antrag zu Buchstabe c zurückziehen und mich dem Streichungsantrag anschliessen. Aber es ist einfach von Bedeutung, dass in der Praxis möglichst unbürokratisch vorgegangen werden kann. Es gibt leider Registerführer, die nach wie vor auf einem eigenen Interesse, auch eines Beauftragten, beharren. Hier sollten wir in den Materialien Klarheit schaffen.

Leuba Jean-François (L, VD): J'aimerais vous inviter à appuyer la proposition d'amendement Loeb François dans la mesure où elle est maintenue et où les explications du Conseil fédéral ne paraissent pas suffisantes.
Mais j'aimerais surtout m'adresser ici aux francophones du Conseil pour dire que le texte traduit que l'on nous a donné est incompréhensible, car il n'est pas en français. On a réussi l'exploit de faire des fautes et de dire le contraire de ce que veut la proposition allemande. Je prie donc les francophones de lire la proposition Loeb François en allemand parce que c'est le seul texte compréhensible.
Ce que veut dire M. Loeb, c'est qu'il y a un intérêt vraisemblable lorsque la demande de renseignement est faite sur mandat d'un tiers et que ce tiers est autorisé à consulter le registre. Ce n'est naturellement pas une autorisation qui doit être donnée au tiers, c'est le tiers qui est autorisé à consulter le registre et, par conséquent, dans ce cas-là, le mandat peut être donné à un bureau de renseignement ou à un mandataire professionnel. Il est clair que c'est cette interprétation qui est valable et non celle du texte français rédigé au surplus plutôt en patagon qu'en français.

Steinegger Franz (R, UR), Berichterstatter: Mit unserem Entscheid in Buchstabe b haben wir jetzt ohnehin eine Differenz zum Ständerat geschaffen. Die Kommission schlägt Ihnen vor, Buchstabe c ebenfalls zu streichen; somit haben Sie auch hier eine Differenz zum Ständerat. Dann muss das Ganze noch einmal überprüft werden.
Der Vorschlag von Herrn Loeb François, dass man auch Dritten ermöglichen würde, diese Auskunftsrechte geltend zu machen, geht natürlich relativ weit; es geht dabei um die Auskunfteien. Und es stellt sich die Frage, wie er sich das Zusammenspiel vorstellt. Es würde ja nur noch um Buchstabe a gehen, nämlich dass es der tatsächliche oder potentielle Gläubiger ist, und es müsste sich immer um einen Einzelfall handeln; dieser Vorschlag ist nicht mehr operationell, weil er sich auf Buchstabe b bezog.
Ich möchte Ihnen vorschlagen, dass Sie der Kommission zustimmen, dass Sie Buchstabe c streichen. Damit ist die Differenz zum Ständerat gegeben, und die Ständeratskommission muss sich noch einmal darüber neigen, um einen zweckmässigen Vorschlag zu unterbreiten.

Sandoz Suzette (L, VD), rapporteur: Je ne peux que vous inciter à suivre la recommandation du rapporteur de langue allemande.
C'est en effet à l'unanimité que la commission a accepté de biffer la lettre c, se rapportant à la discussion qui avait eu lieu au Conseil des Etats – et je pense que M. Koller, conseiller fédéral, va apporter de nouveaux éléments y relatifs –, assurant en effet que le principe selon lequel le mandataire peut obtenir des extraits des registres des offices des poursuites est un principe qui correspond aux règles générales du mandat et

que, par conséquent, si on ajoutait ceci à la lettre c, on créerait une sorte d'insécurité juridique pour tous les cas où on ne l'a pas dit.
Je crois en effet que ce qui serait nécessaire, comme cela a été dit au Conseil des Etats, et comme la commission a pu le relever, c'est qu'une indication ou des instructions soient données aux préposés de manière qu'ils respectent les règles générales du mandat et qu'ils n'aient pas de scrupule à appliquer le droit.
La commission unanime a accepté de biffer la lettre c. Je vous invite donc à en faire de même, mais à écouter très soigneusement la réponse de M. Koller, conseiller fédéral. Il faut d'ailleurs relever, encore une fois, que grâce aux divergences créées toute la question de l'article 8a alinéa 1bis devra être reprise au Conseil des Etats.

Koller Arnold, Bundesrat: Litera c betrifft die Vertretungsverhältnisse. Auch im Rahmen des SchKG gilt das allgemeine Stellvertretungsrecht. Das bedeutet, dass einem Stellvertreter des Gläubigers, einem Anwalt oder Inkassobüro, im selben Masse Auskunft zu geben ist wie dem Gläubiger selber. Damit ist auch klar, dass der Beauftragte kein eigenes Interesse haben muss, sondern dass das Interesse des Auftraggebers genügt. Hingegen muss der Beauftragte natürlich das Mandatsverhältnis nachweisen. Unter diesen Bedingungen ist es ganz klar, dass diese Litera c nicht nötig ist.

Loeb François (R, BE): Nach dieser Erklärung von Bundesrat Koller bin ich bereit, meinen Antrag zurückzuziehen. Das Gesagte ist ganz klar. Es war wichtig, dass das bestätigt worden ist.

Angenommen gemäss Antrag der Kommission
Adopté selon la proposition de la commission

Abs. 2 Bst. c – Al. 2 let. c

Hess Peter (C, ZG), Sprecher der Minderheit: Zum besseren Verständnis der Fragestellung gestatte ich mir, nochmals etwas auszuholen. Wir wissen jetzt aufgrund der soeben geführten Diskussion, dass es Absicht des Bundesrates ist, das Einsichtsrecht in die Register der Betreibungs- und Konkursämter einzuschränken. Gemäss heute gültiger Regelung, ich verweise auf Artikel 8 Absatz 2 SchKG, kann jedermann, der ein Interesse nachweist, die Protokolle einsehen oder sich Auszüge geben lassen. Artikel 8a Absatz 1 gesteht dieses Einsichtsrecht im Grundsatz jeder Person zu, die ein Interesse glaubhaft macht.
In Absatz 1bis haben wir nun beispielhaft festgelegt, wann insbesondere wir eine Glaubhaftmachung eines Interesses sehen, nämlich immer dann, wenn das Auskunftsgesuch in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Abwicklung eines Vertrages erfolgt und allenfalls – jetzt abhängig von der Regelung im Ständerat – zusätzlich noch in der Problematik, die wir soeben diskutiert haben.
Nun geht aber das neue Gesetz einen Schritt weiter, um den Schutz des Schuldners zu verstärken. Von einer Betreibung soll inskünftig keine Kenntnis gegeben, also kein Betreibungsregisterauszug abgegeben werden, wenn die Betreibung nichtig oder aufgrund einer Beschwerde oder eines Urteils aufgehoben wird – das ist Absatz 2 Buchstabe a – oder wenn der Schuldner mit einer Rückforderungsklage obsiegt hat, Absatz 2 Buchstabe b. Auf Antrag von Herrn Vollmer hat unser Rat seinerzeit mit 81 zu 19 Stimmen die Kenntnisgabe sodann auch ausgeschlossen – mit Buchstabe c –, wenn der Schuldner «während des Einleitungsverfahrens bezahlt oder der Gläubiger die Betreibung zurückgezogen hat».
Der Ständerat ist bei Buchstabe c nicht so weit gegangen wie der Nationalrat. Keine Kenntnis von der Betreibung geben will auch der Ständerat, wenn der Gläubiger die Betreibung zurückgezogen hat. Im Gegensatz dazu aber soll der Umstand, dass der Schuldner bezahlt hat, die Kenntnisgabe nicht ausschliessen. Der entsprechende Entscheid im Ständerat fiel einstimmig.
Ihre Kommission hat nun bei 8 zu 8 Stimmen mit Stichentscheid des Präsidenten Festhalten beschlossen. Namens der Minderheit beantrage ich Ihnen, dem Ständerat zuzustimmen und damit die Differenz zu beseitigen.
Folgende Überlegungen bestärken mich in dieser Haltung: Wenn der Schuldner während des Einleitungsverfahrens freiwillig bezahlt, so ist dies wohl der beste Beweis dafür, dass die Betreibung nicht missbräuchlich war. Wer nun behaupten will, eine Einsicht in Betreibungen, bei denen der Schuldner schliesslich doch bezahlt habe, sei zu Präventionszwecken nicht erforderlich, der verkennt sowohl die wirtschaftlichen Notwendigkeiten wie auch den Betreibungsalltag. Nicht nur durch effektive Ausfälle, sondern auch durch verspätete Zahlungen erleidet die Wirtschaft enorme Verluste. Betreibungen sind im Hinblick auf eine Bonitätsprüfung deshalb auch dann von grosser Bedeutung, wenn der Schuldner noch im Einleitungsverfahren zahlt. Durch Zahlungsverzug werden den Gläubigern die entsprechenden Mittel blockiert, was zu erheblichen Kosten führt. Im Extremfall kann die durch Zahlungsverzug bedingte Illiquidität sogar zum Konkurs führen.
In der Praxis kommt es sodann oft vor, dass Schuldner das Rechtsöffnungsverfahren abwarten und auf eine Verweigerung der Rechtsöffnung spekulieren. Sobald sie aber damit rechnen müssen, dass Rechtsöffnung gewährt wird, stoppen sie die Betreibung durch sofortige Zahlung. Solchem Tun darf nicht Vorschub geleistet werden. Ganz allgemein kann jedenfalls der Umstand, dass ein Schuldner mehr oder weniger regelmässig Betreibungen abwartet, bis er zahlt, für die Prüfung seiner Kreditwürdigkeit sicherlich nicht irrelevant sein. Es muss deshalb zur Überprüfung der Kreditwürdigkeit auch von Betreibungen Kenntnis gegeben werden, bei denen der Schuldner noch vor der Rechtsöffnung bezahlt hat.
Ich beantrage Ihnen nochmals, dem Ständerat zuzustimmen und die Fassung der Mehrheit, die nur mit Stichentscheid des Präsidenten angenommen worden ist, abzulehnen.

Präsidentin: Die SP-Fraktion und die grüne Fraktion lassen mitteilen, dass sie der Mehrheit zustimmen.

Steinegger Franz (R, UR), Berichterstatter: Die Ausgangslage ist von Kollege Hess zutreffend dargestellt worden. Dem ist eigentlich nichts beizufügen. Dass eine ganz knappe Mehrheit der Kommission an unserem Entscheid festhalten und auch den Schuldner, der während des Einleitungsverfahrens – d. h. bis zur Rechtsöffnung – noch zahlt, schützen möchte, ergibt sich aus zwei Überlegungen:
1. Es kann sich ereignen, dass die Zahlung aus einem Versehen nicht erfolgte, und dann ist man im Betreibungsregister aufgeführt, in welches die Leute Einsicht nehmen können.
2. Man beurteilt vielleicht die Rechtslage so, dass eine derartige Betreibung nicht gerechtfertigt sei, sieht dann aber ein, dass es nicht möglich ist, das im Rahmen einer Rechtsöffnung zu bestreiten, bevor es zur Rechtsöffnung kommt, und dann bezahlt man. Es scheint in diesen Fällen nicht angängig, dass man dann im Betreibungsregister steht – worüber auch Dritte Auskunft erhalten –, obwohl es dabei eigentlich nicht um eine Frage der Bonität des Betreffenden ging, sondern um eine andere rechtliche Beurteilung oder um ein Versehen. Aber Sie haben gehört, die Kommission war sehr gespalten.

Sandoz Suzette (L, VD), rapporteur: Je ne peux que confirmer ce que vient de dire le rapporteur de langue allemande.
Je rappelle que la décision de la commission a été prise par 8 voix contre 8 avec la voix prépondérante du président.
En fait, la question qui se pose est la suivante: lorsqu'on communique le contenu des procès-verbaux en matière de poursuite, on peut porter atteinte aux droits de la personnalité du débiteur. Et lorsqu'un débiteur a payé après l'introduction de la procédure de poursuite, cela ne signifie pas a priori qu'il est un mauvais débiteur. Il peut en effet avoir eu des raisons de ne pas payer tout de suite ou juste dans les délais.
C'est la raison pour laquelle, conformément à la proposition de la majorité de la commission, je vous incite à maintenir la décision de notre Conseil, prise l'année dernière.

Koller Arnold, Bundesrat: Es besteht tatsächlich ein gewisses Dilemma. Auf der einen Seite wird ein Gläubiger normalerweise eine Betreibung zurückziehen, wenn der Schuldner bezahlt hat. Es sei denn – diesen Fall hat offenbar Herr Hess Peter im Auge –, es handle sich um einen Schuldner, der notorisch zu spät zahlt. Andererseits läuft man auch eine Gefahr: Wenn man es nämlich bei der geleisteten Zahlung nicht bewenden lässt, macht man die Streichung im Register vom Goodwill des Gläubigers abhängig. Das kann wieder zu Missbräuchen und unbilligen Ergebnissen führen.
Daher schlägt Ihnen die Mehrheit der Kommission vor, dass schon die Zahlung allein einen blanken Betreibungsauszug sollte bewirken können.

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Minderheit 64 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit 46 Stimmen

Art. 14 Abs. 2; 17 Abs. 4
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 14 al. 2; 17 al. 4
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 20a Abs. 1, 2
Antrag der Kommission
Abs. 1
.... Bei böswilliger oder mutwilliger Beschwerdeführung ....
Abs. 2
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 20a al. 1, 2
Proposition de la commission
Al. 1
.... procédés téméraires ou de mauvaise foi peut être ....
Al. 2
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Sandoz Suzette (L, VD), rapporteur: Il s'agit simplement d'expliquer le nouveau contenu de l'article 20a. C'est à l'unanimité que la commission a complété l'alinéa 1er en précisant que la mauvaise foi entrait aussi en considération, de manière à assurer l'harmonisation avec le Tarif des frais applicable à la loi fédérale sur la poursuite pour dettes et la faillite, qui prévoit aussi cette précision.
Toujours à l'alinéa 1er, en ce qui concerne l'amende, il s'agit naturellement d'une amende disciplinaire, et non pas d'une amende pénale, la distinction étant importante. Je vous renvoie pour cela à la jurisprudence du Tribunal fédéral.
Enfin, les modifications apportées par le Conseil des Etats à l'alinéa 2 sont simplement reprises du droit existant actuellement tel que vous le trouvez dans la loi fédérale d'organisation judiciaire, et c'est ce qui explique que nous ayons, en fin de texte, une modification de la loi fédérale d'organisation judiciaire. Il y a un lien entre ces deux articles. Je tenais à apporter ces trois précisions.

Angenommen – Adopté

Art. 23 Abs. 2; 27 Abs. 3
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 23 al. 2; 27 al. 3
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 35 Abs. 1
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 35 al. 1
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Sandoz Suzette (L, VD), rapporteur: Cet article ne pose aucun problème de fond. Je signale simplement que l'on trouve maintenant dans le texte français, après «feuille officielle cantonale», l'adjectif «concernée». Il n'y a aucun changement matériel par rapport au texte actuel où ne figure pas l'indication «concernée». Il va de soi que c'est toujours dans la feuille concernée que l'on faisait une publication. Il ne faudrait donc pas croire que l'on a voulu introduire une nouveauté par rapport à ce qui a toujours été l'interprétation admise.

Angenommen – Adopté

Art. 41
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 56 Ziff. 2
Antrag der Kommission
Festhalten

Art. 56 ch. 2
Proposition de la commission
Maintenir

Steinegger Franz (R, UR), Berichterstatter: Hier wird Ihnen Festhalten an unserem Beschluss empfohlen.
Die Mehrheit der Kommission hat dem zugestimmt, dass wir die Betreibungsferien nicht weiter ausdehnen, sondern bei unserem Entscheid, den wir bei der ersten Beratung gefasst haben, bleiben: Wir wollen die Gläubigerstellung verbessern, wir wissen ja nicht genau, wann die Schuldner und die Betreibungsbeamten in die Ferien gehen, und wir möchten die Staus vermeiden, die durch die Betreibungsferien entstehen.
Wir bitten um Festhalten.

Angenommen – Adopté

Art. 68a Abs. 3
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 68a al. 3
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 68b Abs. 3
Antrag der Kommission
Mehrheit
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Minderheit
(Sandoz, Borel François, Chevallaz, Perey, Thür)
.... nach Artikel 132. (Rest streichen)

Art. 68b al. 3
Proposition de la commission
Majorité
Adhérer à la décision du Conseil des Etats
Minorité
(Sandoz, Borel François, Chevallaz, Perey, Thür)
.... par l'article 132. (Biffer le reste)

Thür Hanspeter (G, AG), Sprecher der Minderheit: Hier geht es um ein sehr spezielles Problem. Es geht um die Behandlung der Gütergemeinschaft im SchKG. Gemäss Artikel 234 des Zivilgesetzbuches (ZGB) haftet ein Ehegatte nur mit seinem Eigengut und der Hälfte des Wertes des Gesamtgutes. Zu diesem Gesamtgut gehören gemäss Artikel 222 des ZGB auch die Einkünfte. In Widerspruch zu dieser Regelung im ZGB erlaubt nun der neue Artikel 68b Absatz 3 des SchKG, dass im Rahmen des Betreibungsverfahrens vollständig auf die zukünftigen Einkünfte gegriffen werden kann. Mit anderen Worten: Der Lohnanspruch ist nicht mehr in dem Umfang Gesamtgut, wie es das ZGB vorsieht. Das ist eine bedeutsame Änderung des materiellen Rechts, das im ZGB festgeschrieben ist.
Die Minderheit Sandoz ist nun der Auffassung, dass diese Änderung des materiellen Rechts – sofern man sie will – nicht im Rahmen des SchKG vorgenommen werden sollte, weil es hier um formales und nicht um materielles Recht geht, sondern im ZGB.
Wenn Sie diesen Zusatz streichen, erhalten Sie eine Differenz aufrecht. Es ist denkbar, dass – was die materielle Regelung betrifft – im Ständerat eine bessere Lösung gefunden werden kann, die besser im Einklang mit dem materiellen Recht im ZGB steht.
Ich bitte Sie, diesen Minderheitsantrag zu unterstützen.

Steinegger Franz (R, UR), Berichterstatter: Wenn Sie die Zusammensetzung dieser Minderheit anschauen, sehen Sie, dass sich die Juristerei manchmal nicht ans Links-rechts-Schema hält.
Die Mehrheit beantragt Ihnen Zustimmung zum Ständerat. Es ist von Herrn Thür zu Recht ausgeführt worden, dass diese Regelung einen gewissen Systemeinbruch mit sich bringt; aber dadurch wird die Regelung für die Gütergemeinschaft entschieden praktikabler, vor allem, wenn man für Bagatellschulden künftiges Einkommen pfänden kann. Ich würde die hochjuristische Begründung gerne dem Herrn Justizminister übertragen, bitte Sie aber, der Mehrheit zuzustimmen, welche Zustimmung zum Ständerat beantragt.

Sandoz Suzette (L, VD), rapporteur: Comme vient de le rappeler le rapporteur de langue allemande, pour des raisons pratiques, et strictement pour des raisons pratiques, l'administration propose de traiter la créance de salaire dans l'hypothèse où il y a un régime matrimonial de communauté de biens, comme si cette créance de salaire n'était pas un bien commun.
Comme vous l'a dit M. Thür, il s'agit là d'un problème de droit matériel, et la question peut se poser de savoir si l'on peut simplement, par le biais de la LP, modifier matériellement le droit matrimonial, sans du moins en avoir longuement discuté.
La majorité de la commission, par 9 voix contre 5, a considéré que l'aspect pratique l'emportait sur la conception matérielle habituelle du régime matrimonial, et c'est pourquoi elle vous invite à suivre la décision du Conseil des Etats, ce que personnellement je ne peux pas vous inviter à faire.

Koller Arnold, Bundesrat: Wird die Frage, ob bei Gütergemeinschaft der Lohnanspruch eines Ehegatten zum Gesamtgut zähle, bejaht, wie das Frau Sandoz macht, so kann ohne vorgängige Auflösung dieses Güterstandes keine Lohnpfändung erfolgen. Das hat aber in der Praxis eminent nachteilige Konsequenzen: Für eine Lohnpfändung müsste die Gütergemeinschaft zuerst gesprengt werden. Für Eigen- und Bagatellschulden, d. h. für die überwiegende Zahl der Schulden, würde die Vollstreckung unnötig kompliziert, und das zum Nachteil der Gläubiger und der betroffenen Ehegatten.
Ich gestehe offen ein: Es sind vor allem diese praktischen Erwägungen, die die Mehrheit der Kommission und den Bundesrat dazu bewegen, der präzisierten Fassung des Ständerates zuzustimmen. Ich überlasse die «pureté juridique» sehr gerne Frau Sandoz.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Minderheit	53 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit	49 Stimmen

Art. 75 Abs. 2–4; 81 Abs. 2
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 75 al. 2–4; 81 al. 2
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 85a Abs. 2
Antrag der Kommission
Mehrheit
Festhalten
Minderheit
(Rechsteiner, Dünki, Eggenberger, von Felten, Fischer-Sursee, Goll, Thür)
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 85a al. 2
Proposition de la commission
Majorité
Maintenir
Minorité
(Rechsteiner, Dünki, Eggenberger, von Felten, Fischer-Sursee, Goll, Thür)
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Rechsteiner Paul (S, SG), Sprecher der Minderheit: Sie haben hier bei Artikel 85a genauso wie vorhin beim Minderheitsantrag Hess Peter zu Artikel 8a die Gelegenheit, eine unnötige Differenz zum Ständerat zu beseitigen. Es geht darum, dass der Bundesrat aufgrund eines Vorschlages bereits der Expertenkommission, der im Vernehmlassungsverfahren unbestritten war, vorsieht, das neue Institut einer negativen Feststellungsklage einzuführen, weil das formelle Recht im Betreibungsverfahren dazu führen kann, dass über Betreibungen, die ja nicht begründet werden müssen, auch Forderungen durchgesetzt werden, welche inhaltlich und materiell nicht gerechtfertigt sind.
Die Formenstrenge des Schuldbetreibungsrechts kann also dazu führen, dass ungerechtfertigterweise ein Schuldner oder eine Schuldnerin eine Schuld bezahlen muss, die effektiv nicht besteht. Der Bundesrat, die Expertenkommission und der Ständerat wollen mit dieser negativen Feststellungsklage ein Korrektiv gegenüber dieser Formenstrenge zugunsten des materiellen Rechts einführen.
Der Ständerat hat zudem die negative Feststellungsklage und in diesem Zusammenhang die Einstellung der Betreibung enger gefasst als der Bundesrat. Nach dem Entwurf des Bundesrates wäre die Einstellung der Klage durch das Gericht möglich gewesen, wenn eine Klage «nicht aussichtslos» gewesen wäre.
Nach dem Ständerat ist die Einstellung der Betreibung jetzt davon abhängig, dass eine Klage als «sehr wahrscheinlich begründet» erscheinen muss, und erst dann kann der Richter die Betreibung einstellen. Ich meine, dass diese sehr enge Fassung nun auch dem Nationalrat Grund geben müsste, dieser negativen Feststellungsklage zuzustimmen.
Nach dem Vorschlag der Mehrheit der Kommission wird zwar nicht die negative Feststellungsklage gestrichen, sondern die Möglichkeit der Einstellung der Betreibung. Wenn aber die Möglichkeit der Einstellung der Betreibung nicht besteht, hängt die negative Feststellungsklage als Institut in der Luft und wird praktisch bedeutungslos, weil in solchen Fällen, obwohl nach Auffassung des Richters eine materielle Schuld nicht besteht, die Betreibung trotzdem bis hin zur Verwertung durchgeführt wird.
Eine Zustimmung zu Bundesrat, Ständerat und Kommissionsminderheit sollte um so eher möglich sein, als die Interessen der Gläubiger bei der Fassung des Ständerates durchaus gewahrt sind und gewahrt bleiben. Eine Betreibung wird in solchen Fällen bis und mit Pfändung durchgeführt. Sie wird vor dem letzten Stadium eingestellt, vor der Vollstreckung, also erst vor der Verwertung. Die Interessen der Gläubiger werden

gewahrt, weil das Güterverzeichnis aufgenommen wird, weil die Pfändung bei der Betreibung auf Pfändung durchgeführt wird. In diesem Sinne ist nicht einzusehen, weshalb dieses Institut, dieses kleine Korrektiv zugunsten von Schuldnern, die es verpasst haben, einen Rechtsvorschlag zu erheben, abgelehnt werden soll.
Ich bitte Sie, diese unnötige Differenz zum Ständerat zu beseitigen.

Steinegger Franz (R, UR), Berichterstatter: Ihre Kommission war seinerzeit gegenüber diesem neuen Institut der negativen Feststellungsklage sehr kritisch eingestellt. Wir waren der Auffassung, dass es nicht notwendig sei, neben der Aberkennungsklage, dem Einstellungs- und Aufhebungsverfahren, der Rückforderungsklage auch noch eine derart allgemeine Feststellungsklage einzuführen. Der Nationalrat hat bei der ersten Beratung diese Feststellungsklage in Artikel 85a Absatz 1 eingeführt, also ist sie nicht mehr bestritten.
Die Frage ist nun, welche Auswirkungen dieses Gerichtsverfahren auf die laufende Vollstreckung hat. Eine knappe Kommissionsmehrheit ist der Meinung, dass es keine Auswirkungen haben sollte, vielmehr ist das Ergebnis massgebend, weil es sich um ein beschleunigtes Verfahren handelt. Die Minderheit ist der Auffassung – wie es Kollege Rechsteiner dargestellt hat –, dass unter bestimmten Voraussetzungen eine Wirkung auf das laufende Vollstreckungsverfahren besteht, nämlich wenn die Klage als «sehr wahrscheinlich begründet» erscheint. Das ist nach Auffassung des Ständerates und der Minderheit der Kommission die Voraussetzung, dass man in die laufende Vollstreckung einwirken kann, wenn diese negative Feststellungsklaghoben worden ist.
Die Kommission hat, mit Stichentscheid des Präsidenten, Festhalten an unserem ursprünglichen Beschluss beschlossen. Die Kommission ist der Auffassung, dass während des Verfahrens, wenn man schon die negative Feststellungsklage eingeführt hat, nicht noch Sonderauswirkungen auf das Vollstreckungsverfahren entstehen sollen, sondern dass es Aufgabe eines definitiven Entscheides ist, allenfalls einzuwirken.

Sandoz Suzette (L, VD), rapporteur: Comme l'a très bien dit le rapporteur de langue allemande, il s'agit ici d'une décision de la commission prise à une majorité très courte, puisqu'elle l'était par 8 voix contre 8 avec la voix prépondérante du président.
En fait, il faut le rappeler, la procédure d'exécution forcée exige dans une certaine mesure une rapidité, ce qui n'empêche pas du tout le débiteur – et c'est tout à fait normal – d'assurer la protection de ses droits. A partir du moment, cependant, où il ne l'a pas fait dans les premières étapes de la procédure, il faut évidemment que des circonstances spéciales existent pour qu'il puisse le faire ultérieurement. Si ces circonstances spéciales sont bien respectées en vertu de l'article 85a alinéa 1er, il ne faudrait pas néanmoins qu'elles puissent déboucher sur une prolongation de la procédure. Or, l'alinéa 2, que nous avons décidé de biffer l'année dernière, permet déjà cette prolongation puisqu'il assure la suspension provisoire.
Mais le texte voté par le Conseil des Etats est encore pire, si j'ose dire, que l'alinéa 2 que nous avons biffé, parce que le Conseil des Etats, non seulement reprend l'idée de l'alinéa que nous avons biffé, mais y ajoute l'obligation, par les précisions apportées, d'appointer une audience, d'entendre les parties, d'examiner les pièces, pour prendre une décision provisoire qui sera suivie ensuite d'une autre audience au cours de laquelle on prendra la décision quant au fond.
Le Conseil des Etats a donc encore alourdi une procédure dont nous ne voulions déjà pas lorsqu'elle était moins lourde, raison de plus pour maintenir notre décision antérieure et donc biffer l'alinéa 2 selon la proposition de la majorité de la commission.

Koller Arnold, Bundesrat: Einigkeit herrscht zwischen beiden Kammern, dass dem Schuldner zu seiner materiellen Verteidigung eine zusätzliche Feststellungsklage eingeräumt werden soll. Uneinigkeit besteht nur darüber, wie sich diese Klageeinleitung auf die hängige Betreibung auswirken soll. Der Bundesrat hat Ihnen vorgeschlagen, dass die Betreibung vorläufig eingestellt werden kann, wenn die Klage nicht aussichtslos sei. Der Nationalrat hat diesen Absatz gestrichen, weil er offensichtlich Trölerei aufgrund der Feststellungsklage befürchtet.
Der Ständerat hat den Bedenken Ihres Rates Rechnung getragen, indem er die Voraussetzungen für die Einstellung der Betreibung viel, viel höher angesetzt hat. Danach genügt es nach der Fassung des Ständerates nicht mehr, dass die Feststellungsklage «nicht aussichtslos» sei, sondern sie muss «sehr wahrscheinlich begründet» sein, d. h., die Chancen des Schuldners müssen im Rahmen dieser Feststellungsklage klar grösser sein als die des Gläubigers. Insofern bin ich der Meinung, dass der Ständerat nun doch eine gute Kompromissformel gefunden hat; die gegenüber dem bundesrätlichen Vorschlag strengere Formulierung wird Trölerei verhindern. Wir müssen auch bedenken, dass die Einstellung der Betreibung nicht automatisch, sondern erst in einem späten Stadium der Betreibung erfolgen darf, indem der Gläubiger durch Pfändung oder Güterverzeichnis bereits Schutz geniesst.
Aus all diesen Gründen möchte ich Sie bitten, der Minderheit und damit dem Ständerat zuzustimmen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	54 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	43 Stimmen

Art. 88 Abs. 4
Antrag der Kommission
Festhalten

Art. 88 al. 4
Proposition de la commission
Maintenir

Sandoz Suzette (L, VD), rapporteur: L'article 88 implique d'abord une précision en ce qui concerne l'alinéa 2 et ensuite une explication concernant la décision de la commission.
En ce qui concerne l'alinéa 2, vous constaterez que tel qu'il est formulé dans le projet, d'ailleurs admis et non contesté, du Conseil fédéral, il y est fait allusion à l'introduction de la procédure judiciaire et au jugement définitif. Or, il va de soi, et la chose a été tout à fait confirmée en commission, qu'il ne s'agit pas seulement de la procédure judiciaire, mais aussi d'une procédure administrative, et non pas seulement du jugement définitif, mais aussi de la décision définitive. Cette précision était nécessaire; il n'y a pas de contestation sur ce point, mais ça ne résulte pas directement du texte proposé.
En ce qui concerne l'alinéa 4, la distinction existant entre la proposition de notre commission et la décision du Conseil des Etats est en fait assez délicate et justifie probablement en elle-même le maintien de la divergence, de manière que la question puisse être encore revue. En principe, lorsqu'une poursuite est ouverte pour une somme exprimée en devises étrangères, elle doit être transformée en francs suisses. Cette transformation se fait au moment de la réquisition de poursuite, selon les valeurs ayant cours à ce moment-là. Ultérieurement, lorsqu'intervient la réquisition de continuer la poursuite, il est évident qu'il peut y avoir eu des modifications des cours du change, ce qui peut justifier que l'on procède à une nouvelle conversion en francs suisses de la dette en devises étrangères. Cette nouvelle conversion ne sera évidemment opérée que dans la mesure où elle est favorable au créancier.
Selon la proposition de notre commission, c'est en fait l'office qui opérerait cette conversion à la demande du créancier, et sa décision serait susceptible de plainte qui ne permet pas de connaître du fond.
Selon la décision du Conseil des Etats, c'est le créancier qui procéderait à cette transformation et, par conséquent, il faudrait pouvoir contester sa transformation par une opposition au fond, d'où la nécessité, et c'est ce qu'a introduit le Conseil des Etats, de prévoir ce que l'on appelle une opposition tardive, mais qui redéclenche toute une procédure que nous avons déjà vécue après l'ouverture de la poursuite.
La question est donc très importante: faut-il, premièrement, imaginer que l'on puisse à nouveau formuler le montant en

francs suisses, en cours de procédure? et faut-il, deuxièmement, que cette possibilité soit offerte à l'office, sur demande du créancier, ce qui ouvre la plainte sans que l'on connaisse du fond, ou au créancier, ce qui ouvre l'opposition et déclenche la possibilité d'une procédure au fond?
La question est si délicate et si importante qu'il vaut la peine, comme le propose la commission, de maintenir la divergence, ce qui obligera le Conseil des Etats à reprendre le problème.

Angenommen – Adopté

Begrüssung – Bienvenue

Präsidentin: Ich freue mich, eine Delegation der Sicherheitspolitischen Kommission des rumänischen Parlamentes zu begrüssen. Sie wird vom ehemaligen Ministerpräsidenten Petre Roman geleitet.
Ich wünsche unseren Kollegen aus Rumänien einen guten Aufenthalt in der Schweiz. *(Beifall)*

Art. 92 Abs. 1
Antrag der Kommission
Abs. 1 Ziff. 1
Mehrheit
Festhalten
Minderheit
(Rechsteiner, Borel François, Eggenberger, von Felten, Goll, Thür)
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 1 Ziff. 8
Mehrheit
Festhalten
Minderheit
(Goll, Borel François, Dünki, Eggenberger, von Felten, Rechsteiner, Thür)
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 92 al. 1
Proposition de la commission
Al. 1 ch. 1
Majorité
Maintenir
Minorité
(Rechsteiner, Borel François, Eggenberger, von Felten, Goll, Thür)
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 1 ch. 8
Majorité
Maintenir
Minorité
(Goll, Borel François, Dünki, Eggenberger, von Felten, Rechsteiner, Thür)
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Rechsteiner Paul (S, SG), Sprecher der Minderheit: Bei Artikel 92 geht es um die Definition des Existenzminimums, um etwas, was für viele Menschen in diesem Land, die von der Armutsproblematik betroffen sind, zunehmend wichtig wird. Schulden sind eine der primären Armutsursachen. Es geht darum, wie das Existenzminimum im Betreibungsrecht definiert wird. In Artikel 92 Absatz 1 Ziffer 1 schlagen wir vor, dem Ständerat zu folgen und das soziale Existenzminimum zu formulieren, indem den Schuldnerinnen und Schuldnern bewegliche Sachen, Möbel und Haushaltsgeräte, welche «für eine minimale Lebensqualität» unentbehrlich sind, nicht weggenommen werden dürfen.
Ich sehe eigentlich nicht ganz ein, weshalb die Kommissionsmehrheit dieser Formulierung des Ständerates, die doch zurückhaltend formuliert ist, nicht folgen kann. Es wird offenbar alltäglich – das ist eine generelle Bemerkung –, dass der Ständerat in vielen Fragen fortschrittlicher ist als der Nationalrat – wir haben es auch beim Gleichstellungsgesetz erlebt –, ausser im Polizeibereich. Hier stellen wir das wieder fest.
Wenn wir die Formulierung «minimale Lebensqualität» lesen, die als Kriterium gewählt wird, sehe ich nicht ein, weshalb die Mehrheit diesem Minimum nicht zustimmen können soll. Im Ständerat war nämlich völlig unbestritten – es wurde einstimmig beschlossen –, dass das Existenzminimum sozial definiert werden muss. Auch im Fürsorgerecht ist klar, dass die Geräte und Möbel, die für eine minimale Lebensqualität erforderlich sind, den Schuldnern und ihren Familien belassen werden, dass diese Geräte und Möbel beispielsweise nicht zugunsten von Kleinkredithaien weggepfändet werden dürfen.
Das ist der Hintergrund für diese Lösung, nämlich der Gedanke, dass auch Schuldner Menschen sind, dass auch Menschen mit Schulden als Menschen behandelt werden müssen, dass sie nicht bis aufs Hemd ausgepfändet werden dürfen.
Um dieselbe Problematik geht es, etwas verschoben, auch bei Ziffer 8. Hier möchte ich für unsere Fraktion festhalten, dass es wichtig ist, der Minderheit Goll und dem Ständerat zuzustimmen. Es ist stossend, wenn Fürsorgegelder für Kleinkreditbanken weggepfändet werden können.
Es ist richtig und wichtig, dass bei Artikel 92 ein soziales Minimum definiert wird und dass dieses im Betreibungsrecht auch respektiert wird.
Überhaupt muss man feststellen, dass die Bundesverfassung den Schuldverhaft abgeschafft hat. Jemand, der Schulden hat, darf deswegen nicht ins Gefängnis gesteckt werden. In der nationalrätlichen Kommission konnte man bisweilen den Eindruck gewinnen, dass die Schuldner für ihre Schulden doch wenigstens durch die Unterschreitung des sozialen und des fürsorgerischen Existenzminimums bestraft werden müssten, wenn sie schon nicht mehr verhaftet werden dürfen. Der Ständerat hat dieses soziale Existenzminimum einstimmig respektiert und in die Formulierung dieser Bestimmung aufgenommen.
Ich möchte Sie dringend bitten, dem Ständerat zu folgen und diese Differenz zu beseitigen.

Goll Christine (S, ZH), Sprecherin der Minderheit: Ich möchte zuerst meine Interessenbindung offenlegen: Ich bin Vorstandsmitglied der Fachstelle für Schuldenfragen im Kanton Zürich.
Aus der Praxis wissen wir: Die Verschuldung und vor allem die Überschuldung einer immer grösser werdenden Zahl von Menschen ist eines der brennendsten sozialpolitischen Probleme unserer Konsumgesellschaft. Wie die Erfahrungen von Berufsverbänden im Sozialbereich und auch die Erfahrungen von Fachstellen im Bereich Schuldenberatung und Schuldensanierung beweisen, hat sich insbesondere die Problematik der Überschuldung, namentlich der Überschuldung aufgrund von Kleinkrediten, in den letzten Jahren drastisch verschärft.
Von Überschuldung sprechen wir dann, wenn das verbleibende Einkommen von Personen nach Abzug der fixen Lebenshaltungskosten nicht mehr ausreicht, um die verbleibenden Schuldenraten zu bezahlen. Es ist klar, dass dadurch für die Betroffenen finanzielle Härten und vor allem soziale Notsituationen entstehen. Der Begriff Überschuldung beschreibt damit gleichzeitig auch den Zustand der Überforderung.
Es ist klar, dass ein überwiegend grosser Teil dieser überschuldeten Personen bei der Sozialhilfe landet. Sozialhilfe ist der modernere Begriff für das, was wir bisher Fürsorge genannt haben. Die Sozialhilfe soll die Existenz von Menschen sichern, die für ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenen Mitteln und mit eigenen Möglichkeiten aufkommen können. Sie wissen alle, dass die Sozialhilfefälle in den letzten Jahren drastisch zugenommen haben. Wir rechnen damit, dass wir Ende Jahr gesamtschweizerisch 300 000 Menschen haben werden, die von der Sozialhilfe abhängig sind. Die Sozialhilfefälle haben vor allem auch darum zugenommen, weil sich insbeson-

dere das Problem der Langzeitarbeitslosigkeit verschärft hat; es geht um jene Personen, die aus der Arbeitslosenversicherung ausgesteuert werden und bei der Endstation Sozialhilfe landen. Ein Grossteil der Menschen, die von Sozialhilfe abhängig sind, sind Menschen mit Schuldenproblemen.
Welches sind die Zielsetzungen der Sozialhilfe? Das Hauptziel ist die persönliche und die materielle Hilfe für die Betroffenen. Die Sozialhilfe hat sich aber vor allem zum Ziel gesetzt, die Selbständigkeit fürsorgeabhängiger Menschen aufrechtzuerhalten bzw. sogar zu fördern, damit diese Menschen aus dem Netz der Sozialhilfe wieder in ein eigenständiges Leben zurück entlassen werden können, damit sie wieder in den Arbeitsmarkt integriert werden und so die Mittel für ihren eigenen Lebensunterhalt wieder selber erbringen können.
Diese Zielsetzungen der öffentlichen Sozialhilfe, die immer noch kantonal geregelt ist, werden durch den Antrag der Mehrheit der Kommission gefährdet. Der Auftrag der Sozialhilfe und der des SchKG sind nicht derselbe. Die Sozialhilfe hat den Auftrag, die Existenz zu sichern und die wirtschaftliche und persönliche Selbständigkeit von Menschen zu fördern. Auf der anderen Seite haben wir das SchKG, und das SchKG arbeitet selbstverständlich im Interesse von Gläubigern. Das SchKG soll die Interessen der Gläubiger schützen.
Wenn Sie die Pfändbarkeit von Fürsorgeleistungen befürworten, nehmen Sie in Kauf, dass die öffentliche Sozialhilfe dem Betreibungsrecht untergeordnet wird. Das heisst konkret, dass die Interessen der öffentlichen Hand weniger wichtig als die Interessen von privaten Gläubigern sind; das heisst, dass die in den kantonalen Gesetzen geregelte Sozialhilfe ihren eigentlichen Auftrag gar nicht wahrnehmen kann; und es heisst im Endeffekt, dass die öffentliche Hand die Folgekosten von privater Überschuldung bezahlt. Damit werden von der öffentlichen Hand auch diejenigen Schulden berappt, die beispielsweise durch eine unsorgfältige und unseriöse Überprüfung der Solvenz von Kreditnehmenden seitens der Kreditinstitute oder der Banken entstanden sind.
Die Pfändbarkeit von Mitteln aus der öffentlichen Sozialhilfe ist eine Frage von zentraler sozialpolitischer Bedeutung. Genau diese Erwägung hat im Ständerat als Erstrat zur Einsicht geführt, dass die Unpfändbarkeit öffentlicher Sozialhilfeleistungen im zu revidierenden Artikel 92 des SchKG ausdrücklich festgehalten wird. In der nationalrätlichen Kommission wurde diese Bestimmung von der Mehrheit erstaunlicherweise ohne grosse Diskussion wieder herausgestrichen. Das ist um so unverständlicher, als sich dieser Entscheid gegen die Interessen der öffentlichen Hand richtet.
Ich möchte Sie bitten, unseren Minderheitsantrag zu unterstützen und damit auch Gewähr zu bieten, dass die Unpfändbarkeitsbestimmung von Fürsorgeleistungen in Artikel 92 des SchKG wiederaufgenommen wird, wie das der Ständerat auch will. Diese Bestimmung ist notwendig, weil die Pfändbarkeit von Sozialhilfeleistungen einer Kapitulation des fürsorgerischen Auftrages gleichkommt. Diese Bestimmung ist auch notwendig, weil die Ablieferung von Fürsorgegeldern an das Betreibungsamt zugunsten von privaten Gläubigern eine Verschleuderung von Steuergeldern darstellt. Diese Bestimmung ist auch deshalb notwendig, weil die Pfändbarkeit zu einem unsinnigen bürokratischen Aufwand mit einer gegenseitigen Kontrolle im Bereich des Ermessensspielraums führen würde.
Das Hauptargument der Mehrheit in der nationalrätlichen Kommission war, dass Bezügerinnen und Bezüger von Sozialhilfeleistungen nicht bessergestellt sein sollen als Lohnempfängerinnen und Lohnempfänger. Dazu möchte ich ganz klar festhalten: Die Berechnung des Existenzminimums in der Fürsorge wird durch die Fürsorgebehörde überwacht. Ausgaben werden genehmigt oder auch verweigert. Die Berechnung des Existenzminimums durch die Betreibungsämter wird nur dann einer Prüfung unterzogen, wenn der Gläubiger die Berechnung anzweifelt. Die Toleranzgrenze für die Betreibungsbeamten ist damit also grösser. Das führt, je nach Haltung des Betreibungsbeamten, zu unterschiedlichen Bedarfsrechnungen. Das Argument, dass Fürsorgeempfängerinnen und -empfänger nicht bessergestellt sein sollen als Lohnempfängerinnen und -empfänger, ist damit nicht stichhaltig, da bereits der dem Betreibungsbeamten zustehende Ermessensspielraum eine Ungleichbehandlung zulässt bzw. diese nicht verhindert.
Fürsorgeabhängige sind keine privilegierte Bevölkerungsgruppe, im Gegenteil. Die Fürsorgegelder – also öffentliche Gelder – dürfen nicht zur Begleichung von privaten Schulden, beispielsweise von Kleinkreditschulden, verwendet werden.
Ich möchte Sie deshalb bitten, sich dem Beschluss des Ständerates anzuschliessen.

Steinegger Franz (R, UR), Berichterstatter: Ich glaube, der Ständerat hat hier sicher etwas das Herz sprechen lassen. Es fragt sich aber, ob er auch in ausreichendem Masse den Verstand hat spielen lassen. Mit der Lösung des Ständerates wird das Haftungssubstrat für die Gläubiger sehr stark reduziert und eine eingespielte Praxis der Betreibungsämter zerstört, weil hier mit derart offenen Begriffen operiert wird, dass es schwierig einzusehen ist, wie man weiterfahren soll.
Wir reden zunächst von Artikel 92 Absatz 1 Ziffer 1. Heute sind etwa 90 Prozent aller Pfändungen Einkommenspfändungen, d. h., es werden Lohnansprüche, Rentenansprüche oder -forderungen gepfändet, und es bleiben 10 Prozent Sachpfändungen. Bei den Einkommenspfändungen muss der Notbedarf dem Schuldner belassen werden, und bei den Sachpfändungen müssen die sogenannten Kompetenzstücke, welche absolut oder bloss relativ unpfändbar sind, dem Schuldner belassen werden.
Die Minderheit und der Ständerat möchten nun nicht nur die unentbehrlichen Gegenstände wie Hausgeräte unpfändbar erklären, sondern auch Geräte generell, ohne zu sagen, worum es geht. Im weiteren soll es sich nicht nur um die unentbehrlichen Gegenstände handeln, sondern auch um solche, die für eine «minimale Lebensqualität» bestimmt sind.
Die Mehrheit der Kommission ist der Auffassung, dass diese Kriterien untauglich sind. Selbst bei Entbehrlichkeit können nämlich Gegenstände ausnahmsweise unpfändbar sein, wenn sich die Wegnahme nicht rechtfertigt, weil der Erlös im Verhältnis zu den Kosten zu gering wäre. Das ist in der Regel bei Fernsehgeräten usw. ohnehin der Fall.
Aber was heisst nun «minimale Lebensqualität»? Damit kann doch ein Betreibungsbeamter nichts anfangen. Was heisst «Geräte»: Welche weiteren Geräte neben den Hausgeräten sind das? Sind es die Videoausrüstungen, PC oder was auch immer?
Die Mehrheit Ihrer Kommission hat die Auffassung, dass der Schuldner ja eine Leistung erhalten hat. Es geht um die Einhaltung von eingegangenen Verpflichtungen, darum, dass jetzt nicht durch die Ausweitung der bisherigen Regelung derjenige privilegiert werden darf, der im Prinzip einen Wortbruch begangen hat, weil er eine in Aussicht gestellte Leistung, den Preis, nicht bezahlen will.
Zu Ziffer 8: Wenn Sie Fürsorgeleistungen der Betreibungsmöglichkeit entziehen, stellt sich die Frage, wie überhaupt noch jemand, der gegenüber einem Fürsorgeempfänger eine Leistung erbringt, allenfalls an die Entschädigung herankommt. Nehmen wir einen Vermieter. Die Fürsorgeleistungen dienen ja dazu, dass der Fürsorgeempfänger beispielsweise die Miete und seine Kleider bezahlen kann. Wenn er das nicht tut und sein Fürsorgegeld für etwas anderes braucht, soll dann dem Vermieter oder dem Lieferanten eines Kleidungsstücks verwehrt sein, auf diese Fürsorgeleistungen zu greifen? Faktisch würden somit die Leistungen gegenüber Fürsorgeempfängern zu einem Hasardspiel. Dazu kommt, was Frau Goll in bezug auf die Lohnempfänger ausgeführt hat. Die Lohnempfänger wären, weil für sie das betreibungsrechtliche Existenzminimum gilt, gegenüber dem Fürsorgeempfänger schlechtergestellt: der Fürsorgeempfänger wäre privilegiert.
Aus allen diesen Gründen bitten wir Sie, an unseren Entscheiden festzuhalten, weil es sich um einen wesentlichen Einbruch in die bisherige Regelung handeln würde, wenn wir dem Ständerat zustimmten. Insbesondere wollen wir den Gläubigerschutz nicht reduzieren, sondern wir wollen ihn verbessern. Deshalb sollten wir es bei der bisherigen Regelung belassen; wenn Sie dem Ständerat zustimmen, wird der Gläubigerschutz stark reduziert.

Sandoz Suzette (L, VD), rapporteur: Les propositions de minorité concernent deux objets très différents. La première proposition concerne le chiffre 1 de l'article 92 alinéa 1er. Vous savez qu'au moment où une saisie est exécutée, le préposé doit laisser au débiteur saisi un certain nombre de biens, mentionnés au chiffre 1 à titre de référence, qui sont indispensables pour que le débiteur puisse vivre. Font partie d'ailleurs de ces biens le lit – mais si vous avez un lit d'époque, on est fondé à vous laisser un lit qui n'est plus d'époque pour réaliser votre lit d'époque –, une table, une chaise, etc. Le préposé – c'est l'idée de la formulation actuelle du chiffre 1, selon le projet du Conseil fédéral – doit pouvoir très simplement savoir ce qui est indispensable ou non à la vie d'une personne.
En ajoutant au chiffre 1 la précision relative au caractère indispensable «à une qualité de vie minimale», le Conseil des Etats n'a strictement rien ajouté à la protection du débiteur, parce qu'en général ce qui est indispensable l'est à une qualité de vie minimale, mais il a créé une complication supplémentaire pour le préposé, qui ne peut pas savoir ce que signifie cette notion qui n'est pas une notion juridique, et il a peut-être créé un inconvénient pour le débiteur dans la mesure où on pourrait penser que c'est vraiment le minimum des minima qui doit être respecté et non pas ce que, de longue date, on a toujours su apprécier comme objet indispensable au débiteur. Je vous rappelle que de toute façon le débiteur a toujours la possibilité de déposer une plainte contre la saisie exécutée en application du chiffre 1, et ceci que vous apportiez ou non la précision du Conseil des Etats. Le Conseil des Etats n'a d'ailleurs pas apporté une précision, je le dis clairement, il a compliqué les choses.
C'est la raison pour laquelle, par 12 voix contre 6, la majorité de votre commission vous propose d'en rester au projet du Conseil fédéral, qui est parfaitement clair, qui assure parfaitement la protection du débiteur, alors que la décision du Conseil des Etats risque de lui nuire.
En ce qui concerne le chiffre 8, nous nous trouvons face à un problème qui pourrait être évoqué pour tous les chiffres suivants. Le principe du droit suisse – mais ça n'est pas qu'en droit suisse –, c'est que le débiteur doit payer ses dettes et qu'il va notamment pour ce faire utiliser les revenus de toutes espèces qu'il peut avoir. Normalement, la protection du débiteur est assurée par le principe de l'article 93, c'est-à-dire l'interdiction de saisir ce qui empiète sur le minimum vital, c'est-à-dire l'obligation de laisser au débiteur les revenus lui permettant de faire face à son minimum vital, et ceci quelle que soit l'origine des revenus. Notre droit prévoit, pour des raisons psychologiques, philosophiques, que sais-je, que certains revenus, quand bien même en un sens ils permettraient de dépasser le minimum vital, ne sont pas en tant que tels saisissables. La décision du Conseil des Etats, c'est d'ajouter à ces revenus, que vous trouvez énoncés aux chiffres 8, 9, 9a, etc. du projet du Conseil fédéral, les prestations d'assistance, quand bien même, comme l'a fort bien dit le rapporteur de langue allemande, ces prestations d'assistance ont pour but principal de permettre au bénéficiaire de payer ce qui correspond à ses dépenses de minimum vital, quand bien même il peut les utiliser librement pour d'autres dépenses. Il n'y a aucune raison de rendre insaisissables certaines catégories de prestations parce qu'elles portent un tel nom, alors que ce qui est déterminant – et je le rappelle, c'est un principe que vous trouvez à l'article 93 –, c'est de limiter la saisie à ce qui dépasse le minimum vital. Il n'est pas bon d'ajouter encore un revenu protégé comme tel à la liste peut-être déjà excessive des chiffres 8 et suivants de l'article 92 alinéa 1er.
C'est la raison pour laquelle, au nom de la majorité de la commission, qui a pris sa décision par 10 voix contre 7, je vous demande de maintenir la décision de notre Conseil.

Koller Arnold, Bundesrat: Die Minderheit Ihrer Kommission und der Ständerat möchten dem Schuldner bei der Festsetzung des Kompetenzgutes ausdrücklich eine «minimale Lebensqualität» zugestehen. Der Bundesrat und die Mehrheit Ihrer Kommission lehnen dies ab, aber das heisst natürlich nicht, dass wir den sozialen Grundgedanken ablehnen, der dahinter steht. Denn dieser soziale Grundgedanke kommt heute im geltenden Recht bereits zum Zug, bei der grosszügigen Bemessung der sogenannten Existenzminima. Auch der Kreis der Kompetenzgüter weitet sich ja ständig aus. Es sind vor allem Gründe der Praktikabilität, die zu dieser Ablehnung des Minderheitsantrages führen.
Es ist zu Recht gesagt worden, die Betreibungsbeamten müssten klar wissen, welche Güter pfändbar und welche Güter nicht pfändbar seien. Wenn Sie nun aber hier diesen neuen Begriff der «minimalen Lebensqualität» einführen, sind natürlich allen Interpretationen Tür und Tor geöffnet. Dann stellt sich beispielsweise sofort die Frage, welche Freizeitgeräte und welches Ferienbudget beispielsweise noch zu dieser «minimalen Lebensqualität» gehören. Sie sehen, der Begriff wäre ungeheuer auslegungsbedürftig. Es ist daher auch verständlich, dass sich die Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten ganz klar gegen die Einführung eines solchen unbestimmten Begriffes ausgesprochen hat. Der Katalog der Unpfändbarkeiten muss im SchKG klar feststehen, denn das SchKG ist ja zugleich ein Handbuch für die Beamten, die dieses Gesetz anzuwenden haben. Das sind die Gründe, weshalb wir Ihnen empfehlen, diesen Antrag abzulehnen.
Was den Antrag der Minderheit zu Ziffer 8 anbelangt, also die sogenannte absolute Unpfändbarkeit von Fürsorgeleistungen, so scheinen mir zwei Problemkreise entscheidend für die Ablehnung. Einmal – das ist zu Recht gesagt worden – würden durch die Unpfändbarkeit aller Fürsorgeleistungen die Fürsorgeempfänger gegenüber den Erwerbstätigen bevorteilt. Das hat damit zu tun, dass das fürsorgerechtliche Existenzminimum heute noch etwas höher ist als das betreibungsrechtliche Existenzminimum. Ich werde darauf gleich zurückkommen.
Im übrigen, wenn – wie das vor allem im Ständerat geltend gemacht worden ist – der Zweck der absoluten Unpfändbarkeit der Fürsorgeleistungen vor allem darin bestehen soll, zu verhindern, dass öffentliche Gelder, also öffentliche Fürsorgegelder, zweckwidrig zur Gläubigerbefriedigung benutzt werden, so ist zu sagen, dass dagegen heute schon die nötigen Vorkehren bestehen, indem die öffentlichen Institutionen diese Fürsorgegelder reduzieren, kürzen können. Das ganze Problem ergibt sich heute vor allem etwa dadurch, dass zurzeit noch das fürsorgerechtliche und das betreibungsrechtliche Existenzminimum voneinander abweichen.
Erfreulicherweise hat sich nun hier eine interdisziplinäre Arbeitsgruppe, bestehend aus Mitgliedern der Schweizerischen Konferenz für öffentliche Fürsorge (SKöF) und der Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten, damit beschäftigt und versucht, diese beiden Minima einander anzugleichen. Ich glaube, wir haben daher auch aus diesen Bemühungen heraus keinen Anlass, in diese positiven Arbeiten der beiden Fachkonferenzen einzugreifen.
Ich glaube, es ist hier auch der Ort, noch die Frage von Herrn Leuenberger Moritz zu beantworten, die er letztes Mal gestellt hat, nämlich ob nicht vorzuschreiben wäre, dass die laufenden Steuern ins Existenzminimum einbezogen werden müssen.
Wir haben dieses Problem der Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten unterbreitet. Sie hat sich deutlich dagegen ausgesprochen. Zunächst ist festzuhalten, dass weder das geltende SchKG noch der Revisionsvorschlag die Einberechnung der Steuern verbieten, d. h., die Frage ist der Praxis überlassen. Andererseits wäre es gesetzgeberisch unbefriedigend, wenn im Gesetz ein einziger Posten des sogenannten betreibungsrechtlichen Existenzminimums hier isoliert vorgeschrieben würde.
Das ist die Antwort auf die Frage, die Herr Leuenberger Moritz in der ersten Lesung gestellt hat.
Ich bitte Sie aus den genannten Gründen, auch bei Artikel 92 Absatz 1 Ziffer 8 den Antrag der Minderheit abzulehnen.

Abs. 1 Ziff. 1 – Al. 1 ch. 1

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	63 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	49 Stimmen

Abs. 1 Ziff. 8 – Al. 1 ch. 8

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Mehrheit 64 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit 51 Stimmen

Präsidentin: Ich möchte unserem Kollegen Georges Eggenberger ganz herzlich zum Geburtstag gratulieren. Wir wünschen ihm alles Gute. *(Beifall)*

Art. 109 Abs. 1; 122 Abs. 1; 135 Abs. 1; 151 Abs. 1; 153 Abs. 2; 156 Abs. 2; 191 Abs. 2; 193 Abs. 1; 196; 197 Abs. 1
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 109 al. 1; 122 al. 1; 135 al. 1; 151 al. 1; 153 al. 2; 156 al. 2; 191 al. 2; 193 al. 1; 196; 197 al. 1
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 211
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Sandoz Suzette (L, VD), rapporteur: Il s'agit simplement de donner une petite explication, que nous avons reçue en commission, en relation avec cet article 211.
L'article 211 concerne, d'une part, le principe selon lequel l'ouverture de la faillite va entraîner la transformation des dettes du failli en dettes d'argent, quand bien même elles seraient des dettes en nature, et, d'autre part, les exceptions envisageables. Il est possible, en effet, que l'administration de la faillite décide d'exécuter en nature une obligation du débiteur failli, auquel cas elle se charge de la dette. Or, dans certaines situations, lorsqu'il s'agit d'obligations à terme fixe, il pourrait arriver que l'administration de la faillite puisse spéculer sur la dette du débiteur avant de prendre sa décision d'exécuter la dette en nature, et non pas de laisser la transformation en dette d'argent.
Dès lors, l'alinéa 2bis a été introduit, afin de limiter ces risques. L'alinéa 2bis prévoit que le droit de l'administration de la faillite est exclu dans les opérations à terme strict lorsque la valeur des prestations contractuelles au jour de l'ouverture de la faillite est déterminable sur la base du prix courant ou du cours boursier. Il s'agit de préciser, conformément à ce qu'on nous a dit en commission – et la commission était tout à fait d'accord – que l'alinéa 2bis ne va pas s'appliquer lorsqu'il n'y a pas valeur déterminable sur la base du prix courant ou du cours boursier, et en particulier ne s'appliquera pas lorsque le contrat bilatéral porte sur des services ou sur une prestation artistique.
Telle était la précision que je voulais apporter au nom de la commission.

Angenommen – Adopté

Art. 239
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 240 Abs. 2
Antrag der Kommission
Festhalten

Art. 240 al. 2
Proposition de la commission
Maintenir

Angenommen – Adopté

Art. 260

Sandoz Suzette (L, VD), rapporteur: Il n'y a aucune contestation quelconque concernant la formulation de l'article 260, mais la commission s'est préoccupée d'un problème en relation avec cet article et la révision du droit de la société anonyme. En effet, l'article 260 va maintenant être formulé un peu différemment – et nous l'avons accepté – de sa formulation actuelle. Il y a donc lieu peut-être d'apporter une précision par rapport au renvoi à cet article que fait le droit de la société anonyme.
L'article 757 du Code des obligations, qui concerne l'action sociale des actionnaires et des créanciers en cas de faillite de la société renvoie à son alinéa 3 à l'article 260. Ce renvoi, qui a été introduit par le Conseil des Etats sans motivation, pose quelques questions en doctrine.
Après discussion avec l'administration, qui a eu l'amabilité de remettre une prise de position sur ce sujet aux membres de la commission qui le demandaient, il apparaît à l'évidence que la nouvelle formulation de l'article 757 CO ne modifie pas ce qui existait déjà sous l'ancien droit: lorsque la société est en faillite, c'est l'administration de la faillite qui exerce l'action sociale qu'elle peut, conformément à l'article 260, si l'ensemble des créanciers renoncent à faire valoir une prétention – à savoir celle des créanciers ou des actionnaires –, céder à la demande de l'un ou de l'autre. L'action alors intentée ensuite de la cession exclut une action individuelle en dehors de cette cession par l'un ou l'autre des créanciers ou actionnaires, la répartition du résultat de l'action se fait selon les règles de l'article 757 alinéa 3 et non pas selon les règles habituelles de la faillite.
Si la cession n'est pas demandée, mais que l'ensemble des créanciers renoncent à faire valoir une prétention, l'article 260 alinéa 3 peut s'appliquer, c'est-à-dire que l'administration de la faillite peut décider que la prétention est réalisée.
A défaut de cession, ou au cas où l'on déciderait de ne pas réaliser, conformément à l'article 260, alors l'article 757 alinéa 2 s'appliquerait et le droit individuel des créanciers ou des actionnaires renaîtrait. C'est, dans tous les cas, compte tenu de la discussion que nous avons eue en commission et de la prise de position que nous avons reçue de l'administration, une interprétation qui paraît conforme à la jurisprudence du Tribunal fédéral, certes conforme à l'ancien droit, mais qui ne faisait pas de réserve par rapport au nouveau droit que le Tribunal fédéral connaissait néanmoins lorsqu'il a rendu sa dernière décision.

Art. 265a Abs. 3
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 265a al. 3
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 271 Abs. 1 Ziff. 4
Antrag der Kommission
Mehrheit
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Minderheit
(Rechsteiner, Bäumlin, Carobbio, Thür, Züger)
Festhalten

Art. 271 al. 1 ch. 4
Proposition de la commission
Majorité
Adhérer à la décision du Conseil des Etats
Minorité
(Rechsteiner, Bäumlin, Carobbio, Thür, Züger)
Maintenir

Rechsteiner Paul (S, SG), Sprecher der Minderheit: Bei Artikel 271 Absatz 1 Ziffer 4 möchte ich Sie bitten, beim Beschluss des Nationalrates zu bleiben und für einmal nicht dem Ständerat zu folgen, der im übrigen – aus meiner Sicht – die besseren Beschlüsse gefasst hatte.
Bei Artikel 271 muss ich Sie darauf hinweisen, dass der Nationalrat bei seinem Entscheid in der ersten Lesung einstimmig war. Es geht also darum, am seinerzeit einstimmig gefällten Entscheid festzuhalten.
Inhaltlich geht es um das Institut des Ausländerarrestes, vielleicht eine etwas traditionelle Bestimmung, welche im heutigen SchKG noch enthalten ist. Es gibt keinen zwingenden Grund, diesen Ausländerarrest abzuschaffen. Mit dieser Institution sind gute Erfahrungen gemacht worden, auch wenn einzuräumen ist, dass im Zuge der europäischen Integration unter Umständen einmal der Zeitpunkt eintreten kann, wo diese Bestimmung geändert werden muss oder durch einen Staatsvertrag noch relativiert wird.
Inhaltlich geht es um die Klage der Banken – das war der Grund für den Entwurf des Bundesrates, aber auch für den Beschluss des Ständerates –, dass die Schweiz einen Arresttummelplatz darstelle, dass Ausländer, die auf Schweizer Banken Gelder deponieren würden, durch Arreste gestört würden. Konkret geht es um die Frage der Fluchtgelder.
Mit der Abschaffung des Institutes des Ausländerarrestes würde ein weiterer Schutzwall zugunsten von Grau- und Schwarzgeldern errichtet. Wir wissen, dass das Bankgeheimnis diese Gelder heute schon sehr gut schützt. Wir wissen, dass die Rechtshilfe in bezug auf Grau- und Schwarzgelder auf Schweizer Banken sehr eingeschränkt ist, und man will nun auch noch durch die Beseitigung dieses Institutes des Ausländerarrestes weitere Mauern errichten.
Wenn behauptet wird, dass die Schweiz ein Arresttummelplatz sei, dann ist das weit übertrieben. Man muss feststellen, dass ein Arrest zugunsten eines Gläubigers nach dem geltenden Recht nicht einfach mir nichts, dir nichts bewilligt wird, sondern nur dann, wenn die Forderung vom Gläubiger glaubhaft gemacht worden ist. Eine solche Glaubhaftmachung darf nach der heutigen, bewährten Praxis nicht leichthin angenommen werden. Es sind sehr strenge Voraussetzungen zu beachten, bis Vermögensstücke mit Arrest belegt werden dürfen.
Ich meine, dass wir aufgrund dieser Erfahrungen und angesichts der Bedeutung dieses Institutes – bezogen auf den Banken- und Finanzplatz Schweiz – keine neuen Hürden aufbauen sollten. Auch im Interesse der internationalen Solidarität sollten gerade wir jetzt dieses Institut nicht abschaffen und deshalb am einstimmigen Beschluss der ersten Lesung festhalten.
Dann habe ich noch eine Frage an den Bundesrat: Wie ist die Bestimmung, wie sie vom Ständerat neu formuliert worden ist – die Voraussetzung, dass die Forderung einen «genügenden Bezug zur Schweiz» aufweisen müsse –, im Unterschied zum Entwurf des Bundesrates zu interpretieren? Dazu hätte ich noch gerne einige Erläuterungen.
Falls Sie nämlich der Mehrheit der Kommission und dem Ständerat folgen, wird es von Bedeutung sein, wie diese modifizierte Formulierung – die ja etwas weniger eng formuliert ist als der Entwurf des Bundesrates – in Zukunft interpretiert werden soll. Das sollte klargestellt werden.
In diesem Sinne möchte ich Herrn Bundesrat Koller ersuchen, klarzustellen, wie das verstanden werden soll.

Hess Peter (C, ZG): Ich bin im Grundsatz mit Herrn Rechsteiner einig, dass wir in diesem Punkte festhalten sollten, sehe aber ein, dass zwei fast unversöhnliche Lager einander gegenüberstehen, nämlich die Haltung von Ständerat und Bundesrat, die hier den Ausländerarrest streichen möchten, und die Haltung unseres Rates, die den Ausländerarrest beibehalten will.
Im Sinne der Konsensfindung könnte man dem Ständerat zustimmen, jedoch unter einer Bedingung: Nebst den Ausführungen Herrn Rechsteiners zugunsten des Ausländerarrestes ist festzuhalten, dass dieser Arrestgrund auch dazu dient, bei auslandbezogenen Verhältnissen einen Gerichtsstand in der Schweiz zu schaffen, quasi einen Notgerichtsstand.
Wir haben zugegebenermassen heute sehr oft Gerichtsstandsvereinbarungen mit anderen Ländern; wir haben auch in Verträgen sehr oft Gerichtsstandsvereinbarungen, die allerdings ziemlich oft von der anderen Seite erzwungen werden, wenn man überhaupt ein Geschäft eingehen will. Dem ist die Situation gegenüberzustellen, dass eben immer noch viele Staaten eine für unsere Auffassung ungenügende Gerichtsbarkeit aufweisen. Ich denke an gewisse Staaten in Afrika und an gewisse Staaten des Mittleren oder Fernen Ostens. Hier ist es dann legitim, dass in der Schweiz ein Gerichtsstand geschaffen werden kann, vor allem, wenn die korrekte Vertragsabwicklung von einer Partei missbräuchlich behindert wird.
Nun komme ich zu meinem Anliegen. Herr Rechsteiner hat es angetönt: Der Bundesrat hat vorgeschlagen, dass eine «enge Beziehung» des Schuldverhältnisses zur Schweiz bestehen müsse. Der Ständerat ist etwas zurückgegangen und verlangt einen «genügenden Bezug». Auch das scheint mir unpräzise zu sein. Ich möchte nun – im Sinne eines Beitrags zu den Materialien – dafür plädieren, dass dieser «genügende Bezug» zur Schweiz immer dann gegeben ist, wenn eine Partei in der Schweiz wohnt, aber auch immer dann, wenn eine schweizerische Bank – zum Beispiel beim Akkreditivgeschäft – eine massgebende Rolle gespielt hat. Unter diesen Voraussetzungen kann meines Erachtens das Anliegen des Arrestgerichtsstandes zugunsten des Ständerates gelöst werden.
Ich wäre dem Vertreter des Bundesrates dankbar, wenn er präzisierend etwas dazu aussagen könnte.

Präsidentin: Die grüne Fraktion lässt mitteilen, dass sie die Minderheit unterstützt. Die FDP-Fraktion lässt mitteilen, dass sie die Mehrheit unterstützt.

Steinegger Franz (R, UR), Berichterstatter: Stichwort «Arresttummelplatz Schweiz»: Ich würde salopp sagen, dass der Bundesrat diesen einschränken wollte. Der Nationalrat wollte ihn in der ersten Runde belassen, und der Ständerat will ihn jetzt wieder etwas einschränken.
Es ist klar, dass es leicht ist, in der Schweiz Arrest zu legen. Sie brauchen eine fällige Forderung der Gläubiger, sie brauchen Vermögen in der Schweiz, und es genügt, dass der Schuldner Ausländer ist. Die Eigenschaft des Ausländers genügt, um arrestieren zu können.
Warum hat Ihre Kommission die Meinung geändert und beantragt Ihnen mit 10 zu 5 Stimmen, dem Ständerat zuzustimmen? Es geht jetzt vor allem um eine Frage der Eurokompatibilität. Wir sind der Auffassung, dass es problematisch ist, in Zukunft ausschliesslich bei der Eigenschaft «Ausländer» anzusetzen, um ein Arrestverfahren einleiten zu können. Es würde wahrscheinlich bei gewissen Massnahmen auch nicht unseren bestehenden internationalen Verpflichtungen entsprechen, wenn wir nur an diese Ausländereigenschaft anknüpfen.
Aus diesem Grund ist die Mehrheit der Meinung, dass wir dem Ständerat zustimmen sollten, der mindestens ein zusätzliches Kriterium zur Ausländereigenschaft hineinbringt, nämlich dass das ganze Geschäft noch «einen genügenden Bezug» zur Schweiz haben muss. Da scheinen mir die Kriterien von Kollege Hess, dass beispielsweise eine Partei in der Schweiz wohnt oder dass eine Schweizer Bank mitgewirkt hat, sinnvoll zu sein.
Wir beantragen Ihnen, der Mehrheit, d. h. dem Ständerat, zuzustimmen.

Sandoz Suzette (L, VD), rapporteur: Je crois qu'il convient de préciser d'entrée de cause qu'il ne s'agit pas du tout – parce qu'il y a souvent un malentendu sur ce point – d'un séquestre pénal. Nous parlons ici d'un séquestre d'exécution forcée. Il n'y a donc aucune arrière-pensée sur le plan pénal; le séquestre pénal est un autre problème.
Ceci étant posé, je rappelle en effet – comme le rapporteur de langue allemande – que le droit actuel prévoit que l'on peut opérer le séquestre de biens d'une personne en Suisse, simplement parce que cette personne est domiciliée à l'étranger. Cela n'a donc rien à voir avec la nationalité, c'est le domicile qui compte.

Or, cette possibilité actuelle que nous souhaitions maintenir par notre décision de l'année dernière a pour conséquence, d'une part, de créer quelquefois un énorme problème pour les tiers qui sont obligés de gérer ces biens et, d'autre part, de créer artificiellement un for en Suisse parce que le séquestre le permet; ce qui d'ailleurs peut éventuellement contribuer à la surcharge des tribunaux ou favoriser peut-être certains abus.
Le Conseil fédéral proposait, pour limiter ces risques, qu'entre la créance fondant le séquestre et la Suisse existe un rapport étroit. Notre Conseil a jugé il y a une année que cette exigence était excessive. C'est la raison pour laquelle nous étions revenus au droit actuel.
La décision du Conseil des Etats d'exiger un lien pour éviter les abus – mais simplement un lien suffisant, autrement dit un lien crédible qui permette de demander de bonne foi le séquestre – permet, compte tenu de sa formulation, d'éviter au fond les abus de la formulation trop abrupte du droit actuel, sans rendre trop restrictives les possibilités de recourir au séquestre qui seraient liées au projet du Conseil fédéral.
C'est la raison pour laquelle la majorité de votre commission, par 10 voix contre 5, vous propose de vous rallier à la décision du Conseil des Etats.

Koller Arnold, Bundesrat: Man ist sich einig, dass das geltende Ausländerarrestrecht unbefriedigend ist. Es ist sogar vom «Arresttummelplatz Schweiz» die Rede, und im Vernehmlassungsverfahren haben daher weitere Kreise eine Einschränkung des Ausländerarrests gefordert. Wir haben Ihnen einen entsprechenden Entwurf unterbreitet. Sie sind uns bei der ersten Lesung nicht gefolgt, weil Sie offenbar befürchtet haben, dass dadurch ausländisches Vermögen unangreifbar würde.
Der Ständerat hat sich dann noch einmal ganz gründlich mit dem Ausländerarrest auseinandergesetzt und ist zu einer Kompromisslösung gekommen, die vor allem gegenüber dem bundesrätlichen Entwurf zwei Klarstellungen beinhaltet.
1. Im ständerätlichen Beschluss wird klargemacht, dass der Tatbestand des Ausländerarrests im Gesetz als Auffangtatbestand formuliert ist. Das heisst, der Ausländerarrest kommt erst zum Zuge, wenn gegen den ausländischen Schuldner keine anderen Arrestgründe gegeben sind. Die besonderen Einschränkungen des Ausländerarrests kommen somit beispielsweise gegenüber einem fraudulösen Ausländer – das ist ein Ausländer, der Vermögen abzieht, versteckt oder Anstalten zur Flucht trifft – oder gegenüber einem insolventen Ausländer nicht zum Tragen. Hier sollen primär die Ziffern 2 und 5 dieses Artikels zur Anwendung kommen. Hat man also mit einem fraudulösen oder insolventen Ausländer zu tun, muss der Gläubiger zwecks Arrest weder ein Urteil noch eine Schuldanerkennung vorweisen. Auch eine Binnenbeziehung braucht im Fall der Ziffern 2 und 5 nicht zu bestehen. Im Fall von Ziffer 2 muss die Forderung nicht einmal fällig sein.
Die zusätzlichen Voraussetzungen bzw. Schranken des Ausländerarrests spielen nur, wenn gegen den Ausländer kein anderer Arrestgrund als Ziffer 4 gegeben ist. Damit ist der Ausländer gegenüber einem inländischen Schuldner nicht privilegiert, sondern er ist ihm grundsätzlich gleichgestellt. Er muss sämtliche klassischen Arrestgründe gegen sich gelten lassen, und der Gläubiger kann gegen ihn wie gegen irgendeinen gewöhnlichen inländischen Schuldner vorgehen. Das ist die erste Klarstellung, die die Fassung des Ständerates bringt.
2. Die Fassung des Ständerates bringt dann gegenüber dem seinerzeitigen bundesrätlichen Entwurf eine weitere Lockerung. Verlangt wird nicht mehr, wie dies der Bundesrat vorgeschlagen hatte, eine «enge Beziehung zur Schweiz», sondern nur noch «ein genügender Bezug». Wir wollen die Konkretisierung dieses Begriffes bewusst der Praxis überlassen. Ausgangspunkt wird die reiche Rechtsprechung des Bundesgerichts zur Arrestlegung auf Vermögen fremder Staaten sein. Aber – damit beantworte ich vor allem die Fragen von Herrn Hess Peter – dieser «genügende Bezug» gemäss Beschluss Ständerat ist zweifellos gegeben, wenn die Parteien die Schweiz beispielsweise als Abschluss- oder Erfüllungsort vereinbart haben oder wenn der Gläubiger in der Schweiz Wohnsitz hat.
Damit sind alle praktischen Fragen zum Ausdruck «genügender Bezug» beantwortet. Im Zusammenhang mit der Frage von Herrn Hess Peter nach dem Notgerichtsstand kann auf das Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht (IPR) verwiesen werden (Art. 3).
Der ständerätliche Kompromissvorschlag liegt zudem in der Tendenz der jüngsten Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes. Arrestlegung nur aufgrund des ausländischen Domizils des Schuldners gilt im Raum der EU als unzulässige Diskriminierung.
Zusammenfassend kann ich sagen, dass ich überzeugt bin, dass der Ständerat hier einen vernünftigen Kompromiss gefunden hat. Er hat die nötigen Schranken eingebaut, ist aber auf der anderen Seite nicht ganz so weit gegangen wie der Bundesrat, indem er nicht eine «enge Beziehung» verlangt, sondern einen «genügenden Bezug» zur Schweiz genügen lässt.
Ich bitte Sie, mit der Mehrheit der Kommission dem Ständerat zuzustimmen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	69 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	44 Stimmen

Art. 277; 278 Abs. 5; 288a; 293 Abs. 1; 294 Abs. 1, 2
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 277; 278 al. 5; 288a; 293 al. 1; 294 al. 1, 2
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 295 Abs. 4, 5
Antrag der Kommission
Abs. 4
.... werden. Bei einer Verlängerung über zwölf Monate sind die Gläubiger anzuhören.
Abs. 5
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 295 al. 4, 5
Proposition de la commission
Al. 4
.... au maximum. En cas de prolongation supérieure à douze mois, les créanciers doivent être entendus.
Al. 5
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 298 Abs. 1; 302 Abs. 1; 317 Abs. 1; 318 Abs. 1, 2; 319 Abs. 3; 323; Gliederungstitel vor Art. 332a
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 298 al. 1; 302 al. 1; 317 al. 1; 318 al. 1, 2; 319 al. 3; 323; titre précédant l'art. 332a
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Ziff. III Art. 1 Abs. 2
Antrag der Kommission
Mehrheit
Festhalten
Minderheit
(Sandoz, Chevallaz, Hess Peter, Müller, Perey, Stamm Luzi)
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. III art. 1 al. 2
Proposition de la commission
Majorité
Maintenir
Minorité
(Sandoz, Chevallaz, Hess Peter, Müller, Perey, Stamm Luzi)
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Präsidentin: Hier wäre gemäss Ihrem Entscheid bei Artikel 3 der Antrag der Minderheit angenommen. Es liegt jedoch ein Rückkommensantrag vor.

Ordnungsantrag – Motion d'ordre

Thür Hanspeter (G, AG): Sie haben in Artikel 3 mit 76 zu 52 Stimmen beschlossen, das Sportelsystem nicht abzuschaffen, wie das Ihr Rat ursprünglich entschieden hat. Das war ein überraschender Stimmausgang. Ich habe im Nachgang zu dieser Abstimmung folgendes feststellen können: In einzelnen Fraktionen war das Resultat dieser Stimmabgabe nicht klar.
Was die grüne Fraktion betrifft, kann ich Ihnen klar mitteilen, dass wir durch die Präsidentin ausrichten liessen, dass die grüne Fraktion die Mehrheit unterstützt. Wir haben dann aus Versehen, wie Sie festgestellt haben, nicht entsprechend abgestimmt, was unser Fehler war. Aber ich bin der Auffassung, dass Abstimmungsresultate die wirkliche Meinung des Rates wiedergeben sollten. Ich gehe nach wie vor davon aus, dass eine Mehrheit in diesem Saal dieses Sportelsystem abschaffen will.
Deshalb bitte ich Sie, auf diese Abstimmung zurückzukommen.

Züger Arthur (S, SZ): Sonst geschätzter Herr Thür, für Sie war es ein überraschender Ausgang – für mich auch, aber nicht aus dem gleichen Grund.
Ich muss Ihnen jetzt ehrlich sagen: Es ehrt Sie, dass Sie sagen, dass Sie zusammen mit Ihrer Fraktion nicht nachgekommen sind. Das passiert anderen Fraktionen von Zeit zu Zeit auch. Aber wenn es in Zukunft ein Grund ist, alle Abstimmungen zu wiederholen, wenn irgend jemand in diesem Saal nicht nachkommt, dann bitte ich die Präsidentin, gerade im voraus alle Abstimmungen dreifach anzusetzen, so dass jeder einmal zu seinem Willen kommt.
Ich verliere im Schnitt drei Viertel aller Abstimmungen hier im Saal. Dann habe ich auch das Gefühl, die anderen seien nicht nachgekommen, aber ich gehe deswegen nicht nach vorn!
Lehnen Sie diesen Antrag ab!

Abstimmung – Vote

Für den Ordnungsantrag Thür	42 Stimmen
Dagegen	72 Stimmen

Angenommen gemäss Antrag der Minderheit
Adopté selon la proposition de la minorité

Anhang Ziff. 3 Art. 75–82
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Annexe ch. 3 art. 75–82
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Sandoz Suzette (L, VD), rapporteur: Comme je l'ai dit à propos de l'article 20a, les modifications proposées aux articles 75 et suivants de la loi fédérale d'organisation judiciaire ont été rendues nécessaires par le déplacement que nous avons fait des dispositions concernant les cantons dans la LP, alors que jusqu'à présent elles se trouvaient, ce qui était d'ailleurs faux du point de vue systématique, dans la loi fédérale d'organisation judiciaire.
Il faut simplement apporter une précision linguistique au sujet des articles 76 et 77. Comme le dit l'administration dans le rapport qu'elle a remis à la commission pour expliquer les propositions de modification de la loi fédérale d'organisation judiciaire, les articles 76 et 77 ne concernent plus maintenant que la préparation du recours au Tribunal fédéral. Or, selon l'article 19 LP que nous avons voté, les recours au Tribunal fédéral sont adressés contre les décisions des autorités cantonales supérieures de surveillance, étant sous-entendu que dans les cantons qui n'ont pas les deux instances d'autorité de surveillance le recours est évidemment dirigé contre les décisions de l'autorité cantonale de surveillance. Il faut donc comprendre le texte marginal et celui des articles 76 et 77 dans ce sens qu'il ne concerne que les autorités cantonales de surveillance dont les décisions sont susceptibles d'un recours au Tribunal fédéral et non pas des autorités cantonales de surveillance de toute instance.
C'était une précision que je voulais apporter, d'entente d'ailleurs avec les représentants de l'administration fédérale.

Angenommen – Adopté

Ziff. 13 Art. 30ter Abs. 2
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. 13 art. 30ter al. 2
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Ziff. 17 Art. 16
Antrag der Kommission
Einleitung
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Ziff. 2
2. .... fiduziarisch innehat;

Ch. 17 art. 16
Proposition de la commission
Introduction
Adhérer à la décision du Conseil des Etats
Ch. 2
2. .... la banque détient à titre ....

Angenommen – Adopté

Ziff. 17 Art. 37a Abs. 4
Antrag der Kommission
Festhalten

Ch. 17 art. 37a al. 4
Proposition de la commission
Maintenir

Angenommen – Adopté

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

91.034

Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs. Änderung
Loi fédérale sur la poursuite pour dettes et la faillite. Modification

Differenzen – Divergences

Siehe Seite 729 hiervor – Voir page 729 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 22. September 1994
Décision du Conseil national du 22 septembre 1994

Art. 5 Abs. 4
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 5 al. 4
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Salvioni Sergio (R, TI), rapporteur: Je vous prie de m'excuser, parce que c'est une situation inhabituelle et j'espère qu'elle ne se répétera pas. On reçoit les documents le soir, et on doit discuter des divergences le matin à 7 heures au sein de la commission, puis tout de suite après en plénum. Ce n'est pas une façon de faire qui nous permet de travailler sérieusement, et je m'excuse si j'ai dû aller chercher les documents. Je souhaite, au nom de la commission dans son ensemble, que cette situation ne se répète pas.
Quant à la loi fédérale sur la poursuite pour dettes et la faillite, elle fait l'objet de divergences que votre commission a examinées. Avant tout, à l'article 5, le Conseil national a décidé d'ajouter un alinéa 4 qui stipule: «La réparation morale est en outre due lorsque la gravité de l'atteinte le justifie.»
Votre commission, à l'unanimité, vous invite à vous rallier à la décision du Conseil national.

Angenommen – Adopté

Art. 8a Abs. 1bis Bst. b, c
Antrag der Kommission
Abs. 1bis Bst. b
b. der Gesuchsteller mit der betroffenen Person in wirtschaftlichem Wettbewerb steht;
Abs. 1bis Bst. c
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 8a al. 1bis let. b, c
Proposition de la commission
Al. 1bis let. b
b. le requérant se trouve en situation de concurrence économique avec la personne concernée;
Al. 1bis let. c
Adhérer à la décision du Conseil national

Salvioni Sergio (R, TI), rapporteur: A l'article 8a, il y a une divergence compliquée parce que le Conseil national avait, dans un premier temps, décidé de voter l'alinéa 1bis lettres a et b, mais en disant que le Conseil des Etats, dans sa sagesse, aurait eu l'opportunité de compléter ces deux lettres.
Le Conseil des Etats a rajouté une lettre c qui avait pour but de permettre au Conseil national de revenir sur l'article pour essayer de trouver une solution. Il s'agit notamment du droit de consultation des procès-verbaux et des registres des offices des poursuites et faillites. C'est une question qui est assez compliquée à cause de la protection des données.
Le Conseil national, au lieu d'accepter la lettre c introduite par le Conseil des Etats, a décidé de biffer les lettres b et c, mais toujours en disant que le Conseil des Etats aurait essayé de trouver une solution.
Votre commission, après une longue discussion, vous propose de biffer la lettre c et de maintenir les lettres a et b.

Küchler Niklaus (C, OW): Diesen Artikel 8a Absatz 1bis haben wir auch in der Kommission eingehend diskutiert. Wie Sie auf der Fahne sehen, hatten wir in unserer ersten Behandlung in bezug auf die Literae a und b keine Differenz mehr zum Nationalrat. Wir haben aber neu eine Litera c eingeführt. In der Folge beschloss nun der Nationalrat, Litera b zu streichen, obwohl keine Differenz mehr bestand. Wir hätten uns auf den formalistischen Standpunkt stellen können, es bestehe keine Differenz mehr; wir würden auf diese Bereinigung nicht mehr eintreten, sondern hielten an unserer Fassung fest. Nach ausgiebiger Diskussion fanden wir, wir möchten dem Nationalrat einen Kompromiss vorlegen, indem wir bei Litera b die potentielle Konkurrenz ausnehmen und nur noch den effektiven, bestehenden Wettbewerb regulieren wollen. Für diese effektiven Wettbewerber soll also die Möglichkeit bestehen, dass sie ihre Interessen glaubhaft machen können. Diese Litera b trägt eindeutig zur Transparenz des Wettbewerbs bei, zur Durchsetzung der Lauterkeit des Wettbewerbs. Für das Gewerbe und für die Industrie ist diese Bestimmung ausserordentlich wichtig. Ich habe aus dem Nationalrat Signale vernehmen können, dass er, wenn wir diesen Kompromissantrag der Kommission durchbringen, unserer Lösung zustimmen wird.
In diesem Sinne möchte ich Ihnen beliebt machen, der Kompromisslösung der Kommission zuzustimmen.

Koller Arnold, Bundesrat: Ich täte es an sich gerne, aber hier bestehen von unserer Seite her grundsätzliche Bedenken.
Es geht hier um das Einsichtsrecht des Gläubigers in das Betreibungsregister. Das SchKG hat wesentlich den Gläubigerschutz zum Zweck, und deshalb haben wir in Artikel 8a Absatz 1bis Litera a ausdrücklich vorgesehen, dass der Gläubiger natürlich ein Einsichtsrecht hat im Zusammenhang mit Kunden, mit denen er bereits Verträge abgeschlossen hat, aber auch im Zusammenhang mit potentiellen Kunden. Wenn ich mit jemandem einen Vertrag abschliesse, so muss ich seine Solvenz kennen. All das ist vollständig legitim und bezieht sich auch auf den Fall, dass ich mit einem Konkurrenten in ein Vertragsverhältnis einzutreten gedenke. Demgegenüber scheint es uns einfach sachfremd, wenn Sie einem Gläubiger ein Einsichtsrecht gegenüber einem Konkurrenten geben, mit dem er in keinerlei aktuellem oder künftigem Vertragsverhältnis steht. Denn wenn Sie das tun, machen Sie damit keinen Gläubigerschutz mehr, sondern Sie können sich allenfalls auf irgendwelche Gründe des lauteren Wettbewerbs berufen. Aber das ist ein Anliegen, das man allenfalls im einschlägigen Gesetz realisieren müsste. Das ist der Grund, weshalb der Bundesrat – ich habe das schon im Nationalrat gesagt – den Antrag stellt, hier nur Litera a aufzunehmen. Soweit Konkurrenten künftige Vertragspartner sind, ist damit auch Litera b gedeckt. Bleibt der Konkurrent dagegen ausserhalb jeglichen – auch künftigen – Vertragsverhältnisses, dann ist es sachfremd, wenn Sie hier dem Gläubiger ein solches Einsichtsrecht gegenüber den Kontrahenten gewähren. Man hat mir gesagt – ich sage Ihnen das ganz offen –, das sei deshalb nötig, weil ein Konkurrent allenfalls einen anderen Gläubiger, jemanden, der mit einem Konkurrenten einen Vertrag abschliesse, auf die mangelnde Solvenz dieses Vertragskontrahenten aufmerksam machen wolle. Das kann nicht Anliegen des SchKG sein.

Schoch Otto (R, AR): Es ist ungewöhnlich, dass ein Kommissionsmitglied nach dem Bundesrat noch einmal Stellung zu einer Frage nimmt, die in der Detailberatung gestellt wurde. Das hängt mit der übereilten Art der Behandlung dieses Geschäftes zusammen, die an zwei morgendlichen Sitzungen zwischen 7 und 8 Uhr und sozusagen über Nacht seit gestern stattfand.
Ich bin, wie Bundesrat Koller auch, der Meinung, dass es richtiger wäre, die Differenz, die die Kommission gegenüber dem Nationalrat zu schaffen gedenkt, zu vermeiden und gemäss Antrag des Bundesrates die Litera b gänzlich zu streichen. Es geht um die Frage, wer Einsicht in das Betreibungsregister nehmen, wer Auskünfte aus dem Betreibungsregister verlangen kann. Wir sagen in Absatz 1 von Litera 8a, dass jede Person, die ein Interesse glaubhaft machen kann, das Recht habe, Auskunft zu erhalten. Nach meinem Verständnis genügt das. Da muss nicht noch zusätzlich gesagt werden, Auskunft erhalten dürfe auch ein Gesuchsteller, der «mit der betroffenen Person in wirtschaftlichem Wettbewerb steht» (Lit. b gemäss Kommission). Wenn die Situation so spezifisch ist, dass ein Interesse glaubhaft gemacht – nicht einmal bewiesen – worden ist, dann ist das schon von Absatz 1 abgedeckt. Da muss nicht noch spezifisch auf dieses wirtschaftliche Konkurrenzverhältnis hingewiesen werden. Es ist richtig, wie Herr Bundesrat Koller das dargelegt hat, diese Litera b zu streichen und damit auch die Differenz zum Nationalrat zu vermeiden.

Salvioni Sergio (R, TI), rapporteur: La commission a en outre cherché à améliorer la transparence dans les affaires.
M. le conseiller fédéral a raison quand il dit que dans la loi fédérale sur la poursuite pour dettes et la faillite nous devons nous occuper des créanciers: ce sont les créanciers qui ont le droit de consulter, et seulement eux. Si on donne ce droit à d'autres personnes, on sort du cadre de la loi fédérale sur la poursuite pour dettes et la faillite et on pose des principes qui sont peut-être en soi valables, mais qui n'ont rien à y faire directement.
D'un autre côté, les limitations que l'on impose pour la connaissance des actes et des registres des offices des poursuites sont telles que, en effet, il y a un intérêt pour beaucoup de personnes, qui ne sont pas actuellement des créanciers, de connaître la situation du débiteur. Par exemple, dans le cas de l'application de la loi fédérale sur la concurrence déloyale, un concurrent aurait intérêt à connaître la situation d'un concurrent qui fait de la concurrence déloyale, mais il n'a pas cette possibilité s'il n'est pas créancier.
C'est la raison pour laquelle la commission, tout en sachant que l'on sort un peu du cadre de la loi fédérale sur la poursuite pour dettes et la faillite au sens strict, a voulu rajouter et maintenir le principe que celui qui se trouve en situation de concurrence économique avec la personne concernée, même s'il n'est pas créancier, a aussi le droit de demander et de recevoir des informations.

Petitpierre Gilles (R, GE): Je suis victime comme d'autres de cette ambiance de grande improvisation. J'avais une impression tout à fait différente, c'est-à-dire que nous voulions ne pas mentionner dans le texte la possibilité pour le concurrent d'accéder au registre, mais que nous voulions dire dans les débats qu'un concurrent pouvait avoir, au sens du début de la disposition, un intérêt légitime à la consultation. Nous ne voulions pas créer une catégorie nouvelle.
Comme je n'ai pas de dépliant à jour sous les yeux, il me semble que le problème est résolu dans le sens de la proposition présentée par M. Koller, conseiller fédéral. Si ce n'est pas le cas, alors il faudrait aller dans le sens de M. Salvioni, je crois que c'était la volonté de la majorité de la commission.

Zimmerli Ulrich (V, BE): Ich bin Herrn Petitpierre für seine Intervention ausserordentlich dankbar. Es ist genau so, wie er sagt. Die Protokolle sind sehr spät eingetroffen, und sie sind notwendigerweise summarisch, weil sie unter grossem Zeitdruck erstellt werden mussten. Ich habe die Kommissionsberatungen in genau gleicher Erinnerung. An sich ist das Anliegen legitim. Es ist in der Kommission ausführlich darüber diskutiert worden, dass nämlich ausnahmsweise auch die Konkurrenzsituation unter den Buchstaben a fallen kann, wenn ein Bedürfnis besteht, Auskunft zu erhalten. Wir wollten in der Kommission kein zusätzliches, falsch zu verstehendes Zeichen setzen, sondern wir wollten in den Beratungen hier im Plenum zum Ausdruck bringen, dass wir den Buchstaben a offen verstehen und dass dort durchaus auch eine Konkurrenzsituation einbezogen werden kann.
Auch Herr Schoch hat meines Erachtens recht, wenn er sagt, wir sollten dem Buchstaben a zustimmen, der unbestritten ist, und den Buchstaben b streichen, uns also formell dem Nationalrat anschliessen, aber dies mit der Erklärung, wie sie von den Herren Schoch und Petitpierre bereits formuliert worden ist und der ich mich in allen Teilen anschliesse.

Schoch Otto (R, AR): Ich habe es bereits gesagt, wir haben diese Woche zweimal zwischen 7 und 8 Uhr morgens diese Differenzen beraten, am Dienstag und heute. Das ist einfach zu kurzfristig und zu überhastet, um zu einem sinnvollen Ergebnis zu gelangen. Das zeigt sich jetzt auch angesichts der Uneinigkeit über den Inhalt der Protokolle.
Ich stelle Ihnen deshalb den Antrag, das Geschäft heute abzusetzen, der Kommission für Rechtsfragen die Möglichkeit zu geben, zwischen der Herbst- und Wintersession nochmals in aller Ruhe auf die Angelegenheit zurückzukommen und dann in der Wintersession mit dem Geschäft weiterzufahren.

Präsident: Herr Schoch beantragt, die Behandlung dieses Geschäftes hier abzubrechen und es an die Kommission für Rechtsfragen zurückzuweisen. Herr Bundesrat Koller hat mir bereits sein Einverständnis mit diesem Vorgehen bekundet.

Abstimmung – Vote
Für den Ordnungsantrag Schoch 21 Stimmen
(Einstimmigkeit)

Die Beratung dieses Geschäftes wird unterbrochen
Le débat sur cet objet est interrompu

Zweite Sitzung – Deuxième séance

Dienstag, 29. November 1994, Vormittag
Mardi 29 novembre 1994, matin

08.00 h

Vorsitz – Présidence: Küchler Niklaus (C, OW)

91.034

Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs. Änderung
Loi fédérale sur la poursuite pour dettes et la faillite. Modification

Differenzen (Fortsetzung) – Divergences (suite)

Siehe Seite 950 hiervor – Voir page 950 ci-devant

Art. 5 Abs. 4
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 5 al. 4
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Salvioni Sergio (R, TI), rapporteur: On reprend la discussion sur les divergences de la loi fédérale sur la poursuite pour dettes et la faillite, qui avait été interrompue lors de la dernière session, à la suite de divergences parmi les membres de la commission sur l'étendue des modifications.
La première divergence se trouve à l'article 5 où le Conseil national a ajouté au projet du Conseil fédéral, que nous n'avions pas touché, un alinéa 4 qui dit: «La réparation morale est en outre due lorsque la gravité de l'atteinte le justifie.» La commission vous propose d'adhérer à la décision du Conseil national, car il s'agit en fait de mettre le texte en accord avec l'OJ. Ce n'est pas une divergence de fond.
C'est la raison pour laquelle la commission propose que vous vous ralliiez au Conseil national.

Angenommen – Adopté

Art. 8a Abs. 1bis Bst. b, c
Antrag der Kommission
Abs. 1bis Bst. b
Mehrheit
b. der Gesuchsteller mit der betroffenen Person in wirtschaftlichem Wettbewerb steht;
Minderheit
(Petitpierre, Beerli, Schoch, Zimmerli)
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 1bis Bst. c
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 8a al. 1bis let. b, c
Proposition de la commission
Al. 1bis let. b
Majorité
b. Le requérant se trouve en situation de concurrence économique avec la personne concernée;

Minorité
(Petitpierre, Beerli, Schoch, Zimmerli)
Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 1bis let. c
Adhérer à la décision du Conseil national

Salvioni Sergio (R, TI), rapporteur: L'article 8a a donné lieu à une discussion assez étendue en commission. La raison en est que la situation a été quelque peu compliquée suite aux décisions du Conseil national.
Le Conseil national a ajouté un alinéa 1bis, qui dit, en particulier, que l'intérêt pour demander un accès aux données des offices des poursuites et des offices des faillites «est rendu vraisemblable en particulier lorsque», et là on cite deux exemples, «a. la demande d'extrait résulte d'un lien direct avec la conclusion ou la liquidation d'un contrat» - il s'agit donc d'un créancier qui pose des questions pour avoir des réponses de l'Office des poursuites et faillites – et «b. le requérant se trouve ou est sur le point de se trouver en situation de concurrence économique avec la personne concernée» - il s'agit donc d'une personne qui n'est pas un créancier, mais qui se trouve en situation de concurrence et demande des informations.
Les lettres a et b ont été ajoutées par le Conseil national à titre d'exemple du principe établi à l'alinéa 1er, dans lequel on dit: «Toute personne peut consulter les procès-verbaux et les registres des offices des poursuites et des offices des faillites et s'en faire délivrer des extraits à condition qu'elle rende son intérêt vraisemblable.»
Le Conseil fédéral avait déjà démontré dans son projet qu'il voulait élargir les possibilités de consultation, car la loi actuelle demande que celui qui veut une information doit démontrer un intérêt. On a changé cette formulation en disant qu'il suffit de rendre l'intérêt vraisemblable. Le Conseil national a donc voulu, au fond, donner des exemples pour démontrer dans quels cas l'intérêt peut être rendu vraisemblable.
Le Conseil des Etats a accepté les deux lettres ajoutées par le Conseil national, et a encore introduit une lettre c qui traite de tout autre chose: la commission et le Conseil des Etats voulaient en effet tout simplement garantir le droit de représentation.
Lorsque cette modification (l'adjonction de la lettre c) est arrivée au Conseil national dans le procédure d'élimination des divergences, celui-ci a fait marche arrière et a biffé les lettres b et c. Il n'aurait probablement pas dû, selon le règlement, biffer la lettre b, qui n'était pas en relation étroite avec la lettre c qui s'occupait de tout autre chose. En effet, votre commission s'est demandé s'il ne fallait tout simplement pas entrer en matière, ce qui aurait signifié que la lettre b aurait été maintenue, parce que la modification apportée par le Conseil national (biffer la lettre b) n'était au fond pas possible. On n'a pas voulu recourir à ce formalisme, mais plutôt examiner le fond et essayer de suivre dans cette voie le Conseil national, en ce qui concerne la procédure, et accepter le fait que le Conseil national a pu modifier cet article.
La commission a donc examiné le fond du problème et, par 6 voix contre 3, sa majorité a décidé de maintenir la lettre b, avec le texte suivant: «b. le requérant se trouve en situation de concurrence économique avec la personne concernée.» Cela signifie que les possibilités pour avoir des informations sont, en particulier – il s'agit bien d'exemples, qui ne sont pas exhaustifs –, soit l'existence de liens directs avec la conclusion ou la liquidation d'un contrat, soit une situation de concurrence économique avec la personne concernée.
Dans la discussion en commission, on a dit – et je m'exprime ici au nom de l'unanimité de la commission – que, de toute façon, il fallait qu'il soit clair que, si l'on biffe la lettre b, il ne s'agit pas du tout d'une décision qualifiée – c'est-à-dire qu'on ne peut pas limiter ultérieurement les conditions pour obtenir des informations –, mais d'une tout autre raison. Même si l'on devait biffer la lettre b, une personne qui n'est pas créancière a légitimement le droit de demander des informations: par exemple, une personne qui veut entamer une action contre une autre personne peut avoir le droit de demander des informations à l'Office des poursuites et faillites, car elle doit savoir

si ça vaut la peine d'entamer une action, même si, sur le fond, elle a raison de le faire pour éviter de ne récolter à la fin que des miettes, la personne en question n'étant pas en mesure de payer.
C'est la raison pour laquelle la minorité – M. Petitpierre va exposer les raisons de cette proposition de minorité – avait proposé de biffer la lettre b et de reformuler l'alinéa 1bis, à savoir: «Cet intérêt est rendu vraisemblable en particulier lorsque la demande d'extrait résulte d'un lien direct avec la conclusion ou la liquidation d'un contrat.» Cela veut dire que, dans l'alinéa 1bis, on cite un exemple parmi plusieurs qui permettraient à une personne de demander des informations à l'Office des poursuites et faillites.
Cette prise de position, je dois la faire au nom de l'ensemble de la commission qui voulait que ce soit clair. De quelque façon que se passe le vote ici, en plénum, et même si la minorité devait gagner et la lettre b être biffée, il n'empêche que les conditions pour permettre à un créancier ou à une tierce personne qui n'est pas un créancier d'avoir ces informations doivent être examinées avec beaucoup de largesse et de générosité.
Finalement, la majorité de la commission a maintenu et reformulé la lettre b, selon une proposition Küchler, par 6 voix contre 3, alors que la minorité vous propose de biffer cette lettre b.

Petitpierre Gilles (R, GE), porte-parole de la minorité: Le président de la commission ayant déjà fixé le cadre, je peux me limiter à l'essentiel de ce qui me fait, avec M^me^ Beerli, MM. Schoch et Zimmerli, vous proposer de suivre le Conseil national.
L'article 8a détermine qui doit avoir accès aux procès-verbaux et aux registres des offices des poursuites et faillites et qui peut s'en faire délivrer des extraits. Sur le fond, tout le monde est d'accord qu'il faut retenir le critère de l'intérêt vraisemblable (alinéa 1er) de celui qui veut s'informer; c'est le bon critère. Le fait que l'adjectif «légitime» ne soit pas introduit ne veut pas dire que cet intérêt peut ne pas être légitime. Il faut que ce soit un intérêt légitime: sous-entendu, qu'il ne s'agit pas de n'importe quel intérêt, pas de la curiosité, pas de l'indiscrétion.
La version du Conseil national ne fait pas figurer dans les exemples comme intérêt vraisemblable a priori celui d'un concurrent qui aurait un intérêt comme tel. Je crois que le Conseil national a raison. Les personnes qui sont en concurrence n'ont pas du seul fait qu'elles sont en concurrence un intérêt légitime à mettre leur nez dans les affaires de leurs concurrents aux offices des poursuites et faillites et de se faire délivrer des extraits des procès-verbaux des offices des poursuites et faillites.
L'intérêt vraisemblable est légitime: il existe quand quelqu'un veut entrer en relation avec quelqu'un d'autre, quand quelqu'un développe une relation contractuelle, c'est tout à fait évident. Il est clair que le concurrent qui, uniquement en tant que concurrent, voudrait mettre son nez dans les affaires des autres a un intérêt de fait, mais pour moi ce n'est pas un intérêt au sens de l'intérêt couvert par cette loi parce que je n'y vois rien de légitime. Voilà pour le fond.
J'aimerais dire deux mots de la technique législative. Le président nous a bien dit que la volonté de la commission unanime était que l'intérêt vraisemblable ne soit pas une notion trop étroite – d'accord –, d'où la référence à une clause générale et puis un ou deux exemples. Mais si nous gardons l'intérêt du concurrent dans cette liste d'exemples, cette notion est complètement ouverte; elle est par conséquent dénaturée et n'a pratiquement plus d'intérêt. On pourrait dire que les procès-verbaux, les registres sont ouverts à quiconque en manifeste le désir. Il s'agit de curiosité et non plus d'intérêt. Cela dénaturerait donc ce que souhaite à l'unanimité la commission.
Je vous invite donc à suivre la minorité de la commission. Je vous invite à ne pas encourager la curiosité et l'indiscrétion et, du point de vue de la technique législative, à laisser à la notion d'intérêt vraisemblable un contenu.

Ziegler Oswald (C, UR): Ich nehme lediglich zu Artikel 8a Absatz 1bis Buchstabe b Stellung. Zweifellos ist davon auszugehen, dass der Grundsatz in Artikel 8a Absatz 1 festgehalten ist: «Jede Person, die ein Interesse glaubhaft macht», kann Einsicht verlangen.
Zweitens ist meines Erachtens davon auszugehen, dass man sich einig war, dass eine Konkretisierung des Interesses notwendig sei. Ich beantrage Ihnen deshalb, bei Artikel 8a Absatz 1bis Buchstabe b der Mehrheit zuzustimmen, und zwar aus folgenden Gründen:
1. Ein Interesse zur Einsichtnahme besteht zweifellos, wenn die Voraussetzungen nach Buchstabe b gegeben sind, wenn also «der Gesuchsteller mit der betroffenen Person in wirtschaftlichem Wettbewerb steht». Es geht doch hier um Markttransparenz und um die Gewährleistung des lauteren Wettbewerbs unter Konkurrenten. Wenn wir die Glaubhaftmachung konkretisieren wollen, bedeutet dies, dass der Tatbestand nach Buchstabe b ein klarer Interessenfall ist, genau gleich wie nach Buchstabe a, gegen den wir ja nicht opponieren.
2. Durch diese Konkretisierung nach Buchstabe b wird Klarheit geschaffen. Gerade die Praxis hat nämlich gezeigt, dass die Grundsatzvorschrift nach Absatz 1 allein nicht genügt. Die recht grosse Zahl von Entscheiden des Bundesgerichtes und der kantonalen Aufsichtsbehörden belegt dies. Eine Klarstellung auf Gesetzesstufe ist deshalb unbedingt erforderlich. Wenn wir nämlich lediglich Buchstabe b streichen, besteht die Gefahr, dass jedes Betreibungs- und Konkursamt in der gleichen Lage anders entscheiden wird. Der Grundsatz gilt, dass Einsicht nehmen kann, wer «ein Interesse glaubhaft macht». Der eine Beamte gewichtet das Interesse so, der andere anders. Ich meine, Buchstabe b würde Klarheit und damit auch Rechtssicherheit schaffen.
3. Ich verweise auf das Datenschutzgesetz. Die Konkretisierungen unter den Buchstaben a und b – Buchstabe b, wie er jetzt von der Mehrheit der Kommission beantragt wird – entsprechen genau den Fällen von Artikel 13 Absatz 2 Buchstaben a, b und c des Datenschutzgesetzes. In diesen Fällen lässt das Datenschutzgesetz eine Bearbeitung und Weitergabe der Daten ausdrücklich zu. Es gilt nun, das Recht auf Einsicht in Betreibungsakten mit der Regelung im Datenschutzgesetz zu harmonisieren. Es soll nicht mehr verlangt werden, als nach Datenschutzgesetz zulässig ist.
Die Betreibungsämter sollen aber bei der Herausgabe der für die Wirtschaft wichtigen Daten – da sie ja nun einmal vorhanden sind – auch nicht zurückhaltender sein, als es das Datenschutzgesetz selber vorsieht.
Ich beantrage Ihnen deshalb, der Mehrheit zuzustimmen.

Zimmerli Ulrich (V, BE): Auf den ersten Blick mag es scheinen, dass wir hier juristische Feinmechanik betreiben würden. Das ist aber nicht so. Es geht um eine doch recht grundsätzliche Frage – Herr Ziegler hat es gesagt –, es geht um die Transparenz. Und die Befürworter des Antrages der Minderheit sind in keiner Art und Weise gegen die Transparenz, aber sie sind dagegen, dass man mit einer Aufzählung sozusagen falsche Hoffnungen weckt. Herr Petitpierre hat mit Recht gesagt, es müsse ein Interesse glaubhaft gemacht werden, das legitim ist, das also im Sinne des Schuldbetreibungsrechts schutzwürdig ist. Darin sind wir uns alle einig. Und die Vertreter der Minderheit sind nun einfach der Auffassung, dass schon Absatz 1 als Generalklausel diesen Gedanken recht gut wiedergibt, und sie sind weiter der Meinung, dass es, um Missverständnisse zu vermeiden, durchaus richtig ist, den Buchstaben a im Sinne einer Präzisierung noch aufzunehmen, nämlich darauf hinzuweisen, dass dieses Interesse legitim ist, wo ein Auskunftsgesuch in unmittelbarem Zusammenhang mit einem Vertragsabschluss steht, also dort, wo es darum geht, eben gerade auch nach dem Konkurrenzgedanken in eine Geschäftsbeziehung zu treten. Aber wenn wir nun den Buchstaben b aufnehmen, schiessen wir über das Ziel hinaus. Wir bringen damit zum Ausdruck, dass allein schon die Tatsache, dass irgendein Konkurrenzverhältnis besteht, Grund genug ist, um ein solches Einsichtsgesuch zu stellen, und damit überziehen wir dieses Einsichtsrecht. Oder anders gesagt: Was legitimerweise im Konkurrenzverhältnis Anlass zu einem Einsichtsgesuch geben kann, ist längstens durch die Formulierung abgedeckt, wie sie von der Minderheit empfohlen wird.

Ein Letztes: Wenn man derartige Aufzählungen im Gesetz aufnimmt, besteht die Gefahr, dass dann die Interessenabwägung immer enger wird. Wir schränken also mit zusätzlichen Buchstaben die Interpretationsmöglichkeit des Richters nach dem Sinn des Gesetzes ein, und das möchten wir eigentlich nicht, gerade weil wir auch für Transparenz sind. Deshalb möchte ich Sie einladen, der Minderheit zuzustimmen.

Koller Arnold, Bundesrat: Wir befinden uns im Differenzbereinigungsverfahren. Umstritten ist hier bei Artikel 8a Absatz 1bis die Litera b, das besondere Einsichtsrecht eines Konkurrenten des Schuldners. Der Nationalrat hat mit einer klaren Mehrheit von 68 gegen 44 Stimmen beschlossen – nach Auffassung des Bundesrates zu Recht –, diese Litera b zu streichen. Das SchKG will ja durch das Einsichtsrecht die Gläubiger schützen, und zwar einmal die tatsächlichen Gläubiger des Schuldners, aber auch die potentiellen Gläubiger, also die Personen, die mit dem Schuldner erst in Vertragsverhandlungen treten. Auch diese sind selbstverständlich geschützt und haben das erforderliche Einsichtsinteresse gemäss Artikel 8a. In diesem weiten Kreis ist also auch der Konkurrent inbegriffen, aber eben nicht in seiner Eigenschaft als Konkurrent, sondern wenn er mindestens als potentieller Gläubiger auftritt. Dann ist er durch Artikel 8a Absatz 1bis Litera a gedeckt, und das ist selbstverständlich auch völlig legitim.
Wogegen sich die Minderheit der Kommission, der Nationalrat und der Bundesrat wehren, ist somit lediglich eine Privilegierung des Konkurrenten in bezug auf das Einsichtsrecht. Denn das SchKG ist ja dazu da, Wirtschaftssubjekte, die mit dem Schuldner Geschäftsbeziehungen eingehen oder unterhalten, vor finanziellen Risiken zu schützen. Insofern schafft das SchKG hier zweifellos Transparenz.
Die Befürworter von Litera b müssen sich die Frage gefallen lassen, wozu denn ein Konkurrent, der nicht einmal potentieller Gläubiger ist, das Einsichtsrecht nutzen sollte. Man sagt uns teilweise, es gehe darum, dass ein Konkurrent die Möglichkeit habe, über Einsichtnahme in das Betreibungsregister festzustellen, ob der Konkurrent beispielsweise Dumpingofferten mache. Doch das ist eine klare Zweckentfremdung des SchKG. Das SchKG ist nicht dazu da, dass ein Konkurrent nun gleichsam in Wahrung öffentlicher Interessen für lauteren Wettbewerb sorgt. Dafür haben wir ganz klar das UWG – also nicht das SchKG.
Deshalb möchte ich Sie dringend bitten, hier der Minderheit Ihrer Kommission, dem Nationalrat und dem Bundesrat zuzustimmen.

Abs. 1bis Bst. b – Al. 1bis let. b

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Minderheit	27 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit	9 Stimmen

Abs. 1bis Bst. c – Al. 1bis let. c
Angenommen – Adopté

Art. 20a Abs. 1
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 20a al. 1
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Salvioni Sergio (R, TI), rapporteur: A l'article 20a, le Conseil national a procédé à une intégration purement technique, si j'ose m'exprimer ainsi. A la formulation de «procédés téméraires», il a ajouté «ou de mauvaise foi», cela dans l'intention d'adapter ce texte à l'article 31 alinéa 2 de l'OJ.
La commission vous propose d'adhérer à la décision du Conseil national.

Angenommen – Adopté

Art. 56 Ziff. 2
Antrag der Kommission
Festhalten

Art. 56 ch. 2
Proposition de la commission
Maintenir

Salvioni Sergio (R, TI), rapporteur: Sur cet article, selon la loi de Parkinson, il s'est développé une discussion très large, tant au Conseil national qu'au sein de notre commission.
Le Conseil national avait limité les féries à sept jours avant et après Noël et supprimé toutes les autres. Le Conseil fédéral avait prévu sept jours avant et après Pâques, la Pentecôte, le Jeûne fédéral et Noël. Le Conseil des Etats avait maintenu les féries de Pâques et de Noël ainsi que du 15 au 31 juillet. Le Conseil national a maintenu sa première décision.
Votre commission, par 4 voix contre 3, a décidé de maintenir la décision de notre Conseil, c'est-à-dire de maintenir les féries à Pâques, à Noël et du 15 au 31 juillet, selon les féries considérées pour le Tribunal fédéral. Cette question n'est pas du tout juridique, c'est une question d'évaluation que chacun peut résoudre de la manière qu'il préfère.

Angenommen – Adopté

Art. 68b Abs. 3
Antrag der Kommission
Festhalten

Art. 68b al. 3
Proposition de la commission
Maintenir

Salvioni Sergio (R, TI), rapporteur: A l'article 68b alinéa 3, la commission propose de maintenir la décision antérieure de notre Conseil, en ce qui concerne le revenu du travail futur de l'époux poursuivi.
En effet, notre Conseil, lors du premier examen, avait repris le projet du Conseil fédéral qui disait que, pour ce qui concerne la continuation de la poursuite et la saisie de la part du conjoint débiteur, «est réservée la saisie d'un revenu futur de l'époux poursuivi». Mais, en suivant la commission, il avait modifié ce texte ainsi: «est réservée la saisie d'un revenu du travail futur de l'époux poursuivi», car, selon le Code civil, il y a une différence entre le revenu futur total et le revenu du travail futur.
Le Conseil national, après un long débat de caractère théorique, a décidé de biffer la modification décidée par notre Conseil, en demandant que le texte stipule tout simplement: «.... la saisie et la réalisation de cette part sont régies par l'article 132».
Votre commission vous propose de maintenir la décision de notre Conseil, car c'est seulement par ce moyen qu'on peut réaliser la séparation dans le cas de la communauté de biens entre époux.

Angenommen – Adopté

Art. 85a Abs. 2
Antrag der Kommission
Festhalten

Art. 85a al. 2
Proposition de la commission
Maintenir

Salvioni Sergio (R, TI), rapporteur: A l'article 85a, il s'agit de donner au débiteur faisant l'objet d'une poursuite et n'ayant pas respecté les délais prévus par la loi pour s'opposer à la créance la possibilité de soumettre au juge, dans le cas où il est en mesure de rendre très vraisemblable ses raisons, sa documentation en lui demandant de suspendre la procédure en cours et d'entamer une action pour démontrer que la créance exigée n'existe pas.

Nous avions complété le projet du Conseil fédéral, qui a pour but d'éviter qu'un débiteur soit obligé de payer et de demander la restitution par une procédure ultérieure – peut-être même de sommes importantes –, parce qu'il n'a pas respecté les délais prévus, par la possibilité de clarifier la position déjà pendant la procédure en cours. Nous avions donc prévu que cette possibilité devait être donnée, mais aussi que le juge puisse, après avoir entendu les parties et examiné les pièces produites, ordonner la suspension de la procédure en cours. Pour quelles raisons? Parce que s'il y a une requête de ce genre – tout le monde est d'accord que cette nouvelle disposition doit être acceptée – et que le juge n'a pas la possibilité de suspendre la procédure en cours, il y aura pratiquement deux procédures en parallèle: la procédure de poursuite normale, d'un côté, et, de l'autre, une procédure tendant à annuler les effets de la procédure; c'est une situation contradictoire.
On n'aide le débiteur poursuivi à tort que dans le cas où le juge doit entendre les parties, examiner les pièces et décider si ses raisons ont une apparence de fondement. S'il est très vraisemblable qu'il a raison, dans ce cas, le juge peut suspendre la procédure en cours et activer la procédure de la part du débiteur poursuivi afin de démontrer que la créance n'existe pas.
Le Conseil national n'a pas adopté ce point de vue, avec l'argument que cela ferait prolonger les poursuites outre mesure. Mais si l'on n'introduit pas la possibilité pour le juge de suspendre la procédure en cours, la norme va tout simplement créer une situation comme celle qu'on voulait éviter, c'est-à-dire une procédure de poursuite qui continue, qui arrive à un certain moment à un résultat qui est celui d'obliger le débiteur à payer, puis, quelques mois ou quelques années plus tard, le débiteur fera l'objet d'une décision qui pourrait lui être favorable, mais entre temps il aura dû payer et peut-être que l'argent aura disparu. Pour que cette nouvelle disposition ait vraiment un effet, il est très important de la compléter par cette norme qui permet au débiteur de faire valoir ses raisons.
La commission a décidé de maintenir la décision de notre Conseil.

Angenommen – Adopté

Art. 88 Abs. 4
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 88 al. 4
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Salvioni Sergio (R, TI), rapporteur: L'alinéa 4 de l'article 88 traite du problème de la conversion en valeur légale suisse des créances établies en valeur étrangère. Nous avons choisi un système selon lequel le créancier peut convertir à nouveau, à ce point de la procédure de poursuite, la valeur légale suisse en valeur étrangère, mais le débiteur peut former opposition dans les cinq jours, dans les cas où les chiffres donnés par le créancier ne correspondraient pas au cours effectif. Ce serait alors le juge qui devrait décider très rapidement.
Le Conseil national a décidé de ne pas accepter cette modification, en considérant qu'elle était une complication excessive et qu'il était suffisant que le créancier puisse demander à l'Office des poursuites et faillites d'appliquer à la valeur étrangère le cours du jour.
Notre commission s'est ralliée à la décision du Conseil national.

Angenommen – Adopté

Art. 92 Abs. 1 Ziff. 1, 8
Antrag der Kommission
Abs. 1 Ziff. 1
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Abs. 1 Ziff. 8
Festhalten

Art. 92 al. 1 ch. 1, 8
Proposition de la commission
Al. 1 ch. 1
Adhérer à la décision du Conseil national
Al. 1 ch. 8
Maintenir

Abs. 1 Ziff. 1 – Al. 1 ch. 1

Salvioni Sergio (R, TI), rapporteur: L'article 92 a donné lieu à une discussion assez importante. Il s'agit de souligner – et je le fais au nom de l'unanimité de la commission – que les offices des poursuites et faillites, en procédant à la saisie, doivent considérer surtout la situation personnelle du débiteur et son droit à maintenir une qualité de vie qui soit digne.
En effet, il est évident qu'actuellement, on ne peut pas penser que, pour garantir une qualité de vie minimale, on puisse considérer qu'une personne n'ait besoin que d'une chaise, d'une table et d'un lit. D'autres objets sont nécessaires dans la vie d'aujourd'hui, on pense à une radio – chacun a le droit d'être informé – et à une voiture si la personne exerce une profession. Donc, cette notion de la qualité de vie et de l'insaisissabilité de certains objets doit être interprétée d'une façon assez large.
C'est la raison pour laquelle votre commission n'a pas fait de proposition à l'article 92 alinéa 1er chiffre 1, mais elle vous prie de prendre acte du fait que sa décision ne va pas du tout dans la direction d'une plus grande rigueur et sévérité dans l'évaluation des besoins du débiteur. Au contraire, ces besoins doivent être considérés avec beaucoup de sensibilité sur le plan social.

Angenommen – Adopté

Abs. 1 Ziff. 8 – Al. 1 ch. 8

Salvioni Sergio (R, TI), rapporteur: Le problème posé au chiffre 8 est très simple. Le projet du Conseil fédéral disait que sont insaisissables «les subsides alloués par une caisse ou société de secours en cas de maladie, d'indigence, de décès, etc.» Le Conseil national avait simplement apporté une modification dans le texte allemand. Notre Conseil a par contre décidé que sont insaisissables «les prestations d'assistance et les subsides». Le Conseil national a maintenu sa décision, c'est-à-dire d'éliminer les prestations d'assistance de ce qui est insaisissable.
Votre commission vous demande de maintenir la décision de notre Conseil. La raison en est très simple, on peut l'illustrer par un exemple. Il pourrait arriver qu'un débiteur voie ses prestations d'assistance saisies. Celles-ci, accordées par des caisses cantonales ou communales, tendraient à s'intégrer aux autres subventions qu'un débiteur pourrait recevoir afin de pouvoir vivre d'une façon acceptable: elles pourraient au fond prendre une fausse route et revenir aux créanciers. Le but de cette norme n'est pas de faire profiter les créanciers de subventions allouées pour des raisons sociales, c'est-à-dire pour compléter des prestations AVS qui sont nettement insuffisantes pour garantir un minimum vital. Avec la décision du Conseil national, il pourrait arriver que la personne concernée reçoive des prestations complémentaires à d'autres qui ne suffisent pas à elles seules à lui garantir un minimum vital décent, et ces prestations complémentaires, qui ont pour but d'améliorer les conditions de vie du débiteur, accordées par des organisations communales ou cantonales, profiteraient au fond aux créanciers. C'est pratiquement un détournement de fonds.
La commission vous propose, par 6 voix contre 3, de maintenir la décision de notre Conseil.

Meier Josi (C, LU): Nachdem der Nationalrat ziemlich diskussionslos die Differenz unterstützt hat, gestatte ich mir hier, das Anliegen, das Ihnen der Präsident unserer Kommission eben vortrug, noch einmal zu unterstreichen. Offen ist, wie gesagt, die Frage, ob Fürsorgeleistungen in Artikel 92 Absatz 1 Ziffer 8 ausdrücklich als unpfändbar deklariert werden sollen. Ihre Kommission hat das auch im zweiten Durchgang für richtig erachtet.

Für Festhalten sprechen folgende Gründe: Die Höhe des Existenzminimums muss täglich von Sozialberatungsstellen, Fürsorgebehörden und Betreibungsämtern festgelegt werden. Das Existenzminimum ist im Gesetz nicht zahlenmässig normiert. Wegleitend sind lediglich die Richtlinien der Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten oder der Schweizerischen Konferenz für öffentliche Fürsorge. Der Entscheid über die Höhe des Existenzminimums im Einzelfall liegt aber dann im Ermessen des zuständigen Betreibungsbeamten bzw. der zuständigen Fürsorgebehörde. Das Ziel beider Stellen ist es, den notwendigen Lebensbedarf der betroffenen Familien sicherzustellen und dieses Unentbehrliche vor Eingriffen von Dritten zu schützen. Im Hinblick auf die gleiche Zielsetzung müssen Fürsorgeleistungen sinnvollerweise als unpfändbar erklärt werden.
Auch AHV, IV und Ergänzungsleistungen verfolgen kein anderes Ziel als die Existenzsicherung. Für diese Leistungen, die in Bundesgesetzen geregelt sind, ist die Unpfändbarkeit eine Selbstverständlichkeit und daher ausdrücklich gesetzlich verankert. Fürsorgeleistungen sind gleicherweise existenzsichernde Leistungen der öffentlichen Hand, nur werden sie, weil sie auf Gemeindeebene ausgerichtet werden, nicht auf Bundesebene geregelt. Anders als die zu Recht beschränkt pfändbaren Arbeitslosentaggelder sind Fürsorgeleistungen keine Versicherungsleistungen, die sich an einer früheren Einkommenssituation orientieren. Während Versicherungsleistungen ohne weiteres das blosse Existenzminimum übersteigen können und – wie z. B. Suva-Taggelder gemäss Artikel 50 UVG – dennoch unpfändbar sind, sind Fürsorgeleistungen definitionsgemäss auf die Sicherstellung des Existenzbedarfes ausgerichtet. Um so weniger sollten sie pfändbar sein.
Die Kantone wollen auch nicht, dass die Fürsorgegelder ihrem Zweck entfremdet werden. Diese Fürsorgegelder sind weder dafür da, um private Gläubiger zu befriedigen, noch dazu, um allfälligen Kreditinstituten, welche unvorsichtigerweise Konsumkredite gewährten, wieder zu ihren Geldern zu verhelfen. Es wäre auch nicht sinnvoll, dass damit z. B. Steuerschulden wieder ausgeglichen würden. Das würde bedeuten, dass die eine öffentliche Hand wieder nimmt, was die andere vorher gerade gegeben hat. Dazu kommt noch, dass ja die meisten Kantone recht strenge Vorschriften für eine Rückerstattung von Fürsorgegeldern haben, die zur Anwendung kommen, sobald es jemandem wieder etwas besser geht. Die Rückforderungen verjähren nicht. Auch von daher ist es nicht nötig, dass man für Fürsorgegelder Pfändungen anordnen würde.
Gesamthaft gesehen sind Fürsorgeleistungen der Kantone nicht für die Gläubiger da, sondern sollen das Existenzminimum der Familien sichern, und wir wollen sie ebensowenig pfänden wie die Versicherungsleistungen der AHV oder IV.
Ich bitte Sie, der Kommission zuzustimmen und an unserem bisherigen Entscheid festzuhalten.

Koller Arnold, Bundesrat: Der Bundesrat hatte gegenüber dieser Bestimmung ursprünglich vor allem Bedenken, weil sie zu einer Begünstigung der Fürsorgeempfänger im Verhältnis zu den Erwerbstätigen führen kann. Das Problem hängt bekanntlich damit zusammen, dass wir heute noch unterschiedliche Existenzminima im Betreibungs- und im Fürsorgerecht haben. Inzwischen ist nun aber eine interdisziplinäre Arbeitsgruppe, bestehend aus Mitgliedern der Schweizerischen Konferenz für öffentliche Fürsorge und der Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten, damit beschäftigt, diese verschiedenen Existenzminima durch eine einheitliche Richtlinie einander anzugleichen. Ein Entwurf der beiden Konferenzen für ein gemeinsames und einheitliches Existenzminimum liegt heute vor. Das Problem der rechtsungleichen Behandlung verliert daher an Bedeutung.
In diesem Sinne kann ich dem Antrag Ihrer Kommission zustimmen.

Angenommen – Adopté

Art. 240 Abs. 2
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 240 al. 2
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Salvioni Sergio (R, TI), rapporteur: A l'article 240, le Conseil des Etats avait décidé, en acceptant la proposition de notre commission, que «la masse peut être mise au bénéfice de l'assistance gratuite et dispensée de fournir des cautions si, outre la pauvreté, l'ensemble des circonstances le justifie».
Le Conseil national a biffé, sans donner beaucoup d'arguments, cette norme. Le motif fondamental était celui d'une peur que cet article augmenterait énormément le nombre de procès. Donc, les procédures de saisie ou de faillite seraient prolongées au-delà du raisonnable. Ce n'était pas l'avis de votre commission qui avait, par contre, le souci d'éviter que, dans les faillites – ce qui arrive malheureusement très souvent –, les gros débiteurs puissent tirer un avantage du fait qu'il n'y a personne ayant le courage et les moyens d'entamer une action afin d'encaisser ce que le débiteur devrait encaisser. Il y a donc des débiteurs qui ont de grosses créances, mais ces créances se perdent ou bien sont demandées par un privé, qui fait une affaire, mais les créanciers de la faillite n'en profitent pas.
Toutefois, la commission est arrivée à la conclusion d'adhérer à la décision du Conseil national pour une raison qui doit être dite ici, car il s'agit d'une interprétation authentique pour les matériaux. La compétence pour les cantons de donner à la masse la possibilité d'entamer des actions au bénéfice de l'assistance gratuite existe déjà actuellement. Les cantons peuvent l'appliquer si les conditions sont données, c'est-à-dire si la masse n'a pas les moyens, est pauvre, et s'il y a le «fumus boni juris» qui est demandé, c'est-à-dire la possibilité de gagner l'affaire. C'est la raison pour laquelle la commission a dit que si la déclaration officielle comme quoi la masse a la possibilité déjà actuellement de demander et d'obtenir l'assistance gratuite et est dispensée de fournir des cautions, il n'est pas nécessaire de la répéter dans la loi.
Pour ces raisons, la commission vous propose d'adhérer à la décision du Conseil national.

Angenommen – Adopté

Art. 295 Abs. 4
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 295 al. 4
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Salvioni Sergio (R, TI), rapporteur: Il n'y a plus de divergence à l'article 295. Il s'agit de la durée du moratoire dans des cas particuliers. Le Conseil national a décidé que, dans les cas complexes où la durée peut être prolongée jusqu'à 24 mois au maximum, les créanciers doivent être entendus.
La commission vous propose d'adhérer à la décision du Conseil national.

Angenommen – Adopté

Anhang Ziff. 17 Art. 16 Ziff. 2
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Annexe ch. 17 art. 16 ch. 2
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Salvioni Sergio (R, TI), rapporteur: Il s'agit ici d'une modification purement technique. L'article 16 de la loi fédérale sur les banques et les caisses d'épargne dans la version du Conseil national précise que «la banque peut qualifier de valeurs déposées les valeurs suivantes: ....» La version du Conseil des Etats stipule que «sont réputées valeurs déposées selon l'article 37b de la loi: ....», donc celles que la banque peut qua-

lifier comme telles. Votre commission ne fait pas d'autre proposition.
Au chiffre 2 de cet article, le Conseil national a apporté une modification de caractère technique: au lieu de «la banque gère à titre fiduciaire», on a maintenant «la banque détient à titre fiduciaire»; c'est une question de terminologie.

Angenommen – Adopté

Anhang Ziff. 17 Art. 37a Abs. 4
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Annexe ch. 17 art. 37a al. 4
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Salvioni Sergio (R, TI), rapporteur: Le Conseil national a maintenu sa décision. Votre commission vous propose d'adhérer à cette décision.

Angenommen – Adopté

An den Nationalrat – Au Conseil national

91.034

Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs. Änderung
Loi fédérale sur la poursuite pour dettes et la faillite. Modification

Differenzen – Divergences

Siehe Seite 1405 hiervor – Voir page 1405 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 29. November 1994
Décision du Conseil des Etats du 29 novembre 1994

Art. 56 Ziff. 2; 68b Abs. 3; 85a Abs. 2; 92 Abs. 1 Ziff. 8
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 56 ch. 2; 68b al. 3; 85a al. 2; 92 al. 1 ch. 8
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Epiney Simon (C, VS), rapporteur: Après les dernières décisions du Conseil des Etats, nous avons quatre divergences à examiner.
La première se situe à l'article 56 chiffre 2, et cela concerne les féries en matière de poursuite. Je rappelle à votre intention ce qui figure dans le projet du Conseil fédéral, dans la décision du Conseil des Etats et dans la première décision de notre Conseil. Le Conseil fédéral voulait des féries de l'ordre de 60 jours par année. Le Conseil national, lui, était extrêmement restrictif, il ne désirait des féries que 7 jours avant et après les fêtes de Noël, alors que le Conseil des Etats a cherché une solution de compromis en décidant que les féries se situent 7 jours avant et après les fêtes de Pâques et de Noël ainsi que du 15 au 31 juillet, donc pendant 42 jours.
Votre commission vous propose de vous rallier à la décision du Conseil des Etats, qui est un compromis tout à fait acceptable et qui, surtout, répond à un besoin et permet aussi au personnel des offices concernés de mieux concentrer les vacances.
C'est pour cette raison qu'au nom de la commission unanime, je vous invite à adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Steinegger Franz (R, UR), Berichterstatter: Wir stehen im Differenzbereinigungsverfahren mit dem Ständerat. Ich möchte gerade zu allen Anträgen der Kommission Stellung nehmen.
Ich würde einmal sagen, dass der Ständerat vielleicht gewisse schuldnerfreundliche Anwandlungen hatte, im Gegensatz zum Nationalrat. Trotzdem beantragt Ihnen Ihre Kommission, dass wir nunmehr – da wo noch Differenzen bestehen – dem Ständerat zustimmen.
Es betrifft das die Frage der Betreibungsferien. Es hat mir zwar ein Bürger geschrieben, man sollte von «Betreibungspause» und nicht von «Betreibungsferien» reden. Aber das wollen wir auch nicht mehr ändern.
Es betrifft weiter die Frage, die sich im Zusammenhang mit dem Gesamtgut stellt, und schliesslich die Fragen der negativen Feststellungsklage und der Fürsorgeleistungen. Hier wird nun die gesetzliche Regelung dazu führen, dass diejenigen, die Fürsorgeleistungen beanspruchen können, jeweils nur Leistungen erhalten, wenn sie bar bezahlen oder zum voraus bezahlen.
Ich möchte Ihnen insgesamt beantragen, den Anträgen des Ständerates zu folgen.

Angenommen – Adopté